

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Tierschutzbericht 1993

„Bericht über den Stand der Entwicklung des Tierschutzes“

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Zusammenfassung	5
I. Einleitung	5
II. Rechtliche Rahmenbedingungen	6
1 Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)	7
2 Europarat	7
3 Europäische Gemeinschaften	8
4 Stellung des Tierschutzes in der Wertordnung des Grundgesetzes, Staatszielbestimmungen	8
5 Tierschutzgesetz	9
6 Verordnungen und Allgemeine Verwaltungsvorschrift, Sachverständigengutachten	9
7 Zuständigkeit von Bund und Ländern	10
8 Tierschutzkommission und Tierschutzbeiräte	11
9 Tierschutz in den neuen Bundesländern	11
III. Halten von Tieren	12
1 Allgemeine Regelungen	12
1.1 Europarat	12
1.2 Europäische Gemeinschaften	13
1.2.1 Ökologischer Landbau	13
1.3 Bundesrepublik Deutschland	14
1.4 Erfahrungen der Länder	15
2 Besondere Regelungen	16
2.1 Legehennen	16
2.2 Mastgeflügel	18
2.3 Schweine	19
2.4 Rinder / Kälber	20
2.5 Pferde	21
2.6 Schafe und Ziegen	22
2.7 Pelztiere	22
2.8 Damwild in nutztierartiger Haltung	23
2.9 Versuchstiere	23
2.10 Fische	24
2.11 Heimtiere	25
2.12 Zootiere	27

	Seite	
2.13	Zirkustiere	28
2.14	Wildtiere	29
IV.	Zucht von Tieren, Handel mit Tieren	30
V.	Tierheime	32
VI.	Pferdesport	33
VII.	Ausbildung von Jagdhunden	34
VIII.	Eingriffe nach § 6 des Tierschutzgesetzes (soweit nicht bei der Tierhaltung beschrieben)	35
IX.	Beförderung von Tieren	36
X.	Betäuben und Schlachten von Tieren	41
XI.	Töten von Tieren; Regulieren von Wirbeltierpopulationen	44
1	Zum Begriff des „vernünftigen Grundes“	44
2	Regulieren von Wirbeltierpopulationen	45
XII.	Fangen von Fischen	46
1	Angelfischerei	46
2	Treibnetzfisherei	47
3	Ringwadenfisherei	47
XIII.	Walfang	47
XIV.	Tierversuche	48
1	Rechtsvorschriften	48
1.1	Europarat	48
1.2	Europäische Gemeinschaften	48
1.3	Bundesrepublik Deutschland	49
2	Tierschutzbeauftragte nach § 8 b des Tierschutzgesetzes	51
3	Genehmigungs- und Anzeigeverfahren	51
4	Beratende Kommissionen nach § 15 Abs. 1 und 3 des Tierschutzgesetzes	52
5	Tierversuche nach § 15 a des Tierschutzgesetzes	52
6	Zahl der verwendeten Versuchstiere	53
6.1	Anzahl der Versuchstiere, aufgegliedert nach Art der Versuchstiere	53
6.2	Anzahl der Versuchstiere, aufgegliedert nach bestimmten Versuchszwecken	59
6.3	Anzahl der Versuchstiere, aufgegliedert nach Art und Dauer der Versuche	61
7	Maßnahmen zur Verringerung von Tierversuchen in den einzelnen Rechtsbereichen	65
7.1	Abwasserabgabengesetz und Wasserhaushaltsgesetz	67
7.2	Arzneimittelgesetz	67
7.3	Bundes-Seuchengesetz	71
7.4	Chemikaliengesetz	71
7.5	Futtermittelgesetz	73
7.6	Gentechnikgesetz	73
7.7	Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz	74
7.8	Pflanzenschutzgesetz	75
7.9	Tierseuchengesetz	76
7.10	Wasch- und Reinigungsmittelgesetz	76
8	Gegenseitige Anerkennung von Tierversuchsergebnissen als Voraussetzung für das Inverkehrbringen von Stoffen und Produkten	77
8.1	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)	77
8.2	Europarat	77
8.3	Europäische Gemeinschaften	77
8.4	Bundesrepublik Deutschland	78
9	Erforschung und Entwicklung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden	79
9.1	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)	79
9.2	Europarat	79
9.3	Europäische Gemeinschaften	79
9.4	Bundesrepublik Deutschland	80

	Seite
10 Zentralstelle zur Erfassung und Bewertung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch (ZEBET).....	81
11 Datenbanken für Tierversuche	85
XV. Eingriffe und Behandlungen an Tieren im Rahmen der Aus-, Fort- oder Weiterbildung	86
XVI. Ausblick	88
Anhang 1	
Strafverfolgungsstatistik 1987 bis 1990	89
Anhang 2	
Bestimmungen über Tierversuche für das Inverkehrbringen von Stoffen und Produkten	90
1 Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)	90
2 Europarat	90
3 Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften, die direkt oder indirekt Tierversuche vorschreiben (Die Genehmigungspflicht dieser Tierversuche entfällt nur dann, wenn die Voraussetzungen des § 8 Abs. 7 des Tierschutzgesetzes erfüllt sind).....	90
3.1 Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen	90
3.2 Erzeugnisse für die Tierernährung	90
3.3 Tierarzneimittel	90
3.4 Arzneispezialitäten.....	90
3.5 Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen	91
3.6 Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe ...	91
3.7 Lebensmittelzusatzstoffe.....	91
3.8 Kosmetische Mittel	91
4 Bundesrepublik Deutschland	91
4.1 Bundesrechtliche Vorschriften, die Tierversuche ausdrücklich vorschreiben	91
4.2 Bundesgesetze, die Tierversuche zwar nicht ausdrücklich vorschreiben, aber Vorschriften oder Ermächtigungen zum Erlaß von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften enthalten, die nach dem heutigen Stand der Wissenschaft zu Tierversuchen führen	92
Anhang 3	
Übersicht über die Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Tierschutzes. . .	93
1 Europarat	93
1.1 Vertragsgesetze.....	93
1.2 Empfehlungen	93
2 Europäische Gemeinschaften	93
2.1 Verabschiedete Richtlinien	93
2.2 Vorschriften in Vorbereitung	93
3 Bundesrepublik Deutschland	93
3.1 Vorschriften in Kraft	93
3.1.1 Vorkonstitutionelle Regelungen.....	93
3.1.2 Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1986 (BGBl. I S. 1319); zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2022).....	93
3.1.3 Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung des Tieres im bürgerlichen Recht vom 20. August 1990 (BGBl. I S. 1762)	93
3.1.4 Rechtsvorschriften zum Tierschutzgesetz, die vor der Novellierung des Tierschutzgesetzes (1986) in Kraft getreten sind	94
3.1.5 Rechtsvorschriften zum Tierschutzgesetz, die nach der Novellierung des Tierschutzgesetzes (1986) in Kraft getreten sind	94
3.2 Überleitung von Vorschriften auf die beigetretenen Länder	94
Anhang 4	
Im Auftrag des BML erarbeitete Gutachten und Leitlinien	95
4.1 Gutachten.....	95
4.2 Leitlinien	95

Abkürzungsverzeichnis

ABl. EG	= Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ABM	= Arbeitsbeschaffungsmaßnahme
AG	= Amtsgericht
AID	= Auswertungs- und Informationsdienst für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten e. V.
AMNG	= Gesetz zur Neuordnung des Arzneimittelrechts
AbwAG	= Abwasserabgabengesetz
BAnz.	= Bundesanzeiger
BBA	= Biologische Bundesanstalt
BGA	= Bundesgesundheitsamt
BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	= Bundesgesetzblatt
BMFT	= Bundesminister für Forschung und Technologie
BMG	= Bundesminister für Gesundheit
BMJFFG	= Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
BML	= Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
BMVg	= Bundesminister der Verteidigung
BMWi	= Bundesminister für Wirtschaft
BVerfGE	= Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, zitiert nach Band und Seite
DDR	= Deutsche Demokratische Republik
DIMDI	= Deutsches Institut für medizinische Dokumentation und Information
ECVAM	= European Centre for the Validation of Alternative Methods
EDV	= Elektronische Datenverarbeitung
EFTA	= Europäische Freihandelsassoziation
EG	= Europäische Gemeinschaften
EuGH	= Europäischer Gerichtshof
EWG	= Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWGV	= EWG-Vertrag
EWR	= Europäischer Wirtschaftsraum
FAL	= Bundesforschungsanstalt für Land- und Forstwirtschaft Braunschweig-Völkenrode
FN	= Fédération Equestre Nationale, Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V.
GG	= Grundgesetz
GLP	= Gute Laborpraxis
GMBI.	= Gemeinsames Ministerialblatt
GUS	= Gemeinschaft Unabhängiger Staaten
HET-CAM-Test	= Hühnerreitest-Chorioallantoismembran-Test
IFOAM	= International Federation of Organic Agriculture Movements
ISO	= International Organization for Standardization
IWC	= Internationale Walfang-Kommission
LD ₅₀	= Mittlere letale Dosis
LG	= Landgericht
LPG	= Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft
OECD	= Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OVG	= Oberverwaltungsgericht
PEI	= Paul-Ehrlich-Institut
PC	= Personalcomputer
VDH	= Verband für das Deutsche Hundewesen
VEG	= Volkseigenes Gut
VGH	= Verwaltungsgerichtshof
WGT	= Westgruppe der Truppen der Russischen Föderation
ZEBET	= Zentralstelle zur Erfassung und Bewertung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch

Zusammenfassung

Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag den dritten Bericht über den Stand der Entwicklung des Tierschutzes vor. Inhaltliche Schwerpunkte des Berichtes sind die Darstellung der in den Zuständigkeitsbereich der Bundesregierung fallenden nationalen und der unter ihrer Mitwirkung betriebenen inter- und supranationalen Rechtsetzungsvorhaben sowie die jetzt für 1989, 1990 und 1991 vorliegenden Angaben über die verwendeten Versuchstiere. Außerdem wird — wie bereits 1991 — über die Erfahrungen der Länder, denen der Vollzug des Tierschutzrechts obliegt, berichtet.

In den Berichtsjahren konnten wichtige tierschutzpolitische Ziele erreicht werden. So ist die Zahl der in Versuchen verwendeten Tiere weiter zurückgegangen. In den neuen Bundesländern hat sich die Tierschutz-Situation verbessert. Auf nationaler Ebene wurde die Verordnung zum Schutz von Kälbern bei Stallhaltung erlassen; andere wichtige Verordnungen (zum Beispiel für den Tiertransport) sind in Vorbereitung und werden in Kürze dem Bundesrat zugeleitet. Der EG-Ministerrat hat Richtlinien zum Schutz von Schweinen und Kälbern sowie zum Schutz von Tieren beim Transport verabschiedet. Beim Europarat wurden im Rahmen des Europäischen Überein-

kommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen völkerrechtlich verbindliche Tierschutzempfehlungen für weitere Tierarten, jetzt Schafe und Ziegen, erarbeitet. Mit diesen gesetzlichen Grundlagen wurden gute Voraussetzungen für einen verbesserten Schutz der Tiere geschaffen.

Im Bereich des Tiertransports besteht weiterer Handlungsbedarf; hier hat die Bundesregierung die noch ausstehenden EG-Durchführungsvorschriften zur Transportrichtlinie bei der EG-Kommission mehrfach angemahnt. Sie fordert mit Nachdruck eine Begrenzung der Gesamtdauer von Schlachtiertransporten.

Angesichts der Vollendung des Europäischen Binnenmarktes wird die Bundesregierung auch künftig für EG-weite und internationale Tierschutzregelungen eintreten. Nur so kann ein wirksamer Schutz der Tiere sichergestellt werden.

Auf nationaler Ebene wird sie wie bisher nachdrücklich auf weitere Fortschritte im Tierschutz hinwirken.

In diesem Zusammenhang appelliert sie an die Länder, den Vollzug der tierschutzrechtlichen Bestimmungen weiter zu verbessern.

I. Einleitung

Auch in den Jahren 1991 und 1992 standen Tierschutzfragen häufig im Mittelpunkt der öffentlichen Auseinandersetzung.

Viele Bürgerinnen und Bürger setzen sich in vielfältiger Weise auf den zahlreichen Problemfeldern des Tierschutzes ein. Große und kleine Tierschutzverbände fordern mit Nachdruck eine Verbesserung der Rechtsvorschriften sowie deren konsequente Beachtung durch die Tierhalter, aber auch eine strengere Überwachung durch die hierfür zuständigen Behörden.

Im Vordergrund des öffentlichen Interesses standen im Berichtszeitraum insbesondere

- die von Baden-Württemberg ausgehende Bundesratsinitiative zur Änderung des Tierschutzgesetzes,
- die Ausbildungsmethoden bei Jagdhunden und Sportpferden,
- der grenzüberschreitende Transport von Schlachttieren,
- die Berechtigung von Tierversuchen zur Prüfung kosmetischer Mittel,

- die Förderung der Erforschung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch,

- die Einrichtung und personelle Ausstattung der Zentralstelle zur Erfassung und Bewertung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch (ZEBET).

Das Engagement der vielen Bürger, die sich für eine bessere Behandlung der Tiere und für eine Abschaffung der Tierversuche einsetzen, wird von der Bundesregierung sehr ernst genommen. Bei allen Maßnahmen geht es darum, zwischen den ethisch und naturwissenschaftlich begründeten Zielsetzungen des Tierschutzes auf der einen und den ebenfalls begründeten Ansprüchen des Menschen auf der anderen Seite abzuwägen und einen vertretbaren Ausgleich zu finden. Richtschnur ist dabei das Tierschutzgesetz, das die Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf ausdrücklich hervorhebt.

Der *Schutzbereich des Tierschutzgesetzes* und damit der Gegenstand dieses Berichtes erstreckt sich *grundsätzlich auf alle Tiere*.

Wildlebende Tiere stehen jedoch ebenso wie wildwachsende Pflanzen zusätzlich unter dem Schutz der Arten nach § 20 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205). Der Artenschutz als Teilbereich des Naturschutzes umfaßt den Schutz der Entwicklungsformen, der Lebensstätten, Lebensräume und Lebensgemeinschaften als Teil des Naturhaushalts aller in Freiheit vorkommenden Tiere. Ziel des Artenschutzes ist die Erhaltung der Tier- und Pflanzenarten. Auf Bundesebene liegt die Zuständigkeit für den Artenschutz beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Die Jahre 1991 und 1992 waren — wie auch in der Vergangenheit — durch intensive Beratungen beim Europarat gekennzeichnet.

Der Ständige Ausschuß des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen hat im November 1992 Tierschutzempfehlungen für das Halten von Schafen und Ziegen verabschiedet. Entsprechende Empfehlungen für die Mastgeflügelhaltung sowie für das Halten von Fischen befinden sich noch in Arbeit.

Im Rahmen der multilateralen Konsultationen der Vertragsparteien des Europäischen Übereinkommens über den Schutz von Schlachttieren wurden Empfehlungen für die Betäubung von Schlachttieren erarbeitet und im Juni 1991 von den Ministerbeauftragten gebilligt.

Die Vertragsparteien des Europäischen Übereinkommens zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere haben begonnen, im Rahmen multilateraler Konsultationen die Anforderungen an die zu übermittelnden Versuchstierzahlen zu harmonisieren.

Der EG-Ministerrat hat im November 1991 Richtlinien über

- den Schutz von Kälbern,
- den Schutz von Schweinen und
- den Schutz von Tieren beim Transport

verabschiedet.

Weitere Vorschläge über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere sowie über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung liegen dem Ministerrat zur Beratung und Entscheidung vor.

Im Berichtszeitraum fand ein intensiver Meinungs- und Erfahrungsaustausch mit den an Tierschutzfragen interessierten Bürgern der neuen Bundesländer statt. Zahlreiche Informations- und Diskussionsveranstaltungen dienten diesem Ziel.

Die Zuständigkeit des Europarates, der Europäischen Gemeinschaften sowie auch des Bundes beschränkt sich im Bereich des Tierschutzes im wesentlichen auf die *Rechtsetzung*. Im Rahmen dieses dritten Tierschutzberichtes soll aber — wie in der Vergangenheit — auch über die Erfahrungen mit dem *Vollzug* des Tierschutzgesetzes sowie der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift, der in der Verantwortung der nach Landesrecht zuständigen Behörden liegt, berichtet werden.

Die Bundesrepublik Deutschland gehört innerhalb der Europäischen Gemeinschaften zu den Ländern mit den strengsten tierschutzrechtlichen Bestimmungen. Sie setzt sich nachdrücklich dafür ein, daß der hohe Tierschutzstandard möglichst EG-weit Berücksichtigung findet und auch der Vollzug tierschutzrechtlicher Bestimmungen weiter verbessert wird. Letzteres gilt insbesondere auch im Hinblick auf die bisher noch im Aufbau befindlichen Verwaltungsstrukturen der neuen Bundesländer.

Die Bundesregierung mißt der Erforschung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch eine große Bedeutung bei. Die Bundesrepublik Deutschland ist das einzige Land, in dem eine staatliche Einrichtung (ZEBET) zur Erfassung und Bewertung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden besteht. Auch wird die Forschung auf diesem Gebiet in keinem anderen Land in vergleichbarem Umfang öffentlich gefördert, wie es im Rahmen des BMFT-Förderschwerpunkts „Ersatzmethoden zum Tierversuch“ geschieht.

II. Rechtliche Rahmenbedingungen

Nach Artikel 74 Nr. 20 GG unterliegt der Tierschutz der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes. Der Bund hat mit dem Tierschutzgesetz von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht.

Die Durchführung des Tierschutzgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen obliegt den nach Landesrecht zuständigen Behörden.

Seit vielen Jahren wird jedoch im Bereich des Tierschutzes über Rechtsetzungsvorhaben nicht nur auf nationaler Ebene, sondern auch bei der OECD, im Europarat sowie bei den Europäischen Gemeinschaften beraten und entschieden.

Zwischen den verschiedenen Ebenen — OECD, Europarat, Europäische Gemeinschaften, Bund, Länder und nach Landesrecht zuständige Behörden — besteht eine enge Wechselwirkung.

1 Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) wurde 1961 durch ein völkerrechtliches Übereinkommen zwischen 20 Staaten gegründet. Mittlerweile gehören der Organisation 24 Mitgliedstaaten an: seit 1961 die Staaten Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Kanada, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, Türkei, Vereinigte Staaten, seit 1964 Japan, seit 1969 Finnland, seit 1971 Australien und Neuseeland seit 1973 Jugoslawien wurde 1961 ein Sonderstatus zuerkannt.

Die OECD stellt innerhalb des nach dem Zweiten Weltkrieg entstandenen Systems westlicher internationaler Institutionen das Hauptforum für die Beobachtung der Wirtschaftsentwicklung in den 24 Mitgliedstaaten dar. Gemäß dem Gründungsübereinkommen verfolgt die Organisation drei grundlegende Ziele:

- die Verwirklichung eines dauerhaften maximalen Wirtschafts- und Beschäftigungswachstums,
- die Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Wohlergehens der Mitgliedstaaten durch Koordinierung der politischen Aktivitäten,
- die Harmonisierung und Förderung der Bemühungen zugunsten der Entwicklungsländer.

Oberstes Organ der OECD ist der Rat, in dem jeder Mitgliedstaat durch einen Vertreter repräsentiert wird. Dieses nach dem Konsensprinzip arbeitende Gremium faßt für die Mitgliedstaaten rechtlich bindende Entscheidungen oder gibt seinem politischen Willen in Form von Empfehlungen Ausdruck. Die vorbereitenden Arbeiten werden von Sachverständigengruppen in insgesamt über 150 Fachausschüssen geleistet, die sich unter anderem auch mit dem Themenbereich „Umwelt“ befassen.

Als Reaktion auf die zunehmende Umweltverschmutzung mit Chemikalien erarbeitet die OECD seit 1964 ein Chemikalienprogramm, in dessen Rahmen auch Richtlinien zur Prüfung chemischer Substanzen unter anderem im Hinblick auf ihre toxischen Effekte für Mensch und Umwelt verabschiedet wurden. Da der Tierversuch in der chemischen Toxikologie als entscheidender Parameter zur Risikoabschätzung eingesetzt wird, hat die OECD 1981 in ihren Richtlinien tierexperimentelle Prüfmethode einschließlich genauer Durchführungsbestimmungen festgeschrieben (OECD-Grundsätze der Guten Laborpraxis — GLP —). Die Beachtung der OECD-Empfehlungen bei der Stoffprüfung garantiert die internationale Anerkennung der Prüfergebnisse und ermöglicht so eine weltweite Vermarktung der Produkte. Durch diese Harmonisierung wird somit der Wiederholung von Tierversuchen präventiv begegnet. Zudem orientiert sich auch die Europäische Gemeinschaft in ihren Anforderungen an Prüfnachweise an den von der OECD festgeschriebenen Normen.

Von einem sogenannten „Updating Panel“ in Paris werden die methodischen Vorschriften in regelmäßigen Abständen aktualisiert und ergänzt, wobei auch das Tierschutzanliegen berücksichtigt wird. 1991 wurden in diesem Rahmen beispielsweise die Vorschriften über die Feststellung der akuten Reiz- und Sensibilisierungswirkung auf die Haut sowie der akuten Toxizität für Fische überarbeitet.

Die OECD-Richtlinien finden inzwischen über den Bereich der Industriechemikalien hinaus Anwendung bei der Prüfung von Pflanzenschutzmitteln, Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen und haben somit zu einer weitreichenden Harmonisierung toxikologischer Prüfmethode geführt.

2 Europarat

Der Europarat umfaßt zur Zeit 26 Mitgliedstaaten. Neben den 12 EG-Ländern sind dies Bulgarien, Finnland, Island, Liechtenstein, Malta, Norwegen, Österreich, Polen, San Marino, Schweden, die Schweiz, die Türkei, Ungarn und Zypern.

Schon früh wurden im Europarat Initiativen zur Verbesserung des Tierschutzes ergriffen. Bisher wurden in diesem Bereich fünf völkerrechtliche Übereinkommen erarbeitet, nämlich

- das Europäische Übereinkommen vom 13. Dezember 1968 über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport,
- das Europäische Übereinkommen vom 10. März 1976 zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen,
- das Europäische Übereinkommen vom 10. Mai 1979 über den Schutz von Schlachttieren,
- das Europäische Übereinkommen vom 18. März 1986 zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere und
- das Europäische Übereinkommen vom 13. November 1987 zum Schutz von Heimtieren.

Über Inhalt und Bedeutung dieser Übereinkommen wird in den Abschnitten III, IX, X und XIV berichtet.

Die fünf Tierschutzübereinkommen tragen wesentlich zur europäischen Rechtsharmonisierung bei.

Die Erarbeitung weiterer Tierschutzübereinkommen wird derzeit nicht für erforderlich gehalten. Vielmehr soll die Anwendung der vorhandenen Übereinkommen durch multilaterale Konsultationen verbessert werden, wobei auch dem zwischenzeitlich erweiterten Kenntnisstand der betroffenen Wissenschaftsbereiche Rechnung getragen wird.

Die Bundesrepublik Deutschland ist durch Vertragsgesetze diesen Übereinkommen beigetreten.

Wird ein Europäisches Übereinkommen ratifiziert, so hat dies zur Folge, daß — soweit dies noch nicht der Fall ist — das nationale Recht mit den Vorschriften des Übereinkommens in Einklang gebracht werden muß; das deutsche Tierschutzrecht wurde entsprechend angepaßt.

3 Europäische Gemeinschaften

Zwar handelt es sich beim Europarat als internationaler Organisation ohne Hoheitsgewalt und bei den Europäischen Gemeinschaften als supranationaler Organisation um getrennte Institutionen, es besteht jedoch eine enge Wechselwirkung.

Im Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG-Vertrag) ist der Tierschutz nicht ausdrücklich erwähnt. Nach Artikel 3 Buchstabe h des EWG-Vertrages umfaßt die Tätigkeit der Gemeinschaft aber auch die Angleichung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften, soweit dies für das ordnungsgemäße Funktionieren des Gemeinsamen Marktes erforderlich ist. Dies gibt die rechtliche Grundlage dafür, daß die EG auch auf dem Gebiet des Tierschutzes tätig ist. Die derzeit vorliegenden EG-Richtlinien zur Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere sind auf Artikel 43 des EWG-Vertrages (Landwirtschaft) gestützt. Als Rechtsgrundlage für den Erlass der Versuchstierrichtlinie wurde Artikel 100 a des EWG-Vertrages (Rechtsangleichung) herangezogen.

Tierschutzregelungen der EG, die das Halten landwirtschaftlicher Nutztiere betreffen, werden darüber hinaus auch damit begründet, daß die Mitgliedstaaten — seit 1989 auch die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft selbst — Vertragspartei des Europarats-Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen sind.

Der Tierschutz hat jedoch während der letzten Jahre auch im europäischen Rahmen eine größere politische Dimension erreicht. Deshalb hat der Europäische Rat auf Initiative Deutschlands und des Vereinigten Königreichs 1991 in Maastricht folgende Erklärung zum Tierschutz verabschiedet:

„Die Konferenz ersucht das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission sowie die Mitgliedstaaten, bei der Ausarbeitung und Durchführung gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften in den Bereichen Gemeinsame Agrarpolitik, Verkehr, Binnenmarkt und Forschung den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere in vollem Umfang Rechnung zu tragen.“

Die EG hat sich in Artikel 8 a des EWG-Vertrages zum Ziel gesetzt, bis Ende 1992 den Binnenmarkt als einen Raum ohne Binnengrenzen zu verwirklichen, in dem der freie Verkehr von Waren und Personen gewährleistet ist. Um dieses hochrangige politische Ziel im veterinärrechtlichen, lebensmittelrechtlichen und teilweise auch tierzuchtrechtlichen Bereich verwirklichen zu können, hat der Rat ein Bündel von Richtlinien (sogenannte Veterinärkontrollrichtlinien) erlassen, deren wesentliches Ziel darin besteht, die bisherigen Kontrollen an den Binnengrenzen der Gemeinschaft abzulösen und einheitliche Kontrollen der Mitgliedstaaten an den Außengrenzen der Gemeinschaft einzurichten.

Das neue Kontrollkonzept geht für den innergemeinschaftlichen Verkehr vom Grundsatz der Verlagerung der Kontrollen auf den Abgangsort aus. Es erfordert eine intensive Zusammenarbeit der zustän-

digen Behörden der Mitgliedstaaten untereinander und mit der EG-Kommission.

Bei den Veterinärkontrollrichtlinien handelt es sich im einzelnen um die

- Richtlinie 89/608/EWG des Rates vom 21. November 1989 betreffend die gegenseitige Unterstützung der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission, um die ordnungsgemäße Anwendung der tierärztlichen und tierzuchtrechtlichen Vorschriften zu gewährleisten (ABl. EG Nr. L 351 S. 34),
- Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt (ABl. EG Nr. L 395 S. 13),
- Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt (ABl. EG Nr. L 224 S. 29),
- Richtlinie 90/675/EWG des Rates vom 10. Dezember 1990 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen (ABl. EG Nr. L 373 S. 1),
- Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrolle von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG (ABl. EG Nr. L 268 S. 56).

Die Richtlinien haben insbesondere Auswirkungen auf die Regelungen hinsichtlich des Transports von Tieren (siehe Abschnitt IX).

Mit dem Gesetz zur Änderung veterinärrechtlicher, lebensmittelrechtlicher und tierzuchtrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2022) wurden die Grundlagen geschaffen, um auch diese Richtlinien in nationales Recht umzusetzen. Durch Artikel 2 dieses Gesetzes wird auch das Tierschutzgesetz an die Erfordernisse der Gemeinschaftsregelungen angepaßt.

4 Stellung des Tierschutzes in der Wertordnung des Grundgesetzes, Staatszielbestimmungen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts obliegt die Regelung des Tierschutzes weitgehend der eigenverantwortlichen Entschließung des Gesetzgebers. Verfassungsrechtlich nachprüfbar werden solche Regelungen erst, wenn und soweit Maßnahmen im Interesse des Tierschutzes die Handlungsfreiheit der Staatsbürger, insbesondere ihre Berufsfreiheit, berühren (BVerfGE 36, 47, 57 f.). Der Leitgedanke des geltenden Tierschutzgesetzes, Tieren nicht „ohne vernünftigen Grund“ das „unerläßliche Maß“ übersteigende „Schmerzen, Leiden

oder Schäden“ zuzufügen, entspricht nach der Aussage des Bundesverfassungsgerichts dem Verhältnismäßigkeitsprinzip (BVerfGE 36, 47, 57; 48, 376, 389).

Die Tierschutzkommission beim Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, die den Bundesminister in Fragen des Tierschutzes berät, hatte bereits im Juni 1990 einstimmig folgendes Votum abgegeben:

„Anlässlich des bevorstehenden Beitritts der DDR nach Artikel 23 GG und der damit verbundenen Verhandlungen über den Text einer gesamtdeutschen Verfassung werden die Regierungen und die Parlamente beider deutscher Staaten gebeten, darauf einzuwirken, daß an geeigneter Stelle des Grundgesetzes, zum Beispiel in der Präambel, ein Hinweis auf die Verantwortung für die Bewahrung der Schöpfung aufgenommen wird.“

Nach Artikel 5 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) wird den gesetzgebenden Körperschaften des vereinten Deutschlands empfohlen, sich innerhalb von zwei Jahren mit den im Zusammenhang mit der deutschen Einigung aufgeworfenen Fragen zur Änderung oder Ergänzung des Grundgesetzes, so auch mit den Überlegungen zur Aufnahme von Staatszielbestimmungen in das Grundgesetz, zu befassen.

Die Gemeinsame Verfassungskommission des Bundesrates und des Deutschen Bundestages prüft die entsprechenden Vorschläge.

5 Tierschutzgesetz

Das Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1986 (BGBl. I S. 1319) hat sich aus der Sicht der Bundesregierung grundsätzlich bewährt.

Durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung veterinärrechtlicher, lebensmittelrechtlicher und tierzuchtrechtlicher Vorschriften (Veterinärkontrollgesetz) vom 18. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2022) wird unter anderem auch das Tierschutzgesetz an die Erfordernisse des Binnenmarktes angepaßt.

Außerdem wird zur Umsetzung der Transportrichtlinie 91/628/EWG insbesondere die Ermächtigung des § 2 a Abs. 2 Satz 2 des Tierschutzgesetzes zum Erlaß besonderer Regelungen zum Schutz von Tieren beim Transport erweitert. In Ergänzung der bestehenden Regelungen werden Einrichtungen und Betriebe, die gewerbsmäßig Tiertransporte durchführen, der Aufsicht durch die zuständige Behörde unterstellt. Ferner wird eine neue Ermächtigung zum Erlaß detaillierter Regelungen für die Überwachung von Tiertransporten geschaffen.

§ 12 des Tierschutzgesetzes wird durch die Ermächtigung ergänzt, das Verbringen von Tieren aus Drittländern von bestimmten Anforderungen abhängig zu machen, um sicherzustellen, daß eingeführte Tiere mindestens entsprechend den tierschutzrechtlichen Bestimmungen der Richtlinien 91/629/EWG des Rates über Mindestanforderungen für den

Schutz von Kälbern (ABl. EG Nr. L 340 S. 28) und 91/630/EWG des Rates über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (ABl. EG Nr. L 340 S. 33) gehalten worden sind.

Zudem werden in den neu eingefügten §§ 16 e bis 16 g die Zusammenarbeit der Veterinärbehörden innerhalb der Gemeinschaft, die Datenweitergabe und ein Schiedsverfahren zur außergerichtlichen Einigung bei Streitfällen gesetzlich geregelt.

Die bisherigen die Begriffe „Einfuhr“ und „Ausfuhr“ umschreibenden Begriffe des Verbringens in den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes werden im Hinblick auf die Besonderheiten in einem Wirtschaftsraum ohne Binnengrenzen neu definiert. Da bei diesen Definitionen die Durchfuhr als eine Einfuhr mit nachfolgender Ausfuhr zu verstehen ist, kann auf den Begriff der Durchfuhr verzichtet werden.

Zu der von Baden-Württemberg ausgehenden Bundesratsinitiative zur Änderung des Tierschutzgesetzes, die inzwischen zu einer Vielzahl weiterer Änderungsanträge geführt hat, wird die Bundesregierung nach Vorliegen des Bundesratsvotums Stellung nehmen.

6 Verordnungen und Allgemeine Verwaltungsvorschrift; Sachverständigengutachten

Das Tierschutzgesetz in der bisher geltenden Fassung ermächtigt den BML — teilweise ist das Einvernehmen mit anderen Ressorts vorgeschrieben —, nach Anhörung der Tierschutzkommission (§ 16 b des Tierschutzgesetzes) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in folgenden Bereichen Vorschriften zu erlassen:

- Anforderungen an die Haltung von Tieren nach § 2 (§ 2 a Abs. 1),
- Anforderungen an die Beförderung von Tieren (§ 2 a Abs. 2),
- Anforderungen an das Töten, Betäuben, Schlachten und das betäubungslose Schlachten (Schächten) von Tieren (§ 4 b),
- Verfahren und Methoden zur Durchführung bestimmter Eingriffe (§ 5 Abs. 4),
- Ausnahmen vom grundsätzlichen Verbot von Tierversuchen zur Entwicklung von Tabakerzeugnissen, Waschmitteln und dekorativen Kosmetika (§ 7 Abs. 5),
- Meldung von Angaben über Art und Zahl der für Tierversuche im Sinne des § 7 Abs. 1 verwendeten Wirbeltiere (§ 9 a Abs. 2),
- Art und Umfang der Aufzeichnungen über Versuchstiere und der Kennzeichnung von Versuchstieren (§ 11 a Abs. 3),
- Schutz des Wildes vor vermeidbaren Schmerzen oder Schäden durch land- oder forstwirtschaftliche Arbeiten (§ 13 Abs. 2),

- Festlegung von Verboten oder Genehmigungspflichten für das Halten von, den Handel mit sowie die Ein- und Ausfuhr von Tieren wildlebender Arten (§ 13 Abs. 3) und
- Aufhebung landesrechtlicher Schlachtvorschriften (§ 21 b).

Die Vorschriften können auch zur Durchführung von Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet des Tierschutzes erlassen werden (§ 21 a).

Darüber hinaus ist der BML ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Nähere über Zusammensetzung, Berufung der Mitglieder, Aufgaben und Geschäftsführung der Tierschutzkommission zu regeln (§ 16 b Abs. 2).

Soweit von den Verordnungsermächtigungen bisher noch kein Gebrauch gemacht wurde, ist dies darauf zurückzuführen, daß entweder

- die Europäischen Gemeinschaften bereits eine EG-weite Regelung vorgeschlagen haben (zum Beispiel Schlachtvorschriften), mit deren Vorbereitung befaßt sind (zum Beispiel Rinderhaltung) oder
- die fachlichen Vorarbeiten noch nicht abgeschlossen sind (zum Beispiel Verordnung nach § 13 Abs. 3) oder
- bislang kein dringender Bedarf für eine entsprechende Vorschrift gesehen wird (zum Beispiel Ausnahmeregelung nach § 7 Abs. 5).

Nach § 16 c erläßt der BML außerdem mit Zustimmung des Bundesrates die allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die zur Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich sind. Auch hierfür ist die vorherige Anhörung der Tierschutzkommission vorgeschrieben.

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 1. Juli 1988 (BANz. Nr. 139 a vom 29. Juli 1988) wird von den Vollzugsbehörden grundsätzlich als sehr hilfreich angesehen. Die Länder begrüßen, daß gerade für die Gebiete, in denen Regelungen mit Vorrang benötigt wurden (Anzeige- und Genehmigungsverfahren für Tierversuche, Geschäftsführung der Beratenden Kommissionen sowie Erlaubniserteilung nach § 11 des Tierschutzgesetzes), Einzelheiten in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift festgelegt sind.

Das Vorhaben, die Allgemeine Verwaltungsvorschrift auf weitere gesetzliche Bestimmungen auszuweiten, wurde angesichts der laufenden Bundesratsberatungen über eine Gesetzesnovelle zurückgestellt.

Im Rahmen der Vorbereitung von Rechtsetzungsvorhaben wurden im Auftrag des BML seit 1970 von anerkannten Sachverständigen 16 Gutachten erarbeitet. Sie stehen allen interessierten Kreisen, nicht zuletzt auch den für den Vollzug des Tierschutzgesetzes verantwortlichen Stellen, als Orientierungshilfe zur Verfügung (siehe Anhang 4 Nr. 1). Darüber

hinaus werden in den Bereichen, die auch der bundeseinheitlichen Regelung bedürfen, jedoch bisher eine umfassende Rechtsetzung noch nicht erlauben, Leitlinien erarbeitet, die den Ländern zur Verfügung gestellt werden (siehe Anhang 4 Nr. 2).

Die Länder begrüßen diese Gutachten und Leitlinien als wichtige Entscheidungshilfe für den Vollzug; eine Übernahme dieser Maßstäbe in Rechtsvorschriften sollte grundsätzlich angestrebt werden.

Die Länder machen jedoch auch darauf aufmerksam, daß die Gutachten zum Teil an neuere Erkenntnisse angepaßt werden sollten.

7 Zuständigkeit von Bund und Ländern

Die Rechtsetzung im Bereich des Tierschutzes einschließlich der Wahrnehmung des Tierschutzanliegens bei den Europäischen Gemeinschaften, beim Europarat, bei der OECD und anderen internationalen Organisationen obliegt dem Bund, während der Vollzug und die Überwachung tierschutzrechtlicher Regelungen Länderangelegenheit sind. Über den Bundesrat wirken jedoch die Länder sowohl auf EG-Ebene als auch insbesondere auf Bundesebene an der Gesetzgebung mit.

Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 des Tierschutzgesetzes obliegt die Verwaltungszuständigkeit für die Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen den nach Landesrecht zuständigen Behörden. Die Länder führen das Tierschutzgesetz in eigener Verwaltungszuständigkeit nach Artikel 83 des Grundgesetzes aus. Dementsprechend hat der Bund auch keine Finanzzuständigkeit im Bereich des Tierschutzes nach Artikel 104 a Abs. 1 des Grundgesetzes, mit Ausnahme der Durchführung des Tierschutzgesetzes für Tiere, die sich im Besitz der Bundeswehr befinden. Für diese Tiere obliegt nach § 15 Abs. 3 des Tierschutzgesetzes die Durchführung des Gesetzes den zuständigen Dienststellen der Bundeswehr, deren Vollzugszuständigkeit durch Erlaß vom 30. Dezember 1987 (Ministerialblatt des Bundesministers der Verteidigung 1988 S. 56) und durch die Verordnung über die Zuständigkeit der Wehrbereichsverwaltungen für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Tierschutzgesetz vom 3. Juli 1990 (BGBl. I S. 1399) geregelt ist.

Die Länder haben die Vollzugszuständigkeit für den Tierschutz in der Regel den Kreisbehörden übertragen, mit Ausnahme der Zuständigkeit für die Genehmigung von Tierversuchen. Diese Zuständigkeit ist den Mittelbehörden (Bezirksregierungen, Regierungspräsidenten, Regierungspräsidien) oder den obersten Landesbehörden selbst zugeordnet.

Bund und Länder erörtern gemeinsam Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere bei der Vorbereitung der Rechtsetzung und zur Auslegung der rechtlichen Bestimmungen, um so die Ausführung der tierschutzrechtlichen Vorschriften zu koordinieren.

Mit der aufgrund des § 16 c des Tierschutzgesetzes erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur

Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 1. Juli 1988 wurden die Voraussetzungen für einen weitgehend bundeseinheitlichen Verwaltungsvollzug geschaffen.

Die Kenntnis von Gerichtsurteilen ist eine wertvolle Entscheidungshilfe für den Vollzug. Der Bund hat durch die Entwicklung des juristischen Informationssystems JURIS und dessen Umwandlung in eine private Rechtsform (juris GmbH, Gutenbergstr. 23, 6600 Saarbrücken) die Möglichkeit geschaffen, sich unter Einsatz der modernen Technik rasch und umfassend über die aktuelle Rechtsprechung und die in der Fachliteratur vertretenen Auffassungen zu informieren. Für die Ergänzung und Aktualisierung der Datenbanken werden mehr als 250 Periodika vollständig und weitere 400 Publikationen zumindest schwerpunktmäßig ausgewertet. Darüber hinaus werden auch von den Gerichten sonst nicht veröffentlichte Entscheidungen zur Dokumentation übersandt. Damit wird heute bereits ein wesentlicher Teil der zum Tierschutzrecht ergangenen Urteile nachgewiesen. Der Zugriff auf JURIS steht jedermann gegen Entgelt offen.

8 Tierschutzkommission und Tierschutzbeiräte

Während vor der Novellierung des Tierschutzgesetzes (1986) der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu seiner Beratung in Fragen des Tierschutzes einen Tierschutzbeirat berufen hatte, ist er nunmehr aufgrund § 16 b dieses Gesetzes verpflichtet, zu seiner Unterstützung in Fragen des Tierschutzes eine Tierschutzkommission zu berufen und diese vor dem Erlass von Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach diesem Gesetz anzuhören.

Die Tierschutzkommission kann aber auch in Eigeninitiative gegenüber dem Bundesminister zu Fragen des Tierschutzes Stellung nehmen.

Der Berufungszeitraum erstreckt sich jeweils auf vier Jahre. Die zweite Beratungsperiode begann 1991.

Seit ihrer konstituierenden Sitzung im Oktober 1987 hat die Tierschutzkommission insgesamt 17 Sitzungen abgehalten.

Sie hat zu den verschiedenen Rechtsetzungsvorhaben Voten abgegeben, aber auch viele andere tierschutzrelevante Themen erörtert.

So hat die Tierschutzkommission den Bundesminister gebeten, sich im Zusammenhang mit der Beratung über die Staatszielbestimmungen für eine Grundgesetzänderung („Verantwortung für die Schöpfung“) einzusetzen (siehe Kapitel II.4).

Zu ihrer Beratung in Fragen des Tierschutzes haben inzwischen die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen je einen Tierschutzbeirat berufen. In Hessen gibt es außerdem eine Landestierschutzbeauftragte.

9 Tierschutz in den neuen Bundesländern

Auf Grund des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) gelten die tierschutzrechtlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland auch in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie in dem Teil Berlins, der inzwischen zum Geltungsbereich des Grundgesetzes gehört.

Ebenso wie in anderen Rechtsbereichen sind auch im Bereich des Tierschutzes einige Übergangsregelungen, das heißt ein zeitlich gestaffeltes Inkrafttreten einiger Bestimmungen, im Einigungsvertrag enthalten.

Inzwischen wurden vielerorts Tierschutzvereine gegründet und Tierheime aufgebaut. Letzteres wurde zum Teil aus Landesmitteln, zum Teil mit Hilfe von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) gefördert.

Zahlreiche Informationsveranstaltungen, die zum Teil aus Bundeshaushaltsmitteln finanziert werden konnten, trugen dazu bei, das Tierschutzanliegen sowie die einschlägigen bundesdeutschen Rechtsvorschriften in den neuen Ländern bekanntzumachen.

Zur Regelung der Zuständigkeiten der Behörden für den Vollzug des Tierschutzgesetzes sind auf Landesebene entsprechende Verordnungen erlassen worden oder befinden sich in Vorbereitung.

Nach den Berichten Brandenburgs bietet die derzeitige Verwaltungsstruktur des Veterinärwesens gute Voraussetzungen zur Wahrnehmung der vielfältigen Aufgaben des Tierschutzes. Die Vollzugsaufgaben im Tierschutz werden im wesentlichen durch die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter wahrgenommen, wobei auch mit den Tierschutzvereinen zusammengearbeitet wird. Kreisübergreifend wird das Tierschutzressort durch Tierschutzdezenten im Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Flurneuordnung vertreten.

In den Kommunen herrscht teilweise noch Unklarheit über ihre Verantwortung beim Vollzug des Tierschutzgesetzes. Vor allem wegen der Finanznot der Kommunen entziehen sich diese ihren Aufgaben; das betrifft zum Beispiel die Kostenübernahme für die Verwahrung von Fundtieren sowie für die Regulierung verwilderter Haustierpopulationen.

Seit 1991 hat BML in einer „Unterarbeitsgruppe Veterinärwesen/Tierhaltung“ der „Arbeitsgruppe Umwelt“, die gemäß Artikel 13 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vom Oktober 1990 gebildet worden war, die Belange des Tierschutzes beim Abzug der Westgruppe der Truppen der Russischen Föderation (WGT) vertreten.

Folgendes wurde erreicht oder veranlaßt:

1. Vom leitenden Tierarzt des Oberkommandos der WGT wurde die Geltung des deutschen Tierschutzgesetzes auch für die Garnisonen der WGT bestätigt.
2. Listen mit Anschriften der deutschen Amtstierärzte und der zuständigen Tierärzte der WGT wurden ausgetauscht und von deutscher Seite den für

den Tierschutz zuständigen obersten Landesbehörden mit der Bitte übersandt, den Amtstierärzten nahezu legen, sich mit den zuständigen Tierärzten der WGT in Verbindung zu setzen. Auf russischer Seite wurde in analoger Weise verfahren.

3. Es wurde vereinbart, die in den Garnisonen gehaltenen Nutztiere — außer Pferde — vor dem Truppenabzug der Schlachtung zuzuführen. Die Pferde werden an Interessenten aus den neuen Bundesländern abgegeben.
4. Armeeingehörige wurden eingeräumt, ihre Heimtiere ohne Einschränkungen in die GUS mitzunehmen. Es wurde darauf hingewiesen, daß Heimtiere, die nicht mitgenommen werden, nicht ausgesetzt werden dürfen. Über ihren Verbleib ist in Abstimmung mit den zuständigen deutschen Behörden zu entscheiden. Der Deutsche Tierschutzbund e.V. erklärte sich bereit, bei der Unterbringung der Tiere mitzuwirken.
5. Die zuständigen Tierärzte beider Seiten werden bei Bedarf in die Kommissionen für die Übergabe/Übernahme von Objekten der WGT aufgenommen.

Aus den neuen Bundesländern wird unter anderem berichtet, daß die zahlreichen verwilderten Katzen

auf den Garnisonsgeländen, aber auch die große Zahl nicht mitgenommener Hauskatzen Probleme bereiten. Im Freistaat Sachsen wird versucht, in früheren WGT-Objekten vorübergehende Unterbringungsmöglichkeiten zu schaffen.

Weitere Berichte aus den neuen Bundesländern wurden in die einzelnen Abschnitte des Tierschutzberichtes eingearbeitet.

Insgesamt ist festzustellen, daß sich die Tierschutzsituation in den neuen Bundesländern bereits deutlich verbessert hat. Der zum Teil dramatische Rückgang der Nutztierbestände hat dazu beigetragen, daß für die verbleibenden Tiere die Haltungsbedingungen insbesondere hinsichtlich des Platzangebotes wesentlich verbessert werden konnten.

Das im Tierversuchsbereich vorgeschriebene Genehmigungs- und Anzeigeverfahren wurde von den zuständigen Behörden kurzfristig und ohne große Schwierigkeiten übernommen.

Demgegenüber besteht bei der Versorgung von Fundtieren und streunenden Heimtieren noch ein Nachholbedarf. Länder, Kommunen, Tierschutzverbände und engagierte Bürger setzen sich hier mit Nachdruck für Verbesserungen ein.

III. Halten von Tieren

Nur selten wird in Frage gestellt, daß Tiere zum Nutzen oder als Begleiter des Menschen gehalten werden dürfen. Tiere sind jedoch so zu halten, daß sie ihre Bedürfnisse, insbesondere ihr Bewegungs- oder Beschäftigungsbedürfnis, befriedigen können; sie müssen artgemäß ernährt, angemessen gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht werden.

1 Allgemeine Regelungen

1.1 Europarat

Das Europäische Übereinkommen vom 10. März 1976 zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen hat für die Mitgliedstaaten des Europarates gemeinsame Bestimmungen zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere, insbesondere in modernen Intensivhaltungssystemen, zum Ziel. Es bezieht sich in seinen allgemeinen Grundsätzen auf die Haltung, Pflege und Unterbringung von Tieren, die zur Erzeugung von Nahrungsmitteln, Wolle, Häuten oder Fellen oder zu anderen landwirtschaftlichen Zwecken gezüchtet oder gehalten werden. Die Bundesrepublik Deutschland hat dieses Übereinkommen bereits 1978 ratifiziert (Gesetz vom 25. Januar 1978 — BGBl. 1978 II S. 113 —). Vertragsparteien sind

alle EG-Mitgliedstaaten sowie Finnland, Malta, Norwegen, Island, Schweden, die Schweiz, Slowenien, Zypern und die EWG.

Da die Bestimmungen dieses Übereinkommens relativ allgemein gehalten sind, ist im Rahmen des Übereinkommens ein Ständiger Ausschuß eingerichtet worden, dem die Ausarbeitung und Annahme von Empfehlungen an die Vertragsparteien obliegt. Diese Empfehlungen sollen ins einzelne gehende Regelungen für die Anwendung der bereits erwähnten Grundsatzbestimmungen enthalten. Mitglieder dieses Ausschusses sind Vertreter der jeweiligen Vertragsparteien (Regierungsbeamte). Die einschlägigen internationalen Tierschutz-, Tierärzte- und Tierhalterverbände nehmen als Beobachter an den Beratungen teil. Empfehlungen sind bislang für die Haltung von Legehennen, Schweinen, Rindern, Pelztieren, Schafen und Ziegen verabschiedet worden.

Für die Annahme dieser Empfehlungen ist Einstimmigkeit im Ständigen Ausschuß erforderlich.

Die Empfehlungen müssen von den Vertragsparteien des Übereinkommens durch Rechtsetzung oder Verwaltungspraxis — hierzu gehören auch Beratungsempfehlungen — umgesetzt werden. Da inzwischen die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

selbst Vertragspartei dieses Übereinkommens ist, ist auch sie zu entsprechender Umsetzung verpflichtet. Dies bedeutet, daß die Empfehlungen des Ständigen Ausschusses in der Regel die fachliche Grundlage für die jeweiligen Kommissionsvorschläge darstellen.

Im November 1991 hat das Ministerkomitee des Europarates das Änderungsprotokoll zum Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen verabschiedet und den erläuternden Bericht zur Veröffentlichung freigegeben. Das Änderungsprotokoll wurde im Februar 1992 zur Zeichnung durch die Vertragsparteien dieses Übereinkommens aufgelegt. Es wurde inzwischen von elf Vertragsparteien, darunter Deutschland, gezeichnet, davon durch drei Staaten ratifiziert.

Das Änderungsprotokoll soll insbesondere die Entwicklung der Biotechnologie berücksichtigen und sicherstellen, daß erbgutveränderte Tiere nur dann für landwirtschaftliche Zwecke gehalten werden dürfen, wenn nachgewiesen ist, daß keine negativen Auswirkungen auf deren Gesundheit und Wohlbefinden zu befürchten sind. Derselbe Grundsatz soll für den Einsatz von Leistungsförderern und anderen produktionssteigernden Substanzen gelten.

Darüber hinaus soll der Geltungsbereich des Übereinkommens auch auf das Töten von Tieren erstreckt werden, falls dieses nicht im Schlachthof, sondern bereits auf dem landwirtschaftlichen Betrieb stattfindet.

Um rechtswirksam zu werden, bedarf das Änderungsprotokoll der Zeichnung und Ratifizierung durch die Vertragsparteien; im Falle der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bedarf es der Genehmigung.

Die Bundesregierung bereitet derzeit ein entsprechendes Ratifikationsgesetz vor.

1.2 Europäische Gemeinschaften

Insbesondere das Europäische Parlament, aber auch einzelne Mitgliedstaaten, nicht zuletzt die Bundesrepublik Deutschland, setzen sich bei der Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere mit Nachdruck für EG-weite Tierschutzmindestanforderungen ein.

Im November 1991 hat der EG-Ministerrat je eine Richtlinie über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern und Schweinen verabschiedet.

Zur Richtlinie 88/166/EWG des Rates zur Festsetzung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen in Käfigbatteriehaltung (ABl. EG Nr. L 74 S. 83) bereitet die EG-Kommission derzeit einen Bericht sowie geeignete Änderungsvorschläge vor. Diese sollten vor dem 1. Januar 1993 dem EG-Ministerrat zugeleitet werden.

Im Juni 1992 wurde der Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere vorgelegt. Hiermit sollen die Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens vom 10. März 1976 zum Schutz von Tieren in

landwirtschaftlichen Tierhaltungen einschließlich des bereits von elf Vertragsparteien — darunter Deutschland — unterzeichneten Änderungsprotokolls in EG-Recht übernommen werden.

In dem Richtlinienentwurf ist vorgesehen, daß die auf das Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen gestützten Empfehlungen des Ständigen Ausschusses beim Europarat für das Halten der verschiedenen Tierarten (Artikel 9 des Übereinkommens) von der EG-Kommission umgesetzt werden. Dabei sollen die Mitgliedstaaten lediglich beratend mitwirken (Beratungsausschuß).

In Übereinstimmung mit dem Bundesrat (Drucksache 421/92 — Beschluß —) und dem Deutschen Bundestag (46. Sitzung des Ernährungsausschusses des Deutschen Bundestages am 4. November 1992) bestehen aus der Sicht der Bundesregierung keine Bedenken dagegen, daß die EG das Übereinkommen einschließlich des Änderungsprotokolls übernimmt; der Wortlaut des Kommissionsvorschlages sollte sich jedoch enger an den Europaratstexten sowie den offiziellen Übersetzungen hierzu orientieren.

Es erscheint allerdings nicht zweckmäßig, der EG-Kommission umfassend und pauschal alle Befugnisse zur Umsetzung der Empfehlungen des Ständigen Ausschusses beim Europarat zu übertragen. Der essentielle und justitiable Teil dieser Empfehlungen sollte wie bisher durch entsprechende Ratsrichtlinien umgesetzt werden.

Die Umsetzung der Teile der Europaratsempfehlungen, die mehr empfehlenden Charakter haben, könnte in einem Kommissionsverfahren erfolgen. Hier wird ein Regelungsausschußverfahren mit „contre filet“ angestrebt. Hierbei kann der Ministerrat einen Entwurf der Kommission mit einfacher Mehrheit ablehnen, wenn der Regelungsausschuß nicht mit dem Kommissionsvorschlag übereinstimmt oder keine Stellungnahme dazu abgegeben hat.

Als nächstes wird ein Kommissionsvorschlag für eine Richtlinie über Mindestanforderungen für den Schutz von Rindern sowie für den Schutz von Pelztieren erwartet; hiermit sollen die einschlägigen Empfehlungen des Ständigen Ausschusses beim Europarat (siehe Kapitel III 1.1, III. 2.4 und III. 2.7) übernommen werden.

1.2.1 Ökologischer Landbau

Für die Tierhaltung im ökologischen Landbau sollen in Zukunft EG-weit verbindliche Mindestanforderungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. EG Nr. L 198 S. 1) gelten. Diese Anforderungen müssen eingehalten werden, wenn Tiere und tierische Erzeugnisse sowie für den Verzehr bestimmte Erzeugnisse, die Bestandteile tierischen Ursprungs enthalten, als aus ökologischem Landbau stammend gekennzeichnet werden sollen. Sie gelten aber genauso für Betriebe

mit Tierhaltung, die nur pflanzliche Produkte entsprechend vermarkten wollen.

Die Verordnung wird zum 1. Januar 1993 hinsichtlich der EG-einheitlichen Kennzeichnung der Waren wirksam. Hinsichtlich der Grundsätze für die ökologische Tierhaltung ist allerdings noch von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften ein Vorschlag vorzulegen. Vorerst sind bei entsprechender Kennzeichnung der Produkte für die Tierhaltung die verbandsintern festgelegten oder die international anerkannten IFOAM-Richtlinien bindend.

Unter dem Aspekt des Tierschutzes kommt dem ökologischen Landbau besondere Bedeutung zu. Da ein — wenn auch zunächst noch kleiner — Teil der Verbraucher bereit ist, tierfreundlichere Haltungsbedingungen, die über die tierschutzrechtlichen Mindestanforderungen hinausgehen, über den Kaufpreis der Erzeugnisse zu honorieren, bietet sich so für manche Landwirte die Möglichkeit, Marktnischen zu nutzen und einer besonderen Nachfrage durch ein besonderes Angebot Rechnung zu tragen.

Vieles, was noch nicht in tierschutzrechtlichen Vorschriften berücksichtigt werden kann, wird so bereits in der Praxis erprobt. Von den hierbei gewonnenen Erfahrungen können für die Weiterentwicklung aller Haltungsverfahren wichtige Impulse ausgehen.

1.3 Bundesrepublik Deutschland

Haltungssysteme gelten dann als tiergerecht, wenn das Tier erhält, was es zum Gelingen von Selbstaufbau und Selbsterhaltung benötigt, und ihm die Bedarfsdeckung und die Vermeidung von Schäden durch die Möglichkeit adäquaten Verhaltens gelingt. Ein entsprechendes ethologisches Konzept für die naturwissenschaftliche Beurteilung im Zusammenhang mit § 2 des Tierschutzgesetzes wurde von der „Untergruppe wissenschaftliche Grundlagen“ der Fachgruppe „Verhaltensforschung“ der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft e. V. entwickelt (Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft e. V., Fachgruppe Verhaltensforschung, „Bedarfsdeckung und Schadensvermeidung“, Freiburg 1987). In Übereinstimmung mit diesem Konzept bestimmt § 2 des Tierschutzgesetzes, die zentrale Vorschrift für Haltung, Pflege und Unterbringung von Tieren, folgendes:

„Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muß das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,
2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, daß ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden.“

Nach § 2 a Abs. 1 des Tierschutzgesetzes ist der BML ermächtigt,

„durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, die Anforderungen an die Haltung von

Tieren nach § 2 näher zu bestimmen und dabei insbesondere Vorschriften zu erlassen über Anforderungen

1. hinsichtlich der Bewegungsmöglichkeit oder der Gemeinschaftsbedürfnisse der Tiere,
2. an Räume, Käfige, andere Behältnisse und sonstige Einrichtungen zur Unterbringung von Tieren sowie an die Beschaffenheit von Anbinde-, Fütterungs- und Tränkevorrichtungen,
3. hinsichtlich der Lichtverhältnisse und des Raumklimas bei der Unterbringung der Tiere,
4. an die Pflege einschließlich der Überwachung der Tiere; hierbei kann der Bundesminister auch vorschreiben, daß Aufzeichnungen über die Ergebnisse der Überwachung zu machen, aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen sind.“

Die Grundsätze des § 2 des Tierschutzgesetzes muß jeder Tierhalter berücksichtigen. Soweit die Voraussetzungen des § 17 Nr. 2 Buchstabe b oder § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Tierschutzgesetzes vorliegen, kann ein Verstoß gegen diese Grundsätze geahndet werden, ohne daß es des Erlasses besonderer Durchführungsverordnungen bedarf.

Es ist jedoch in einzelnen Bereichen notwendig, bestimmte Mindestvoraussetzungen, deren Einhaltung für den Schutz der Tiere unverzichtbar ist, sowie Anforderungen, die für das Wohlbefinden bestimmter Nutztierkategorien wesentlich sind, näher zu regeln. Dem wurde bereits in einigen Bereichen (Legehennen, Schweine, Kälber) Rechnung getragen.

Der Bundesrat hat hierzu in seinen Entschlüssen vom 5. und 26. Juni 1992 (Drucksachen 22/92 — Beschluß — und 94/92 — Beschluß —) konkrete Forderungen entwickelt und für eine Reihe von Tierarten oder Tierkategorien den Erlaß weiterer Rechtsverordnungen vorgeschlagen.

Weitergehende Forderungen, wie zum Beispiel ein Zulassungs- oder Bewilligungsverfahren für neue Haltungssysteme, wie es in der Schweiz vorgeschrieben ist und praktiziert wird, wurden bisher vom Gesetzgeber nicht für zweckmäßig oder erforderlich gehalten. Im Zusammenhang mit der Bundesratsinitiative zur Änderung des Tierschutzgesetzes werden die Vor- und Nachteile eines Zulassungsverfahrens ausführlich zu erörtern sein.

Dessen ungeachtet ist bei der Investitionsförderung die Einbeziehung von Tierschutzanforderungen möglich. Da § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055) auch die Berücksichtigung von Tierschutzbelangen vorsieht, sind, sofern aus Agrarstrukturinvestitionen Investitionskosten zur Verbesserung des Tierschutzes resultieren, diese ebenfalls förderungsfähig. Auch die einschlägigen Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates vom 12. März 1985 in der Fassung vom 12. Dezember 1989 (ABl. EG Nr. L 371 S. 1) ermöglichen nunmehr die Berücksichtigung tierschutzbedingter Investitionen und deren Einbe-

ziehung in die EG-Mitfinanzierung. Damit soll auch der Wettbewerbssituation Rechnung getragen werden.

In § 3 des Tierschutzgesetzes hat der Gesetzgeber folgende Tatbestände, die bei der Haltung von Tieren von Bedeutung sind, bereits ausdrücklich geregelt:

- Niemand darf einem Tier — außer in Notfällen — Leistungen abverlangen, denen es wegen seines Zustandes offensichtlich nicht gewachsen ist oder die offensichtlich seine Kräfte übersteigen.
- Niemand darf ein Tier, das nur unter nicht beherrschbaren Schmerzen oder Leiden weiterleben kann, veräußern oder erwerben, es sei denn, um es unverzüglich schmerzlos zu töten oder töten zu lassen.
- Niemand darf ein ihm anvertrautes Haustier aussetzen oder zurücklassen, um sich seiner zu entledigen.
- Niemand darf ein von Menschen aufgezogenes Tier einer wildlebenden Art in der freien Natur aussetzen, das nicht auf die zum Überleben erforderliche Nahrungsaufnahme und an das Klima angepaßt ist.
- Niemand darf ein Tier ausbilden, wenn damit erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind.
- Niemand darf ein Tier an einem anderen lebenden Tier auf Schärfe abrichten oder prüfen.
- Niemand darf ein Tier auf ein anderes hetzen, soweit dies nicht die Grundsätze weidgerechter Jagdausübung erfordern.
- Niemand darf ein Tier durch Anwendung von Zwang füttern, es sei denn aus gesundheitlichen Gründen.
- Niemand darf einem Tier Futter darreichen, das dem Tier erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden bereitet.
- Niemand darf an einem Tier bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen Dopingmittel anwenden.

Nach § 5 des Tierschutzgesetzes darf an einem Wirbeltier in der Regel ein mit Schmerzen verbundener Eingriff nicht ohne Betäubung vorgenommen werden. Die Betäubung eines warmblütigen Tieres ist von einem Tierarzt vorzunehmen.

Im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung ist von unmittelbarer praktischer Bedeutung, daß das Tierschutzgesetz die Verwendung elastischer Ringe für das Enthornen von Rindern sowie beim Amputieren und Kastrieren verbietet. Elastische Ringe sind nur noch für das Kürzen des Schwanzes von unter acht Tage alten Lämmern zulässig. Für das betäubungslose Enthornen von Rindern wurde 1986 das Höchstalter von vier Monaten auf sechs Wochen herabgesetzt.

Die Altersgrenze für das betäubungslose Kastrieren männlicher Rinder, Schweine, Ziegen, Schafe und Kaninchen ist — sofern kein von der normalen ana-

tomischen Beschaffenheit abweichender Befund vorliegt — nach dem Tierschutzgesetz einheitlich auf zwei Monate festgesetzt. Ferner ist eine Betäubung nicht erforderlich

- für das Kürzen des Schwanzes von unter vier Tage alten Ferkeln sowie von unter acht Tage alten Lämmern,
- für das Kürzen des Schwanzes von unter acht Tage alten Lämmern mittels elastischer Ringe,
- für das Kürzen der Rute von unter acht Tage alten Welpen,
- für das Kürzen von Hornteilen des Schnabels beim Geflügel,
- für das Absetzen des krallentragenden letzten Zehengliedes bei Masthahnenküken, die als Zuchthähne Verwendung finden, während des ersten Lebenstages.

Auf Grund der Richtlinie 91/630/EWG des Rates über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (ABl. EG. Nr. L 340 S. 33) muß die Altersgrenze für das betäubungslose Kastrieren männlicher Schweine auf vier Wochen herabgesetzt werden.

Von besonderer Bedeutung für die Rinderhaltung — hier im Hinblick auf die Schwanzspitzenentzündung oder Schwanzspitzennekrose der Mastbulen — ist die Einschränkung der Ausnahme vom Amputationsverbot. Ein Eingriff muß — falls er zulässig sein soll — im Hinblick auf den Nutzungszweck des Tieres nicht mehr nur erforderlich bzw. nach tierärztlicher Indikation geboten, sondern er muß unerläßlich sein. Das bedeutet zum Beispiel, daß Kälber nicht durch die Vornahme einer Schwanzamputation einem vielleicht aus betriebswirtschaftlichen Gründen zweckmäßigen Haltungssystem angepaßt werden dürfen, sondern daß mit Vorrang die Haltingsbedingungen verbessert werden müssen.

Die Bedeutung des ökologischen Landbaus wurde bereits unter 1.2.1 dargestellt.

1.4 Erfahrungen der Länder

Die bisherigen Erfahrungen der Länder haben gezeigt, daß durch den 1986 in das Tierschutzgesetz eingefügten § 16 a („Befugniskatalog“) das Verwaltungsverfahren zur Beseitigung festgestellter Verstöße und zur Verhütung künftiger Verstöße im Bereich der Tierhaltung erheblich erleichtert worden ist. Von den Amtstierärzten werden die in § 16 a enthaltenen Möglichkeiten im Sinne eines wirkungsvollen und vorbeugenden Tierschutzes begrüßt. Jedoch wird zur Zeit geprüft, ob die Bestimmungen des § 16 a noch weiter präzisiert und ergänzt werden sollen.

Den Behörden werden vermehrt tierschutzwidrige Zustände zur Kenntnis gebracht.

In der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung sind gelegentlich Vernachlässigungen der Tiere wie

- mangelnde Klauen- oder Hufpflege,

- mangelnde Hygiene,
- Parasitenbefall und
- Verschleppung therapeutischer Maßnahmen

zu beobachten. Auch halten immer mehr Berufsfremde mit zunächst geringer Sachkunde landwirtschaftliche Nutztiere wie

- Schafe zur Landschaftspflege,
- Ziegen zur ökologischen Lebensmittelgewinnung,
- Pferde in falsch verstandenen sogenannten Robusthaltungen.

Die Amtstierärzte haben es häufig mit schwierig zu bewertenden Grenzfällen zu tun, für deren Bewertung es an Literatur, Gutachten und ähnlichem fehlt.

Ein weiteres Problem der Überwachung von Tierhaltungen liegt darin, daß gegen Anordnungen der zuständigen Behörde in zunehmendem Maße alle Rechtsmittel ausgeschöpft werden. Wenn die sachverständigen Amtstierärzte vor Gericht nicht mit wissenschaftlichen Untersuchungsergebnissen — die für eine Vielzahl von Fragen gar nicht existieren — argumentieren können, wird vielfach zugunsten des Betroffenen entschieden.

Andererseits ist zu unterstreichen, daß trotz ökonomischer Zwänge, denen die Tierhalter ausgesetzt sind, im Rahmen der eigenverantwortlichen Selbstkontrolle sowie der behördlichen Überwachung gewährleistet sein muß, daß auch bei modernen Haltungssystemen die Vorschriften des Tierschutzgesetzes beachtet werden.

In den neuen Bundesländern wird in der Nutztierhaltung an der schrittweisen Veränderung von Haltungseinrichtungen gearbeitet. Erleichternd wirkt die erhebliche Reduzierung der Tierbestände, erschwerend die ökonomische Situation der ehemaligen LPG und VEG. Durch eine Abnahme der Tierkonzentration konnte die Besatzdichte in den Ställen verringert werden. Damit sind die Voraussetzungen für neue artgemäße und verhaltensgerechte Haltungsbedingungen gegeben. Die Umstellung der Legehennenhaltung auf die Anforderungen der Hennenhaltungsverordnung oder von der Käfig- zur Bodenhaltung wird fortgesetzt, ebenso der Übergang der Kälberhaltung von der Einzel- zur Gruppenhaltung.

In den folgenden Kapiteln wird über weitere Erfahrungen der Länder berichtet.

Im Rahmen ihrer Möglichkeiten, so insbesondere durch Koordinierung und regelmäßigen Erfahrungsaustausch mit den Ländern, setzt sich die Bundesregierung dafür ein, daß die tierschutzrechtlichen Vorschriften in vollem Umfang durchgesetzt und Vollzugsdefizite vermieden werden.

2 Besondere Regelungen

2.1 Legehennen

Im Dezember 1990 wurden in Deutschland 53,7 Millionen Legehennen gehalten. Etwa 90 % der Legehennen befinden sich in der Käfighaltung. Diese Haltungsform hat sich wegen ihrer wirtschaftlichen und hygienischen Vorteile weltweit durchgesetzt; aus verhaltenswissenschaftlicher und tierschutzrechtlicher Sicht wird sie allerdings erheblich kritisiert.

Die Preisbildung auf dem Eiersektor ist in der EG fast ausschließlich von Angebot und Nachfrage abhängig. Daher hätten gesetzliche Regelungen auf rein nationaler Ebene, die wesentliche Veränderungen der derzeit praktizierten Käfighaltung bedingen würden, massive, möglicherweise existenzgefährdende Auswirkungen auf die deutsche Geflügelhaltung. EG-weite Regelungen sind deshalb in diesem Bereich besonders dringlich, auch um eine Verlagerung von Tierschutzproblemen in Mitgliedstaaten mit weniger restriktiven Vorschriften soweit wie möglich zu vermeiden.

Die Bundesregierung hatte aus diesem Grund bereits Ende der siebziger Jahre die Organe der EG gebeten, eine EG-weite Regelung zum Schutz der Legehennen herbeizuführen.

Am 25. März 1986 hat der EG-Ministerrat mit qualifizierter Mehrheit die Richtlinie 86/113/EWG des Rates zur Festsetzung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen in Käfigbatteriehaltung (ABl. EG Nr. L 95 S. 45) verabschiedet. Der Europäische Gerichtshof entschied mit Urteil vom 23. Februar 1988 - Rs. 131/86 -, daß es ausreiche, die Richtlinie 86/113/EWG gestützt auf Artikel 43 EWGV zu erlassen. Gleichwohl hob der Gerichtshof die Richtlinie wegen eines Formfehlers auf. Sie ist dann in ihrem verfügbaren Teil unverändert als Richtlinie 88/166/EWG (ABl. EG Nr. L 74 S. 83) erneut erlassen worden.

Diese EG-Richtlinie stellt einen wichtigen und nicht zu unterschätzenden ersten Schritt der Europäischen Gemeinschaften zur Verbesserung des Tierschutzes für Legehennen dar. Die Richtlinie enthält vor allem folgende Elemente:

- Für neue Käfige wurde ab 1. Januar 1988 eine Mindestnorm von 450 cm² Käfigfläche je Legehennen eingeführt.
- Am 1. Januar 1995 tritt die Mindestnorm von 450 cm² für alle Käfige in Kraft.
- Während der Übergangszeit sind für bestehende Anlagen nationale Mindestvorschriften zulässig.
- Die Kommission hat vor dem 1. Januar 1993 einen Bericht vorzulegen, um dem Fortschritt in der Entwicklung tierschutzgerechter Haltungsformen durch geeignete Vorschläge Rechnung zu tragen; es ist dies eine Art Revisionsklausel.

Aufgrund der Revisionsklausel wird die Diskussion über neue Haltungsformen nunmehr wieder intensiv geführt. Es wird erwartet, daß die inzwischen vorliegenden Forschungsergebnisse Anstoß für eine all-

mähliche Abkehr von der bisherigen Form der Käfighaltung und die zunehmende Nutzung alternativer Systeme sein können. Ein entsprechender Richtlinienvorschlag der EG-Kommission bleibt abzuwarten.

Im November 1986 ist von dem aufgrund des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen beim Europarat gebildeten Ständigen Ausschuß eine Empfehlung für das Halten von Legehennen angenommen worden. Während es im Bereich der Käfighaltung von Legehennen nicht möglich war, über die gleichzeitig erarbeiteten EG-Mindestanforderungen hinauszugehen, konnten Bestimmungen für die Bodensowie für die Auslaufhaltung von Legehennen in die Empfehlung aufgenommen werden.

Die Bundesrepublik Deutschland hat die Verpflichtung zur Umsetzung sowohl der Empfehlung als auch der EG-Richtlinie mit der Verordnung zum Schutz von Legehennen bei Käfighaltung (Hennenhaltungsverordnung) vom 10. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2622), mit Bestimmungen des Tierschutzgesetzes sowie durch zusätzliche Beratungsempfehlungen erfüllt (AID-Informationen, Arbeitsunterlagen für Berufsbildung und Beratung, 37. Jahrgang Nr. 3, vom 5. Februar 1988).

Die auf das Tierschutzgesetz gestützte Hennenhaltungsverordnung geht in mehreren Bereichen über die Mindestanforderungen der EG-Richtlinie hinaus. Sie enthält

- größere Käfigmindestflächen für Hennen mit einem Durchschnittsgewicht von mehr als 2 kg,
- Käfigmindestvorschriften für bestehende Anlagen schon während der EG-rechtlich vorgegebenen Übergangszeit,
- eine Verkürzung der Übergangszeit um zwei Jahre.

Da sich die Wirtschaft insbesondere durch die Anforderung größerer Käfigmindestflächen für schwere Hennen beschwert fühlt, wurden im Hinblick darauf Feststellungsklagen erhoben, denen aber bisher kein Erfolg beschieden war. Eine Klage, die in erster und zweiter Instanz vom VG Freiburg und vom VGH Baden-Württemberg in Mannheim mit Urteil vom 4. September 1990 abgewiesen wurde, ist derzeit beim Bundesverwaltungsgericht anhängig.

Die wichtigsten Aussagen des VGH sind:

- § 2 a des Tierschutzgesetzes entspricht den Bestimmtheitsanforderungen des Artikels 80 GG.
- Das Tierschutzgesetz zielt nicht darauf ab, Tiere vor jeder Beeinträchtigung ihres Wohlbefindens zu bewahren, sondern wird von dem Leitgedanken beherrscht, den Tieren nicht ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen.
- Die Hennenhaltungsverordnung leidet nicht an einem zur Ungültigkeit führenden Formfehler. Die Tierschutzkommission wurde entsprechend § 16 b Abs. 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes noch rechtzeitig angehört. § 21 a des Tierschutzgesetz-

zes brauchte in der Einleitung nicht angeführt zu werden.

- § 2 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung ist gemeinschaftsrechtskonform. Die Legehennen-Richtlinie der EWG enthält nur „Mindestanforderungen“, die es den Mitgliedstaaten nicht verwehren, strengere Vorschriften zu erlassen.
- Es besteht kein Anlaß, den EuGH anzurufen, denn die richtige Anwendung der Richtlinie ist so offenkundig, daß für einen vernünftigen Zweifel kein Raum bleibt.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat im April 1990 beim Bundesverfassungsgericht Normenkontrollantrag gegen die Hennenhaltungsverordnung eingereicht, der auch vom Land Niedersachsen unterstützt wird. Vom Antragsteller wird bezweifelt, daß die Verordnung den Anforderungen des Tierschutzgesetzes an eine artgemäße und verhaltensgerechte Tierhaltung genügt. Das Bundesverfassungsgericht hat bisher noch nicht über den Normenkontrollantrag entschieden.

Da nur dann eine Abkehr von der Käfighaltung erreicht werden kann, wenn praxisgerechte und tierfreundliche Alternativverfahren zur Verfügung stehen, wurde aus Haushaltsmitteln des BML ein Modellvorhaben in diesem Bereich gefördert. Darin wurde die Volierenhaltung als verbesserte Form der Bodenhaltung in drei Praxisbetrieben erprobt. Hierbei wurde festgestellt, daß die Haltung von Legehennen in Volieren (Bodenhaltung mit eingebauten Gerüsten, die es den Hennen ermöglichen, auch die dritte Dimension zu nutzen; Besatzdichte beim Modellvorhaben 10 bis 15 Hennen je Quadratmeter Stallbodenfläche) als Variante zur konventionellen Bodenhaltung ebenso wie diese ein gutes Management sowie weitgehend gleiche Stalleinrichtungen während der Aufzuchtperiode der Junghennen erfordert, um befriedigende und gute Ergebnisse zu erzielen. Als Problem stellte sich auch heraus, daß der Begriff Volierenhaltung bisher beim Verbraucher nicht einzuführen war. Dieser verlangt, falls er keine Eier aus Käfighaltung kaufen möchte, Eier aus Boden- oder aus Freilandhaltung. Um einen angemessenen Preis für die Volieren-Eier zu erzielen, mußte die Besatzdichte daher verringert werden, um sie entsprechend der EG-Vermarktungsvorschrift als Eier aus Bodenhaltung (höchstens sieben Hennen je Quadratmeter Stallbodenfläche) anbieten zu können.

Die EG-Vermarktungsvorschriften wurden bereits 1985 dahingehend geändert, daß auf Eiern der Klasse A und auf entsprechenden Kleinpäckungen das Haltungssystem der Legehennen angegeben werden darf. Freilandhaltung, intensive Auslaufhaltung, Boden- und Volierenhaltung wurden in der EG-Verordnung entsprechend definiert (Verordnung (EWG) Nr. 1274/91 der Kommission vom 15. Mai 1991 mit Durchführungsvorschriften für die Verordnung (EWG) Nr. 1907/91 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier (ABl. EG Nr. L 121 S. 11), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 2221/92 der Kommission vom 31. Juli 1992 — ABl. EG Nr. L 218 S. 81 —). Bei Lose-Verkäufen sind derartige An-

gaben über die Haltungsform nur zulässig, wenn die einzelnen Eier entsprechend gekennzeichnet werden.

Tierschutzinteressierte Verbraucher können sich also beim Kauf über die Haltungsform der Legehennen informieren und eine entsprechende Auswahl treffen. Bei Eiern, die ohne derartige Informationen angeboten werden, kann davon ausgegangen werden, daß es sich um Eier aus Käfighaltung handelt.

Die Vermarktungsvorschriften sollten aber bald überarbeitet werden; aus Tierschutzsicht sollten die Mindestanforderungen an die verschiedenen Haltungssysteme strenger gefaßt werden. Da sich die Bezeichnung Volierenhaltung (Bodenhaltung mit zusätzlich eingebauten Gerüsten) bisher beim Verbraucher kaum durchsetzen konnte, sollte geprüft werden, ob dieser Begriff nicht durch einen besseren und allgemeinverständlichen Fachausdruck ersetzt werden oder unter welchen Voraussetzungen — zum Beispiel Mindestanforderungen an Gerüstumfang oder Etagenfläche — auch die Volierenhaltung als Bodenhaltung bezeichnet werden kann.

Um die Überprüfung der dem Verbraucher gegebenen Informationen zu erleichtern und den hierfür verantwortlichen Überwachungsstellen ein geeignetes Verfahren an die Hand zu geben, hat der BML ein entsprechendes Forschungsvorhaben („Untersuchungen zur Entwicklung und Erprobung einer Methode für die Differenzierung von Eiern aus verschiedenen Haltungssystemen mit Hilfe des ultravioletten Lichts“) gefördert. Nach den Ergebnissen dieser Untersuchung können Eier mit ultravioletter Strahlung schnell und einfach auf Spuren untersucht werden, die darauf hindeuten, daß die Eier auf Gitterboden abgelegt wurden. Eine sichere Abgrenzung zwischen Eiern aus Käfighaltung und Boden- oder Volierenhaltung ist mit dieser Methode aber nicht möglich, da einerseits in einigen Boden- oder Volierenhaltungssystemen auch Abrollgitter im Nestbereich verwendet werden und andererseits die Spuren auf der Eischale nicht hundertprozentig spezifisch sind. Dennoch kann eine solche Untersuchung von Eiern wertvolle Anhaltspunkte für weitergehende Nachprüfungen liefern.

2.2 Mastgeflügel

Als Mastgeflügel werden in Deutschland vor allem Hähnchen, Truthühner (Puten), Enten und Gänse gehalten. Im Dezember 1990 waren dies rd. 35,4 Millionen Masthühner, 5 Millionen Truthühner, 2 Millionen Enten und 0,8 Millionen Gänse.

In den letzten Jahren hat die Intensivhaltung von Moschusenten (Flugenten) in Deutschland an Bedeutung gewonnen. In der deutschen Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1538/91 der Kommission vom 5. Juni 1991 mit ausführlichen Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1906/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch (ABl. EG Nr. L 143 S. 11), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1980/92 (ABl. EG Nr. L 198 S. 31), ist beabsichtigt, die Angabe „Flugente“ durch „Barbarieente“ zu ersetzen. Die Angabe

„Flugente“ soll jedoch nach dem Kommissionsvorschlag bis zum 31. Dezember 1994 weiter verwendet werden dürfen.

In den bestehenden Haltungssystemen treten vielfach Probleme auf, insbesondere Kannibalismus und Verletzungen durch die scharfen Krallen der Moschusenten, denen häufig durch Schnabel- und Krallenkürzen begegnet wird.

Um die tierschutzrechtlich bedenklichen Haltungsbedingungen möglichst rasch verbessern zu können, wurde im Auftrag des BML von der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft Braunschweig-Völkenrode (FAL) in Zusammenarbeit mit der Universität Leipzig ein Forschungsauftrag mit dem Thema „Probleme der Intensivhaltung von Moschusenten und Möglichkeiten zur Vermeidung des Schnabelstutzens“ durchgeführt.

In dieser Untersuchung konnte das Problem der gegenseitigen Verletzungen auch durch verminderte Besatzdichte, Angebot von Einstreu, Beschäftigungsmöglichkeiten, Auslauf und Bademöglichkeit und verschiedene Beleuchtungsprogramme nicht überwunden werden. Die Wissenschaftler kamen daher zu dem Schluß, daß nach derzeitigem Kenntnisstand bei der Haltung von Masttieren noch nicht auf geringfügiges und fachgerechtes Kürzen der Schnabel- und Krallenspitzen verzichtet werden kann, um gegenseitige, zum Teil schwerwiegende Verletzungen zu vermeiden.

Es gab jedoch Hinweise, wonach durch eine geeignete Zuchtauswahl das Problem des Kannibalismus verringert werden könnte.

Auch die versuchsweise Gemeinschaftshaltung mit Pekingenten bei gleichzeitigem Angebot von Auslauf und Bademöglichkeit lieferte ermutigende Ergebnisse, die aber noch der weiteren Überprüfung bedürfen.

Nach dem Bericht Nordrhein-Westfalens wurde dort einem namhaften Geflügelzuchtbetrieb für Flugenten mit Ordnungsverfügung das Kürzen des Oberschnabels von Eintagsküken untersagt. In dieser Angelegenheit ist inzwischen eine Anfechtungsklage anhängig, über die noch nicht abschließend entschieden ist.

Auch in Niedersachsen, wo der größte Teil der Moschusenten gehalten wird, wird das Schnabel- und Krallenkürzen nicht mehr von den Verwaltungsbehörden toleriert.

Auf Vorschlag der deutschen Delegation erarbeitet der aufgrund des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen eingesetzte Ständige Ausschuß des Europarates derzeit eine Empfehlung für das Halten von Mastgeflügel. Diese Empfehlung soll die Haltungsanforderungen insbesondere für Masthühner, aber auch für Enten, Gänse, Puten, Perlhühner, Wachteln, Tauben und Fasane festlegen.

2.3 Schweine

Die Schweinehaltung stellt einen der wichtigsten Betriebszweige unserer Landwirtschaft dar. Im August 1992 wurden in Deutschland 26,9 Millionen Schweine gehalten. Technischer Fortschritt und Konkurrenzdruck haben dazu geführt, daß bei der Haltung dieser Tiere die Grenze des aus Tierschutzsicht Vertretbaren in vielen Fällen erreicht, teilweise auch überschritten wurde.

1986 ist von dem aufgrund des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen beim Europarat gebildeten Ständigen Ausschuß eine Empfehlung für das Halten von Schweinen angenommen worden.

Die Bundesrepublik Deutschland hat die Verpflichtung zur Umsetzung der Empfehlung mit Bestimmungen des Tierschutzgesetzes, mit der Verordnung zum Schutz von Schweinen bei Stallhaltung (Schweinehaltungsverordnung) vom 30. Mai 1988 (BGBl. I S. 673) und durch zusätzliche Beratungsempfehlungen erfüllt (AID-Informationen, Arbeitsunterlagen für Berufsbildung und Beratung, 37. Jahrgang Nr. 17, vom 8. Juli 1988).

Die auf das Tierschutzgesetz gestützte Schweinehaltungsverordnung enthält insbesondere

- Mindestanforderungen an die Beschaffenheit der Stallböden,
- Mindestanforderungen hinsichtlich der je Tier verfügbaren Stallfläche, Fütterungs- und Tränkevorrichtungen,
- ein Verbot der Halsanbindung,
- eine Vorschrift, wonach sichergestellt sein muß, daß sich die Schweine auch in einstreulosen Ställen täglich mehr als eine Stunde mit Stroh, Rauhfutter oder anderen geeigneten Gegenständen beschäftigen können,
- die Vorschrift, wonach Sauen ab 1992 — in den neuen Bundesländern ab 1994 — in der Zwischenwurlzeit jeweils insgesamt vier Wochen lang nicht in Anbindehaltung und während dieser Zeit in Kastenständen nur gehalten werden dürfen, wenn sie täglich freie Bewegung erhalten.

Insbesondere aus einigen neuen Bundesländern wird berichtet, daß stellenweise Probleme bei der Umsetzung der Verordnung, vor allem hinsichtlich Strohangebot und zeitweiliger freier Bewegungsmöglichkeit für Sauen, auftreten. Auch ist es teilweise schwierig, die Besitzer fensterloser oder ansonsten dunkler Ställe von dem in der Schweinehaltungsverordnung festgelegten Erfordernis zu überzeugen, den Stall mindestens acht Stunden täglich zu beleuchten, zumal die Einhaltung dieser Vorschrift schwer zu kontrollieren ist.

Es hat sich nach Erfahrung der Länder als vorteilhaft und hilfreich erwiesen, insbesondere bei der Planung von Stallneu- oder -umbauten die Schweinehaltungsverordnung rechtzeitig zu berücksichtigen.

Nicht zuletzt auf Drängen der Bundesregierung hat die EG-Kommission im Juni 1989 einen Vorschlag zum Schutz von Schweinen in Intensivhaltungen vorgelegt. Auf Grundlage dieses Vorschlages ist im November 1991 die Richtlinie 91/630/EWG des Rates über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (ABl. EG Nr. L 340 S. 33) verabschiedet worden.

Neben allgemeinen Vorschriften über Unterbringung und Mindestplatzbedarf der Tiere (zum Beispiel dürfen auf 1 m² Stallfläche höchstens drei Ferkel mit einem Durchschnittsgewicht bis zu 30 kg gehalten werden) sowie über Belüftung und Beleuchtung ist hierin festgelegt, daß Schweinen Stroh oder anderes geeignetes Beschäftigungsmaterial zur Verfügung stehen muß.

Die Mindestanforderungen an das Platzangebot gelten ab 1. Januar 1998. Betriebe, die ab 1. Januar 1994 neu erbaut, wiederaufgebaut oder erstmals in Benutzung genommen werden, müssen sie bereits zu diesem Zeitpunkt erfüllen.

In Ställen, die nach dem 31. Dezember 1995 eingerichtet werden, dürfen Sauen generell nicht mehr in Anbindehaltung gehalten werden. Für bestehende Anlagen kann eine Übergangsfrist von maximal zehn weiteren Jahren gewährt werden.

Der aus der deutschen Schweinehaltungsverordnung übernommene Vorschlag, wonach Sauen jeweils nach dem Absetzen der Ferkel insgesamt vier Wochen lang nicht in Anbindehaltung und während dieser Zeit in Kastenständen nur gehalten werden dürfen, wenn sie täglich freie Bewegung erhalten, war im EG-Ministerrat nicht mehrheitsfähig.

Die EG-Richtlinie muß durch nationale Rechtsvorschriften spätestens zum 1. Januar 1994 umgesetzt werden. Bis dahin müssen die Bestimmungen, die über die Anforderungen des Tierschutzgesetzes oder der Schweinehaltungsverordnung hinausgehen, übernommen werden. Das gilt neben dem Verbot der Anbindehaltung und für die Anforderungen an die Eberhaltung (Bucht von mindestens 6 m², Sicht- und Geruchskontakt zu Artgenossen) für das Verbot des routinemäßigen Kürzens des Schwanzes sowie der betäubungslosen Kastration von über vier Wochen alten männlichen Ferkeln (nach dem Tierschutzgesetz dürfen diese bisher bis zu einem Alter von zwei Monaten ohne Betäubung kastriert werden).

Mehrere vom BML initiierte und finanzierte Forschungsvorhaben werden derzeit auf dem Gebiet der artgemäßen Schweinehaltung in verschiedenen Hochschul-Instituten bearbeitet:

- Bewertung der Gruppenhaltung von Zuchtsauen bei unterschiedlichen Buchten- und Fütterungssystemen im Vergleich zur Einzelhaltung,
- Verringerung der Belastung der Tiere und tierischen Erzeugnisse durch tier- und umweltfreundliche Haltungssysteme und Einführung neuartiger Techniken der Energieeinsparung bei Haltung von Sauen, Ferkeln und Mastschweinen.

Neben der Erarbeitung von wissenschaftlichen Entscheidungshilfen werden in der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft (FAL) auch praxisbezogene Versuche durchgeführt, zum Beispiel

- Ruhekisten für Sauen mit Auslauf im Freien und Fütterung an einer Abrufstation im Gebäude,
- Haltung von ferkelführenden Sauen in offenen Abferkelbuchten.

Bei dem 1992 zu Ende geführten FAL-Forschungsprojekt „Entwicklung praxisrelevanter baulicher und haltungstechnischer Konzepte zur Gewährleistung der Bewegung ferkelführender Sauen im Abferkelstall“ wurde eine neue Abferkelbucht, die sogenannte Völkenroder-Abferkelbucht, entwickelt. Diese erlaubt der eingestallten Sau ständige Bewegungsmöglichkeit innerhalb der Bucht. Die Untersuchung ergab, daß die Sauen diese Bewegungsmöglichkeit in sehr hohem Maße nutzen, insbesondere auch während der letzten 24 Stunden vor dem Geburtstermin. In der Folge konnte eine deutliche Verkürzung des Geburtsablaufes auf etwa die Hälfte der Geburtszeit festgestellt werden.

Durch die Gestaltung der Buchtenwand konnten durch die Sau verursachte Ferkelverluste trotz der wesentlich größeren Bewegungsmöglichkeit im Vergleich zum herkömmlichen Kastenstand gesenkt werden. Ein spezieller Ferkelschutzraum, welcher sich außerhalb der Innenseite der Buchtenwand befindet, schützt die Ferkel vor der sich ablegenden Sau.

Insgesamt bietet die Völkenroder-Abferkelbucht somit die Bewegungsmöglichkeit, welche in der Schweinehaltungsverordnung gefordert wird.

Eine weitere vom BML unterstützte Untersuchung wurde zur Gruppenhaltung von Sauen durchgeführt. Darin wurde die Haltung von 30 gütten, tragenden und säugenden Sauen in einer konstanten Gruppe unter Verwendung einer Abruffütterung mit einer konventionellen Kastenstandhaltung im gleichen Betrieb anderthalb Jahre lang verglichen. Es wurde deutlich, daß tragende und ferkelführende Sauen gemeinsam an einer Abrufstation gehalten werden können. Die Ferkel hatten zwar durchschnittlich eine geringere Gewichtsentwicklung und höheren Futtermittelverbrauch; Konstitution und Gesundheitszustand der Sauen wurden aber durch die ständige Bewegungsmöglichkeit positiv beeinflusst. Insgesamt waren hinsichtlich der Zuchtleistung keine Nachteile in der Gruppenhaltung zu verzeichnen.

2.4 Rinder/Kälber

Im Juni 1992 wurden in Deutschland rd. 16,8 Millionen Rinder, darunter 2,7 Millionen Kälber gehalten.

Der beim Europarat aufgrund des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen eingesetzte Ständige Ausschuss hat 1988 eine Empfehlung für das Halten von Rindern angenommen. Ein spezieller Anhang für Kälber wird noch erarbeitet.

Gestützt auf diese Empfehlung bereitet die EG-Kommission derzeit einen Vorschlag zur Festlegung EG-weiter Mindestanforderungen zum Schutz von Rindern vor.

Der Bundesrat hat in seiner Entschliebung vom 26. Juni 1992 (Drucksache 94/92 — Beschluß —) die Bundesregierung gebeten, mit Nachdruck auf die baldige Vorlage einer entsprechenden EG-Richtlinie mit möglichst konkreten Anforderungen hinzuwirken.

Auf nachhaltiges Drängen des Europäischen Parlaments sowie der niederländischen und der deutschen Regierung hat die EG-Kommission im Juni 1989 einen „Vorschlag für den Schutz von Mastkälbern in Intensivhaltungen“ vorgelegt.

Auf dieser Grundlage ist im November 1991 die Richtlinie 91/629/EWG des Rates über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (Abl. EG Nr. L 340 S. 28) verabschiedet worden.

Eine grundsätzliche Abkehr von der Boxenhaltung war nicht mehrheitsfähig. Die Kälber müssen aber auch in Boxen die Möglichkeit zu gegenseitigem Sichtkontakt haben.

Hinsichtlich der Breite der Boxen mußte ebenfalls ein Kompromiß in Kauf genommen werden. Danach sollen die Boxen eine Mindestbreite von 90 cm mit einer Abweichung von $\pm 10\%$ oder eine Mindestbreite vom 0,8-fachen der Widerristhöhe aufweisen. Kälber dürfen nicht in ständiger Dunkelheit gehalten werden; eine künstliche Beleuchtung muß mindestens der normalen natürlichen Beleuchtung zwischen 9.00 und 17.00 Uhr entsprechen.

Bei Gruppenhaltung muß Kälbern mit einem Gewicht bis zu 150 kg ein Mindestplatzgebot von 1,5 m² zur Verfügung stehen. Die Verwendung von Maulkörben ist verboten.

Die Mitgliedstaaten müssen die Richtlinie bis spätestens 1. Januar 1994 umsetzen. Die Vorschriften gelten für neu eingerichtete Ställe vom 31. Dezember 1994 an. Für bestehende Einrichtungen kann eine Übergangsfrist von bis zu zehn weiteren Jahren gewährt werden.

Es ist ausdrücklich vorgesehen, daß auf nationaler Ebene strengere Regelungen erlassen werden dürfen.

Nach der Verordnung zum Schutz von Kälbern bei Stallhaltung, der der Bundesrat bereits im Februar 1989 zugestimmt hatte, die aber seinerzeit wegen einer von der EG-Kommission verhängten Wartefrist nicht verkündet werden konnte, hatte die Bundesregierung dem Bundesrat einen neuen Verordnungsentwurf zugeleitet, der im wesentlichen auf dem Verordnungsentwurf von 1989 beruht, aber zusätzlich die Anforderungen der EG-Kälberhaltungsrichtlinie berücksichtigt. Dieser Verordnung hat der Bundesrat am 6. November 1992 zugestimmt; sie wurde am 11. Dezember 1992 verkündet (BGBl. I S. 1977). Ausführlich dargestellt wird die Verordnung in der AID-Information, Arbeitsunterlagen für Berufsbildung und Beratung, 42. Jahrgang Nr. 5, vom 15. Januar 1993.

Die Verordnung legt zum Schutz von Kälbern Mindestanforderungen fest an deren Bewegungsmöglichkeit, an Ställe, Böden, Boxen und Stände, an Lichtverhältnisse und Stallklima sowie an Wartung, Pflege und Überwachung, die der Tierhalter nicht unterschreiten darf.

Hierbei geht die Kälberhaltungsverordnung aus Tierschutzgründen in einigen wesentlichen Bereichen über die EG-Mindestanforderungen hinaus:

- über acht Wochen alte Kälber dürfen grundsätzlich nur noch in Gruppen gehalten werden;
- ab einem Alter von acht Tagen müssen die Kälber Rauhfuttergaben erhalten;
- für Kälber unter acht Wochen sowie für Kälber in sehr kleinen Beständen, die nicht in Gruppen gehalten werden müssen, werden größere Boxen- und Standmaße vorgeschrieben, die den Tieren erlauben, in Seitenlage ihre Beine auszustrecken;
- durch geeignete bauliche Einrichtungen muß der Einfall von natürlichem Licht sichergestellt sein.

Durch angemessene Übergangsregelungen sowie ein gestaffeltes Inkrafttreten werden unzumutbare Härten bei der Umsetzung vermieden. Darüber hinaus sollen eventuell auftretende Wettbewerbsprobleme durch entsprechende Maßnahmen der Investitionsförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ ausgeräumt oder zumindest verringert werden.

2.5 Pferde

Im Dezember 1990 wurden in der Bundesrepublik Deutschland rd. 491.000 Pferde gehalten.

Nur wenige davon dienen noch, wie zum Beispiel in der Forstwirtschaft, als Arbeitspferde. Der größte Teil der Pferde ist für die Freizeitreiterei bestimmt.

Empfehlungen oder Richtlinien zur tierschutzgerechten Haltung von Pferden sind bisher weder auf Europarats- noch auf EG-Ebene vorgesehen. Die generellen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes — insbesondere der §§ 2 und 3 — gelten selbstverständlich auch für die Pferdehaltung.

Wer gewerbsmäßig einen Reit- oder Fahrbetrieb unterhält, bedarf nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe c des Tierschutzgesetzes der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Hierbei wird neben der Sachkunde und Zuverlässigkeit auch geprüft, ob die der Tätigkeit dienenden Räume eine den Anforderungen des § 2 des Tierschutzgesetzes entsprechende Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere ermöglichen. Darüberhinaus unterliegen nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 des Tierschutzgesetzes alle Nutztierhaltungen der Aufsicht durch die zuständige Behörde.

Vom Erlass einer Verordnung für die tierschutzgerechte Haltung von Pferden, die Mindestanforderungen im Detail regelt, ist bisher abgesehen worden.

Die Deutsche Reiterliche Vereinigung e. V. (FN) und die Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft e. V. haben „Richtlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten“, Stand März 1991, erarbeitet.

Die Probleme bei der Erarbeitung der „Richtlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten“ haben deutlich gemacht, daß die in Abhängigkeit von der jeweiligen Nutzungsform sehr differenzierten Anforderungen an die Pferdehaltung derzeit schwerlich im Rahmen einer Verordnung geregelt werden können. Aufgrund der sehr unterschiedlichen Nutzungsformen und Beanspruchungen der Pferde muß notwendigerweise mit einer Fülle von Vorgaben gearbeitet werden, die Sachverständige zum Teil unterschiedlich bewerten.

Ungeachtet dessen sind die „Richtlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten“ nicht nur als Grundlage der Selbstkontrolle der Pferdehalter, sondern auch bei den für die Durchführung des Tierschutzgesetzes zuständigen Behörden insbesondere bei der Erfüllung der in den §§ 11 und 16 des Gesetzes genannten Aufgaben als Orientierungshilfe für die Entscheidung von Einzelfällen anerkannt. Die Richtlinien sollen bei Bedarf fortgeschrieben und an neuere Erkenntnisse angepaßt werden.

Aus der Sicht des Tierschutzes hat die Hufpflege und der Hufbeschlagnahme für Pferde eine besondere Bedeutung. Sowohl die nicht sachgerechte Durchführung als auch die Unterlassung der Hufpflege oder des Hufbeschlages können das Wohlbefinden der Pferde erheblich beeinflussen und zu Schmerzen, Leiden oder Schäden führen.

Eine Arbeitsgruppe des Landes Baden-Württemberg hat sich mit den Vorschriften zur Ausbildung von Hufbeschlagnahmenschmieden befaßt und festgestellt, daß auf der Grundlage der derzeitigen Ausbildungsverordnung für Metallbauer die fachgerechte Ausbildung von Hufbeschlagnahmenschmieden gefährdet ist. Sie schlägt hierzu Änderungen vor, die vor allem auf die Qualität des Hufbeschlages und den tierschutzgerechten Umgang mit Pferden beim Hufbeschlagnahme abstellen. Die Vorschläge wurden bereits umfassend öffentlich vorgestellt und zum Teil kontrovers diskutiert.

BML hatte im September 1992 diese Vorschläge mit Sachverständigen sowie Vertretern der zuständigen Verbände erörtert.

Hiervon sollten Impulse für Maßnahmen ausgehen, die sicherstellen, daß auch in Zukunft qualifizierte Hufbeschlagnahmenschmiede zur Verfügung stehen.

Die Anhörung führte zu folgenden Ergebnissen:

Einigkeit besteht darin, daß der Hufbeschlagnahme eine sehr vielseitige und verantwortungsbewußte Tätigkeit ist, die die Pferde vor Schmerzen, Leiden und Schäden bewahrt. Entsprechend der Hufbeschlagnahmeverordnung von 1965 wurden Lehrlinge zwei Jahre, ab 1974 ein Jahr bei einem anerkannten Hufbeschlagnahmenschmied ausgebildet. Eine Weiterbildung des Metallbauers zum Hufbeschlagnahmenschmied ist nicht durch einen Intensivkurs zu erreichen.

Von den anwesenden Hufbeschlagschmiedemeistern, die jeweils auch in der beruflichen Ausbildung tätig sind, wird deutlich gemacht, daß sowohl die erforderliche praktische Unterweisung der Auszubildenden, die Gesellen- und Meisterprüfung als auch die Anerkennung als Lehrschmiede derzeit mit großen Problemen behaftet ist. Es wird eine Regelung gefordert, die einen qualitativ guten Hufbeschlag gewährleistet.

Bei Praktikern, Wissenschaftlern und dem Bundesverband Metall bestehen unterschiedliche Auffassungen im Hinblick auf die zweckmäßige Aus- und Weiterbildung von Hufbeschlagschmieden. Weitgehend sind sich die Anwesenden aber darüber einig, daß die derzeitigen Bestimmungen dem Ausbildungs- und Tierschutzanliegen nicht im gewünschten Maße Rechnung tragen.

Es ist nicht beabsichtigt, im Rahmen der landwirtschaftlichen Ausbildung einen Beruf Hufbeschlagschmied zu schaffen. Der Hufbeschlag ist in die Metallberufe eingeordnet. Im Zusammenwirken mit dem dafür zuständigen Verband ist die entsprechende theoretische und praktische Ausbildung zu sichern. Federführend in dieser Frage ist der Bundesminister für Wirtschaft (BMWi).

Vom Bundesverband Metall wird vorgeschlagen, die Diskussion auf folgender Basis weiterzuführen:

Auszubildende, die sich für eine Tätigkeit im Hufbeschlag entscheiden, sollen eineinhalb Jahre allgemeine Metallverarbeitung erlernen, zwei Jahre sollen sie in einer Hufbeschlagschmiede tätig sein. Über offene Fragen zur Gesellen- und Meisterprüfung sowie Anerkennung von Lehrschmieden muß weiter beraten und sodann entschieden werden.

Die anwesenden Wissenschaftler, Praktiker und Vertreter des Bundesverbandes Metall unterstützen das Anliegen, eine qualitativ gute theoretische und praktische Ausbildung von Metallbauern, die den Hufbeschlag ausüben wollen, auf diesem speziellen Gebiet zu gewährleisten.

Die notwendigen Maßnahmen, die auf der Grundlage der Verordnung über die Berufsausbildung zum Metallbauer/zur Metallbauerin vom 10. April 1989 (BGBl. I S. 746) dieses Anliegen sichern, sowie die Lösung der Fragen zur Gesellen- und Meisterprüfung sollten durch den Bundesverband Metall bzw. den Deutschen Handwerkskammertag weiter verfolgt werden.

Der für die Ausbildung von Metallberufen zuständige Bundesminister für Wirtschaft wurde gebeten, sich dieses Anliegens anzunehmen.

2.6 Schafe und Ziegen

Im Juni 1992 wurden in der Bundesrepublik Deutschland 3,0 Millionen Schafe, darunter 1,7 Millionen weibliche Zuchtschafe, und schätzungsweise knapp 100.000 Ziegen gehalten.

Während in den alten Bundesländern die Erzeugung von Lammfleisch im Vordergrund steht, hatte in der ehemaligen DDR die Wollproduktion große Bedeu-

tung. Aufgrund der geänderten Preis-Kosten-Verhältnisse haben sich bei den Schafbeständen der neuen Bundesländer erhebliche strukturelle Veränderungen ergeben. Inzwischen haben sich dort die Bestände auf niedrigerem Niveau weitgehend stabilisiert.

Obwohl die Schafhaltung für viele landwirtschaftliche Betriebe einen mehr oder weniger großen Beitrag zum Betriebseinkommen leistet, wird sie oft — ebenso wie die Ziegenhaltung — nur als Hobby oder zur Selbstversorgung betrieben.

Für das Halten von Schafen und Ziegen gibt es bisher weder auf EG- noch auf nationaler Ebene spezielle tierschutzrechtliche Vorschriften. Die generellen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes — insbesondere des § 2 — gelten selbstverständlich auch für Schafe und Ziegen.

Im November 1992 hat der aufgrund des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen beim Europarat eingerichtete Ständige Ausschuß sowohl eine Empfehlung für das Halten von Schafen als auch eine Empfehlung für das Halten von Ziegen angenommen. Diese Tierschutzempfehlungen entsprechen der Praxis gutgeführter Betriebe. Die Texte werden zur Zeit ins Deutsche übersetzt. Sie sollen zunächst den Schaf- und Ziegenhaltern sowie den zuständigen Behörden als Leitlinie dienen und später auch in EG-Recht umgesetzt werden.

2.7 Pelztiere

Pelztiere werden in der Regel nicht zu den Heimtieren gezählt, ihre Haltung ist in Deutschland allerdings auch nicht als landwirtschaftlicher Betriebszweig anerkannt. Mit Ausnahme von etwa 40 Nerzfarmen, wenigen Nutriahaltungen und einer unbekanntesten Zahl von Chinchilla-Zuchten unterschiedlicher Größe sind hierzulande kaum noch Pelztierhaltungen angesiedelt.

Der auf Grund des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen eingesetzte Ständige Ausschuß beim Europarat hat eine Empfehlung für das Halten von Pelztieren erarbeitet, die im Oktober 1990 angenommen wurde. Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft sowie alle EG-Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des Europäischen Übereinkommens und insoweit zur Umsetzung dieser Empfehlung verpflichtet.

Der Bundesrat hat am 5. Juni 1992 auf Initiative Hessens eine Entschließung gefaßt (Drucksache 22/92 — Beschluß —), wonach die Bundesregierung den Entwurf einer Verordnung zum Schutz von Pelztieren bei Haltung und Tötung zuleiten soll.

Im Hinblick auf die Vollendung des EG-Binnenmarktes hält es die Bundesregierung für dringlich, daß zunächst von der EG-Kommission Vorschläge für eine EG-weite Regelung der Pelztierhaltung vorgelegt werden. Diese werden im Rahmen der Umsetzung des Europäischen Übereinkommens und der entsprechenden Empfehlung für die Pelztierhaltung

durch die EWG erwartet (siehe III. 1.2). Die Bundesregierung wird dabei darauf hinwirken, daß möglichst hohe tierschutzrechtliche Mindestanforderungen durchgesetzt werden.

Solange eine Rechtsvorschrift noch nicht erlassen ist, kann die Empfehlung des Ständigen Ausschusses sowie das vom BML in Auftrag gegebene Gutachten zur tierschutzgerechten Haltung und Tötung von Pelztieren in Farmen vom 26. September 1986 den Pelztierhaltern, den Überwachungsbehörden sowie den Gerichten als Orientierung dienen.

Pelze und Waren von bestimmten Pelztierarten dürfen ab 1995 nicht mehr aus Ländern in die Europäische Gemeinschaft eingeführt werden, in denen Tellereisen zum Wildtierfang eingesetzt werden. Zu diesem Zeitpunkt ist auch in der EG die Verwendung von Tellereisen verboten. Festgelegt ist dies in der Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 des Rates zum Verbot von Tellereisen in der Gemeinschaft und der Einfuhr von Pelzen und Waren von bestimmten Wildtierarten aus Ländern, die Tellereisen oder den internationalen humanen Fangnormen nicht entsprechende Fangmethoden anwenden (ABl. EG Nr. L 308 S. 1).

In Deutschland ist nach dem Bundesjagdgesetz die Anwendung von Fanggeräten, die nicht sofort töten oder unversehrt fangen, verboten.

2.8 Damwild in nutztierartiger Haltung

Ende 1991 wurden in etwa 4.500 Gehegen ca. 80.000 Damtiere nutztierartig gehalten, wobei etwa 75 % dieser Damtiere in benachteiligten Gebieten zu finden sind.

Damwild ist nicht domestiziert, es handelt sich um gefangen gehaltene Wildtiere zur Fleischproduktion. Diese Tiere werden nicht zu den landwirtschaftlichen Nutztieren gerechnet, deshalb spricht man von nutztierartiger Haltung.

Auch für das Halten von Damwild gelten die Grundsätze des § 2 des Tierschutzgesetzes. Die Einrichtung, Erweiterung und der Betrieb von Gehegen zur Haltung von Damwild unterliegen neben baurechtlichen Bestimmungen dem Erlaubnisvorbehalt nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes. Die zuständige Behörde prüft vor Erteilung dieser Erlaubnis auch, ob die Voraussetzungen für eine tierschutzgerechte Haltung, Pflege und Unterbringung gegeben sind.

Der zuständigen Behörde dienen bei der Beurteilung von Damwildhaltungen als Entscheidungshilfe die im Auftrag des BML erstellten Gutachten

- über die tierschutzgerechte Haltung sonst freilebender Tiere — Wild — in Gehegen oder ähnlichen Einrichtungen in der geänderten Fassung vom 20. Juni 1978 und
- über die tierschutzgerechte Haltung von Damwild in Gehegen zum Zwecke der Fleischproduktion einschließlich der Gewinnung von Nebenprodukten vom 2. November 1979.

Die Gutachten enthalten Tierschutzmindestanforderungen an

- die Gehegegröße (Mindestgröße 1 Hektar),
- die Mindestfläche je erwachsenes Tier (1000 m²),
- die Gehegeausstattung (zum Beispiel Sicht- und Witterungsschutz, Schlupfe, Flucht- und Ausweichmöglichkeiten) und
- die Sozialstruktur im Gehege (zum Beispiel Mindestzahl 5 erwachsene Tiere je Gehege).

Zur ordnungsgemäßen Betreuung gehört die tägliche Kontrolle des Geheges. Auch die nutztierartige Damwildhaltung unterliegt der Aufsicht durch die zuständige Behörde nach § 16 des Tierschutzgesetzes.

Bei der nutztierartigen Haltung von Damhirschen ist vielfach für das Geweih eine generelle Ausnahme vom Amputationsverbot gefordert worden, um die Verletzungsgefahr für Mensch oder Tier zu verringern. Eine Geweihamputation ist jedoch nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Tierschutzgesetzes nur im begründeten Einzelfall nach tierärztlicher Indikation zulässig, nicht aber zur Anpassung an bestimmte Haltungssysteme. Bei Damhirschen führt diese Amputation zur Einschränkung wesentlicher Funktionskreise des Verhaltens und als Folge davon zu Verhaltensstörungen und anderen Erkrankungen. Damwild kann auch dann nutztierartig gehalten werden, wenn den Damhirschen das Geweih belassen wird. Dies setzt allerdings voraus, daß die Gehege entsprechend gestaltet werden. Verursachen geweihtragende Damhirsche Schäden, so weist dies in der Regel auf Mängel im Haltungssystem hin.

2.9 Versuchstiere

Das Europäische Übereinkommen vom 18. März 1986 zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere enthält in Artikel 5 allgemeine Anforderungen an die Haltung der Versuchstiere, die in Form von Leitlinien des Anhangs A konkretisiert werden. Diese Leitlinien sind zwar nicht rechtsverbindlich, sollen jedoch sowohl von den Tierhaltern als auch von den Behörden bei der Beurteilung von Versuchstierhaltungen herangezogen werden.

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen bereits 1988 gezeichnet; darüber hinaus ist das Übereinkommen von Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz, Spanien, der Türkei, dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gezeichnet worden.

Das Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 18. März 1986 zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere vom 11. Dezember 1990 (BGBl. 1990 II S. 1486) wurde im Dezember 1990 verkündet. Außerdem haben Belgien, Finnland, Griechenland, Norwegen, Schweden und Spanien das Übereinkommen

bisher ratifiziert. Das Übereinkommen ist am 1. Januar 1991 völkerrechtlich in Kraft getreten.

Die EG-Kommission hat einen Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über den Abschluß des Europäischen Übereinkommens zum Schutz der zu Versuchen oder anderen wissenschaftlichen Zwecken verwendeten Wirbeltiere im Namen der Gemeinschaft vorgelegt. Mit dieser Entscheidung soll das Europäische Übereinkommen im Namen der Gemeinschaft genehmigt werden; gleichzeitig sollen die Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen noch nicht gezeichnet haben, verpflichtet werden, das Übereinkommen zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu unterzeichnen.

Mit der Richtlinie 86/609/EWG des Rates vom 24. November 1986 zur Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (ABl. EG Nr. L 358 S. 1) sind die allgemeinen Bestimmungen über die Haltung von Versuchstieren aus dem Europäischen Übereinkommen vom 18. März 1986 zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere in EG-Recht übernommen worden (Artikel 5 der Richtlinie). Gleichzeitig wurde der Anhang A des Übereinkommens als Anhang II der Richtlinie übernommen; auch als Anhang der EG-Richtlinie sind diese Bestimmungen aber nicht verbindlich (Anhang II, Nr. 6 des Vorworts, Satz 5).

Auch für die Haltung von Versuchstieren gelten die Bestimmungen des § 2 des Tierschutzgesetzes. Wer Wirbeltiere zu Versuchszwecken züchtet oder hält, bedarf nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Tierschutzgesetzes der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Darüber hinaus dürfen Tierversuche nur dann genehmigt werden, wenn sichergestellt ist, daß eine den Anforderungen des § 2 des Tierschutzgesetzes entsprechende Unterbringung und Pflege einschließlich der Betreuung der Tiere sichergestellt ist (§ 8 Abs. 3 Nr. 4 des Tierschutzgesetzes). Außerdem unterliegen Versuchstierhaltungen nach § 16 Abs. 1 Nr. 4 des Tierschutzgesetzes der Überwachung durch die zuständige Behörde.

Bei der Überwachung dienen den Behörden als Entscheidungshilfe

- die bereits erwähnten Leitlinien für die Unterbringung und Pflege von Tieren des Anhangs A zum Europäischen Übereinkommen vom 18. März 1986 zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere,
- das Gutachten über tierschutzgerechte Haltung von Versuchstieren vom 13. Oktober 1977 und
- die Veröffentlichung der Gesellschaft für Versuchstierkunde (GV-Solas) „Planung und Struktur von Versuchstierbereichen tierexperimentell tätiger Institutionen“.

Die Diskussionen der jüngsten Zeit über Mindestanforderungen an eine tierschutzgerechte Versuchstierhaltung haben jedoch Zweifel aufkommen lassen, ob die bisher geltenden Maßstäbe noch dem aktuellen Kenntnisstand entsprechen. Da als Resultat

vielfältiger wissenschaftlicher Bemühungen nunmehr konkrete Vorschläge für Verbesserungsmöglichkeiten in der Versuchstierhaltung vorliegen, wird BML im Mai 1993 in Zusammenarbeit mit dem Bundesgesundheitsamt und mit finanzieller Unterstützung der Europäischen Gemeinschaften einen internationalen Workshop zu diesem Thema durchführen. Diese Veranstaltung ist geplant als ein Forum des Meinungsaustausches für Experten der Versuchstier- und Verhaltenskunde und soll speziell unter Tierschutzaspekten einen Überblick über den Stand der wissenschaftlichen Kenntnisse auf diesen Gebieten vermitteln.

Die Ergebnisse dieser Veranstaltung werden als fachliche Grundlage sowohl für aktualisierte internationale Empfehlungen zur Versuchstierhaltung als auch für den Erlaß einer nationalen Rechtsverordnung herangezogen werden.

Die bisherigen Vorbereitungsarbeiten bestätigten reges Interesse an diesem Workshop seitens der Fachkreise und der zuständigen Behörden.

2.10 Fische

Weltweit nimmt die Haltung von Fischen unter kontrollierten Bedingungen zu Mastzwecken zu. In Deutschland werden insbesondere Forellen, Karpfen und Aale gezüchtet oder vom Satzfish an aufgezogen. Dies geschieht in konventionellen Erdteichhaltungen oder in modernen Aquakultursystemen, also in Behältnissen mit hohen Besatzdichten.

In jüngster Zeit ist diese intensive Fischhaltung wiederholt als tierschutzwidrig kritisiert worden.

Auch für die Haltung von Fischen gilt der § 2 des Tierschutzgesetzes. Besonders bei Fischen ist aber die Frage, was unter artgemäßer Unterbringung und Bewegung zu verstehen ist, schwierig zu beantworten.

Die Bundesforschungsanstalt für Fischerei hat in einer Stellungnahme zu Tierschutzfragen bei der Aalmast darauf hingewiesen, daß beispielsweise hohe Besatzdichten dem artigen Verhalten von Aalen entgegenkommen, und daß zu geringe Individuenzahlen sogar zu Aggressionen und Streß bei den Tieren führen. Ähnliches ist von einigen anderen Fischarten wie zum Beispiel Seesungen und Welsen bekannt.

Auch im Rahmen der Tierschutzreferentensitzungen wurde diese Problematik besprochen. Es wurde die Meinung vertreten, daß auch Intensivaalmastanlagen grundsätzlich tierschutzgerecht betrieben werden können. Allerdings sind hierzu erhebliches Fachwissen und geeignete Einrichtungen erforderlich.

Der auf Grund des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen eingesetzte Ständige Ausschuß beim Europarat hat 1992 mit fachlichen Vorbereitungen für den Entwurf einer Empfehlung für das Halten von Fischen begonnen.

2.11 Heimtiere

In Anlehnung an Artikel 1 Abs. 1 des Europäischen Übereinkommens vom 13. November 1987 zum Schutz von Heimtieren sind Heimtiere Tiere, die der Mensch insbesondere in seinem Haushalt und als Gefährten hält oder die dafür bestimmt sind. Schätzungsweise werden derzeit in Deutschland mehr als 100 Millionen Heimtiere gehalten, insbesondere Vögel, Fische, Katzen, Hunde und Kleinnager.

Das Europäische Übereinkommen enthält Grundsätze und Detailbestimmungen über die Haltung, die Zucht, den Handel und die tierschutzgerechte Tötung von Heimtieren, außerdem Tierschutzbestimmungen über die Verwendung von Heimtieren zu Schaustellungen und Wettkämpfen sowie über die Behandlung streunender Tiere.

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Heimtierübereinkommen 1988 gezeichnet. Durch das Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 13. November 1987 zum Schutz von Heimtieren vom 1. Februar 1991 (BGBl. 1991 II S. 402) wurde es in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft gesetzt. Die Ratifikationsurkunde ist beim Europarat hinterlegt.

Weitere Vertragspartner dieses Übereinkommens sind Belgien, Dänemark, Finnland, Griechenland, Luxemburg, Norwegen und Schweden; Italien, Niederlande, Portugal und die Schweiz haben es unterzeichnet.

Das Übereinkommen trägt zur weiteren Harmonisierung des unterschiedlichen Tierschutzrechts in den Mitgliedstaaten des Europarates bei. Die materiellen Anforderungen der vorliegenden völkerrechtlichen Vereinbarung sind bereits sehr weitgehend Bestandteil der Gesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland. Abweichungen ergeben sich lediglich in zwei Punkten:

- nach dem Übereinkommen dürfen Heimtiere an Personen unter 16 Jahren ohne die ausdrückliche Erlaubnis des Erziehungsberechtigten nicht verkauft werden, wohingegen nach dem Tierschutzgesetz kaltblütige Wirbeltiere bereits an 14 Jahre alte Kinder abgegeben werden dürfen;
- das Übereinkommen verbietet grundsätzlich das Kupieren der Rute bei Hunden, während das Tierschutzgesetz diesen Eingriff bei unter acht Tage alten Welpen erlaubt.

Im Hinblick auf diese abweichenden Regelungen ist bei der Ratifizierung von der Vorbehaltsmöglichkeit Gebrauch gemacht worden.

Auch für die Haltung, Pflege und Unterbringung von Heimtieren gelten die grundsätzlichen Bestimmungen des § 2 des Tierschutzgesetzes.

Diese Anforderungen wurden bisher für eine Heimtierart konkretisiert; zum Schutz von Haushunden, die im Freien gehalten werden, wurde die Verordnung über das Halten von Hunden im Freien vom 6. Juni 1974 (BGBl. I S. 1265) erlassen. Darin werden Regelungen für die Anbindehaltung, Zwingerhaltung, Haltung auf Freianlagen, Haltung in Schuppen, Scheunen oder ähnlichen Einrichtungen getroffen.

Folgende Bestimmungen dieser Verordnung sind von besonderer Bedeutung:

Hunden, die im Freien gehalten werden, muß ein Schutzraum sowie ein Lagerplatz zur Verfügung stehen. Bei Anbindehaltung muß die Anbindung an einer mindestens 6 m langen Laufvorrichtung angebracht werden und so bemessen sein, daß ein zusätzlicher beidseitiger Bewegungsspielraum von mindestens 2,5 m vorhanden ist.

Einem mittelgroßen Hund muß bei Zwingerhaltung eine Mindestfläche von 6 m² zur Verfügung stehen; für jeden weiteren in demselben Zwinger gehaltenen Hund erhöht sich die vorgeschriebene Mindestfläche um 3 m². Weitere Bestimmungen regeln Überwachung, Füttern und Tränken sowie den Auslauf; danach müssen zum Beispiel Hunde, die angebunden gehalten werden, täglich mindestens 60 Minuten freien Auslauf bekommen. Darüber hinaus enthält die Verordnung Regelungen zum Schutz tragender und säugender Hündinnen sowie kranker Hunde.

Verstöße gegen die Bestimmungen der Hundehaltungsverordnung werden insbesondere bei der Anbindehaltung festgestellt. Häufig unterrichteten Tierschutzvereine die zuständigen Behörden über tierschutzwidrige Hundehaltungen. In den meisten Fällen können die Verstöße ohne Probleme beseitigt werden. Andererseits finden die Bestimmungen der Hundehaltungsverordnung zur Anbindehaltung besonders im ländlichen Raum nicht immer die notwendige Akzeptanz. Die Einsicht, bei Verstößen tierschutzwidrig zu handeln, ist oft nur unter Schwierigkeiten zu vermitteln.

Bund und Länder sind der Auffassung, daß eine Überarbeitung der Hundehaltungsverordnung dringend erforderlich ist; BML arbeitet bereits an einem entsprechenden Entwurf.

Folgende Elemente sind unter anderem in die weiteren Überlegungen einzubeziehen:

- Die Bestimmungen der Verordnung sollen für alle Hunde gelten, auch für in Wohnungen gehaltene,
- die Frage, ob eine ständige Zwingerhaltung oder Anbindehaltung weiterhin vertretbar ist, gegebenenfalls unter weitgehenden Auslaufregelungen,
- Gewährung täglicher Sozialkontakte zu Bezugspersonen und die Pflichten des Hundehalters während der Jugendentwicklung der Hunde,
- Größe des Zwingers und Normen bei Auslaufhaltung,
- Gruppenhaltung von Hunden.

In Nordrhein-Westfalen werden in einem Tierheim ca. 100 Hunde in einer Gruppe im Freilauf gehalten. Diese bisher sehr seltene Form der Hundehaltung wird wissenschaftlich betreut. Nach derzeitiger Einschätzung könnte diese Haltungsform eine sinnvolle Ergänzung zur konventionellen Zwingerhaltung von Hunden in Tierheimen darstellen.

Der Vorschlag, Vorschriften zur Haltung von Katzen in die bisherige Hundehaltungsverordnung mit einzubeziehen, fand keine Mehrheit. Dennoch werden künftig Regelungen auch für die Katzenhaltung als notwendig erachtet.

Das vollständige oder teilweise Amputieren von Körperteilen oder Organen ist nach § 6 des Tierschutzgesetzes grundsätzlich verboten; unter dieses Verbot fällt ausdrücklich auch das Kupieren der Ohren bei Hunden. Dieser Eingriff wurde zwar in der Regel unter Betäubung durchgeführt, die Nachbehandlung ist aber für die Tiere mit erheblichen Schmerzen verbunden. Da das Kupieren der Ohren zudem nur überkommenen Exterieurvorstellungen diene, ist es heute verboten.

Die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes können den immer wieder zu beobachtenden „Kupiertourismus“ nicht immer unterbinden. Die Bundesregierung geht jedoch davon aus, daß das Europäische Übereinkommen zum Schutz von Heimtieren in den nächsten Jahren von allen Mitgliedstaaten des Europarats ratifiziert und somit das Kupieren der Hundehohren zumindest in allen mittel- und westeuropäischen Ländern verboten wird.

Als besonderes Problem der Heimtierhaltung werden in den letzten Jahren in der Öffentlichkeit verstärkt die Haltung „gefährlicher Hunde“ sowie die hiervon ausgehenden Gefahren für Mensch und Tier diskutiert.

Die Probleme der von „gefährlichen Hunden“ ausgehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung können nicht in den Regelungsbereich des Tierschutzgesetzes eingeordnet werden und müssen daher auf anderem Wege gelöst werden (siehe Tierschutzbericht 1991, Bundestagsdrucksache 12/224, Seite 25). Hierzu sind insbesondere Regelungen geeignet, die sich auf das in den Zuständigkeitsbereich der Länder fallende Polizei- und Ordnungsrecht stützen.

Im Oktober 1990 wurde dem Bundesrat der Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Tieren vor Mißbrauch durch Aggressionszüchtung und Aggressionsdressur mit dem Antrag zugeleitet, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag zu beschließen (Drucksache 722/90).

Der Gesetzentwurf stellte insbesondere darauf ab, den § 11 b des Tierschutzgesetzes zu ergänzen und einen § 11 c einzufügen. In § 11 b sollte die Züchtung oder Kreuzung von Wirbeltieren mit dem Ziel der gesteigerten Aggression gegenüber Mensch und Tier verboten werden. Im § 11 c sollte untersagt werden, Wirbeltiere so auszubilden, abzurichten oder in sonstiger Weise zu behandeln, daß ihre natürliche Aggressivität über die anerkannten Merkmale der Rasse hinaus gesteigert wird.

Die Bundesregierung hat diesem Gesetzentwurf entsprechend der vorstehenden Darlegung des Problems „gefährliche Hunde“ aus tierschutzrechtlicher Sicht widersprochen.

Vom Deutschen Bundestag wurde der Entwurf des Gesetzes zum Schutz von Tieren vor Mißbrauch durch Aggressionszüchtung und Aggressionsdressur

in zweiter und dritter Lesung am 8. Mai 1992 abgelehnt.

Er hat dabei entsprechend Nummer 2 der Beschlußempfehlung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundestagsdrucksache 12/1904 S. 3) die Bundesregierung aufgefordert, auf die Bundesländer dahingehend einzuwirken, die Lösung des Problems durch eine Regelung auf der Ebene des allgemeinen Ordnungs- und Polizeirechtes zu ermöglichen.

In einigen Ländern wurden dazu inzwischen Regelungen getroffen.

In Anbetracht der Tatsache, daß der gesellschaftsverträgliche Hund überwiegend das Ergebnis von Fehlern beim Umgang mit Hunden in den ersten Lebensmonaten ist, muß vor allem der Jugendentwicklung der Hunde größere Beachtung geschenkt werden.

Bei der Haltung von Heimtieren in Mietwohnungen gibt es häufig Konflikte mit dem Mietrecht, die auch zu tierschutzrelevanten Situationen führen können. Hier kommt der Ausgestaltung des jeweiligen Mietvertrags die entscheidende Bedeutung zu. Zur Frage der Zulässigkeit der Heimtierhaltung in Mietwohnungen liegen zahlreiche Gerichtsurteile mit völlig unterschiedlichen Ergebnissen vor. Wegen des relativ geringen Streitwertes solcher Verfahren gibt es hierzu nur wenige Entscheidungen oberster Gerichte. So kommt es, daß zu vielen Fragen noch keine einheitliche Spruchpraxis besteht. Einen Überblick über die bislang wichtigsten Urteile in diesem Bereich gibt HEPP, E. (Herausgeber: Bund gegen den Mißbrauch der Tiere e.V.): „Tierhaltung in Miet- und Eigentumswohnungen in der Rechtsprechung“, vierte Auflage, München (1989).

Aufgrund der veränderten Rechtslage gibt es insbesondere in den neuen Bundesländern auf diesem Gebiet zahlreiche Probleme. Die Tierschutzverbände sind bemüht, auch zur Lösung dieser Fragen beizutragen.

Auf der Grundlage einer landesweiten Erhebung in Brandenburg muß festgestellt werden, daß die Zahl und Ausstattung der vorhandenen Tierheime ungenügend ist. Deshalb soll in Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Flurneuordnung und dem Landesverband Brandenburg des Deutschen Tierschutzbundes e.V. eine Konzeption zur flächendeckenden Einrichtung von Tierheimen erarbeitet und schrittweise realisiert werden.

Die in Tierschutzvereinen und Veterinärämtern dazu vielerorts vorhandenen Pläne und Vorstellungen sollten sinnvoll koordiniert werden. Daneben ist eine wirksame Unterstützung durch die Kommunen beim Bau und Betrieb von Tierheimen erforderlich. Die Förderung dringender Maßnahmen des Tierschutzes durch das Land wird fortgesetzt.

2.12 Zootiere

Zoos können insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen: Erholungsfunktion, Verwirklichung pädagogischer Ziele, Wissenschaft und Artenschutz.

Die Bezeichnungen „Zoo“, „Zoologischer Garten“, „Tiergarten“, „Tierpark“ und ähnliche Bezeichnungen dürfen nach § 25 des Bundesnaturschutzgesetzes nur mit behördlicher Genehmigung geführt werden; die Einrichtungen bedürfen der Genehmigung nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes. Sofern in diesen Einrichtungen Tiere gewerbsmäßig zur Schau gestellt werden, unterliegen sie auch dem Erlaubnisvorbehalt des § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d des Tierschutzgesetzes. Die Erteilung der Erlaubnis ist gebunden an einen Sachkundenachweis, die Zuverlässigkeit der für die Haltung der Tiere verantwortlichen Personen und an das Vorhandensein der erforderlichen Räume und Einrichtungen, die eine tierschutzgerechte Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere ermöglichen.

Zoos und ähnliche Betriebe unterliegen, auch wenn sie nicht gewerbsmäßig betrieben werden, der Aufsicht durch die zuständige Behörde nach § 16 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes.

Auf nationaler Ebene wurde bisher vom Erlaß einer Verordnung über die Haltung von Tieren in Zoos abgesehen. Die sehr unterschiedlichen Haltungsanforderungen der einzelnen Tierarten lassen sich nur unvollkommen in einer Verordnung regeln. Unabhängig davon gelten auch für die Haltung von Tieren in Zoos die Grundsätze des § 2 des Tierschutzgesetzes. Zur Beurteilung der Tierhaltung in diesem Bereich dienen der zuständigen Behörde als Entscheidungshilfe im Auftrag des BML erstellte Gutachten:

- über tierschutzgerechte Haltung von Säugetieren vom 8. Juni 1977 und
- über tierschutzgerechte Haltung sonst freilebender Tiere — Wild — in Gehegen oder ähnlichen Einrichtungen in der geänderten Fassung vom 20. Juni 1978.

In beiden Gutachten werden Mindestanforderungen aufgestellt, die bei der Haltung erfüllt werden sollen. Diese betreffen die Mindestgehegegröße, die Gehegeausstattung, die klimatischen Bedingungen, das Sozialgefüge, die artgemäße Ernährung sowie sonstige Haltungsanforderungen.

Die EG-Kommission hat im Juli 1991 einen Vorschlag (91/C 249/03) für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Mindestnormen zur Haltung von Tieren in Zoos (ABl. EG Nr. C 249 S. 14) vorgelegt.

Die Bundesregierung bezweifelt, daß in diesem Bereich eine Rechtsgrundlage für EG-Vorschriften besteht. Der Bundesrat hat im Dezember 1991 die Bundesregierung gebeten, darauf hinzuwirken, daß vom Erlaß des Richtlinienvorschlages abgesehen wird (Drucksache 583/91 — Beschluß —).

Der Artikel 130 s des EWG-Vertrages, auf den der Richtlinienvorschlag gestützt ist, sieht in Verbindung mit Artikel 130 r des EWG-Vertrages lediglich Maßnahmen im Umweltbereich vor. Die Festlegung

von Mindestnormen zur Haltung von Tieren in Zoos verfolgt jedoch keine Ziele, die mit dem Schutz der Umwelt im Zusammenhang stehen. Sie sind im Tierschutz angesiedelt, für dessen Regelung, soweit sie sich nicht auf den Handel mit Tieren oder binnenmarktrelevante Umstände bezieht, bislang keine Rechtsgrundlage im EWG-Vertrag besteht.

Die Bundesregierung hat in Brüssel einen entsprechenden Vorbehalt eingebracht, der jedoch nur von wenigen Mitgliedstaaten, zum Teil mit unterschiedlicher Intensität, mitgetragen wird. Hingegen sehen die meisten Mitgliedstaaten sowohl Handlungsbedarf der EG als auch deren Zuständigkeit nach Artikel 100 a EWG-Vertrag. Die Kommission ist bereit zu prüfen, ob Artikel 100 a oder ein anderer Artikel des EWG-Vertrages als Rechtsgrundlage in Frage kommt.

Bisher sind lediglich Grundsatzfragen und die Artikel 1 und 2 der Richtlinie in Brüssel erörtert worden.

Die Bundesregierung kann sich von der weiteren Mitarbeit zur inhaltlichen Verbesserung des Richtlinienvorschlages nicht ausschließen. Sie wird die Hinweise des Bundesrates zu diesem Sachverhalt, die weitgehend mit der Auffassung der Bundesregierung übereinstimmen, in die Beratungen einbringen.

Der Richtlinienvorschlag sollte inhaltlich insbesondere hinsichtlich folgender Punkte geändert werden:

- Zoos müssen unter sachkundiger Leitung stehen, um die artgemäße Haltung der in ihren Ansprüchen sehr unterschiedlichen Tierarten zu gewährleisten.
- Die Neueinrichtung von Zoos darf nur dann genehmigt werden, wenn ihre Finanzierung auf absehbare Zeit gesichert ist. (Geldmangel ist eine der häufigsten Ursachen für Mißstände in der Haltung und Pflege der Tiere.)
- In die Richtlinie müssen Mindestvorschriften für die Gehegegröße und die Gehegeausstattung für die einzelnen Tierarten aufgenommen werden, um eine artgemäße Haltung sicherzustellen.
- Die Tierbestände in Zoos müssen grundsätzlich aus Nachzuchten anderer Zoos aufgebaut werden, um Beeinträchtigungen auszuschließen, wie sie bei Wildfängen auch bei ordnungsgemäßigem Transport und sachgerechter Eingewöhnung nicht zu vermeiden sind. Ausnahmen sollten nur für wissenschaftliche Programme und Erhaltungszuchtprogramme ermöglicht werden.
- Die Anforderung an die Qualifikation der Sachverständigen, die die zuständige Behörde zur Erteilung einer Betriebserlaubnis für Zoos beraten, ist dahingehend zu ändern, daß sie über eine qualifizierte wissenschaftliche Ausbildung und über Kenntnisse über die Biologie der gehaltenen Tierarten verfügen sollen. Darüber hinaus muß unter den Teilnehmern für eine Besichtigung zur Erteilung einer Betriebserlaubnis für einen Zoo mindestens ein Sachverständiger sein, der nicht in einem Zoo arbeitet.

- Zur Kontrolle der Einhaltung der Richtlinie und über den Verbleib von Tieren müssen die Tiere eindeutig und dauerhaft gekennzeichnet sein. Nachweise über die Abgabe von Tieren, wie Verkauf, Tausch, Schenkung, sind zu führen.
- Der Verbleib der Tiere bei einer Schließung von Zoos bedarf der Regelung. Insbesondere ist eine Ergänzung, was mit Tieren zu geschehen hat, die nicht artgemäß gehalten werden, erforderlich.
- Die Vermehrung von Tieren in Zoos soll grundsätzlich nur bei Eigenbedarf oder im Rahmen nationaler oder internationaler Zuchtprogramme durchgeführt werden.

Eine Zustimmung zum Richtlinienentwurf wäre für die Bundesregierung nur unter der Voraussetzung möglich, daß die noch offenen Fragen (einschließlich der Rechtsgrundlage) befriedigend geregelt werden.

Die EG-Kommission prüft zur Zeit, ob sie den Richtlinienentwurf unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität zurückziehen soll.

Vom Umweltausschuß des Deutschen Bundestages ist angeregt worden, ein Statuskolloquium durchzuführen, an dem Sachverständige aus einschlägigen Verbänden, aber auch Einzelpersonen teilnehmen. BML trifft derzeit die notwendigen Vorbereitungen.

Im Vordergrund wird die Frage stehen, ob es möglich ist, diesen Bereich auf nationaler Ebene zu regeln. Weiter soll erörtert werden, ob das Säugetiergutachten fortgeschrieben werden muß und ob es erforderlich ist, weitere Gutachten, zum Beispiel zur Beurteilung der tierschutzgerechten Haltung von Vögeln, Reptilien und Amphibien, in Auftrag zu geben.

Zu der teilweise problematischen Frage der Bestandsregulierung in Tiergehegen und ähnlichen Einrichtungen hat BML eine Gruppe von Verhaltenswissenschaftlern, Zoofachleuten sowie Sachverständigen des Tier- und Artenschutzes konsultiert. Diese stellte fest, daß eine Vermehrung von Zootieren grundsätzlich nur ermöglicht werden sollte, wenn auch für die Nachkommen eine artgemäße Unterbringung gesichert ist.

Dem wird, da es nur bei wenigen in Zoos gehaltenen Arten eine natürliche Bestandsregulierung gibt, durch die verschiedenen Verfahren der Geburtenkontrolle, kontrollierte Zucht, vorübergehende Sterilisierung, zeitweises Aussetzen der Zucht, Festlegung eines bestimmten Zuchtturnus für die einzelnen Zoos, Rechnung getragen.

Eine besonders wichtige Funktion haben in diesem Zusammenhang die Europäischen Erhaltungszuchtprogramme (EEP), die es bisher für knapp 70 vom Aussterben bedrohte Tierarten gibt.

Die Notwendigkeit, lediglich eine kontrollierte Vermehrung der in den Erhaltungszuchtprogrammen stehenden Zootiere zuzulassen, führt zu gewissen Einschränkungen bei den pädagogischen Aufgaben. Es muß in Kauf genommen werden, daß nur einige Arten — und diese zum Teil auch nicht jedes Jahr — vermehrt werden. Um die pädagogische Aufgabe

wahrzunehmen, Zeugung, Trächtigkeit und Geburt von Tieren zeigen zu können, sind Haustierarten in der Regel ebenso gut geeignet wie Wildtiere. Ersteren sollte daher insoweit der Vorrang eingeräumt werden.

Zum verantwortlichen, tierschutzbewußten Handeln der Zoobetreiber gehört es auch, daß Nachzucht nicht unkontrolliert an den Tierhandel abgegeben wird.

Auch bei kontrollierter Zucht wird es nicht immer auszuschließen sein, daß einzelne Tiere getötet werden müssen. Dies gilt insbesondere beim Vorliegen einer medizinischen Indikation. Nach § 17 des Tierschutzgesetzes wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet. Ob ein vernünftiger Grund vorliegt, muß jeweils sehr sorgfältig geprüft werden (siehe Kapitel XI. 1).

Diese Entscheidung sollte sich der für die Tiere Verantwortliche nicht leicht machen. Pro und Contra müssen sorgfältig geprüft werden. Es bietet sich auch an, derartige Entscheidungen vorher mit der zuständigen Behörde zu erörtern und abzustimmen.

Weiterhin sollte die Öffentlichkeit — soweit möglich — in derartige Entscheidungen eingebunden werden. Letztlich kommt es darauf an, den Zoobesuchern klarzumachen, daß hier keine heile Welt zur Schau gestellt werden kann, sondern daß unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen einige Eingriffsmaßnahmen notwendig sind, damit die Zoos sowohl im Interesse der Tiere als auch ihrer Besucher ihren eingangs genannten Aufgaben nachkommen können.

2.13 Zirkustiere

Das Zurschaustellen und Vorführen von Zirkustieren wird von manchen Kritikern aus Tierschutzgründen abgelehnt. Die Bundesregierung geht jedoch davon aus, daß die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Zirkustieren nicht grundsätzlich untersagt werden kann. Voraussetzung ist allerdings, daß bestimmte Mindestanforderungen erfüllt werden.

Nach den Erfahrungen der Länder werden bei der Überwachung kleiner Wanderzirkusse häufig Probleme in bezug auf die Haltung der Tiere, den Nachweis eines geeigneten Winterquartiers und die Regulierung und Unterbringung der Nachzucht festgestellt. Bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz können Auflagen oft aufgrund häufiger Ortswechsel nur schwer durchgesetzt werden. Darüber hinaus befinden sich die Zirkusunternehmen nicht selten in finanziellen Notlagen, so daß durch eine Verhängung von Bußgeldern keine Verbesserung der Situation der Tiere erreicht wird. Eine Wegnahme insbesondere exotischer Tiere ist ebenfalls problematisch, da die Möglichkeiten zu ihrer pfleglichen Unterbringung sehr begrenzt sind und die Tiere andererseits in einigen Fällen bereits derartige Störungen in ihrem Verhalten zeigen, daß sie nicht mehr in bestehende Gruppen integriert werden können. In solchen Fällen stellt sich die Frage, ob nicht eine Tö-

tung des Tieres angezeigt sein kann (siehe Kapitel XI. 1). Da einige Länder der Auffassung sind, daß die Bestimmungen des § 16 a des Tierschutzgesetzes nicht in allen Fällen ausreichen, um als ultima ratio notfalls auch die Tötung von Zirkustieren durchsetzen zu können, deren Haltungsbedingungen sich nicht artgemäß gestalten lassen, wird im Rahmen der Bundesratsinitiative zur Änderung des Tierschutzgesetzes über eine entsprechende Gesetzesänderung beraten.

Das gewerbsmäßige Zurschaustellen von Tieren unterliegt nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe d des Tierschutzgesetzes einem Erlaubnisvorbehalt. Die Erteilung der Erlaubnis ist gebunden an einen Sachkundenachweis, die Zuverlässigkeit der für diese Tätigkeit verantwortlichen Person und an das Vorhandensein der erforderlichen Räume und Einrichtungen, die eine tierschutzgerechte Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere ermöglichen.

Als eine Richtschnur für die Beurteilung von Tierhaltungen in Zirkusbetrieben kann das im Auftrag des BML erstellte „Gutachten über tierschutzgerechte Haltung von Säugetieren“ vom 8. Juni 1977 herangezogen werden.

Auf der Grundlage der Empfehlung des Schweizer Bundesamtes für Veterinärwesen vom 10. März 1983 über Gehegeanforderungen für Zirkustiere in Verbindung mit der Schweizer Tierschutzverordnung wurden im Auftrag des BML von Sachverständigen „Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen“ erarbeitet.

Die besonderen Umstände, die in Zirkusbetrieben vorliegen, werden hierbei berücksichtigt. Wird mit den Tieren häufig und regelmäßig gearbeitet (täglich in der Regel ein bis zwei Vorführungen in der Manege und zusätzlich Ausbildung einschließlich Probe), müssen die Tiergehege den Mindestanforderungen des Gutachtens nicht in vollem Umfange entsprechen. Neben der Gehegegröße kommt auch der Gehegegestaltung und der Betreuung der Tiere als Beurteilungskriterium große Bedeutung zu.

Bei der Haltung von Zirkustieren ist insbesondere folgendes zu beachten:

- Die auf das Tierschutzgesetz gestützten Anforderungen an die Tierhaltung gelten uneingeschränkt auch für Zirkustiere.
- Grundsätzlich sollen nur Tiere im Zirkus mitgeführt werden, mit denen auch häufig und regelmäßig gearbeitet wird.
- Menschenaffen, Tümmler und Delphine sollen, auch wenn sie dressiert sind und vorgeführt werden können, in Zirkussen oder mobilen Tierhaltungen nicht gehalten und mitgeführt werden. Dasselbe gilt für Greifvögel, Flamingos und Pinguine.
- Für Säugetiere, mit denen nicht häufig und regelmäßig gearbeitet wird, sind die Anforderungen des Gutachtens über deren tierschutzgerechte Haltung voll zu erfüllen.

— Säugetiere und Vögel, die im allgemeinen gesellig oder paarweise leben, dürfen nur dann einzeln im Zirkus gehalten werden, wenn mit ihnen häufig und regelmäßig gearbeitet wird und der fehlende Artgenosse insoweit durch eine Bezugsperson ersetzt wird.

— Neben Zirkuswagen und Manege sollen für alle Großraubtiere und Affen Einrichtungen vorhanden sein, die zusätzliche Fläche sowie zusätzliche Reize wie Sonne, Regen, unterschiedliche Bodenstruktur usw. anbieten (Veranden oder Außengehege). Diese müssen von den Tieren benutzt werden können, sobald der Zirkus seinen Standplatz bezogen hat.

— Sofern nach dem Gutachten über tierschutzgerechte Haltung von Säugetieren ein Schwimmbecken vorgesehen ist, muß eine Bademöglichkeit auch bei mobilen Tierhaltungen vorhanden sein. Die Badeeinrichtung darf für Tiere, mit denen häufig und regelmäßig gearbeitet wird, etwas kleiner sein, als im Gutachten empfohlen. Es muß gewährleistet sein, daß jedes Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend täglich baden kann.

Diese Leitlinien, die im Oktober 1990 den zuständigen obersten Landesbehörden sowie den betroffenen Verbänden zugesandt wurden, sollen in erster Linie den Zirkusunternehmen selbst sowie den dort für die Tierhaltung Verantwortlichen, darüber hinaus aber auch den Überwachungsbehörden und letztlich den Gerichten als Entscheidungshilfe dienen.

2.14 Wildtiere

Die Meinungen über die Haltung von Wildtieren gehen weit auseinander. Viele Menschen lehnen ihre Haltung in Gefangenschaft grundsätzlich ab; hierbei wird aber das artgemäße Bewegungsbedürfnis der Wildtiere überschätzt. Sie bewegen sich in der freien Natur nicht „zwecklos“, sondern in der Regel nur zur Futter-, Wasser- oder Partnersuche.

Bei der Haltung von Wildtieren sind tierschutz-, artenschutz- und jagdrechtliche Bestimmungen zu beachten. Die Tierschutzanforderungen sind in § 2 des Tierschutzgesetzes festgelegt. Die Anforderungen, die an eine tierschutzgerechte Haltung gestellt werden müssen, sind in den bereits erwähnten, im Auftrag des BML erstellten Gutachten

- über tierschutzgerechte Haltung von Säugetieren vom 8. Juni 1977 und
- über tierschutzgerechte Haltung sonst freilebender Tiere — Wild — in Gehegen oder ähnlichen Einrichtungen in der geänderten Fassung vom 20. Juni 1978

weiter ausgeführt.

In diesen Gutachten werden Haltungsmaßstäbe für eine Vielzahl von Wildtieren mit Ausnahme von Vögeln, Reptilien, Amphibien und Fischen aufgeführt.

Auf die tierschutzrechtlichen Erfordernisse wird auch im Bundesnaturschutzgesetz, in der Bundesartenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1989 (BGBl. I S. 1677, 2011) und der Bundeswildschutzverordnung vom 25. Oktober 1985 (BGBl. I S. 2040) hingewiesen. Nach der Bundesartenschutzverordnung dürfen Tiere der zahlreichen besonders geschützten Arten nur dann gehalten werden, wenn sie keinem Besitzverbot unterliegen und der Halter nach § 10 der Bundesartenschutzverordnung

- die erforderliche Zuverlässigkeit,
- ausreichende Sachkunde und
- die erforderlichen Einrichtungen für eine tier-
schutzgerechte Haltung

nachweist.

Auf Grund jagdrechtlicher Bestimmungen ist das Halten heimischer Greifvögel der in Anlage 4 der Bundeswildschutzverordnung aufgeführten Arten nur unter den Voraussetzungen des § 3 der Bundeswildschutzverordnung zulässig.

Greifvögel stellen hohe Anforderungen an Haltung, Pflege und Unterbringung. Umstritten ist die dauernde Volieren- und Anbindehaltung von Greifvögeln und Eulen. Die beste Voraussetzung zur artgemäßen Bewegung ist der regelmäßige Freiflug. Bestimmte Mindestgehegegrößen sind für eine tier-
schutzgerechte Haltung erforderlich. Die dauernde Anbindehaltung wird dem artgemäßen Bewegungs-
bedürfnis nicht gerecht. Die zeitweilige Anbindehaltung kann jedoch aus tierschutzrechtlicher Sicht nicht grundsätzlich abgelehnt werden. Bestimmte Anbindehaltungen (zum Beispiel am Block oder am Spenkel) sollten nur verwendet werden, wenn die Vögel die Möglichkeit zum mehrmaligen Freiflug pro Woche haben.

IV. Zucht von Tieren, Handel mit Tieren

Der siebte Abschnitt des Tierschutzgesetzes enthält Bestimmungen zur Zucht von Tieren und zum Handel mit Tieren. Der behördlichen Erlaubnis bedürfen nach § 11 des Tierschutzgesetzes

- das Züchten oder Halten von Wirbeltieren zu Versuchszwecken,
- das Halten von Tieren für andere in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen,
- das gewerbsmäßige Züchten oder Halten von Hunden, Katzen oder sonstigen Heimtieren,
- der gewerbsmäßige Handel mit Wirbeltieren außer landwirtschaftlichen Nutztieren,
- das gewerbsmäßige Unterhalten eines Reit- oder Fahrbetriebs und
- das gewerbsmäßige Zurschaustellen von Tieren.

In § 13 Abs. 3 des Tierschutzgesetzes wird der BML ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft, soweit es zum Schutz wildlebender Tiere erforderlich ist, die Haltung, den Handel sowie die Ein-, Durch- und Ausfuhr zu verbieten oder von einer Genehmigung abhängig zu machen. In seiner Entschließung vom 26. Juni 1992 (Drucksache 94/92 — Beschluß —) hat der Bundesrat die Bundesregierung gebeten, in Zusammenarbeit mit den Ländern alsbald den Erlaß einer Rechtsverordnung nach § 13 Abs. 3 des Tierschutzgesetzes vorzubereiten.

Im Rahmen einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe werden zur Zeit erste fachliche Überlegungen angestellt.

Das Halten gefährlicher wilder Tiere durch Privatpersonen wird in einigen Ländern durch sicherheits- und ordnungsrechtliche Vorschriften geregelt; sie dienen dem Schutz der Allgemeinheit vor möglichen Schäden durch solche Tiere. Nach § 121 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) kann der für die Beaufsichtigung der Tiere Verantwortliche mit einer Geldbuße belegt werden, wenn er es unterläßt, die nötigen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um Schäden zu verhüten.

Dem Tierschutz für herrenlose wildlebende Tiere, die in einer zunehmend technisierten Umwelt (Verkehr, moderne Land- und Forstwirtschaft) Gefahren ausgesetzt sind, sollte vermehrt Beachtung geschenkt werden. Hierbei ist beispielhaft zu denken an

- Verletzungen und Todesfälle im Straßenverkehr,
- Verletzungen und Todesfälle durch landwirtschaftliche Maschinen,
- Verfangen und langsames Verenden in schadhaf-
ten oder umgefallenen Forstgattern.

Um den bundeseinheitlichen Vollzug dieser Bestimmungen zu erreichen, sind weitere Einzelheiten in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes festgelegt worden; darin werden auch einige für die zuständigen Behörden wichtige Begriffe definiert. Nach Nr. 5.2.1.3 dieser Vorschrift handelt gewerbsmäßig im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Tierschutzgesetzes, wer die genannte Tätigkeit selbständig, planmäßig, fortgesetzt und mit der Absicht der Gewinnerzielung ausübt.

Die behördliche Erlaubnis wird nur erteilt, wenn

- die erforderliche Sachkunde und
- Zuverlässigkeit der für die Tätigkeit verantwortlichen Person sowie

— die für eine tierschutzgerechte Ernährung, Pflege und Unterbringung erforderlichen Räume und Einrichtungen

vorhanden sind.

Nach den Erfahrungen der Länder haben sich die Regelungen des § 11 in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift im Grundsatz bewährt, auch wenn sie mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden sind. Problematisch sind weiterhin die Bereiche Schaustellung von Tieren in kleineren reisenden Einrichtungen und Handel mit kleinen Heimtieren. Während im zweiten Fall im wesentlichen fehlende fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten zur Versagung der Erlaubnis führten, scheint das Problem der Schaustellung von Tieren in Wanderzirkussen und ähnlichen Einrichtungen noch weitgehend ungelöst zu sein. Es bleibt abzuwarten, inwieweit die Leitlinien für die Haltung von Zirkustieren sowie die für Amtstierärzte angebotenen Informationsveranstaltungen hier eine Verbesserung bringen.

Mit der Novellierung des Tierschutzgesetzes wurden Zucht und Handel von Versuchstieren besonders geregelt. Durch die Einführung

— der Aufzeichnungspflicht und

— der Kennzeichnungspflicht

nach § 11 a des Tierschutzgesetzes wird der illegale Versuchstierhandel unterbunden und somit gewährleistet, daß Tiere nur noch zu Tierversuchen verwendet werden, wenn sie hierfür gezüchtet worden sind. Die Aufzeichnungspflicht ermöglicht der zuständigen Behörde, Herkunft und Verbleib gezüchteter, gehaltener oder gehandelter Versuchstiere zu überwachen. An ihrer Kennzeichnung lassen sich die Versuchstiere identifizieren.

Im einzelnen werden Art und Umfang der Aufzeichnungen sowie die Kennzeichnung von Hunden und Katzen in der Verordnung über Aufzeichnungen über Versuchstiere und deren Kennzeichnung vom 20. Mai 1988 (BGBl. I S. 639) festgelegt.

Der Vollzug dieser Verordnung hat zu keinen nennenswerten Schwierigkeiten geführt.

Dagegen ist die Anwendung des § 11 b (Verbot von Qualzuchten) unbefriedigend. Insbesondere im Bereich der Rassegeflügelzucht wird immer wieder die Frage erhoben, wann die Grenze zur Qualzucht erreicht ist. Als Beispiele seien genannt:

- extrem kurzschnäblige Taubenrassen wie Mövchen (Aufzucht der Nachkommen ist nicht mehr möglich)
- Zwergkröpfer (Schwierigkeiten bei der Eiablage aufgrund des zierlichen Körperbaus und der hohen Beinstellung)
- Huhn- und Formentauben (Rückgang der Fortpflanzungsfähigkeit aufgrund des schweren und kurzen Körperbaus).

Auch bei der Zucht von Kanarienvögeln müssen bestimmte Rassestandards auf ihre Übereinstimmung mit § 11 b des Tierschutzgesetzes hinterfragt werden.

Im Bereich der Hundezucht gibt es ähnliche Probleme.

BML hat sowohl den Verband der Deutschen Rassegeflügelzüchter als auch den Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) und die Deutsche Rassekatzen-Union (DRU) auf die Bestimmungen des § 11 b des Tierschutzgesetzes hingewiesen und die Verbände gebeten, tierschutzwidrige Rassestandards zu überdenken und Übertypisierungen zu vermeiden. Es wurde angeregt, insbesondere auch die Zuchtrichter in geeigneter Weise mit den Anforderungen des § 11 b des Tierschutzgesetzes vertraut zu machen.

Auch eine einseitige Ausrichtung auf maximale Mastleistungen kann Folgen für die Tiere nach sich ziehen, die die Grenzen des Vertretbaren erreichen und in manchen Fällen überschreiten. So sollten auch beim Mastgeflügel gesundheitliche Aspekte in der Züchtung stärkeres Gewicht erhalten.

Bei der Vorbereitung des vom Deutschen Bundestag angeforderten Berichts über Möglichkeiten eines besonderen gewerblichen Schutzrechts für die Züchtung neuer Tierarten/Tierrassen („Tierrassenschutzgesetz“ oder „Tiersortenschutzgesetz“) unter Berücksichtigung gentechnologischer Entwicklungen (Drucksache 11/5320 Nr. 25) haben erste Überlegungen ergeben, daß auch unter Beachtung des in § 1 des Tierschutzgesetzes niedergelegten Grundsatzes (Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf) die Einführung eines speziellen gewerblichen Rechtsschutzes für Tiere, vergleichbar mit dem Sortenschutzrecht bei Pflanzen, grundsätzlich möglich erscheint.

BML hat sich 1991 entschlossen, dieses Thema an der Universität Hohenheim untersuchen zu lassen. Dabei sollen die Auswirkungen fortpflanzungsbiologischer und molekularbiologischer Techniken in der Tierproduktion sowie Vor- und Nachteile verschiedener gesetzlicher Regelungen zum gewerblichen Rechtsschutz dargelegt und, soweit möglich, quantifiziert werden. Die Zwischenergebnisse werden in projektbegleitenden Diskussionsrunden erörtert. Mit dem endgültigen Ergebnis der Untersuchungen ist nicht vor Herbst 1993 zu rechnen.

Dabei ist zu beachten, daß etwaige Veränderungen innerhalb des Bereichs des gewerblichen Rechtsschutzes sowohl bei Pflanzenarten als auch bei Tierrassen im internationalen, insbesondere im europäischen Rahmen gesehen und entschieden werden müssen; eine unterschiedliche Entwicklung des gewerblichen Rechtsschutzes in den Staaten, mit denen enge wirtschaftliche Beziehungen bestehen, kann zu Wettbewerbsverzerrungen führen.

Die EG-Kommission hat im Oktober 1988 einen Vorschlag 89/C 10/03 für eine Richtlinie des Rates über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen (ABl. EG Nr. C 10 S. 3) vorgelegt, über den noch nicht entschieden ist. Eine europäische Lösung wäre insbesondere im Hinblick auf den EG-Binnenmarkt eigenständigen nationalen Regelungen vorzuziehen.

V. Tierheime

Die wesentliche Aufgabe eines Tierheims besteht darin, Fund- und Abgabetiery aufzunehmen und pfleglich unterzubringen, bis sie dem Eigentümer zurückgegeben werden können. Wenn dieser nicht zu ermitteln ist, gilt es, die Tiere in ein neues Zuhause zu vermitteln. Darüber hinaus sind viele Tierheime bereit, bei Notlagen in unbürokratischer Weise Sachkunde-Hilfen zu geben.

Unter dem Begriff „Fundtier“ versteht man Tiere, die dem Eigentümer entlaufen oder sonst seinem Besitz entzogen sind. Tiere, die im Straßenverkehr verunglücken, sowie Hunde, die ohne Steuermarke aufgegriffen werden, gelten oftmals auch als Fundtiere.

Bei „herrenlosen Tieren“ handelt es sich häufig um ausgesetzte Tiere. Nach § 3 Nr. 3 des Tierschutzgesetzes ist es zwar verboten, ein im Haus, Betrieb oder sonst in Obhut des Menschen gehaltenes Tier auszusetzen, um sich seiner zu entledigen, aber obwohl ein Verstoß gegen diese Bestimmung mit einem Bußgeld von bis zu 50000 DM geahndet werden kann, kommen herrenlose Tiere besonders zu Reisezeiten vermehrt in die Tierheime.

Eine weitere Kategorie von Heimtieren stellen — mit steigender Tendenz — die „Abgabetiery“ dar. Hiermit sind solche Tiere gemeint, die der Eigentümer aus unterschiedlichen Gründen — wie etwa Wohnungswechsel, Krankenhausaufenthalt oder anderen, insbesondere familiären Gründen — nicht mehr halten kann oder, was auch häufiger vorkommt, nicht mehr halten will. Häufig wird versucht, solche Tiere in einem Tierheim unterzubringen. Eine gesetzliche Aufnahmepflicht für solche Tiere, die ja rechtlich gesehen noch ihren Eigentümern gehören, die für das Wohlergehen der Tiere verantwortlich sind, besteht nicht. Jeder, der ein Tier erwerben will, sollte daher vorher sehr gründlich prüfen, ob er bereit und in der Lage ist, diesem Tier bis an sein Lebensende dauernd angemessene Pflege und Unterbringung zu gewähren.

Für die rechtliche Behandlung von Fundtieren gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, insbesondere die §§ 965 bis 976, jeweils in Verbindung mit § 90 a BGB. Hiernach ist der Finder zur Anzeige oder Ablieferung seines Fundes an die Gemeinde verpflichtet. Die Pflicht zur pflegerischen Unterbringung solcher Fundtiere obliegt der Gemeinde.

Die zuständigen Gemeinden übertragen die Verwahrung der Fundtiere (§ 688 in Verbindung mit § 90 a BGB) meist den örtlichen Tierschutzvereinen. Die Aufwendungen für die pflegerische Unterbringung der Fundtiere sind den Tierheimen zu ersetzen. Für die Versorgung von Abgabetieryn dagegen besteht in der Regel nicht die direkte Kostenübernahmepflicht seitens der Gemeinde. Hier können die Tierheime die Aufnahme eines solchen Tieres aus Platz- oder Kostengründen verweigern oder von

der Entrichtung einer Aufwandsentschädigung abhängig machen. Durch eine Aufnahmeverweigerung ist aber letztendlich den betroffenen Tieren nicht gedient, zumal sie dann häufig einem ungewissen Schicksal ausgesetzt werden. Hier muß nach tierfreundlicheren Lösungsansätzen gesucht werden.

Eine Finanzierungszuständigkeit des Bundes zum Betrieb von Tierheimen besteht nicht. Nach Artikel 83 GG führen die Länder Bundesgesetze grundsätzlich als eigene Angelegenheit aus. Dies gilt auch für das Tierschutzgesetz. Nach Artikel 104 a Abs. 1 GG tragen der Bund und die Länder gesondert die Ausgaben, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergeben. Daher sind sämtliche Kosten, die sich aus dem Vollzug des Tierschutzgesetzes ergeben, von den Ländern zu tragen.

Der für den Tierschutz zuständige Bundesminister setzt sich für den Aufbau und Betrieb von Tierheimen in den neuen Bundesländern ein. So hat er in einem Schreiben an den Bundesarbeitsminister gebeten, angesichts der wirtschaftlichen Schwierigkeiten der dortigen Tierschutzvereine, die Arbeitsverwaltung darauf hinzuweisen, bei der Prüfung von Förderungsanträgen für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) auch die Aspekte des Tierschutzes als einer stark im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe zu berücksichtigen. Der Bundesarbeitsminister hat daraufhin den Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit gebeten, den Belangen des Tierschutzes auch bei der ABM-Förderung Rechnung zu tragen.

Darüber hinaus hat der Bundesminister seine Amtskollegen in den neuen Bundesländern gebeten zu prüfen, ob eine angemessene finanzielle Förderung aus Landesmitteln für den Betrieb und Bau von Tierheimen möglich ist. Er würde es ferner begrüßen, wenn die in den neuen Bundesländern für den Tierschutz zuständigen Minister an Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände appellierten, damit auch diese ihren Verpflichtungen gegenüber den Tieren durch finanzielle Beteiligung in angemessener Weise nachkommen.

Insbesondere in den neuen Bundesländern wird die finanzielle Situation bei der Unterbringung und Betreuung herrenloser Tiere als unzureichend angesehen. Häufig nehmen Kommunen ihre Aufgaben im Zusammenhang mit der Unterbringung und Versorgung von Fundtieren nicht wahr. Mit Förderprogrammen und Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen konnte die Lage verbessert werden. So hat beispielsweise Thüringen für diese Zwecke 500000 DM bereitgestellt.

In Nordrhein-Westfalen wurde 1990 eine Initiative gestartet mit dem Ziel, durch gezielte Förderung von Tierheimen in der Hand von Tierschutzvereinen ein flächendeckendes Angebot an Tierheimplätzen zu schaffen. Hierfür wurden insgesamt etwa 10 Millionen DM Landesmittel zur Verfügung gestellt.

VI. Pferdesport

In den letzten Jahren standen die bei Sportpferden beobachteten Ausbildungsmethoden und die Durchführung von Wettbewerben in der öffentlichen Diskussion. Für die hier angesprochenen Problemfelder finden sich bereits im Tierschutzgesetz unmittelbar anwendbare Regelungen:

So ist es nach § 3 dieses Gesetzes unter anderem verboten,

- einem Tier außer in Notfällen Leistungen abzuverlangen, denen es wegen seines Zustandes offensichtlich nicht gewachsen ist oder die offensichtlich seine Kräfte übersteigen,
- ein Tier auszubilden, sofern damit erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind,
- ein Tier zu einer Filmaufnahme, Schaustellung, Werbung oder ähnlichen Veranstaltung heranzuziehen, sofern damit Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind,
- an einem Tier bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen Dopingmittel anzuwenden.

Vom BML wurde im Jahr 1990 angeregt, eine Arbeitsgruppe zu bilden, die Leitlinien erarbeitet, die sowohl für alle, die mit Pferden Umgang haben, zur Selbstkontrolle geeignet sind, als auch den für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständigen Behörden als Orientierungshilfe für die Entscheidung in Einzelfällen dienen können.

An diesem Papier, das im Oktober 1992 verabschiedet wurde, haben alle Pferdesportverbände, die Deutsche Tierärzteschaft, die Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft, Tierschutzverbände, Praktiker, Wissenschaftler und Behördenvertreter mitgearbeitet.

Den Leitlinien „Tierschutz im Pferdesport“ wird das „Bedarfsdeckungs- und Schadenvermeidungskonzept“ für den tierschutzgerechten Umgang mit Pferden zugrunde gelegt.

Der verhaltens- und tierschutzgerechte Umgang mit Pferden bei der Ausbildung, beim Training und bei der Nutzung verlangt ein hohes Wissen und Können. Deshalb ist es unerlässlich, bei der Aus- und Fortbildung von Reitern, einschließlich Freizeitreitern, Trainern und Pferdeplegern auch Erkenntnisse der Verhaltenslehre zu vermitteln.

Die vorliegenden Leitlinien legen die Anforderungen fest, die an den Umgang mit Pferden, an Ausbildung, Training und jegliche Nutzung von Pferden, insbesondere in sportlichen Wettbewerben, einschließlich Leistungsprüfungen sowie in der Freizeit, bei der Reiter- und Fachausbildung, aber auch in der Land- und Forstwirtschaft unter den Aspekten

des Tierschutzes zu stellen sind. Sie enthalten insbesondere Aussagen zu folgenden Sachverhalten:

- *Umgang mit Pferden bei Ausbildung und Nutzung*, darunter das Verhalten in bezug auf Nutzen und Schaden für den Organismus, die ausreichende Bewegung des Pferdes, das normale Verhalten als Fluchttier und die Anforderung an seine Umgebung als Herdentier;
- *Wissen und Einfühlungsvermögen des Menschen*, darunter das Vertrauen des Tieres zum Menschen und der Mensch als Partner des Pferdes, die Verständigung zwischen Mensch und Pferd durch Hilfen, die Art der Hilfen, das Lernen durch Belohnung und die Strafen als Ausnahmen;
- *Ausbildung und Training*, darunter das Ziel der Ausbildung, der sinnvolle Aufbau der Ausbildung und des Trainings, das pferdegemäße Haltungsumfeld;
- *Ausbildungsbeginn*, darunter die allgemeine Erziehung des Pferdes, beginnend beim Fohlen, Ausführungen zum Mindestalter für Ausbildung und Einsatz des Pferdes, die Ausbildung zum vorgesehenen Nutzungszweck;
- *Wettbewerbseinsatz und weiterführende Ausbildung*, darunter Ausführungen zur Begrenzung der Wettbewerbseinsätze und Gewährung von Erholungszeiten;
- *Gesundheitszustand bei der Nutzung der Pferde*, darunter die ständige Erreichbarkeit des Tierarztes bei Wettbewerben, Verfassungsprüfungen;
- *erforderliche Maßnahmen bei Stürzen und Verweigerungen*, darunter Herausnahme des Pferdes aus dem Wettbewerb bei schweren Stürzen oder Verletzungen, Verbot des bewußten Hineinreitens in Hindernisse;
- *Ausrüstung und Geräte*, darunter die Ausrüstung von Pferd und Reiter und ihre Anwendung, die Zäumung des Pferdes, die Anwendung von Zügelhilfen und Sporen, Peitschen und Gerten, die Aufzählung unerlaubter Hilfsmittel;
- *Doping*, darunter Doping im Sinne des Tierschutzgesetzes, Hinweis auf verbandsrechtliche Regelungen, Entnahme von Dopingproben.

Zum Mindestalter der Pferde beim ersten Wettbewerbseinsatz gibt es bisher keinen allgemeinen Konsens. Einigkeit besteht jedoch, daß die in den Regelwerken der Verbände festgelegten Mindestalter für den ersten Wettbewerbseinsatz nicht unterschritten werden dürfen.

Von allen Mitgliedern der Arbeitsgruppe „Tierschutz und Pferdesport“ wird der Vorschlag der Deutschen Tierärzteschaft und des Direktoriums für Vollblutzucht und Rennen e.V. unterstützt, alle Rennpferde vor dem ersten Start auf der Grundlage eines ausführlichen Untersuchungsprotokolls auf ihre aktuelle Eignung oder Nichteignung für den Renneinsatz tierärztlich begutachten zu lassen.

Es ist vorgesehen, nach ausreichenden Erfahrungen weitere Schlußfolgerungen, gegebenenfalls auch für andere Pferdesportarten, zu ziehen.

Alle Mitglieder der Arbeitsgruppe „Tierschutz und Pferdesport“ stimmten folgenden Schlußbemerkungen zu:

VII. Ausbildung von Jagdhunden

Die bisher in der Bundesrepublik Deutschland üblichen Ausbildungsmethoden von Jagdhunden, insbesondere an lebenden Enten zur Wasserarbeit und an Füchsen zur Bauarbeit in Schliefanlagen, werden seit einiger Zeit kontrovers diskutiert.

So werden nach den bisherigen Ausbildungsmethoden zum Teil Hunde zur Wasserarbeit hinter flugunfähig gemachten lebenden Enten trainiert. Daß hierbei der lebenden Ente Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden, ist offensichtlich. Entscheidend für die tierschutzrechtliche Beurteilung dieser Methode durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden oder die Gerichte ist die Frage, ob hierzu ein die Rechtswidrigkeit ausschließender vernünftiger Grund vorliegt. Diese Frage ist zu verneinen, sofern andere adäquate Methoden zur Hundeausbildung vorliegen und sich diese unter Praxisbedingungen bewährt haben.

Einer Änderung des Tierschutzgesetzes bedarf es deswegen nicht. Die Probleme können von den nach Landesrecht zuständigen Behörden im Rahmen des Gesetzesvollzugs gelöst werden.

Bestehende Zweifel an der wissenschaftlichen Begründung derzeitiger Zuchtmethoden von Jagdhunden zur Wasserarbeit wurden bestätigt. So deuten hierzu erstmals durchgeführte Untersuchungen von KREINER und MAYRHOFER (1991) darauf hin, daß das Prüfungsfach „Arbeit hinter der lebenden Ente“ für tierzüchterische Zwecke nicht relevant ist.

Bei der erneuten Erörterung dieses Themas im März 1992 haben die Tierschutzreferenten der Länder mehrheitlich die Meinung vertreten, daß die Ausbildung und Prüfung von Hunden hinter der zu diesem Zweck flugunfähig gemachten lebenden Ente nicht mehr mit dem Tierschutzgesetz vereinbar ist. Sie wiesen darauf hin, daß diese Form der Hundeausbildung auch jagdrechtlich nicht vorgeschrieben ist. Diese Bewertung wurde dem Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages mitgeteilt.

„Diese Leitlinien sind das Ergebnis des Bemühens aller an dieser Arbeit Beteiligten — BML, Verbände, Ländervertreter und anderer Sachverständiger —, zu einvernehmlichen Feststellungen zu kommen. Es liegt auf der Hand, daß zu einzelnen Fragen abweichende oder weitergehende Auffassungen bestehen. Der vorliegende Text repräsentiert den Diskussionsstand zum Tierschutz im Pferdesport vom 1. November 1992. Nach jeweiligem Abschluß wissenschaftlicher Untersuchungen zu den noch offenstehenden Fragen und nach Vorliegen weiterer Erfahrungen aus der Praxis werden die Leitlinien fortgeschrieben.“

Ausführlich dargestellt werden die Leitlinien in der AID-Information, Arbeitsunterlagen für Berufsbildung und Beratung, 42. Jahrgang, Nr. 8, vom 2. Februar 1993.

Inzwischen haben Brandenburg, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und das Saarland in Erlassen klargestellt, daß diese Art der Hundeausbildung nicht mit dem Tierschutzgesetz vereinbar ist und die zuständigen Behörden angewiesen, solche Veranstaltungen nicht zu genehmigen. Weitere Länder bereiten derzeit entsprechende Erlasse vor. In Berlin und Bremen finden keine Hundeprüfungen statt.

In der Amtschef- und Agrarministerkonferenz wurde die von Nordrhein-Westfalen entwickelte zweistufige Alternativmethode zur Ausbildung und Prüfung von Hunden zur Wasserarbeit im April 1992 eingehend erörtert, jedoch noch kein Beschluß gefaßt. Hierzu wurde folgendes zu Protokoll gegeben:

1. Nordrhein-Westfalen stellt fest, daß die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden hinter der lebenden, flugunfähig gemachten Ente mit dem Tierschutzgesetz nicht zu vereinbaren ist, da kein vernünftiger Grund vorliegt, Enten zu diesem Zweck Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen.
2. Nordrhein-Westfalen stellt fest, daß es inzwischen brauchbare, tierschutzkonforme Alternativen zu der bisher vom Jagdgebrauchshundeverband e.V. und verschiedenen Jagdhundezuchtvereinen praktizierten Ausbildungs- und Prüfungsmethode gibt, bei der lebende, flugunfähig gemachte Enten verwendet werden. Eine solche Alternative stellt beispielsweise die „zweistufige Alternativmethode zur Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden für die Wasserarbeit“, dar.
3. Nordrhein-Westfalen ist der Auffassung, daß damit die Notwendigkeit entfällt, an der bisherigen, nicht tierschutzgerechten Methode festzuhalten.
4. Nordrhein-Westfalen wird daher, gestützt auf § 1 Tierschutzgesetz, ein umgehendes Verbot der Verwendung lebender, flugunfähig gemachter

Enten bei der Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden aussprechen.“

Brandenburg, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und das Saarland sind dieser Protokollerklärung beigetreten oder verweisen auf die in ihren Ländern bereits bestehenden Klarstellungen, die einem Verbot der bisherigen Ausbildungsmethode gleichkommen.

Im Zusammenhang mit der Hundeausbildung in Schliefanlagen hat das Verwaltungsgericht Berlin mit inzwischen rechtskräftigem Urteil vom 26. Februar 1992 (Az.: VG 1 A 260.89) eine Klage gegen eine Untersagungsverfügung eines Bezirksamtes von Berlin, mit der — gestützt auf § 16 a in Verbindung mit § 3 Nr. 7 des Tierschutzgesetzes — die Benutzung lebender Füchse für die Baueignungsarbeit untersagt und eine sofortige Schließung der Schliefanlage angeordnet wurde, abgewiesen. In der Urteilsbegründung vertritt die Kammer die Ansicht, daß bei der Hundeausbildung zur Schliefarbeit, soweit hierzu lebende Füchse eingesetzt werden, gegen § 3 Nr. 7 des Tierschutzgesetzes verstoßen werde, der verbietet, ein Tier an einem anderen Tier auf Schärfe abzurichten. Die Ausbildungs- und Prüfungsziele erfüllten das Tatbestandsmerkmal „Abrichten auf Schärfe“.

Anders als in § 3 Nr. 8 des Tierschutzgesetzes, der es verbietet, ein Tier auf ein anderes Tier zu hetzen, so-

weit dies nicht die Grundsätze weidgerechter Jagdausübung erfordern, gelte das Verbot in § 3 Nr. 7 des Tierschutzgesetzes absolut. Eine analoge Anwendung des „Soweitsatzes“ in der Nummer 8 auf den Tatbestand der Nummer 7 verbiete sich bereits durch die unterschiedliche Fassung der Verbotsnorm durch den Gesetzgeber. Im Gegensatz zur Regelung in Nummer 8 habe der Gesetzgeber bei der Abwägung zwischen den Erfordernissen der weidgerechten Jagdausübung und des Tierschutzes in Nummer 7 nicht den jagdlichen, sondern den tierschutzrechtlichen Erfordernissen den Vorrang gegeben. Deshalb lasse sich die Privilegierung der weidgerechten Jagdausübung nicht auf die Hundeausbildung übertragen.

Der Verbotstatbestand (Abrichten oder Prüfen „an“ einem lebenden Tier) sei auch dann erfüllt, wenn durch technische Vorkehrungen (Schieber) ein unmittelbarer körperlicher Kontakt zwischen Hund und Fuchs ausgeschlossen wird; denn auch in diesem Fall werde vom Hund erwartet, daß er den Fuchs aufspürt, verbellt und auf eine Weise bedrängt, die den Fluchttrieb beim Fuchs auslöst.

Urteile ober- oder höchstinstanzlicher Verwaltungsgerichte zur tierschutzrechtlichen Zulässigkeit des Einsatzes von Füchsen in Schliefanlagen liegen bislang noch nicht vor.

VIII. Eingriffe nach § 6 Tierschutzgesetz (soweit nicht bei der Tierhaltung beschrieben)

§ 6 des Tierschutzgesetzes regelt das Amputieren von Körperteilen und das vollständige oder teilweise Entnehmen oder Zerstören von Organen oder Geweben eines Wirbeltieres. Aus § 1 des Tierschutzgesetzes ergibt sich, daß § 6 des Tierschutzgesetzes nur Eingriffe an lebenden Tieren regelt, Organ- oder Gewebeentnahmen an bereits getöteten Tieren also nicht erfaßt. Ausnahmen vom Amputationsverbot sind neben den unter III. (Halten von Tieren) beschriebenen Fällen vorgesehen, wenn der Eingriff nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Tierschutzgesetzes im Einzelfall nach tierärztlicher Indikation geboten ist oder wenn er nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Tierschutzgesetzes im Einzelfall für die Nutzung des Tieres, ausgenommen eine Nutzung für Tierversuche, unerlässlich ist und tierärztliche Bedenken nicht entgegenstehen.

Eingriffe nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 des Tierschutzgesetzes (Entnehmen von Organen oder Geweben zum Zwecke der Transplantation oder des Anlegens von Kulturen oder zur Untersuchung isolierter Orga-

ne, Gewebe oder Zellen) unterliegen der Anzeigepflicht bei der zuständigen Behörde.

Werden Organe oder Gewebe von einem Tier entnommen, das vorbehandelt wurde, handelt es sich um einen Teil eines Tierversuchs im Sinne des § 7 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes, wenn die Vorbehandlung der Tiere Versuchszwecken dient und mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sein kann.

Für das Töten von Tieren zur anschließenden Entnahme von Organen oder Geweben muß ein vernünftiger Grund im Sinne des § 1 des Tierschutzgesetzes vorliegen. In diesem Fall darf das Tier nur unter Betäubung oder sonst unter Vermeidung von Schmerzen von einer sachkundigen Person getötet werden.

Im Rahmen der Bundesratsinitiative zur Novellierung des Tierschutzgesetzes werden auch für diesen Bereich Änderungen in Erwägung gezogen.

IX. Beförderung von Tieren

Die mit der Beförderung verbundene plötzliche Änderung der Umweltfaktoren stellt für die meisten Tiere eine große Belastung dar.

Die Beförderung führt in der Regel zu

- Trennung von vertrauten Pflegern, Artgenossen und Stallungen,
- ungewohnten Belastungen beim Be- und Entladen,
- Einschränkung der Bewegungsmöglichkeit,
- Rangauseinandersetzungen mit unbekanntem Artgenossen,
- unregelmäßiger Fütterung, Tränke und Pflege.

Daher muß darauf geachtet werden, daß den Tieren keine vermeidbaren Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden.

Das Europäische Übereinkommen vom 13. Dezember 1968 über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport enthält umfassende, völkerrechtlich verbindliche Bestimmungen für den grenzüberschreitenden Transport von Tieren.

Tiere sind, bevor sie für internationale Transporte verladen werden, von einem amtlichen Tierarzt des Versandlandes zu untersuchen, der festzustellen hat, ob sie transportfähig sind. Der amtliche Tierarzt stellt ein Zeugnis aus, in dem die Identität der Tiere, ihre Transportfähigkeit und das Transportmittel sowie die Art des verwendeten Fahrzeugs angegeben wird. Die Tiere müssen über angemessenen Raum verfügen und, sofern nicht besondere Verhältnisse Gegenteiliges erfordern, sich niederlegen können. Die Tiere müssen unter den vom amtlichen Tierarzt gebilligten Bedingungen verladen werden. Während des Transports sind die Tiere in angemessenen Zeitabständen mit Wasser und geeignetem Futter zu versorgen. Die Tiere dürfen dabei in der Regel nicht länger als 24 Stunden ohne Futter und Wasser bleiben.

Das Übereinkommen enthält in differenzierter Form Vorschriften über den Transport von

- Einhufern und Tieren der Gattung Rind, Schaf, Ziege und Schwein, soweit sie Haustiere sind,
- Hausgeflügel und Hauskaninchen,
- Haushunden und Hauskatzen,
- anderen Säugetieren und Vögeln sowie von
- kaltblütigen Tieren.

Die Bundesrepublik Deutschland hat dieses Übereinkommen 1973 ratifiziert (Gesetz vom 12. Juli 1973 — BGBl. 1973 II S. 721 —). Vertragsparteien sind alle EG-Mitgliedstaaten sowie Finnland, Island, Norwe-

gen, Österreich, Rumänien, Rußland, Schweden, die Schweiz, die Türkei und Zypern.

Da die Bestimmungen des Übereinkommens nicht in allen Bereichen genügend präzise sind, mußten in Ergänzung hierzu insbesondere international anerkannte Zahlen über den Platzbedarf der jeweiligen Tierarten erarbeitet werden.

Seit 1987 wurden beim Europarat Empfehlungen für den Transport von Pferden, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen sowie Geflügel erarbeitet und von den Ministerbeauftragten verabschiedet. Diese Texte wurden in deutscher Übersetzung den zuständigen obersten Landesbehörden sowie den betroffenen Wirtschaftskreisen übermittelt.

Diese Empfehlungen sind hinsichtlich der betroffenen Tierarten an die Stelle der drei Gutachten (Gutachten über den tierschutzgerechten Transport von Tieren vom 16. September 1975, Gutachten über den tierschutzgerechten Transport von Tieren auf dem Seewege und Gutachten über den tierschutzgerechten Transport von Tieren auf dem Luftwege, beide vom 11. Dezember 1979) getreten, die seinerzeit im Auftrag des BML erstellt worden sind, und die bisher den betroffenen Wirtschaftskreisen, den Behörden sowie den Gerichten als Orientierung dienen.

Auf Initiative Niedersachsens wurden 1990 von einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe Hinweise zum Tierschutz erarbeitet, die in die bei Drittlandsimporten erforderliche tierseuchenrechtliche Einfuhrgenehmigung aufgenommen werden.

Darüber hinaus wurde sowohl den Transporteuren als auch den Überwachungsbehörden geeignetes Informationsmaterial an die Hand gegeben.

Das Europäische Übereinkommen vom 13. Dezember 1968 über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport ist durch die Richtlinie 77/489/EWG des Rates vom 18. Juli 1977 über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport (ABl. EG Nr. L 200 S. 10) sowie durch die Richtlinie 81/389/EWG des Rates vom 12. Mai 1981 zur Festlegung von Maßnahmen für die Durchführung der Richtlinie 77/489/EWG über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport (ABl. EG Nr. L 150 S. 1) weiter konkretisiert und für die Mitgliedstaaten verbindlich geworden. Diese EG-Richtlinien wurden mit der Verordnung zum Schutz von Tieren beim grenzüberschreitenden Transport vom 29. März 1983 (BGBl. I S. 409), geändert durch Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 12. August 1986 (BGBl. I S. 1309), in nationales Recht umgesetzt.

Die Verordnung schreibt vor, daß beim grenzüberschreitenden Transport von Einhufern, Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, soweit sie Haustiere sind, der beamtete Tierarzt in jedem Fall durch Besichtigung der Sendung prüft, ob die Tierschutz-

bestimmungen eingehalten worden sind. Stellt der beamtete Tierarzt während des grenzüberschreitenden Transports Mängel fest, die bei den Tieren vermeidbare Schmerzen, Leiden oder Schäden hervorrufen können, so ordnet er oder die sonst zuständige Behörde unverzüglich gegenüber dem Begleiter der Tiere oder den mit ihrer Betreuung Beauftragten die zum Schutz der Tiere notwendigen Maßnahmen an. Beanstandungen werden vom Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft den obersten Veterinärbehörden des Versandlandes mitgeteilt, mit der Aufforderung, die Mängel künftig abzustellen.

Selbstverständlich wäre es im Sinne des Tierschutzes besser, die Tiere jeweils im Herkunftsland zu schlachten und dann das Fleisch in die Bestimmungsländer zu transportieren. Bemühungen der Bundesregierung in dieser Richtung haben jedoch bisher noch nicht zum Ziel geführt. Von den betroffenen Staaten wird geltend gemacht, daß die notwendigen und den strengen Hygienevorschriften der EG entsprechenden Schlacht- und Kühlkapazitäten nicht in ausreichendem Maße vorhanden seien. Außerdem verlangten die Besonderheiten des Marktes in einigen Ländern die Vermarktung lebender Schlachttiere.

Der nationale und internationale Transport von Schlachttieren und somit auch die Durchfuhr durch die Bundesrepublik Deutschland kann schon aus gemeinschaftsrechtlichen Gründen nicht generell unterbunden werden. Deshalb wird der internationale Tiertransport durch entsprechende Tierschutzvorschriften im einzelnen geregelt. In jüngster Vergangenheit wurden jedoch häufig erhebliche Verstöße gegen tierschutzrechtliche Transportvorschriften beobachtet.

Die Bundesregierung ist davon überzeugt, daß sich auf dem Gebiet der Tiertransporte Entscheidendes ändern muß. Dies geht allerdings für den internationalen Transport nur noch EG-einheitlich.

Inzwischen hat der EG-Ministerrat die Richtlinie 91/628/EWG des Rates vom 19. November 1991 über den Schutz von Tieren beim Transport sowie zur Änderung der Richtlinien 90/425/EWG und 91/496/EWG (Abl. EG Nr. L 340 S. 17) verabschiedet. Hiermit wird es möglich, die derzeitige Situation zu verbessern. Das war auch notwendig, denn durch den Wegfall der Grenzkontrollen im Binnenmarkt ist eine Regelung unverzichtbar, um wirksame Überwachungsmöglichkeiten zu schaffen.

In Zukunft

- muß das Personal für den Transport Sachkunde nachweisen,
- müssen die Transportmittel bestimmte Mindestanforderungen erfüllen,
- werden Transporte aus Drittländern nur zugelassen, wenn sich der Ausführer und / oder Einführer schriftlich zur Einhaltung der EG-Richtlinie verpflichtet,
- wird das Kontrollverfahren — gestützt auf EDV und enge Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten — wesentlich verbessert,

- erlaubt eine genaue Definition des Abgangsortes bessere Kontrollmöglichkeiten und führt zu kürzeren Transportzeiten.

Mit dieser Richtlinie wird außerdem die Rechtsgrundlage zum Erlaß EG-weiter strengerer Vorschriften für Fütterungs- und Tränkeintervalle sowie für Ruhezeiten und einheitliche Ladedichten geschaffen.

Trotz dieser wesentlichen Verbesserungen vermochte die Bundesregierung der Richtlinie in dieser Form nicht zuzustimmen, da hier eine Begrenzung der Gesamtdauer von Schlachttiertransporten noch nicht ausdrücklich vorgeschrieben, sondern lediglich für die Zukunft in Aussicht gestellt wird.

Die Kommission wurde nachdrücklich aufgefordert, kurzfristig einen Vorschlag zu unterbreiten, der die notwendigen zeitlichen Begrenzungen der Schlachttiertransporte beinhaltet. Leider hat die Kommission ihre Verpflichtung, vor dem 1. Juli 1992 einen Bericht des Wissenschaftlichen Veterinärausschusses sowie einen Richtlinienvorschlag vorzulegen, bisher nicht erfüllt.

Die Transportrichtlinie unterwirft auch die tierschutzrechtlichen Kontrollen den in den einschlägigen Veterinärkontrollrichtlinien (Richtlinien 89/609/EWG, 90/425/EWG und 91/496/EWG) niedergelegten Grundsätzen.

Nach Artikel 8 der Transportrichtlinie tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, daß die zuständigen Behörden gemäß den in der Richtlinie 90/425/EWG für die Kontrollen festgelegten Grundsätzen und Regeln die Einhaltung der Anforderungen der vorliegenden Richtlinie durch folgende nichtdiskriminierende Kontrollen gewährleisten:

- a) Kontrollen von Transportmitteln und Tieren bei der Ankunft am Bestimmungsort;
- b) Kontrollen von Transportmitteln und Tieren auf Märkten, an Versandorten sowie an Aufenthalts- und Umladeorten;
- c) Kontrollen der Angaben auf den Begleitdokumenten.

Ferner können auch während des Transports der Tiere Kontrollen im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats vorgenommen werden, wenn der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats Informationen vorliegen, die einen Verstoß vermuten lassen.

Darüber hinaus wird klargestellt, daß Kontrollen, die in nichtdiskriminierender Weise von den allgemeinen Ordnungskräften im Rahmen ihrer Aufgaben vorgenommen werden, von der Transportrichtlinie unberührt bleiben.

Wie im übrigen Veterinärbereich werden somit die durchzuführenden Kontrollen im wesentlichen am Versandort sowie am Empfangsort durchgeführt.

Durch den Wegfall der Kontrolle an den Binnengrenzen werden zeitliche Verzögerungen im innergemeinschaftlichen Tiertransport vermieden.

Für Einfuhren aus Drittländern wird ein einheitliches Außenregime festgelegt. An Drittlandsgrenzen

sind auch weiterhin systematische Kontrollen durchzuführen.

Die Einfuhr von Tieren aus Drittländern in die EG ist nach Artikel 11 der Transportrichtlinie nur zulässig, wenn sich der Verantwortliche schriftlich zur Einhaltung der Anforderungen der Richtlinie verpflichtet und nachweisen kann, daß er die notwendigen Vorkehrungen getroffen hat. Für den Einführer gelten spätestens nach Passieren der EG-Außengrenze die gleichen personellen, sachlichen und sonstigen Bestimmungen wie für jeden innergemeinschaftlichen Transport.

Die Transportrichtlinie schreibt vor, daß bei Einfuhren aus Drittländern die Richtlinie 91/496/EWG (Veterinärkontrollen Drittland) insbesondere hinsichtlich der Durchführung der Kontrollen und der sich daran anschließenden Maßnahmen anwendbar ist. Hieraus ergeben sich insbesondere folgende Verpflichtungen:

- der Einführer muß dem Veterinärpersonal der Grenzkontrollstelle, der die Tiere gestellt werden soll, einen Werktag im voraus Menge und Art der Tiere sowie den Zeitpunkt mitteilen, an dem die Tiere voraussichtlich eintreffen;
- Tiertransporte dürfen die Grenzstation erst verlassen, nachdem die tierschutzrechtliche Grenzkontrolle abgeschlossen ist;
- Tiere, die nicht transportfähig sind, dürfen nicht in die Gemeinschaft verbracht werden.

Für den Fall, daß bei Drittlandsgrenzkontrollen festgestellt wird, daß die Vorschriften der Gemeinschaft nicht eingehalten worden sind, gibt die Richtlinie 91/496/EWG der zuständigen Behörde einen umfassenden Maßnahmenkatalog an die Hand.

So kann die zuständige Behörde nach Anhörung des Einführers oder seines Vertreters folgende Maßnahmen anordnen:

- die Unterbringung, Fütterung oder Tränkung und, falls erforderlich, die Pflege der Tiere oder
- die Rücksendung des betreffenden Transportes, sofern hiergegen keine gesundheitlichen oder tierschützerischen Bedenken bestehen.

Ist auf Grund tierschutzrechtlicher Erwägungen eine Rücksendung der Tiere nicht möglich, kann der amtliche Tierarzt nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Behörde die Schlachtung der Tiere genehmigen oder die Tötung der Tiere und gegebenenfalls deren unschädliche Beseitigung anordnen.

Voraussetzung für die Umsetzung der Transportrichtlinie in nationales Recht ist der Erlaß der noch ausstehenden EG-Durchführungsvorschriften. Da diese EG-Bestimmungen nicht rechtzeitig vorgelegt worden sind, mußte eine pragmatische Übergangsregelung gefunden werden. Im Agrarministerrat am 26./27. Oktober 1992 hat die Bundesregierung dies angesprochen. Der zuständige EG-Kommissar hat hierzu erklärt, daß die Mitgliedstaaten, solange die EG-Durchführungsbestimmungen nicht vorliegen, die einschlägigen innerstaatlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung der allgemeinen Bestim-

mungen des EWG-Vertrags weiter anwenden dürfen.

Länder und Verbände wurden entsprechend unterrichtet.

Der Agrarministerrat hat im Dezember 1992 diese Vorgehensweise bestätigt und eine entsprechende Protokollerklärung beschlossen.

Die Bundesregierung setzt sich — in Übereinstimmung mit den Zielen des Deutschen Bundestages, des Bundesrates sowie der Agrarminister der Länder — bei den noch ausstehenden EG-Durchführungsvorschriften weiterhin mit allem Nachdruck für möglichst hohe tierschutzrechtliche Anforderungen an Tiertransporte und bei Schlachttieren zusätzlich für eine Begrenzung der Gesamttransportzeit ein.

Die Agrarminister der Länder haben sich Anfang Oktober 1992 grundsätzlich auf ein gemeinsames Vorgehen zur Durchführung der Tierschutzanforderungen bei internationalen Transporten verständigt. Zudem hat die Agrarministerkonferenz wiederum eine zeitliche Begrenzung von Schlachtiertransporten gefordert und um Überprüfung der EG-Exporterrstattungen für lebende Rinder gebeten.

Der Bundesminister hat sich mehrfach an den zuständigen EG-Kommissar gewandt und eindringlich gebeten, die wiederholt von der Bundesregierung vorgetragene Hauptforderungen in den noch ausstehenden Durchführungsbestimmungen zur Tiertransportrichtlinie zu berücksichtigen.

Die immer wieder vorgetragene Anregung, Schlachttiere möglichst nur bis zum nächstgelegenen Schlachthof zu transportieren, wird auch von der Bundesregierung grundsätzlich befürwortet.

Es ist jedoch nicht möglich, rechtsverbindlich vorzuschreiben, daß Schlachttiere in jedem Falle dem nächstgelegenen Schlachthof zugeführt werden müssen. Aus Wettbewerbs- und Praktikabilitätsgründen ist hier ein gewisser Spielraum erforderlich. Hinzu kommt, daß insbesondere das Be- und Entladen zu Streßbelastungen der Tiere führt. Da jedoch bei Ferntransporten zusätzliche Belastungen auftreten und das Risiko, daß es zu erheblichen Mißständen kommt, wesentlich zunimmt, ist insoweit die Begrenzung der Gesamtdauer von Schlachtiertransporten ein realistischer Ansatz, der von der Bundesregierung bei den EG-Verhandlungen mit Nachdruck verfolgt wird.

Nach der beim Statistischen Bundesamt geführten Außenhandelsstatistik wurden im Kalenderjahr 1991 Fleisch und Schlachttiere (Lebendtiere) in folgenden Mengen ein- oder ausgeführt:

Eingeführt wurden insgesamt 1737079 t Fleisch und Schlachttiere, wobei auf Lebendtiere ein Anteil von 6,6 % entfiel. Aus EG-Staaten wurden insgesamt 1460917 t Fleisch und Schlachttiere eingeführt. Der Anteil der Lebendtiere lag hier bei 7,2 %. Aus Drittländern wurden insgesamt 276162 t Fleisch und Schlachttiere eingeführt, wobei auf Lebendtiere ein Anteil von 3,1 % entfiel.

Ausgeführt wurden insgesamt 1433427 t Fleisch und Schlachttiere, wobei Lebendtiere einen Anteil

von 12,3 % hatten. In EG-Staaten wurden insgesamt 753 579 t Fleisch und Schlachttiere ausgeführt, wobei Lebeltiere einen Anteil von 16,8 % aufwiesen. In Drittländer wurden insgesamt 679 884 t Fleisch und Schlachttiere ausgeführt. Hier lag der Anteil der Lebeltiere bei 7,3 %. Nähere Angaben können der Aufstellung auf Seite 40 entnommen werden.

Der Transport kranker oder verletzter Tiere stellt für diese eine besondere Belastung dar. Dies gilt insbesondere für Pferde, Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen. Häufig werden Tiere zur Schlachtung transportiert, die im Grunde transportfähig sind oder bei denen vorherzusehen ist, daß deren Schlachtkörper mit hoher Wahrscheinlichkeit als untauglich beurteilt werden. Daher hat Baden-Württemberg im Jahr 1991 durch Erlaß die Transportfähigkeit von Tieren definiert und an den Transport kranker und verletzter Tiere bestimmte Anforderungen gestellt. Die bisher gesammelten Erfahrungen zeigen jedoch, daß der Verwaltungsvollzug dieses Erlasses auf Probleme stößt; die aufgestellten Forderungen sind häufig gegenüber den Transporteuren oder Tierhaltern nur unter Schwierigkeiten durchzusetzen.

BML erarbeitet derzeit eine Verordnung zum Schutz kranker und verletzter Tiere vor Transportbelastungen. Der Entwurf enthält insbesondere folgende Bestimmungen:

- die Transportunfähigkeit von Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen wird definiert,
- transportfähige Tiere dürfen nicht transportiert werden,
- transportunfähige Tiere oder Tiere, deren Fleisch wegen ihrer Krankheit oder ihres Zustandes voraussichtlich als untauglich beurteilt wird, dürfen nur am jeweiligen Standort geschlachtet oder getötet werden,
- kranke oder verletzte Tiere dürfen nur unter möglichst großer Schonung transportiert werden,
- die Transportzeit solcher Tiere wird auf maximal zwei Stunden beschränkt.

Auf Wunsch insbesondere der neuen Bundesländer soll diese Verordnung so bald wie möglich erlassen werden. Die Tierschutzkommission beim BML wurde hierzu am 12. November 1992 gehört. Sie hat sich ebenfalls für einen baldigen Erlaß dieser Verordnung ausgesprochen.

Der Deutsche Bundestag erwartet, daß auch die in § 2 a Abs. 2 des Tierschutzgesetzes ausgesprochene Ermächtigung, Vorschriften zum Schutz der Tiere bei der Beförderung zu erlassen, durch den BML unverzüglich in Anspruch genommen wird (siehe Entschließung des Deutschen Bundestages; Drucksache 10/5259 S. 5).

Wegen der noch nicht abgeschlossenen internationalen Rechtsentwicklung war der Erlaß einer solchen Verordnung bisher zurückgestellt worden. Insbesondere bei der Regelung des grenzüberschreitenden Transportes von Pferden, Rindern, Schafen und Schweinen erscheint es erforderlich, zunächst einheitliche inter- oder supranationale Rahmenbe-

dingungen zu schaffen und diese dann durch nationale Rechtsetzung verbindlich zu machen. Würde in umgekehrter Reihenfolge vorgegangen, würde dies zu einer Zersplitterung dieses Rechtsbereichs und damit zu einer nicht vertretbaren Behinderung des grenzüberschreitenden Tiertransportes führen.

Demgegenüber war bei der Beförderung anderer Tierarten noch eher Raum für nationale Regelungen. Der BML hat daher die Verordnung zum Schutz von Tieren bei der Beförderung in Behältnissen vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2413) erlassen.

Mit dieser Verordnung wurde von der Ermächtigung des § 2 a Abs. 2 des Tierschutzgesetzes Gebrauch gemacht, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr und mit dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, ihre Beförderung näher zu regeln. Die Verordnung beschränkt sich auf den Schutz von Wirbeltieren, die in Behältnissen befördert werden. Unter anderem wird hierbei festgelegt, inwieweit die Möglichkeit der Tiere zu artgemäßer Bewegung eingeschränkt werden darf und welche Fütterungs- und Tränkezeiten zu beachten sind.

Eine Beförderungsverordnung zum Schutz der von dem Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommenen Säugetiere (Einhufer, Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen, soweit sie Haustiere sind) wird erlassen, sobald die entsprechenden Vorarbeiten der Europäischen Gemeinschaften abgeschlossen sind. Auch die in Vorbereitung befindliche Verordnung zum Schutz kranker und verletzter Tiere vor Transportbelastungen soll zu gegebener Zeit in diese umfassende Transportverordnung integriert werden.

Nach Auffassung der Länder gehen von den Empfehlungen des Europarates zum Tiertransport positive Effekte zur Überwachung von Tiertransporten aus. Auch wenn über Einzelverfügungen nach § 16 a des Tierschutzgesetzes tierschutzgerechte Transportbedingungen durchsetzbar sind, sei es dringend erforderlich, in einer Verordnung konkrete Mindestanforderungen festzulegen, um ohne größeren Verwaltungsaufwand effizienten Tierschutz durchzusetzen. Anlaß zu tierschutzrechtlichen Beanstandungen gebe immer wieder die Verladung von Rindern auf doppelstöckige Viehtransportfahrzeuge bei zu geringer Höhe des Verladerraumes. Auch bereite die Be- und Entladung mehrstöckiger Transportfahrzeuge insbesondere dann Schwierigkeiten, wenn keine höhenverstellbaren Böden oder Rampen vorhanden sind.

Neben einer zeitlichen Begrenzung der Schlachtiertransporte ist nach Auffassung der Länder die Schaffung eines tierschutzrechtlichen Erlaubnisvorbehalts für die Einfuhr von Tieren aus Drittländern das wichtigste Mittel, um beim Transport den Tierschutz zu verbessern.

Brandenburg berichtet, daß an der Grenze zu Polen durch den Grenzveterinärdienst häufig Mängel, wie zu lange Transportdauer und ungeeignete Transportfahrzeuge, insbesondere bei Pferdetransporten, festgestellt wurden. Einige Transporte mußten

Deutsche Ein- und Ausfuhr von Schlachttieren und Fleisch im Kalenderjahr 1991

Einfuhr in t									
Tierart	Zusammen			aus EG-Staaten			aus Drittländern		
	Insgesamt	davon lebend	in %	Insgesamt	davon lebend	in %	Insgesamt	davon lebend	in %
Rinder	325.905	2.371	0,7	197.590	2.186	1,1	128.315	184	0,1
Kälber	13.014	383	2,9	12.342	339	2,7	672	44	6,5
Schweine	914.598	90.307	9,9	889.411	88.371	9,9	25.188	1.936	7,7
Schafe/Ziegen	34.260	3.552	10,4	4.102	277	6,8	30.157	3.274	10,9
Pferde	764	361	47,3	60	2	3,3	704	359	51,0
Geflügel	448.538	17.120	3,8	357.412	14.306	4,0	91.126	2.813	3,1
Summe:	1.737.079	114.094	6,6	1.460.917	105.481	7,2	276.162	8.610	3,1

Ausfuhr in t									
Tierart	Zusammen			in EG-Staaten			in Drittländer		
	Insgesamt	davon lebend	in %	Insgesamt	davon lebend	in %	Insgesamt	davon lebend	in %
Rinder	1.027.384	99.494	9,7	511.910	63.928	12,5	515.474	35.565	6,9
Kälber	9.346	2.689	28,8	9.201	2.672	29,0	145	17	11,7
Schweine	296.386	28.775	9,7	165.149	20.759	12,6	131.237	8.016	6,1
Schafe/Ziegen	26.388	16.236	61,5	12.073	10.761	89,1	14.315	5.475	38,2
Pferde	1.265	1.199	94,8	1.261	1.196	94,8	4	3	75,0
Geflügel	72.658	27.778	38,2	53.985	27.114	50,2	18.673	664	3,6
Summe:	1.433.427	176.171	12,3	753.579	126.430	16,8	679.848	49.740	7,3

Quelle: Statistisches Bundesamt

durch den Grenzveterinärdienst zur ausreichenden Versorgung der Tiere an die grenznahe polnische Versorgungsstelle zurückverwiesen werden.

Im Land Brandenburg wurde inzwischen in Grenz-nähe eine Station zur Tränkung und Fütterung der Tiere in Betrieb genommen.

Der Transport in Luftfahrzeugen ist für wildgefange-ne tropische Vögel, auch bei Beachtung aller tier-

schutzrechtlichen Mindestanforderungen, mit be-sonderen Belastungen verbunden. Dies läßt sich an den hohen Verlustraten, die im Einzelfall auftreten, erkennen. Die Deutsche Lufthansa AG hat diese Vor-kommnisse zum Anlaß genommen, seit November 1990 grundsätzlich keine Transporte wildgefangener tropischer Vögel mehr durchzuführen. Dieser Ver-zicht trägt zur weiteren Verbesserung des Tier- und auch des Artenschutzes bei.

X. Betäuben und Schlachten von Tieren

Beim Schlachten von Tieren zum Zwecke der Gewinnung von Nahrungsmitteln wird davon ausgegangen, daß ein vernünftiger Grund zum Töten dieser Tiere vorliegt.

Das Europäische Übereinkommen vom 10. Mai 1979 über den Schutz von Schlachttieren enthält Grundsätze und Detailbestimmungen, die dem Schutz von Einhufern, Wiederkäuern, Schweinen, Kaninchen und Geflügel, soweit sie als Haustiere gehalten werden, vor vermeidbaren Schmerzen oder Leiden beim Verbringen, Unterbringen, Ruhigstellen, Betäuben und Schlachten dienen. Es ist von Belgien, Frankreich, der Schweiz, dem Vereinigten Königreich und Zypern gezeichnet worden. Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen gezeichnet und 1983 ratifiziert (Gesetz vom 9. Dezember 1983 — BGBl. 1983 II S. 770 —), ebenso sind Dänemark, Finnland, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden und Slowenien dem Übereinkommen beigetreten.

Im Rahmen einer Multilateralen Konsultation der Vertragsparteien des Schlachtübereinkommens wurden die allgemein gehaltenen Bestimmungen des Übereinkommens konkretisiert und näher ausgeführt, wobei neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen Rechnung getragen wurde.

Mit der Richtlinie 74/577/EWG des Rates vom 18. November 1974 über die Betäubung von Tieren vor dem Schlachten (ABl. EG Nr. L 316 S. 10) hat auch die EG schlachtrechtliche Vorschriften erlassen. Die Richtlinie schreibt bei Einhufern, Rindern, Schafen, Schweinen und Ziegen die Betäubung vor dem Schlachten vor; Ausnahmen können zugelassen werden bei Notschlachtungen und bei Hausschlachtungen. Einzelstaatliche Bestimmungen über das rituelle Schlachten bleiben unberührt. Mit Beschluß 88/306/EWG des Rates vom 16. Mai 1988 über den Abschluß des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Schlachttieren (ABl. EG Nr. L 137 S. 25) wurde das Übereinkommen im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft genehmigt. Sobald alle EG-Mitgliedstaaten das Übereinkommen ratifiziert haben, wird die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft die Genehmigungsurkunde beim Generalsekretär des Europarates hinterlegen.

Die EG-Kommission hat darüber hinaus beschlossen, die Richtlinie 74/577/EWG zu überarbeiten. Hierzu hatte sie 1987 eine Feldstudie einerseits über die Anwendung der Richtlinie in den einzelnen Mitgliedstaaten und andererseits zur Bewertung der angewendeten Betäubungsverfahren in Auftrag gegeben. Aufgrund dieser Feldstudie und anderer Erkenntnisse hat die EG-Kommission den Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung vorgelegt (ABl. EG Nr. C 314 S. 14 vom 5. Dezember

1991). Über diesen Vorschlag, der den aktuellen Kenntnisstand in diesem Bereich berücksichtigt, wird zur Zeit in den EG-Gremien beraten.

Der Bundesrat hat in seiner 640. Sitzung am 13. März 1992 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen (Drucksache 17/92 — Beschluß —):

Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich, daß Vorschriften zum Schutz von Schlachttieren auf EG-Ebene harmonisiert werden sollen, um Tieren bei der Schlachtung/Tötung jegliche unnötige Schmerzen und Leiden zu ersparen. Diesem Anspruch wird der Kommissionsvorschlag nicht in allen Bereichen gerecht.

Der Bundesrat fordert daher die Bundesregierung auf, bei den weiteren Beratungen im Rat nachdrücklich auf folgendes hinzuwirken:

1. In die Vorschrift sind auch Regelungen zur Zulässigkeit des Schächtens aufzunehmen, und es ist festzulegen, für welche Religionsgemeinschaften das Schächten unerlässlich ist.

Sofern das Schächten in Ausnahmefällen noch erlaubt ist, sind Mindestanforderungen an die Durchführung festzulegen. Es ist auch sicherzustellen, daß das Schächten auf den Umfang beschränkt wird, der zur regionalen Versorgung der betroffenen Religionsgemeinschaften erforderlich ist. Für geschächtetes Fleisch ist ein innergemeinschaftlicher Handel oder Handel mit Drittländern auszuschließen.

Nur so kann gewährleistet werden, daß die Zahl der Tiere, denen Schmerzen und Leiden durch Schächten zugefügt wird, auf das unerlässliche Maß beschränkt bleibt.

2. Die in der Vorlage vorgesehenen Vorschriften zum Transport, zur Unterbringung, Ruhigstellung (Immobilisation), zum Betäuben, Töten und Schlachten entsprechen nicht durchgängig den Tierschutzerfordernissen. Sie müssen präzisiert und vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen angepaßt werden. Anhang A sollte um einen Punkt IV „Anforderungen an Tiere, die in Käfigen angeliefert werden“ erweitert werden. Geflügel und Kaninchen werden in Käfigen angeliefert. Hier sollten besondere Anforderungen hinsichtlich der Verweildauer bis zur Schlachtung, die Klimabedingungen, die Stapeldichte und die für diese Transportform besonderen Kontrollmaßnahmen geregelt werden.

Bestimmte vorgesehene Betäubungs- und Tötungsarten (Bolzenschutzapparat bei Damwild, Stumpfer Schuß-Schlag, elektrische Geräte oder Kohlenmonoxyd-Anwendung bei Pelztieren) sind zu streichen, da eine abschließende wissenschaftliche Beurteilung ihrer Vereinbarkeit mit den

Grundsätzen des Tierschutzes noch nicht erfolgt ist.

3. Die Vorschriften zur Nottötung und zur Notschlachtung sind restriktiver zu fassen, insbesondere muß sichergestellt werden, daß der Transport dieser Tiere verboten wird bzw. auf das unumgängliche Maß begrenzt bleibt.
4. Der Bundesrat sieht die in der Vorlage enthaltenen Regelungen als Mindestnormen an. Die Vorschrift sollte daher in Form einer Richtlinie erlassen werden, um den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, zum Schutz der Tiere weitergehende Regelungen zu treffen.
5. Für das nach Artikel 17 vorgesehene Ausschußverfahren ist das Regelungsverfahren mit „contre filet“ vorzusehen. Dadurch soll verhindert werden, daß die Mitgliedstaaten bei der Gestaltung des Gemeinschaftsrechtes eine wesentliche Einschränkung erfahren und ihnen die Möglichkeit entzogen wird, auf das weitere Rechtsetzungsvorhaben Einfluß zu nehmen.

Das Europäische Parlament hat den Kommissionsvorschlag im Juli 1992 gebilligt, jedoch zahlreiche Änderungen angeregt. Derzeit prüft die Kommission, welche Änderungsvorschläge berücksichtigt werden sollen.

Für das Schlachten von Tieren gelten zur Zeit folgende nationale Regelungen:

- Tierschutzgesetz, §§ 4a und 4b;
- Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 10. Mai 1979 über den Schutz von Schlachtieren vom 9. Dezember 1983 (BGBl. II 1983 S. 770);
- Gesetz über das Schlachten von Tieren in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7833-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 216 Abschnitt I des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469);
- Verordnung über das Schlachten von Tieren in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7833-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung;
- Verordnung über das Schlachten und Aufbewahren von lebenden Fischen und anderen kaltblütigen Tieren in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7833-1-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 12 der Verordnung zum Schutz von Tieren bei der Beförderung in Behältnissen vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2413);
- in mehreren Ländern zwischen 1945 und 1949 erlassene als Bundesrecht fortgeltende Vorschriften sowie
- weitere landesrechtliche Vorschriften.

Warmblütige Tiere sind nach § 4a Abs. 1 des Tierschutzgesetzes grundsätzlich vor dem Blutentzug zu betäuben. Ausnahmen sind nach § 4a Abs. 2 des Tierschutzgesetzes nur zulässig bei Notschlachtungen oder wenn die zuständige Behörde eine Ausnahme-genehmigung für das Schlachten ohne vorherige Be-

täubung (Schächten) erteilt hat; eine Ausnahme-genehmigung darf nur insoweit erteilt werden, als es erforderlich ist, den Bedürfnissen von Angehörigen bestimmter Religionsgemeinschaften im Geltungsbereich des Gesetzes zu entsprechen, denen zwingende Vorschriften ihrer Religionsgemeinschaft das Schächten vorschreiben oder den Genuß von Fleisch nicht geschächteter Tiere untersagen. Diese Regelung trägt dem durch Artikel 4 Abs. 2 des Grundgesetzes geschützten Recht der freien Religionsausübung Rechnung.

Der BML ist nach § 4b des Tierschutzgesetzes ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

- bestimmte Betäubungsverfahren näher zu regeln, vorzuschreiben, zuzulassen oder zu verbieten und
- die Voraussetzungen für das Schächten näher zu regeln,

um sicherzustellen, daß den Tieren nicht mehr als unvermeidbare Schmerzen zugefügt werden, sowie das Schlachten von Tieren im Rahmen der Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens vom 10. Mai 1979 über den Schutz von Schlachtieren näher zu regeln.

Bisher hat die Bundesregierung von der mit der Neu-regelung des Schlachtrechts übertragenen Verord-nungsermächtigung noch keinen Gebrauch gemacht.

Vor Erlaß einer Schlachtverordnung soll die aktuel-le Rechtsentwicklung auf EG-Ebene abgewartet werden. Bei den Beratungen zur Änderung schlacht-rechtlicher Vorschriften werden die hier gewonne-nen wissenschaftlichen Erkenntnisse eingebracht.

BML hat Forschungsvorhaben zu folgenden Fragen im Zusammenhang mit dem Schlachten von Tieren finanziert:

- tierschutzgerechte Elektrobetäubung von Schlachtgeflügel,
- tierschutzgerechte Bolzenschußbetäubung von Schafen,
- Schächten von Wiederkäuern.

Ein vom BML und von einigen Bundesländern un-terstütztes Forschungsvorhaben zur CO₂-Betäubung von Schweinen hat ergeben, daß die CO₂-Betäu-bung von Schweinen aus der Sicht des Tierschutzes eine akzeptable Methode ist, sofern die Tiere narko-sefähig in die Betäubungsanlage gelangen und — solange sie bei Bewußtsein sind — nicht fixiert wer-den, damit eine ungestörte, in dieser Phase verstärk-te Atmung möglich ist.

Untersuchungen des Bundesgesundheitsamtes zur Elektrobetäubung von Geflügel belegen, daß die maximal erreichte Betäubungsstromstärke entschei-dend ist für eine tierschutzgerechte Betäubung von Schlachtgeflügel. Eine zu geringe Stromstärke kann nicht durch eine Verlängerung der Einwirkungsda-uer kompensiert werden. Zudem konnte gezeigt wer-den, daß die erforderlichen Betäubungsstromstärken auf die Fleischqualität von Schlachtgeflügel keinen signifikanten Einfluß nehmen. Außerdem konnte im Rahmen dieses Forschungsvorhabens die für eine

tierschutzgerechte Elektrobetäubung für Enten und Gänse (130 mA) sowie Enten (150 mA) erforderliche Stromstärke je Tier bestimmt werden.

Die DIN-VDE-Norm 0755 „Elektrische Geräte zur Schweinebetäubung“ der Deutschen Elektrotechnischen Kommission sieht für Handbetäubungszangen eine maximal zulässige Betäubungsspannung von 250 Volt vor. Nach neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen, die insbesondere für die Elektrobetäubung von Geflügel, Rindern und Schweinen vorliegen, sind für eine tierschutzgerechte, aber auch die Fleischqualität sichernde Elektrobetäubung unter Umständen höhere Spannungen erforderlich. 1989 wurde daher die Elektrotechnische Kommission 0755 „Elektrische Geräte zur Tierbetäubung“ neu konstituiert mit dem Ziel, die Norm an die Erfordernisse des Tierschutzes anzupassen. Die Arbeiten an dieser Norm konnten inzwischen weitgehend abgeschlossen werden. Derzeit legt die Kommission 0755 noch Anforderungen an die Anwendungsteile fest.

Um die bereits gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse kurzfristig in die Praxis umzusetzen, hat der BML den Ländern „Empfehlungen zur tierschutzgerechten Elektro- und CO₂-Betäubung von Schlachtschweinen“, auf die sich die Tierschutzreferenten von Bund und Ländern einvernehmlich verständigt hatten, an die Hand gegeben. Diese wurden im Tierschutzbericht 1991 (Drucksache 12/224) veröffentlicht.

Zur Umsetzung dieser Empfehlungen bedarf es der Einzelanordnung durch die zuständigen Behörden. Diese Vorgehensweise hatte sich bereits bei der tierschutzgerechten Elektrobetäubung von Masthähnchen bewährt. Hier hatte BML den Ländern in einer Stellungnahme empfohlen, Masthähnchen bei gewerblicher Schlachtung bei einer Betäubungsspannung von 150 Volt — entsprechend einer auf das einzelne Tier einwirkenden Stromstärke von 120 mA — über mindestens 4 Sekunden zu betäuben.

Die Überprüfung elektrischer Betäubungsanlagen auf deren Eignung zur tierschutzgerechten Betäubung von Tieren ist ohne technische Hilfsmittel nicht möglich, da die Anlagen selbst in der Regel nicht mit Volt- und Ampèremetern ausgerüstet sind. Inzwischen ist ein einfach zu handhabendes Kontrollmeßgerät auf dem Markt, mit dem auch unabhängig vom eigentlichen Betäubungsvorgang die erforderlichen Stromparameter gemessen werden können, um so die Eignung des jeweiligen Geräts zur Tierbetäubung beurteilen zu können.

Auch werden inzwischen spezielle Protokollcomputer angeboten, die die für eine tierschutzgerechte Elektrobetäubung wichtigen Parameter elektronisch aufzeichnen, so daß jederzeit kontrolliert werden kann, ob beispielsweise die erforderliche Mindeststromstärke innerhalb der ersten Sekunde erreicht wurde.

Zur Vereinheitlichung des Verwaltungsvollzugs ist beabsichtigt, die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 1. Juli 1988 (BANz. Nr. 139a vom 29. Juli 1988) um Ausführungen zu § 4a Abs. 2 Nr. 2 zu erweitern. Im Vordergrund wird hier die Frage stehen, welchem Perso-

nenkreis die zuständige Behörde eine Ausnahme genehmigung für ein betäubungsloses Schlachten erteilen darf. Hierbei soll insbesondere auf die in Berlin, Schleswig-Holstein sowie in den neuen Bundesländern gemachten Erfahrungen aufgebaut werden. Zudem wird der aktuelle Stand der Rechtsprechung zu dieser Problematik zu berücksichtigen sein.

Außerdem war beabsichtigt, im Rahmen dieser Erweiterung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift auch einen einheitlichen Maßstab für die notwendigen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zum Töten von Wirbeltieren festzulegen. Dies ist wegen der Bundesratsinitiative Baden-Württembergs zunächst zurückgestellt geworden.

Im übrigen hat das Verwaltungsgericht Hamburg in seinem bisher nicht rechtskräftigen Urteil vom 14. September 1989 (9 VG 703/89) eine Klage auf Erteilung einer Ausnahme genehmigung für die Durchführung von Schlachtungen nach islamischem Ritus abgewiesen und in der eingehenden Begründung seine Überzeugung ausgedrückt, „daß in der Islamischen Religionsgemeinschaft keine zwingenden Vorschriften bestehen, die den Angehörigen dieser Religionsgemeinschaft das Schächten vorschreiben oder den Genuß von Fleisch nicht geschächteter Tiere (hier: Rinder und Schafe) untersagen.“ Die Berufung gegen dieses Urteil hat das Oberverwaltungsgericht abgewiesen und eine Revision nicht zugelassen. Hiergegen kann jedoch noch Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt werden. Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen kommt in seinem inzwischen rechtskräftigen Urteil vom 25. Mai 1992 — 7K 5738/91 — zu einem ähnlichen Ergebnis.

Eine Behandlung dieser Problematik in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift wird derzeit fachlich vorbereitet.

Nach Auffassung der Länder sind vor allem die näheren Einzelheiten des betäubungslosen Schlachtens regelungsbedürftig. Insbesondere wird eine Festlegung des Begünstigtenkreises für eine Ausnahme genehmigung für ein betäubungsloses Schlachten gewünscht, um einen bundeseinheitlichen Verwaltungsvollzug sicherzustellen.

Um den bei der Betäubung von Schweinen auftretenden Mängeln, die im wesentlichen auf fehlende Sachkunde der Betäuber zurückzuführen sind, zu begegnen, wird die Empfehlung zur tierschutzgerechten Elektro- und CO₂-Betäubung von Schlachtschweinen aus der Sicht der Länder als eine nützliche Entscheidungshilfe angesehen.

Für das Schlachten von Fischen und anderen kaltblütigen Tieren gelten die allgemeinen Vorschriften des Tierschutzgesetzes. Soweit es sich um Wirbeltiere handelt, dürfen sie nach § 4 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes nur unter Betäubung oder sonst, soweit nach den gegebenen Umständen zumutbar, nur unter Vermeidung von Schmerzen getötet werden. Neben den allgemeinen Regelungen des Tierschutzgesetzes sind beim Schlachten von Fischen und anderen kaltblütigen Tieren die Vorschriften der Verordnung über das Schlachten und Aufbewahren von lebenden Fischen und anderen kaltblütigen Tieren zu beachten.

XI. Töten von Tieren; Regulieren von Wirbeltierpopulationen

1 Zum Begriff des „vernünftigen Grundes“

Das Töten von Tieren, die in der Obhut des Menschen leben, gilt vielfach als Tabubereich, über den möglichst nicht gesprochen wird. Dennoch ist es notwendig, auf die ethische und tierschutzrechtliche Problematik hinzuweisen. Es handelt sich hier um ein Problem, das weiterer öffentlicher Erörterungen bedarf.

Nach Spaemann (1984) ist das „Töten von Tieren zwar rechtfertigungsbedürftig, aber es kann gerechtfertigt werden.“

Nach seiner Zweckbestimmung in § 1 Satz 1 schützt das Tierschutzgesetz nicht nur das Wohlbefinden des Tieres, sondern auch dessen Leben. Satz 2 verbietet, Tieren ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen. Bei einheitlicher Betrachtungsweise beider Sätze des § 1 des Tierschutzgesetzes ergibt sich, daß ein Tier nur bei Vorliegen eines vernünftigen Grundes getötet werden darf. Verstöße hiergegen können nach § 17 mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe geahndet werden.

Eine Legaldefinition des Begriffs „vernünftiger Grund“ gibt es nicht. Der Gesetzgeber bedient sich hier zur Beschreibung seiner Ziele eines unbestimmten Rechtsbegriffs, da die vielfältigen Vorgänge der Lebenswirklichkeit nicht umfassend und abschließend dargestellt werden können. Zudem kann durch die offene Tatbestandsformulierung das Tierschutzrecht durch Auslegung und Rechtsprechung weiterentwickelt und gesellschaftspolitischen Gegebenheiten angepaßt werden, ohne daß eine Gesetzesänderung erforderlich wäre.

Ein vernünftiger Grund kann beispielsweise dann gegeben sein, wenn der mit der Tötung verfolgte Zweck, die die Handlung auslösenden Umstände und die Wahrscheinlichkeit des Erfolgseintritts die Handlung des Täters erforderlich machen. Diese auf den ersten Blick eher abstrakten Kriterien sind inzwischen durch gerichtliche Entscheidungen und Bearbeitungen in der Literatur konkretisiert worden (zum vernünftigen Grund beim Schlachten von Tieren sowie beim Fangen von Fischen siehe X. und XII.).

Auch kann zum Beispiel ein vernünftiger Grund im Einzelfall dann vorliegen, wenn ein krankes Tier nur durch eine langwierige und schmerzhafte Behandlung überleben würde.

Unter Umständen kann auch eine Tötung überzähliger Welpen gerechtfertigt sein, deren Aufzucht die Mutter in einem aus der Sicht des Tierschutzes nicht vertretbaren Maß belasten würde. Dies setzt allerdings voraus, daß sich andere Alternativen als undurchführbar erwiesen haben. Eine Tötung nur auf-

grund des Auftretens rasseunerwünschter Merkmale ist nicht gerechtfertigt. Ebenso wenig ist die Tötung von nicht geplantem Tiernachwuchs zu rechtfertigen. Hier muß vom Tierhalter verlangt werden, daß er geeignete Vorsorgemaßnahmen ergreift.

Bei nachgewiesener Bissigkeit oder Aggressivität gegenüber Menschen oder Tieren kann unter Umständen die Tötung eines Tieres gerechtfertigt sein. Die zunehmende Bedeutung dieses Problems durch die Verbreitung sogenannter „Kampfhunde“ zwingt dazu, auch vorbeugende Maßnahmen zu ergreifen.

Aus Artenschutzgründen werden in Zoos zunehmend nur solche Tierarten gehalten, die in wissenschaftlich begleiteten Arterhaltungsprogrammen gezüchtet werden. Hierbei muß eine Vereinheitlichung der Population vermieden und eine möglichst hohe genetische Adaptionsfähigkeit erhalten werden. Dies ist Voraussetzung für die spätere Wiedereinbürgerung in freier Wildbahn ausgestorbener Arten oder die Stützung gefährdeter Wildbestände. Die Maßnahmen zur Bewahrung größtmöglicher genetischer Variabilität bei gleichzeitig stabiler Populationsstruktur müssen den Erfordernissen der sozialen Organisation der betrachteten Art und den Gegebenheiten der Zuchtgeschichte Rechnung tragen. Hierbei kommt es vor, daß bestimmte Tiere aus der weiteren Zucht ausgeschlossen werden müssen. Um die in den einzelnen Zoos vorhandenen Kapazitäten optimal zu nutzen, kann die Einrichtung von Hengstherden usw. sinnvoll sein. Sind alle Möglichkeiten einer anderweitigen Unterbringung von Tieren ausgeschöpft, kann im Sinne des Artenschutzes auch die Tötung einzelner Tiere unumgänglich werden. Sind die Erhaltungszuchtprogramme sorgfältig ausgearbeitet und auf die aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse gestützt, so können die im Rahmen eines Erhaltungszuchtprogrammes für notwendig erachteten Maßnahmen als vernünftiger Grund im Sinne des Tierschutzgesetzes herangezogen werden.

Ebenso kann im Einzelfall das hohe Alter eines Tieres mit der einhergehenden Verschlechterung des Allgemeinbefindens ein vernünftiger Grund für das Töten eines Tieres sein. Auch hier besteht für einen Zoo eine besondere Problematik. Zootiere erreichen aufgrund des Wegfalls natürlicher Selektionsmechanismen häufig ein bedeutend höheres Alter als ihre freilebenden Artgenossen. Dies kann zu besonderen, nicht mehr artgerechten Haltungsbedingungen führen. Hier kann es auch im Interesse des Tieres liegen, daß seine Tötung erwogen wird, zum Beispiel wenn seine notwendig gewordene Behandlung in auffallendem Widerspruch zu seiner natürlichen Lebensweise steht. Für eine solche Abgrenzung im Einzelfall sollte das heutige verhaltenswissenschaftliche und physiologische Wissen herangezogen werden und der Respekt vor den jeweiligen natürlichen Bedürfnissen des Tieres maßgebend sein.

Auch in Tierheimen müssen immer wieder Entscheidungen zur Tötung eines Tieres gefällt werden. Beispielsweise ist in der Tierheimordnung des Deutschen Tierschutzbundes festgelegt, daß die Tötung eines Tieres gerechtfertigt sein kann, wenn es so starke Verhaltensstörungen zeigt, daß es eine akute Gefährdung für sich oder die Umwelt darstellt oder sein Weiterleben mit schweren Leiden verbunden wäre. Dabei sollte diese Entscheidung laut Tierheimordnung von einer Kommission getroffen werden, der nach Möglichkeit auch ein Amtstierarzt angehören sollte.

Auf andere Fälle, wie zum Beispiel auf die Verfahrensweisen mit Zirkustieren aus tierschutzwidrigen Haltungen, sind die oben beschriebenen Entscheidungsgrundsätze übertragbar.

Auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung stellt sich die Frage nach der Rechtmäßigkeit der Tötung von Eintagsküken aufgrund ihres Geschlechts. Bei den heutigen Zuchtlinien mit einer scharfen Trennung zwischen den eier- und den fleischerzeugenden Rassen wird bei Legerassen die Tötung der männlichen Küken trotz ethischer Bedenken bisher weithin als gerechtfertigt angesehen.

Die vielfältigen Umstände, die Anlaß zur Tötung eines Tieres sein können, sind einer allgemeinen Einteilung in rechtswidrige oder rechtmäßige Sachverhalte nicht zugänglich. Nur das Abstellen auf den Einzelfall unter Einbeziehung aller für das Tier und seinen Halter wichtigen Faktoren kann zu einer der Situation des in der Obhut des Menschen lebenden Tieres angemessenen Entscheidung führen.

2 Regulieren von Wirbeltierpopulationen

Von zahlreichen Betroffenen wird die Verminderung bestimmter überhöhter Wirbeltierbestände gefordert, insbesondere wenn diese die Gesundheit des Menschen oder seiner Nutztiere gefährden, wirtschaftliche Schäden verursachen, die Sicherheit von Verkehrsanlagen bedrohen, als Schädlinge oder Lästlinge im Siedlungsbereich auftreten oder Verminderungsmaßnahmen aus Gründen des Artenschutzes für erforderlich gehalten werden, ein vernünftiger Grund also in der Regel vorliegt.

Nach § 13 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes ist es verboten, zum Fangen, Fernhalten oder Verscheuchen von Wirbeltieren Vorrichtungen oder Stoffe anzuwenden, wenn damit die Gefahr vermeidbarer Schmerzen, Leiden oder Schäden für Wirbeltiere verbunden ist; dies gilt nicht für die Anwendung von Vorrichtungen oder Stoffen, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften zugelassen sind. Vorschriften des Jagdrechts, des Naturschutzrechts, des Pflanzenschutzrechts und des Seuchenrechts bleiben von dieser Bestimmung unberührt. Hierbei wird von der Einheit der Rechtsordnung ausgegangen: was auf Grund der genannten Rechtsvorschriften zugelassen ist, kann nicht generell durch das Tierschutzgesetz verboten werden. Die Belange des Tierschutzes sind angemessen zu berücksichtigen. Gegebenenfalls müssen bereits zugelassene Methoden oder Verfahren über-

prüft und geändert werden; dies ist eine Daueraufgabe.

Die Auslegung dieser Vorschrift bei der Planung und Durchführung bestandsvermindernder Maßnahmen gestaltet sich oft schwierig. Denn hier muß im Einzelfall beurteilt werden, ob bei der Durchführung der jeweiligen Maßnahme die Gefahr vermeidbarer Schmerzen, Leiden oder Schäden für Wirbeltiere besteht. Zusätzlich muß geprüft werden, ob hierfür ein vernünftiger Grund vorliegt. Dies wird immer dann zu bejahen sein, wenn wichtige Rechtsgüter gefährdet werden und das zumutbare Mittel angewandt wird, das den betroffenen Tieren die geringsten Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt. Zur Klärung strittiger Fragen hatte der BML das Gutachten über „Maßnahmen zur Verminderung überhandnehmender freilebender Säugetiere und Vögel. Bestandsaufnahme, Berechtigung und tierschutzrechtliche Bewertung“ in Auftrag gegeben. Hierin werden diejenigen Tierarten beschrieben, die regelmäßig oder in nennenswertem Umfang von Verminderungsmethoden betroffen sind oder bei denen Verminderungsmaßnahmen erwogen werden.

In dem Sachverständigengutachten werden die biologischen und ökologischen Zusammenhänge, die zu einer überhöhten Bestandsdichte führen, dargestellt. Zudem werden die heute üblichen Verminderungsaktionen aus tierschutzrechtlicher Sicht unter Berücksichtigung der naturschutz-, pflanzenschutz- und jagdrechtlichen Regelungen bewertet. Es wird für jede Tierart geprüft, ob und in welchem Umfang die betreffenden Maßnahmen heute noch zwingend erforderlich sind und auf welche Weise sie unter Umständen entbehrlich gemacht werden können. Das Gutachten ist in der Schriftenreihe des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Reihe A: Angewandte Wissenschaft, veröffentlicht (Heft 404: Müssen wir Tiere gleich töten?, Landwirtschaftsverlag, Münster-Hiltrup, 1991).

Nach den Erfahrungen der Länder stellt die tierschutzgerechte Verminderung überhöhter Populationen verwildeter Haustauben und Katzen in Städten ein besonderes Problem dar. Das aus wissenschaftlicher Sicht geeignetste Mittel — ein generelles Fütterungsverbot — sei unter Praxisbedingungen nur schwer durchsetzbar und werde häufig aus falsch verstandener Tierliebe unterlaufen. Um die vor allem in manchen Großstädten der neuen Bundesländer vorhandene erhebliche Zahl streunender Katzen zu begrenzen, wird insbesondere die Kastration dieser Tiere als notwendig angesehen.

So wurden in Brandenburg und Sachsen Konzepte zu einer wirksamen Regulierung erarbeitet und mit deren Umsetzung in einigen Städten begonnen. Dazu gehören vor allem Maßnahmen zur Begrenzung der Nachzucht (Sterilisation, Kastration für Katzen, Austausch der Gelege bei Tauben), zur Einschränkung von Nistmöglichkeiten und eine kontrollierte Fütterung. Auch in anderen Ländern werden Aktionen zur Sterilisierung von (verwilderten) Hauskatzen durchgeführt. Die sachliche und umfassende Information der Bevölkerung wird als besonders wichtig angesehen.

XII. Fangen von Fischen

Während die Hochsee- und Küstenfischerei zur konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes gehört, wird die Binnenfischerei — zu der auch die Teichwirtschaft gehört — in den Fischereigesetzen und -verordnungen der Länder geregelt.

Die Fischereigesetze und -verordnungen der Länder enthalten, wenn auch nicht einheitlich, zahlreiche Vorschriften, die auch dem Tierschutz dienen. So ist beispielsweise nahezu durchgehend das Angeln unter Zuhilfenahme künstlicher Lichtquellen, die Verwendung explodierender, betäubender oder giftiger Mittel oder die Verwendung von Schlingen verboten. Der Elektrofischerei wird besondere Aufmerksamkeit entgegengebracht: in den meisten Ländern besteht hier ein Erlaubnisvorbehalt. Die Erlaubnis für den Fang mit Elektrofischereigeräten darf in der Regel nur erteilt werden, wenn die Elektrofischerei zur nachhaltigen Bewirtschaftung eines Fischgewässers oder für die Zwecke der Fischereiwissenschaft oder des Naturschutzes erforderlich ist, der Antragsteller über ausreichende Kenntnisse verfügt und die verwendeten Geräte den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Das Tierschutzgesetz, das alle Tiere — somit auch freilebende Fische — vor vermeidbaren Schmerzen, Leiden oder Schäden schützt, durchdringt als *Lex specialis* alle Rechtsbereiche. Insofern können die fischereirechtlichen Landesvorschriften dazu beitragen, die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes zu konkretisieren und näher auszuführen, jedoch nur auf der Grundlage tierschutzrechtlicher Bedenkenfreiheit.

1 Angelfischerei

Die Frage, ob und in welchem Umfang Fische Schmerzen empfinden können, ist noch nicht abschließend geklärt. Nach derzeitigem Wissensstand wird angenommen, daß ihr Schmerzsinn nur schwach ausgeprägt ist. Die Leidensfähigkeit von Fischen steht demgegenüber außer Zweifel; sie wird durch zahlreiche verhaltenswissenschaftliche und neurologische Untersuchungen belegt.

Das Fangen von Fischen ist nur dann nicht tierschutzwidrig, wenn hierfür ein vernünftiger Grund vorliegt. Hierzu gehört insbesondere das Fangen zum Zwecke der menschlichen Ernährung oder zum Zwecke der Hege und Bewirtschaftung. Wettfischveranstaltungen sind grundsätzlich nicht mit dem Tierschutzgesetz vereinbar (vgl. Urteil des AG Hamm vom 18. April 1988 — 9 Ls 48 Js 1693/86 — oder Verfügung der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Hanau vom 3. Mai 1991 — Js 136 10/90 —).

Auch die Praxis, fangreife Fische eigens mit dem Ziel in Angelteiche einzusetzen, um sie kurze Zeit später mittels Handangel wieder herauszufangen, ist mit dem Tierschutzgesetz nicht vereinbar. Da man die Fische bereits nach der Entnahme aus dem Aufzuchtteich zum Zwecke des Verzehrs hätte töten können, liegt kein vernünftiger Grund für das Angeln vor, das Schmerzen, Leiden oder Schäden beim Fisch hervorruft.

Das Aussetzen von Fischen in Angelteiche zum Zwecke der späteren Entnahme kann aus der Sicht des Tierschutzes allenfalls toleriert werden, wenn die Zeitspanne zwischen dem Einsetzen der Fische und dem Herausfangen so bemessen ist, daß ein Zuwachs bzw. eine deutliche Qualitätsverbesserung erwartet werden kann. Die Länder haben daher ihre Behörden angewiesen, bei der Überprüfung sogenannter Angelteiche entsprechend zu verfahren. Bei der Bemessung der Mindestfrist, die vor dem Herausangeln einzuhalten ist, sollte in Anlehnung an Empfehlungen des Verbandes Deutscher Sportfischer e. V. eine Verweildauer der Fische von mindestens zwei Monaten zugrunde gelegt werden.

Zur Verwendung von Setzkeschern hat das Landgericht Düsseldorf am 19. November 1991 — 312 JS 1319/90 — in einem Berufungsverfahren ein erstinstanzliches Urteil bestätigt, nach dem diese als mit dem Tierschutzgesetz nicht vereinbar und daher als unzulässig beurteilt wurde, weil den darin gehaltenen Fischen unnötige Leiden zugefügt werden. Dieses Urteil ist rechtskräftig.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß für den Verzehr bestimmte Fische sofort nach der Anlandung durch den Angler weidgerecht getötet und gekühlt bis zum Abtransport in einem isolierten Behälter aufbewahrt werden müssen. Die Fische können auch vor Ort ausgenommen werden, wenn die Schlachtabfälle vergraben oder mit nach Hause genommen werden.

Bei der Verwendung lebender Köderfische zum Angeln werden dieses Leiden und Schäden zugefügt (vgl. Urteil des LG Mainz vom 7. Oktober 1985 — 11 Js 2259/85—7 Ns —), deshalb ist in einigen Ländern durch Fischereiverordnung die Verwendung lebender Köderfische verboten. Ein vernünftiger Grund, diese Fangmethode unter bestimmten Umständen einzusetzen, kann bestehen, wenn eine Hege oder Bewirtschaftung die Verwendung lebender Köderfische erfordert; zum Beispiel zur Verringerung eines unerwünscht hohen Raubfischbestandes bei extrem starkem Pflanzenbewuchs oder bei starken Schlammablagerungen. Bei dieser ausnahmsweisen Verwendung lebender Köderfische ist ganz besonders auch auf deren möglichst schonende Befestigung zu achten.

Nach § 4 des Strafgesetzbuches gilt das Tierschutzgesetz — als Teil des Nebenstrafrechts — unabhängig vom Recht des Tatortes auch für Taten, die auf einem Schiff begangen wurden, das berechtigt ist, die Bundesflagge oder das Staatszugehörigkeitszeichen der Bundesrepublik Deutschland zu führen. Daraus ergibt sich, daß beispielsweise auch beim Hochseeangeln von Schiffen aus, die zum Führen der Bundesflagge befugt sind, die deutschen tierschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten sind.

2 Treibnetzfisherei

Die Bundesregierung hat sich mit großem Nachdruck für ein weltweites Verbot der großflächigen Treibnetzfisherei eingesetzt, das die UNO mit Wirkung vom 31. Dezember 1992 erlassen hat. Dem Verbot haben auch die hauptbetroffenen Länder Japan, Südkorea und Taiwan zugestimmt. Aufgrund dieser Resolution besteht jetzt erstmals berechtigte Aussicht auf eine wirkliche Beendigung dieser schädlichen und auch aus Tierschutzgründen sehr bedenklichen Fangmethode.

Im Oktober 1991 wurde vom EG-Fischereirat ein Beschluß gefaßt, nach dem ab 1. Juni 1992 grundsätzlich allen EG-Schiffen innerhalb und außerhalb der nationalen Fischereizonen soie allen fremden Schiffen innerhalb des EG-Meeres der Fischfang mit Treibnetzen von mehr als 2,5 km Einzel- oder Gesamtlänge untersagt ist. Ein Netz von mehr als 1 km muß zudem ständig am Schiff befestigt bleiben (ist also gar kein Treibnetz mehr im eigentlichen Sinne).

XIII. Walfang

Im Jahr 1948 wurde die Internationale Walfangkommission (IWC) mit der Zielsetzung gegründet, die Walbestände wirksam zu erhalten, aber auch zu nutzen.

Aufgrund der dramatisch gesunkenen Bestandszahlen wurde im Jahre 1982 ein weltweites Verbot des kommerziellen Walfangs (Moratorium) beschlossen, das 1985 in Kraft getreten ist und seit 1990 überprüft wird. Lediglich der Subsistenzwalfang der Eingeborenen in Alaska, Grönland und Sibirien ist weiterhin zugelassen.

Im Jahr 1992 hatte Japan die Absicht, 300, Norwegen 100 Zwergwale zu wissenschaftlichen Zwecken zu erjagen. Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder hat diese Vorhaben als wissenschaftlich nicht ausreichend begründet kritisiert.

Die Walschutzpolitik der IWC hat in der letzten Zeit wachsenden Unmut bei denjenigen Nationen geweckt, die an einem kommerziellen Walfang stark interessiert sind. Es wird angeführt, daß sich die Bestandszahlen der Zwergwale bereits so weit erholt hätten, daß eine kontrollierte Nutzung den Erhalt der Arten nicht gefährden würde. Diese Sichtweise

Der Beschluß geht in seinem Geltungsbereich (hohe See und nationale Gewässer) und in seinem Befestigungsgebot für Treibnetze von mehr als 1 km Länge weit über die entsprechende UN-Resolution 44/225 hinaus. Für eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1993 ist denjenigen Fischern, die vor dem 1. Juni 1990 bereits großflächige Treibnetze im Nordostatlantik eingesetzt haben (das sind etwa 40 französische Fischer), gestattet worden, ein oder mehrere Netze zu benutzen, deren Gesamtlänge jedoch nicht über 5 km liegen darf. Danach gilt auch für sie die 2,5-km-Grenze.

3 Ringwadenfisherei

Der EG-Fischereirat verabschiedete im Oktober 1992 eine Verordnung zur Änderung der Vorschriften über die technischen Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände, mit der das Einkreisen von Meeresäugetieren mit Ringwaden in der Fischerei auf Thunfische verboten wird. Betroffen ist vor allem die Ringwadenfisherei auf Thunfische im Pazifik, bei der in erheblichem Umfang Delphine zu Tode kommen, weil sie dort gemeinsam mit Thunfisch-Schwärmen auftreten und zusammen mit diesen gefangen werden. Das Verbot gilt für alle Gemeinschaftsschiffe innerhalb und außerhalb der EG-Gewässer sowie für Drittlandsschiffe innerhalb des EG-Meeres. Das Verbot ist ein weiterer Schritt auf dem Weg zu einer ökologisch verträglichen Fischerei, für die sich die Bundesregierung seit langem einsetzt.

konnte sich bei der Jahrestagung der IWC in Glasgow nicht durchsetzen. Norwegen kündigte daraufhin an, im Jahr 1993 den kommerziellen Walfang einseitig wieder aufzunehmen. Island und bereits vorher Kanada haben die Internationale Walfangkommission verlassen.

Norwegen, Island, Grönland und die Faröer haben nun eine alternative Organisation, die Nordatlantische Kommission für Meeressäuger (NAMMCO) gegründet, bei der Kanada und Japan als Beobachter vertreten sind.

Das Europäische Parlament hat in einer Entschliebung vom 9. Juli 1992 Norwegen aufgefordert, die Pläne bezüglich der Wiederaufnahme des kommerziellen Walfangs aufzugeben, und Island ersucht, der IWC wieder beizutreten. Weiterhin wurde die EG-Kommission vom Europäischen Parlament mit Hinblick auf Norwegens Beitrittsersuchen gebeten, die Einhaltung des Walfangmoratoriums als Vorbedingung für eine Mitgliedschaft in der Europäischen Gemeinschaft zu fordern.

Neben artenschutzrechtlichen Bedenken und Erwägungen sind auch die Methoden des Walfangs aus

Tierschutzsicht unbefriedigend. Auf der letzten Jahrestagung hat sich die IWC mit den Problemen des tierschutzgerechten Tötens von Walen befaßt und einen Aktionsplan beschlossen. Danach sollen Gerä-

te und Methoden verbessert und wissenschaftliche Untersuchungen durchgeführt werden, um auf dieser Grundlage schonendere Fangmethoden und kürzere Tötungszeiten zu erreichen.

XIV. Tierversuche

Obwohl in der biomedizinischen Forschung zunehmend mit In-vitro-Methoden gearbeitet wird, kann nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft auf Tierversuche, das sind Eingriffe oder Behandlungen zu Versuchszwecken, die mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sein können, nicht generell verzichtet werden. Sie sind jedoch auf das unerläßliche Maß zu beschränken. Nach den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes dürfen Tierversuche nur durchgeführt werden, wenn sie für einen der im Gesetz abschließend aufgeführten Versuchszwecke nach dem aktuellen Wissensstand unerläßlich und im Hinblick auf die angestrebten Ergebnisse ethisch vertretbar sind.

1 Rechtsvorschriften

1.1 Europarat

Das vom Europarat im März 1986 verabschiedete Europäische Übereinkommen zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere enthält Grundsätze und Detailbestimmungen über die Voraussetzungen und über die Durchführung von Tierversuchen, über Zucht, Pflege und Unterbringung von Versuchstieren, über die Versuchseinrichtungen und über statistische Informationen in bezug auf Tierversuche. Die Leitlinien in Anhang A konkretisieren die in Artikel 5 des Übereinkommens dargelegten allgemeinen Anforderungen an die Haltung von Versuchstieren, ohne jedoch rechtsverbindlich zu sein. Bis heute wurde das Übereinkommen von sieben Mitgliedstaaten des Europarates ratifiziert — Belgien, Deutschland, Finnland, Griechenland, Norwegen, Schweden und Spanien. Der völkerrechtliche Vertrag ist am 1. Januar 1991 in Kraft getreten. Für Deutschland wurden die Bestimmungen des Übereinkommens am 1. November 1991 verbindlich, das heißt sechs Monate nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunde.

Im November 1992 tauschten die Vertragsparteien und Mitgliedstaaten des Übereinkommens im Rahmen einer Multilateralen Konsultation gemäß Artikel 30 des Übereinkommens erstmalig ihre Erfahrungen über die Anwendung dieser internationalen tierschutzrechtlichen Bestimmungen aus. Im Mittelpunkt der Beratung stand dabei die Überarbeitung und Konkretisierung der Vorschriften zu den statistischen Erhebungen sowie die Auslegung des Vertragstextes im Hinblick auf den Schutz transgener Tiere und Versuchstiermutanten, die für wissenschaftliche Zwecke gezüchtet oder verwendet wer-

den und infolge der genetischen Modifikation in ihrem Wohlbefinden beeinträchtigt sind. Die Vertragsparteien des Übereinkommens kamen überein, daß bei der Zucht und Haltung dieser Tiere ihren besonderen Ansprüchen Rechnung getragen werden muß. So ist in Zukunft bei der Registrierung der entsprechenden Versuchstierzuchten sicherzustellen, daß die Einrichtungen über die erforderliche sachliche Ausstattung sowie über eine verantwortliche Person mit speziellen Kenntnissen der tierschutzrelevanten Probleme bei den erbgutveränderten Tieren verfügen. Der erfolgreiche Verlauf dieser Konsultation ist nicht zuletzt auf die wertvollen Beiträge internationaler Organisationen aus den Bereichen des Tierschutzes, der Verhaltenskunde, der Versuchstierkunde und der pharmazeutischen Industrie zurückzuführen. 1993 wird voraussichtlich eine zweite Multilaterale Konsultation zu dem Übereinkommen stattfinden, wobei die Vorschriften zur Versuchstierhaltung und zur Ausbildung des an Tierversuchen beteiligten Personals den Schwerpunkt der Beratung bilden werden.

1.2 Europäische Gemeinschaften

Die Europäischen Gemeinschaften haben mit der Richtlinie 86/609/EWG des Rates vom 24. November 1986 zur Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (ABl. EG Nr. L 358 S. 1) Regelungen für diejenigen Tierversuche getroffen, die im Rahmen der Stoff- und Produktentwicklung und -prüfung sowie im Rahmen des Umweltschutzes durchgeführt werden. Dabei wurden im wesentlichen die Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens vom 18. März 1986 zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere übernommen. Die Richtlinie ist inzwischen von den meisten Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt worden.

Mit Beschluß 90/67/EWG der Kommission vom 9. Februar 1990 zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für den Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (ABl. EG Nr. L 44 S. 30) hat die Kommission den in Artikel 22 Absatz 3 der Richtlinie 86/609/EWG vorgesehenen Beratenden Ausschuß institutionalisiert und ihm eine Geschäftsordnung gegeben. In dem Ausschuß sind die Mitgliedstaaten jeweils durch zwei Beamte der zuständigen nationalen Behörden vertreten. Die Bundesrepublik Deutschland hat einen Beamten des BML und einen vom Bundesrat benannten Vertreter

der Länder als Mitglieder für den Ausschuß benannt. Bisher haben nicht alle Mitgliedstaaten Vertreter benannt, so daß dieser Ausschuß noch nicht getagt hat.

Unabhängig von diesem Ausschuß tagen die nationalen zuständigen Behörden in regelmäßigen Abständen auf Einladung der Kommission. Dieses Gremium hat sich bisher vornehmlich mit dem Problem einer EG-weit einheitlichen statistischen Erhebung von Daten zu Tierversuchen nach Artikel 13 der Richtlinie beschäftigt. Als Arbeitsgrundlage dienen dabei die Tabellen des Anhangs B zu dem Europäischen Übereinkommen zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere. Gemäß dem Vorschlag der Arbeitsgruppe werden diese Tabellen so modifiziert und ergänzt, daß die Angaben sowohl den von den Europäischen Gemeinschaften festgelegten Ansprüchen als auch den Forderungen des Europarates genügen. Das in Vorbereitung befindliche neue Datenerfassungssystem soll in den Mitgliedstaaten nach einer Übergangsfrist von drei bis vier Jahren eingeführt werden, sofern es sich in einem vorherigen internationalen „Probelauf“ als praktikabel erwiesen hat. Weiterhin hat das Gremium Richtlinien für die angemessene Ausbildung von Personen, die mit Versuchstieren umgehen, verabschiedet.

Da die Europäische Gemeinschaft nach Genehmigung des Europarats-Übereinkommens in absehbarer Zeit auch Vertragspartei sein wird, wurden beide Themen in enger fachlicher Kooperation zwischen diesen Institutionen beraten.

Die Anwendung der EG-Richtlinie 86/609/EWG in den einzelnen Mitgliedstaaten wird zudem in Workshops erörtert, die von der Kommission in Zusammenarbeit mit den jeweiligen gastgebenden nationalen Behörden organisiert werden. Nach Großbritannien, den Niederlanden und Dänemark hat Deutschland im April 1991 in Berlin ein viertes Treffen dieser Art veranstaltet. In Vorträgen und Arbeitsgruppen wurden den Vertretern der Mitgliedstaaten die nationalen tierschutzrechtlichen Vorschriften und deren praktische Umsetzung vorgestellt. Schwerpunktthema war darüber hinaus die Entwicklung und Anwendung von Alternativmethoden. Aufbau und Arbeitsweise der Einrichtung ZEBET sowie der Förderschwerpunkt „Ersatzmethoden zum Tierversuch“ wurden dabei vorgestellt.

Frankreich hat im Mai 1992 auf dem fünften Workshop seine Maßnahmen zur Umsetzung der EG-Richtlinie in nationales Recht dargelegt.

1.3 Bundesrepublik Deutschland

Durch Artikel 5 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Gentechnik vom 20. August 1990 (BGBl. I S. 1080) wurde die im Tierschutzgesetz festgelegte Definition des Begriffes „Tierversuch“ erweitert.

Damit hat § 7 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes nunmehr folgenden Wortlaut:

„(1) Tierversuche im Sinne dieses Gesetzes sind Eingriffe oder Behandlungen zu Versuchszwecken

1. an Tieren, wenn sie mit Schmerzen, Leiden oder Schäden für diese Tiere oder
2. am Erbgut von Tieren, wenn sie mit Schmerzen, Leiden oder Schäden für die erbgutveränderten Tiere oder deren Trägartiere

verbunden sein können.“

Diese Formulierung stellt klar, daß auch Eingriffe am genetischen Material befruchteter Eizellen oder Embryonen den rechtlichen Stellenwert eines Tierversuchs haben, sofern sie zu Versuchszwecken durchgeführt werden und bei den an dem Eingriff mittelbar oder unmittelbar beteiligten Tieren zu Schmerzen, Leiden oder Schäden führen können. Neben den eigentlich erbgutveränderten Tieren werden somit auch die „Muttertiere“ den Schutzvorschriften unterstellt. Der Begriff „Trägartiere“ wurde gewählt, da es sich in den meisten Fällen um Leihmütter, das heißt nicht um die genetischen Mütter handelt.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes sind für die tierschutzrechtliche Einordnung von Behandlungen und Eingriffen als Tierversuch zwei Kriterien maßgeblich:

- Die Maßnahme erfolgt zu Versuchszwecken, das heißt mit dem Ziel des Erkenntnisgewinns zu einem noch nicht hinreichend gelösten Problem;
- für die Tiere besteht die Gefahr einer Beeinträchtigung in Form von Schmerzen, Leiden oder Schäden.

Daher sind von den Tierversuchen insbesondere abzugrenzen:

- Eingriffe und Behandlungen zu diagnostischen oder therapeutischen Zwecken im Rahmen der kurativen tierärztlichen Tätigkeit;
- Entnahmen von Organen oder Geweben für wissenschaftliche Untersuchungen, wenn das Tier vorher im Hinblick auf die weiteren Untersuchungen nicht behandelt wurde (siehe VIII.);
- Eingriffe und Behandlungen zu Demonstrationszwecken bei der Aus-, Fort- oder Weiterbildung (siehe XV.);
- Eingriffe und Behandlungen im Rahmen der Herstellung von Produkten, zum Beispiel von Impfstoffen oder Sera;
- Übertragen zum Beispiel von Parasiten auf Tiere zur „Aufbewahrung“ dieser Organismen;
- Entnahme von Organen an zuvor getöteten Tieren.

Bei der Anwendung dieser Legaldefinition in der Vollzugspraxis der Genehmigungsbehörden ergaben sich dennoch Abgrenzungsprobleme. Als Beispiel sei die Diskussion erwähnt, die über die Verwendung von Mäusen zur Gewinnung monoklonaler Antikörper geführt wurde. Bei diesem Verfahren wurde im ersten Schritt das Immunsystem der

Mäuse durch Verabreichung eines Antigens zur Produktion von Antikörpern stimuliert, woraus für die Tiere — wie auch bei der Erzeugung polyklonaler Antisera in Kaninchen — im allgemeinen nur eine geringe Belastung resultiert. Anschließend werden die antikörperproduzierenden Zellen der Maus in vitro mit Tumorzellen zu sogenannten Hybridomzellen fusioniert, diese vereinzelt und als „Mutterzellen“ für Zellklone benutzt. Diese Technik ermöglicht eine Selektion von Zellen, die nur einen ganz bestimmten Antikörper produzieren. Für die Vermehrung der einzelnen Zellklone und damit für die Produktion der entsprechenden monoklonalen Antikörper wurden lange Zeit Mäuse verwendet.

Da die Zellvermehrung im Tier nur erfolversprechend ist, wenn diese gleichzeitig einen Ascites (Bauchhöhlenwassersucht) entwickeln, war es aus Tierschutzgründen dringend erforderlich, die bereits existierenden In-vitro-Alternativmethoden für diesen zweiten Verfahrensschritt zu optimieren. Bei der rechtlichen Bewertung wurde in diesem Zusammenhang kontrovers diskutiert, inwieweit dieser Anreicherung von Zellen im Tier Versuchscharakter im Sinne der gesetzlichen Definition zuzusprechen ist. Um die Einsatzmöglichkeiten der verfügbaren In-vitro-Ersatzmethoden zu konkretisieren und eine bundeseinheitliche Handhabung herbeizuführen, fand 1989 auf Einladung von ZEBET ein Sachverständigengespräch zu dieser Problematik statt. Als Ergebnis ist festzuhalten, daß die Produktion monoklonaler Antikörper in vivo nur noch in folgenden Fällen als unerlässlich betrachtet werden kann:

1. Gewinnung monoklonaler Antikörper für die Diagnostik oder Therapie beim Menschen in Notfällen;
2. „Rettung“ von Hybridomen, wenn diese in der Zellkultur nicht mehr wachsen oder wenn sie infiziert sind;
3. Erarbeitung neuer Fragestellungen.

Tierschutzrechtlich sind die genannten Fälle wie folgt zu beurteilen:

Zu 1.:

Die Gewinnung der monoklonalen Antikörper dient in diesem Fall keinem Versuchszweck; daher handelt es sich nicht um einen Tierversuch im Sinne des § 7 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes. Da den Tieren hierbei länger anhaltende erhebliche Schmerzen zugefügt werden, liegt unter Umständen ein Verstoß gegen § 17 Nr. 2 Buchstabe b des Tierschutzgesetzes vor; allerdings wird in einem Notfall ein rechtfertigender Notfall nach § 34 des Strafgesetzbuches anzunehmen sein, so daß der Eingriff nicht rechtswidrig wäre.

Zu 2. und 3.:

In beiden Fällen handelt es sich um Tierversuche im Sinne des § 7 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes. Diese Versuche sind genehmigungspflichtig nach § 8 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes. Im 2. Fall ist eine Genehmigung allerdings nur möglich, wenn die monoklonalen Antikörper für ein Forschungsvorhaben gewonnen werden und nicht zur Abgabe an Dritte.

Monoklonale Antikörper zur Abgabe an Dritte dürfen nur noch in vitro gewonnen werden, da bei der Herstellung monoklonaler Antikörper die In-vivo-Methode nicht mehr dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse entspricht. Sofern dennoch das Ascites-Verfahren angewendet wird, liegt ein Verstoß gegen § 17 Nr. 2 Buchstabe b oder gegen § 18 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 1 des Tierschutzgesetzes vor.

Über den BMFT-Forschungsschwerpunkt „Ersatzmethoden zum Tierversuch“ werden derzeit zwei Verbundprojekte zur Verbesserung und Erleichterung der Produktion tierischer monoklonaler Antikörper gefördert. In diesen Projekten sollen in Zusammenarbeit mit deutschen Firmen erfolversprechende Ansätze weiterentwickelt werden.

Tierversuche dürfen nach dem Tierschutzgesetz nur durchgeführt werden, wenn sie aus gesundheitlichen Gründen, zur Erkennung von Umweltgefährdungen oder für die Grundlagenforschung unerlässlich sind und der verfolgte Zweck nicht durch andere Methoden oder Verfahren erreicht werden kann. Es ist dabei abzuwägen, ob die zu erwartenden Schmerzen, Leiden oder Schäden der Versuchstiere im Hinblick auf den Versuchszweck ethisch vertretbar sind. Versuche mit länger anhaltenden oder sich wiederholenden erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden dürfen nur durchgeführt werden, wenn dies für wesentliche Bedürfnisse von Mensch oder Tier notwendig ist. Tierversuche zur Entwicklung oder Erprobung von Waffen sind verboten. Das Verbot gilt grundsätzlich auch für Tierversuche zur Entwicklung von Tabakerzeugnissen, Waschmitteln und dekorativen Kosmetika.

Die Prüfung der ethischen Vertretbarkeit kann im Einzelfall mit Schwierigkeiten verbunden sein. Die Tierschutzkommission beim BML hat am 23. Oktober 1990 einstimmig folgendes Votum beschlossen:

„Die Tierschutzkommission bittet den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten darauf hinzuwirken, daß in den alten und neuen Bundesländern bei der Beratung und Entscheidung über die Genehmigung von Tierversuchen neben der wissenschaftlichen Begründung auch die gesetzlich geforderte ethische Abwägung (§ 7 Abs. 3 des Tierschutzgesetzes) in angemessener Weise beachtet wird. Um dies zu erreichen, empfiehlt die Kommission,

- daß in den beratenden Kommissionen nach § 15 Abs. 1 und 3 des Tierschutzgesetzes dem ethischen Aspekt die notwendige Aufmerksamkeit beigemessen und das entsprechende Ergebnis im Protokoll festgehalten wird; bei der Abwägung ist der Grundsatz anzuwenden: je schwerer der Eingriff zu Lasten der Versuchstiere, desto größer muß das Gewicht der ihn legitimierenden Gründe sein;
- daß der offenkundig gewordene Informationsbedarf der an der Beratung und an der Genehmigung beteiligten Personen durch das Angebot von jährlichen Weiterbildungsveranstaltungen seitens des Bundes und der Länder befriedigt wird; um diese Anforderung auch langfristig zu

erfüllen ist es erforderlich, die entsprechenden Fragen der ethischen Abwägung zunehmend in die Ausbildung von Veterinär- und Humanmedizin sowie Biologie einzubeziehen.“

BML hat sich in der Folgezeit bemüht, diesem Anliegen zu entsprechen. Mehrere Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen in den neuen Bundesländern trugen dazu bei, die Anfangsschwierigkeiten der für Tierversuche zuständigen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden zu verringern. Am 3./4. Dezember 1991 organisierte BML mit finanzieller Unterstützung der EG-Kommission in Erfurt ein Seminar zu dem Thema „Durchführung von Tierversuchen — rechtliche, biometrische und ethische Voraussetzungen“. Der Bericht über dieses Seminar steht allen Interessierten zur Verfügung.

Mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 1. Juli 1988 (BAnz. Nr. 139 a vom 29. Juli 1988) wurden Regelungen zu folgenden Bereichen getroffen, um einen bundeseinheitlichen Vollzug zu erreichen:

Genehmigung und Anzeige von Versuchsvorhaben (Nr. 1 und 2), zum Tierschutzbeauftragten (Nr. 3), zur Durchführung von Tierversuchen (Nr. 4) und zu den Beratenden Kommissionen nach § 15 Abs. 1 und 3 des Tierschutzgesetzes.

2 Tierschutzbeauftragte nach § 8 b des Tierschutzgesetzes

§ 8 b des Tierschutzgesetzes verpflichtet die Träger von Einrichtungen, in denen Tierversuche an Wirbeltieren durchgeführt werden, zur Bestellung eines oder mehrerer fachlich qualifizierter Tierschutzbeauftragter. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes präzisiert die Anforderungen an die fachliche Qualifikation, an die innerbetriebliche Stellung sowie das Aufgabengebiet dieses Personenkreises.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Tätigkeit der Tierschutzbeauftragten die Kommunikation zwischen Behörden und Versuchsanstellern erheblich verbessert hat und dadurch bereits im Vorfeld der Antragstellung für einen Tierversuch tierschutzrechtliche Probleme im Einzelfall erkannt und gegebenenfalls ausgeräumt werden können.

Vor allem in den neuen Bundesländern leisteten die Tierschutzbeauftragten — nicht zuletzt dank der regen Kommunikation mit den Kollegen aus den alten Ländern — einen wesentlichen Beitrag zur Förderung des Tierschutzbewußtseins und zur Umsetzung tierschutzrechtlicher Vorschriften im Bereich von Forschung und Lehre.

Um in seinem Aufgabenbereich effektiv tätig sein zu können, ist der Tierschutzbeauftragte jedoch entscheidend auf das gleichgerichtete Interesse und Engagement der Trägereinrichtung angewiesen. Zwar dürfen Tierschutzbeauftragte nach dem Wortlaut des § 8 b Abs. 6 wegen der Erfüllung ihrer Aufgabe nicht benachteiligt werden, jedoch findet diese Vorschrift in der Praxis offensichtlich nicht immer Berücksichtigung. Andersartige Probleme bei der

Aufgabenwahrnehmung können sich für den Tierschutzbeauftragten dann ergeben, wenn er nur nebenberuflich beschäftigt oder für mehrere Einrichtungen gleichzeitig zuständig ist.

3 Genehmigungs- und Anzeigeverfahren

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift präzisiert unter den Nummern 1 bis 4 die Vorschriften des Fünften Abschnitts des Tierschutzgesetzes mit dem Ziel, den Vollzug dieser Bestimmungen seitens der zuständigen Landesbehörden weitgehend einheitlich zu gestalten. Zu diesem Zweck werden beispielsweise die für ein Genehmigungs- oder Anzeigeverfahren erforderlichen Angaben katalogisiert sowie verbindliche Richtlinien und Fristen für die Bearbeitung dieser Unterlagen festgelegt. Weiterhin werden die fachliche Qualifikation und das Aufgabengebiet des Tierschutzbeauftragten einschließlich seiner Beteiligung am Genehmigungsverfahren näher geregelt.

Die anfänglichen Probleme bei der Abgrenzung von anzeige- und genehmigungspflichtigen Tierversuchen konnten mittlerweile weitgehend behoben werden, obgleich sich die zuständigen Behörden in vielen Fällen weiterhin zu klärenden Rückfragen bei den Versuchsanstellern veranlaßt sahen. Vor allem in bezug auf die Auslegung des § 8 Abs. 7 Nr. 2 des Tierschutzgesetzes wird über gelegentliche Meinungsverschiedenheiten berichtet. Auch bei der Beurteilung von Versuchen im Zusammenhang mit dem Chemikalienrecht können Probleme auftreten, wenn Informationsdefizite in bezug auf den Verwendungszweck der Substanz bestehen. Die zuständigen Behörden machen demzufolge nach wie vor geltend, daß die Frist von zwei Wochen für die eingehende Prüfung von Anzeigen nicht ausreiche. Einige Länder halten darüber hinaus eine Erweiterung der Darlegungspflichten im Anzeigeverfahren für dringend erforderlich.

Nach Mitteilung der Länder ist die Zahl der Anträge auf Genehmigung von Versuchsvorhaben seit der Novellierung des Tierschutzgesetzes zurückgegangen.

Folgende Gründe werden hierfür genannt:

- die umfangreichen Darlegungs- und Nachweispflichten des Antragstellers,
- die Tätigkeit der Beratenden Kommissionen,
- die Entwicklung und Nutzung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden, zum Teil auch aufgrund deren wissenschaftlicher und wirtschaftlicher Vorteile,
- die Tätigkeit des Tierschutzbeauftragten,
- das durch gesetzliche und administrative Vorgaben langwierige Genehmigungsverfahren,
- die Verlagerung von Tierversuchen ins Ausland.

Bei der Bearbeitung von Tierversuchsanträgen im Genehmigungsverfahren sind nach wie vor aus der Sicht der Behörden und Beratenden Kommissionen in vielen Fällen ergänzende Auskünfte zu den An-

trägen notwendig. Diese Feststellung sollte jedoch weniger als Hinweis auf die Unzulänglichkeit der rechtlichen Vorschriften oder der am Verfahren beteiligten Personen interpretiert werden, sondern vielmehr als Indiz für eine differenzierte Auseinandersetzung mit den einzelnen Versuchsvorhaben. Die gesetzlich verankerte Forderung nach wissenschaftlicher Darlegung der im allgemeinen hochspezifischen Sachverhalte in Verbindung mit der Verpflichtung zur ethischen Abwägung der unterschiedlichen Interessen erfordert einen Informations- und Meinungsaustausch zwischen Antragstellern, Behörden und Beratenden Kommissionen, der sich zwangsläufig nicht in allen Fällen auf die Darstellungen des Genehmigungsantrags beschränken kann.

In den neuen Bundesländern stießen die rechtlichen und administrativen Vorgaben bei der Anzeige und Genehmigung von Tierversuchen schnell auf Akzeptanz, zumal auf dem Wege der Amtshilfe Anfangsschwierigkeiten bei den Verwaltungsverfahren teilweise abgefangen werden konnten. Spezielle Probleme ergaben sich beispielsweise bei der Beurteilung der Qualifikation von Leitern und Mitarbeitern bei Tierversuchen, da hier dem Ausbildungssystem der ehemaligen DDR Rechnung getragen werden mußte.

Die Anpassung der Haltungsbedingungen für Versuchstiere an das Niveau der alten Bundesländer erfordert oft erhebliche finanzielle Aufwendungen und ist dementsprechend trotz intensiver Bemühungen nicht immer kurzfristig möglich. Diese besonderen Umstände in den neuen Bundesländern müssen bei der Entscheidung über die Zulässigkeit von Tierversuchen ebenfalls berücksichtigt werden.

4 Beratende Kommissionen nach § 15 Abs. 1 und 3 des Tierschutzgesetzes

Die Zusammensetzung der Kommissionen aus Veterinärmedizinern, Medizinern, Naturwissenschaftlern und Vertretern, die von Tierschutzorganisationen vorgeschlagen wurden, ermöglicht eine sachgerechte Unterstützung der Behörde, insbesondere im Hinblick auf die verschärften Voraussetzungen der wissenschaftlichen und ethischen Vertretbarkeit für die Genehmigung von Tierversuchen. Die Berichte der Länder lassen darauf schließen, daß die Zusammenarbeit zwischen Tierschutzkommissionen, Antragstellern und Behörden nach Überwindung der Anfangsschwierigkeiten nunmehr in der Regel konstruktiv verläuft und im Ergebnis zu einer fundierten Beurteilung der jeweiligen Versuchsvorhaben führt. Der kooperative Charakter dieser Zusammenarbeit zeigt sich unter anderem darin, daß die Behörden bei ihren Entscheidungen nur in Ausnahmefällen vom Vorschlag der sie beratenden Gremien abweichen. Der relativ geringe Anteil der endgültig abgelehnten Genehmigungsanträge sollte nicht vergessen lassen, daß bei den genehmigten Versuchsvorhaben in vielen Fällen durch die intensiven Beratungen Zahl und Belastung der verwendeten Tiere erheblich eingeschränkt und die Genehmigungsbe-

scheide mit entsprechenden Nebenbestimmungen versehen werden.

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Satz 2 des Tierschutzgesetzes wurde vom BMVG eine Kommission zur Unterstützung der zuständigen Dienststellen der Bundeswehr bei der Entscheidung über die Genehmigung von Versuchsvorhaben berufen. Diese Kommission setzt sich aus sechs Mitgliedern mit jeweils zwei Stellvertretern zusammen, und zwar zu gleichen Anteilen aus Tierärzten, Ärzten und Persönlichkeiten, die aus Vorschlagslisten der Tierschutzorganisationen ausgewählt worden sind. Kein Mitglied ist Angehöriger der Bundeswehr.

In dieser Beratenden Kommission blieben die Auseinandersetzungen trotz lebhafter Diskussionen, die insbesondere die Unerläßlichkeit und ethische Vertretbarkeit der Tierversuche sowie die Leidensbegrenzung bei den Versuchstieren betrafen, in sachlicher Atmosphäre. Empfehlungen der Kommission wurden von der genehmigenden Dienststelle als Auflagen an den Antragsteller weitergeleitet.

5 Tierversuche nach § 15 a des Tierschutzgesetzes

Die Bestimmung des § 15a des Tierschutzgesetzes verpflichtet die nach Landesrecht zuständigen Behörden, den Bundesminister über Fälle grundsätzlicher Bedeutung bei der Genehmigung von Versuchsvorhaben zu unterrichten. Die Mitteilungspflicht bezieht sich vorrangig auf Genehmigungsanträge, deren ethische Vertretbarkeit von der zuständigen Behörde, der Beratenden Kommission oder dem Tierschutzbeauftragten in Zweifel gezogen wurde.

Bei den gemeldeten Fällen handelt es sich in der Mehrzahl um Genehmigungsanträge, die von den zuständigen Behörden im Einvernehmen mit dem Votum der Beratenden Kommissionen ablehnend beschieden wurden. Die Ablehnung des Genehmigungsantrages wurde in keinem Fall ausschließlich mit dem Hinweis auf ethische Aspekte begründet; vielmehr wiesen die betreffenden Versuchsvorhaben zusätzliche Mängel in der wissenschaftlichen Darlegung und Begründung sowohl des methodischen Vorgehens als auch der Unerläßlichkeit des geplanten Experiments auf. Laut Meldung der Länder wurde bei zwei Versuchsvorhaben eine Genehmigung erteilt, obwohl sich bei den Beratungen der Kommission neben wissenschaftlichen auch ethische Bedenken ergeben hatten. In beiden Fällen trafen die zuständigen Landesbehörden ihre Entscheidung auf der Grundlage zusätzlicher Darlegungen der Antragsteller oder weiterer gutachtlicher Stellungnahmen. Diese Informationen gingen den Behörden jeweils im Zusammenhang mit der Anhörung der betroffenen Antragsteller zu, die gemäß den gesetzlichen Vorschriften zum Verwaltungsverfahren vor Erlass eines belastenden Verwaltungsaktes durchzuführen ist.

6 Zahl der verwendeten Versuchstiere

Mit der Verordnung über die Meldung von in Tierversuchen verwendeten Wirbeltieren (Versuchstiermeldeverordnung) vom 1. August 1988 (BGBl. I S. 1213) werden Personen und Einrichtungen, die Tierversuche an Wirbeltieren durchführen, verpflichtet, regelmäßig Meldungen über Art und Zahl der für Versuche verwendeten Tiere zu erstatten. Diese Daten umfassen alle genehmigungs- und anzeigepflichtigen Tierversuche im Sinne des § 7 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes — also alle Eingriffe und Behandlungen zu Versuchszwecken an Wirbeltieren, die mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sein können. Von den Tierversuchen sind insbesondere Eingriffe und Behandlungen an Tieren zu Demonstrationszwecken bei der Ausbildung ausgenommen (siehe XV.). Darüber hinaus sind zum Beispiel auch Eingriffe und Behandlungen an Tieren im Rahmen der Herstellung von Impfstoffen und Sera keine Tierversuche im Sinne des Gesetzes (siehe XIV. 1.3).

Bei den kommenden Beratungen zu der vom Bundesrat initiierten Novellierung des Tierschutzgesetzes wird die Bundesregierung prüfen, wie dem Anliegen der Öffentlichkeit nach umfassender Information über alle für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere Rechnung getragen werden kann.

Die nachfolgend aufgeführten Daten wurden von den Ländern und dem BMVg für die Jahre 1989, 1990 und 1991 auf der Grundlage der Versuchstiermeldeverordnung erhoben. Ein Vergleich der Zahlen aus den jeweiligen Berichtszeiträumen muß der Tatsache Rechnung tragen, daß die Verordnung in den neuen Bundesländern am 3. Oktober 1990 in Kraft trat und somit nur die im letzten Quartal des Jahres 1990 verwendeten Tiere in die für das Bundesgebiet ermittelten Gesamtzahlen eingegangen sind. Eine Interpretation der Daten, die auf die Ermittlung von Tendenzen bei der Verwendung von Versuchstieren abzielt, muß sich daher zur Zeit noch auf die Zahlen aus den alten Bundesländern stützen.

6.1 Anzahl der Versuchstiere, aufgegliedert nach Art der Versuchstiere

In den Jahren 1990 und 1991 wurden im gesamten Bundesgebiet 2,45 Millionen und 2,40 Millionen Tiere für Versuchszwecke verwendet. Aufgrund des

Beitritts der neuen Bundesländer im Oktober 1990 sind diese Zahlen jedoch nicht miteinander zu vergleichen. Legt man die jeweiligen Zahlen der alten Bundesländer für diese beiden Jahre zugrunde, zeigt sich, daß sich die jährliche Abnahme der Versuchstierzahlen in der Größenordnung von 10 % (1990 im Vergleich zu 1989) bzw. 10,8 % (1991 im Vergleich zu 1990) bewegt. Noch läßt sich jedoch nicht abschätzen, inwieweit dieser Trend eine kontinuierliche Entwicklung bei der Verwendung von Versuchstieren widerspiegelt.

Bei Aufgliederung der Gesamtsumme in einzelne Tierarten wird deutlich, daß in allen drei Berichtsjahren über 80 % der verwendeten Tiere zu den Nagern (insbesondere Mäuse, Ratten und Meer-schweinchen) gehörten. Einen relativ hohen Anteil an der Gesamtzahl stellten nach Mäusen und Ratten die Fische mit ca. 10 %, während die Quote der verwendeten Vögel 4 % betrug und bei Hunden, Katzen, landwirtschaftlichen Nutztierarten und Primaten insgesamt bei etwa 1 % lag.

Der allgemein feststellbare Rückgang bei der Verwendung von Versuchstieren ist bei den einzelnen Tierarten in unterschiedlichem Maße ausgeprägt: im Jahr 1990 waren im Vergleich zum Vorjahr die deutlichsten Abnahmen bei Katzen, Fischen und Hunden zu verzeichnen. Die Erhebungen aus dem Jahr 1991 hingegen zeigen in bezug auf diese Tierarten, daß sich der außergewöhnlich hohe Rückgang nur bei Fischen fortgesetzt, im Fall von Katzen und Hunden jedoch in etwa dem Durchschnittswert angepaßt hat. Die Daten der mit relativ geringen absoluten Tierzahlen vertretenen Tiergruppen, zum Beispiel Amphibien, Reptilien und Primaten, erlauben keinerlei Rückschlüsse auf eine tendenzielle Entwicklung, da hier offensichtlich der Verwendungsumfang stark von konkreten Einzelvorhaben abhängt.

Der Anteil der in mehreren Versuchen verwendeten Tiere bewegte sich in Größenordnungen von 5,5 % (1989), 3,7 % (1990) und 4,7 % (1991); in Versuchen von mehr als einjähriger Dauer wurden etwa 1,5 % der Versuchstiere eingesetzt.

Die jeweils für Mehrfachverwendungen oder Langzeitversuche bevorzugten Tierarten variierten in den einzelnen Berichtsjahren relativ stark; verhältnismäßig selten werden Mäuse und Ratten für derartige Versuchsvorhaben verwendet.

Anzahl der 1990 verwendeten Versuchstiere, aufgliedert nach Art der Versuchstiere

(alte Länder der) Bundesrepublik Deutschland 1990	Anzahl der verwendeten Tiere		
	Gesamt	davon	
Art der Versuchstiere		in mehreren Versuchen	in Versuchen, die länger als ein Jahr dauern
Mäuse	1.196.782	19.237	8.255
Ratten	604.780	26.055	11.677
Meerschweinchen	106.361	6.839	650
Andere Nager	30.840	392	2.820
Kaninchen	68.506	11.187	2.109
Menschenaffen	0	0	0
Hunds- + Breitnasenaffen	2.081	491	626
Halbaffen	226	148	75
Hunde	6.906	854	150
Katzen	2.148	81	9
Andere Fleischfresser	309	5	0
Pferde, Esel, usw.	206	60	26
Schweine	9.784	178	19
Ziegen und Schafe	3.256	193	575
Rinder	2.211	129	44
Andere Säugetiere	273	26	19
Vögel einschl. Geflügel	90.509	748	509
Reptilien	281	159	0
Amphibien	14.092	584	8.186
Fische	226.377	19.450	4.490
Gesamt	2.365.928	86.816	40.239

Versuchstiere 1990

4,5 % Meerschweinchen

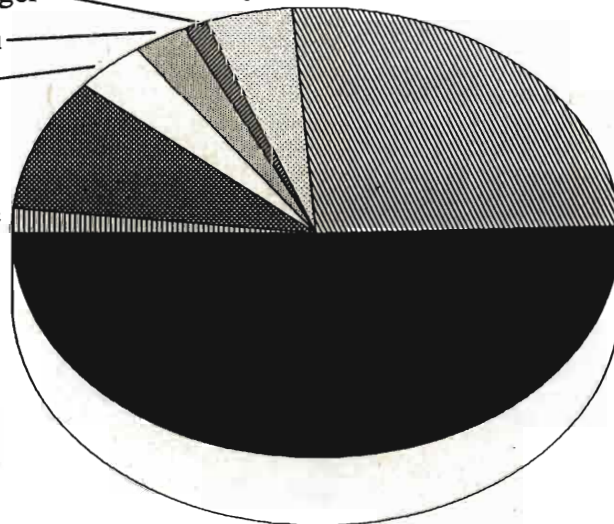
1,3 % andere Nager

2,9 % Kaninchen

3,8 % Vögel

9,6 % Fische

1,7 % and. Tiere



25,6 % Ratten

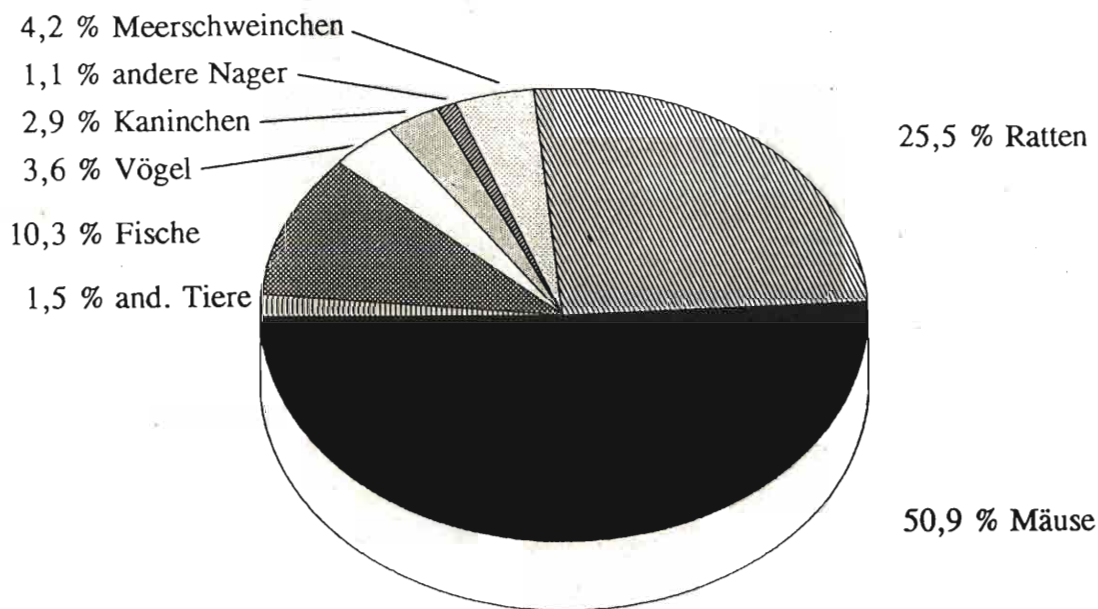
50,6 % Mäuse

alte Bundesländer

Anzahl der 1991 verwendeten Versuchstiere, aufgegliedert nach Art der Versuchstiere

Art der Versuchstiere	Anzahl der verwendeten Tiere		
	Gesamt	davon	
		in mehreren Versuchen	in Versuchen, die länger als ein Jahr dauern
Mäuse	1.223.741	28.444	8.524
Ratten	611.530	32.678	18.385
Meerschweinchen	101.842	6.164	73
Andere Nager	25.905	693	1.758
Kaninchen	70.228	19.038	1.661
Menschenaffen	5	0	0
Hunds- + Breitnasenaffen	1.547	225	266
Halbaffen	116	1	6
Hunde	6.517	827	167
Katzen	1.921	163	20
Andere Fleischfresser	228	36	3
Pferde, Esel, usw.	217	40	3
Schweine	12.158	354	107
Ziegen und Schafe	2.690	135	762
Rinder	3.079	199	110
Andere Säugetiere	286	40	0
Vögel einschl. Geflügel	87.621	1.315	1.543
Reptilien	124	23	13
Amphibien	6.568	1.512	26
Fische	246.387	20.629	587
Gesamt	2.402.710	112.516	34.014

Versuchstiere 1991



alte und neue Bundesländer

Anzahl der 1989, 1990, 1991 verwendeten Versuchstiere

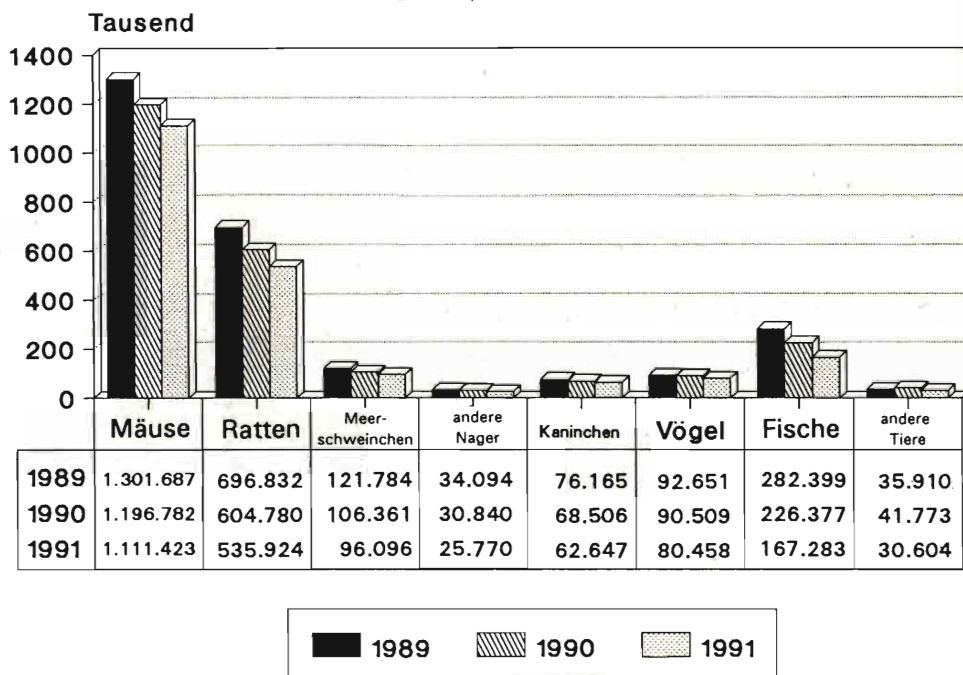
Art der Versuchstiere	alte Länder	alte Länder	neue Länder *	alte u. neue Länder **	alte Länder	neue Länder	alte u. neue Länder
	1989	1990	1990	1990	1991	1991	1991
Mäuse	1.301.687	1.196.782	44.976	1.241.757	1.111.423	112.318	1.223.741
Ratten	696.832	604.780	25.392	630.172	535.924	75.606	611.530
Meerschweinchen	121.784	106.361	2.595	108.956	96.096	5.746	101.842
Andere Nager	34.094	30.840	14	30.854	25.770	136	25.905
Kaninchen	76.165	68.506	4.333	72.839	62.647	7.681	70.228
Menschenaffen	*** 132	0	0	0	5	0	5
Hunds- + Breitnasenaffen	1.689	2.081	0	2.081	1.547	0	1.547
Halbaffen	50	226	0	226	116	0	116
Hunde	8.089	6.906	71	6.977	6.292	226	6.517
Katzen	2.734	2.148	19	2.167	1.880	41	1.921
Andere Fleischfresser	295	309	24	333	190	38	228
Pferde, Esel, usw.	169	206	8	214	215	2	217
Schweine	9.802	9.784	1.994	11.778	9.429	2.729	12.158
Ziegen und Schafe	2.339	3.256	188	3.444	2.265	425	2.690
Rinder	1.506	2.211	1.658	3.869	1.919	1.160	3.079
Andere Säugetiere	320	273	0	273	256	30	286
Vögel einschl. Geflügel	92.651	90.509	2.151	92.660	80.458	7.163	87.621
Reptilien	201	281	0	281	124	0	124
Amphibien	8.584	14.092	262	14.354	6.366	202	6.568
Fische	282.399	226.377	1.412	227.789	167.283	79.104	246.387
Gesamt	2.641.522	2.365.928	85.096	2.451.024	2.110.205	292.505	2.402.710

* vom 3. Okt. - 31. Dez.

** neue Länder erst ab 3. Okt.

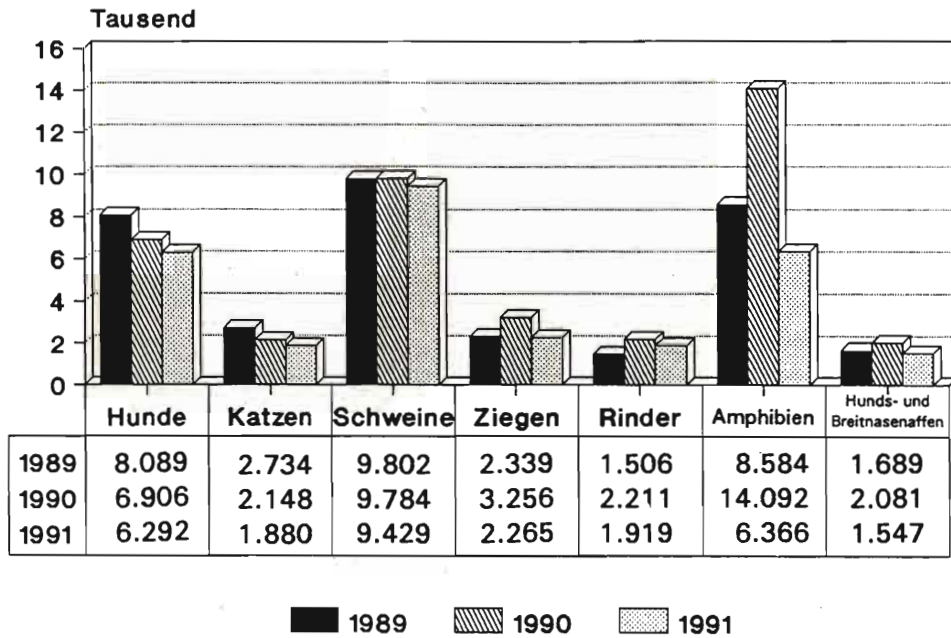
*** Nach Meldung der Länder sind hierin auch andere Primaten enthalten (Entsprechendes gilt für alle Tabellen für 1989)

Versuchstiere 1989, 1990, 1991

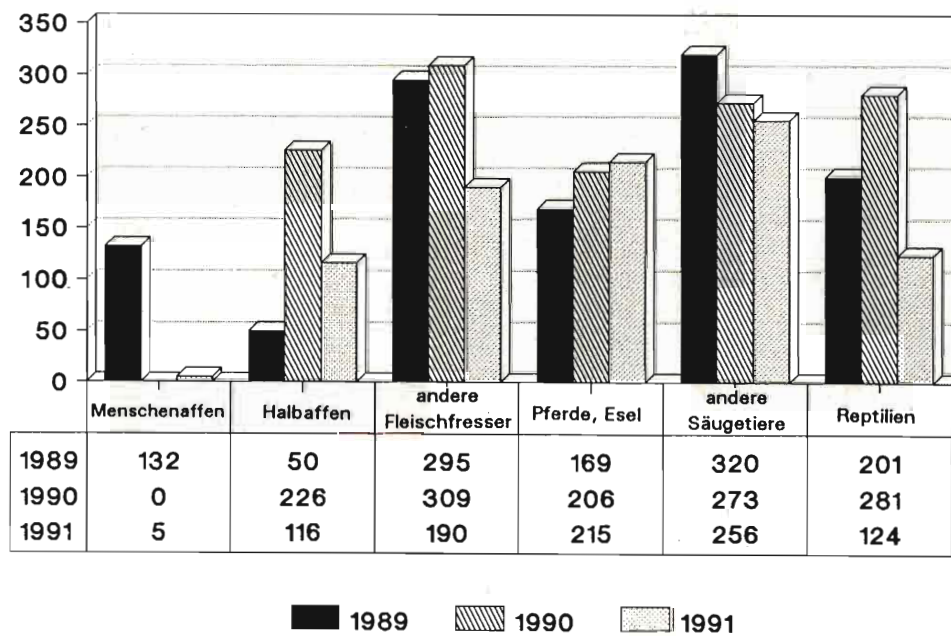


alte Bundesländer

Zahlenmäßige Entwicklung bestimmter Versuchstierarten



alte Bundesländer



alte Bundesländer

Anzahl der Versuchstiere, aufgliedert nach Art der Versuchstiere und nach bestimmten Versuchszwecken

Art der Versuchstiere	1. Erforschung oder Erprobung von Methoden zur Diagnostik, Prophylaxe oder Therapie				2. Entwicklung oder Prüfung von Arzneimitteln nach § 2 des Arzneimittelgesetzes			
	alte + neue BL 1991				alte + neue BL 1991			
	alte BL 1989	alte BL 1990	alte BL 1991	alte + neue BL 1991	alte BL 1989	alte BL 1990	alte BL 1991	alte + neue BL 1991
Mäuse	193.787	157.393	165.658	192.923	822.809	797.681	731.660	753.699
Ratten	93.757	103.614	54.885	66.946	417.542	332.458	338.092	352.742
Meerschweinchen	33.454	25.315	13.793	14.281	60.642	61.833	62.254	64.412
Andere Nager	8.826	8.686	4.190	4.190	13.102	15.286	11.681	11.691
Kaninchen	8.280	12.145	8.082	8.676	51.911	42.724	42.792	43.663
Menschenaffen	0	0	0	0	130	0	0	0
Hunds- + Breitnasenaffen	92	275	208	208	1.270	1.230	903	903
Halbaffen	2	7	3	3	17	39	103	103
Hunde	1.190	1.148	788	830	5.818	4.456	4.489	4.604
Katzen	112	415	159	159	1.824	997	944	977
Andere Fleischfresser	0	71	69	76	104	146	67	110
Pferde, Esel, usw.	68	127	43	44	39	40	90	90
Schweine	2.913	3.097	3.410	4.684	2.681	3.363	2.542	3.150
Ziegen und Schafe	1.135	1.187	1.230	1.238	502	587	558	582
Rinder	473	574	678	1.078	693	1.257	877	1.014
Andere Säugetiere	43	95	35	35	53	0	23	23
Vögel einschl. Geflügel	19.325	19.562	36.385	36.649	27.294	50.948	29.654	33.036
Reptilien	0	0	0	0	0	0	0	0
Amphibien	29	25	15	121	0	0	0	25
Fische	9.277	6.983	929	929	5.250	1.560	700	794
Gesamt	372.763	340.719	290.560	333.070	1.411.681	1.314.605	1.227.429	1.271.618

Art der Versuchstiere	3. Entwicklung oder Prüfung von Pflanzenschutzmitteln nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 des Pflanzenschutzgesetzes				4. Prüfung anderer Stoffe oder Produkte als Arzneimittel und Pflanzenschutzmittel			
	alte + neue BL 1991				alte + neue BL 1991			
	alte BL 1989	alte BL 1990	alte BL 1991	alte + neue BL 1991	alte BL 1989	alte BL 1990	alte BL 1991	alte + neue BL 1991
Mäuse	5.094	16.088	5.077	5.127	21.993	13.589	13.399	14.892
Ratten	31.577	26.861	26.616	26.874	30.835	24.247	23.475	27.470
Meerschweinchen	4.022	2.086	3.724	3.724	3.464	3.077	5.025	5.220
Andere Nager	486	169	0	0	109	754	560	560
Kaninchen	1.976	2.044	1.625	1.625	3.849	2.850	1.443	1.472
Menschenaffen	0	0	0	0	0	0	0	0
Hunds- + Breitnasenaffen	0	48	20	20	16	98	0	0
Halbaffen	0	0	0	0	0	0	0	0
Hunde	208	641	184	184	181	146	12	34
Katzen	0	10	0	0	0	2	0	0
Andere Fleischfresser	0	0	6	6	0	0	0	0
Pferde, Esel, usw.	0	0	0	0	0	0	0	0
Schweine	0	0	0	0	659	522	1.107	1.155
Ziegen und Schafe	5	1	1	1	72	30	54	99
Rinder	0	0	2	2	78	112	14	54
Andere Säugetiere	0	0	0	0	0	0	0	0
Vögel einschl. Geflügel	2.545	982	1.842	1.842	9.507	20.445	4.483	4.483
Reptilien	0	0	0	0	0	0	0	0
Amphibien	0	0	0	0	0	31	0	0
Fische	22.707	14.409	11.682	11.682	51.579	28.721	15.017	15.017
Gesamt	68.620	63.339	50.779	51.087	122.342	94.624	64.589	70.456

Anzahl der Versuchstiere, aufgliedert nach Art der Versuchstiere und nach bestimmten Versuchszwecken

Art der Versuchstiere	5. Prüfung zur Erkennung von Umweltgefährdungen				6. von 1.-5.: Gesetzlich erforderliche Prüfungen für die Anmeldung oder Zulassung von Stoffen oder Produkten			
	alte BL 1989	alte BL 1990	alte BL 1991	alte + neue BL 1991	alte BL 1989	alte BL 1990	alte BL 1991	alte + neue BL 1991
Mäuse	53.991	30.062	27.682	28.092	195.520	285.968	469.103	479.064
Ratten	11.107	9.422	6.720	8.800	92.713	153.286	201.628	206.713
Meerschweinchen	2.041	1.893	1.394	1.476	16.529	20.341	37.475	37.820
Andere Nager	149	777	171	171	3.350	5.767	8.290	8.300
Kaninchen	285	139	106	126	12.661	13.991	26.228	27.016
Menschenaffen	0	0	0	0	67	0	0	0
Hunds- + Breitnasenaffen	0	0	0	0	220	1.016	773	773
Halbaffen	0	56	0	0	0	0	91	91
Hunde	14	21	33	35	2.840	2.650	3.066	3.066
Katzen	3	0	0	0	186	277	628	628
Andere Fleischfresser	28	24	21	21	24	0	33	33
Pferde, Esel, usw.	0	0	0	0	7	20	56	57
Schweine	178	132	30	51	800	686	1.482	1.502
Ziegen und Schafe	2	4	7	7	2	20	100	107
Rinder	24	23	12	12	227	107	285	374
Andere Säugetiere	10	35	11	11	0	0	0	0
Vögel einschl. Geflügel	4.097	1.340	2.105	2.105	25.254	2.257	4.932	6.021
Reptilien	0	0	0	0	0	0	0	0
Amphibien	2.156	1.520	80	80	0	0	80	80
Fische	130.407	116.585	119.459	194.927	103.614	77.390	69.618	70.071
Gesamt	204.492	162.033	157.831	235.914	454.014	563.776	823.868	841.716

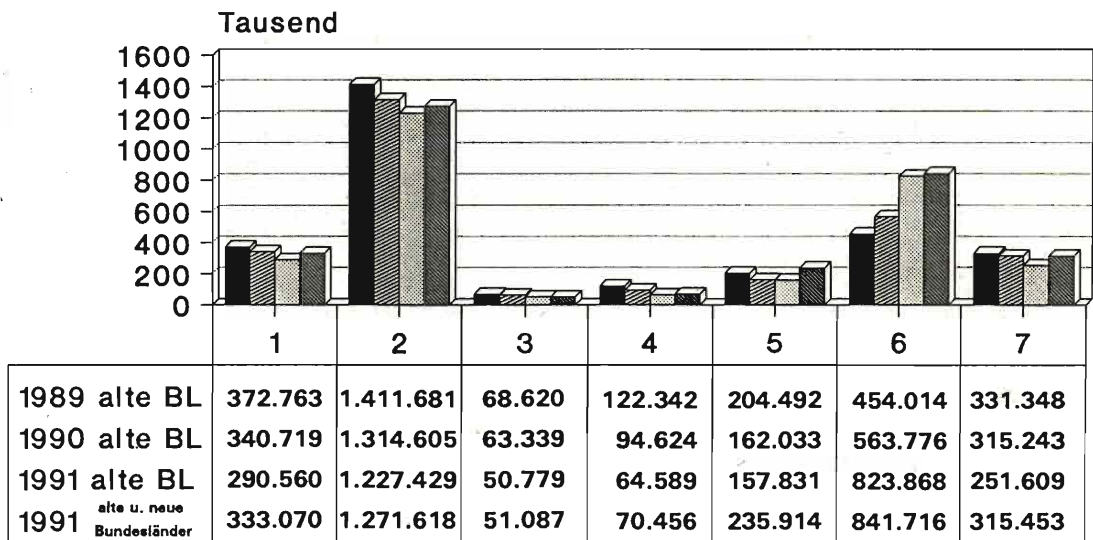
Art der Versuchstiere	7. Grundlagenforschung			
	alte BL 1989	alte BL 1990	alte BL 1991	alte + neue BL 1991
Mäuse	142.885	148.347	130.891	154.983
Ratten	95.259	80.626	80.405	111.733
Meerschweinchen	7.435	3.306	3.206	4.830
Andere Nager	8.891	5.794	4.909	5.041
Kaninchen	6.054	6.481	5.832	7.246
Menschenaffen	2	0	5	5
Hunds- + Breitnasenaffen	319	461	460	460
Halbaffen	31	128	16	16
Hunde	574	383	429	473
Katzen	729	726	765	773
Andere Fleischfresser	32	68	20	21
Pferde, Esel, usw.	63	44	54	54
Schweine	2.702	2.640	1.856	2.747
Ziegen und Schafe	644	1.044	537	809
Rinder	203	493	280	805
Andere Säugetiere	252	518	187	187
Vögel einschl. Geflügel	10.333	4.209	4.225	6.657
Reptilien	216	281	74	74
Amphibien	6.323	12.770	6.176	6.217
Fische	48.401	46.924	11.282	12.322
Gesamt	331.348	315.243	251.609	315.453

6.2 Anzahl der Versuchstiere, aufgliedert nach bestimmten Versuchszwecken

Über die Angaben nach Tabelle 2 der Versuchstiermeldeverordnung (Seiten 58 bis 60) ist eine auf die Tierarten bezogene Zuordnung der verwendeten Tiere nur zu ausgewählten Verwendungszwecken möglich. Nicht erfaßt werden beispielsweise die in den Bereichen Diagnostik und Lebensmittelüberwachung eingesetzten Tiere.

Es zeigt sich, daß in den Jahren 1989 bis 1991 im Durchschnitt 50 % der in dieser Tabelle erfaßten Versuchstiere für die Entwicklung und Prüfung von Stoffen und Produkten verwendet wurden, wobei der weitaus größte Teil der Tiere im Bereich der Arzneimittelforschung eingesetzt wurde. Bei etwa 90 % dieser Tiere handelte es sich um Nager. Versuche zur Erforschung oder Erprobung diagnostischer Methoden beanspruchten durchschnittlich 14 % der Versuchstiere, während auf Versuche in der Grundlagenforschung ca. 13 % entfielen. In beiden Bereichen ist eine prozentuale Abnahme an der Ge-

Anzahl der Versuchstiere, aufgegliedert nach bestimmten Versuchszwecken



- 1989 alte Bundesländer
- ▨ 1990 alte Bundesländer
- 1991 alte Bundesländer
- ▩ 1991 alte u. neue Bundesländer

1. Erforschung oder Erprobung von Methoden zur Diagnostik, Prophylaxe oder Therapie
2. Entwicklung oder Prüfung von Arzneimitteln nach § 2 des Arzneimittelgesetzes
3. Entwicklung oder Prüfung von Pflanzenschutzmitteln nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 des Pflanzenschutzgesetzes
4. Prüfung anderer Stoffe oder Produkte als Arzneimittel und Pflanzenschutzmittel
5. Prüfung zur Erkennung von Umweltgefährdungen
6. von 1.-5.: Gesetzlich erforderliche Prüfungen für die Anmeldung oder Zulassung von Stoffen oder Produkten
7. Grundlagenforschung

samtsumme festzustellen, die jedoch wegen der geringfügigkeit der Differenzen nicht im Sinne eines Trends bewertet werden kann.

Eine Ausnahme von der allgemeinen rückläufigen Tendenz bei der Verwendung von Versuchstieren zeigte sich 1991 bei der Prüfung zur Erkennung von Umweltgefährdungen, wo die Zahl der Tiere, insbesondere die der Fische, im Vergleich zum Vorjahr beträchtlich stieg. Dies ist offensichtlich auf einen erheblichen Bedarf an ökotoxikologischen Untersuchungen in den neuen Bundesländern zurückzuführen.

Auffällig ist weiterhin der steigende Anteil an Tieren, die für gesetzlich erforderliche Prüfungen für die Anmeldung oder Zulassung von Stoffen oder Produkten verwendet werden. Hierunter fallen auch die Prüfungen, deren Durchführung nicht ausdrücklich im Sinne des § 8 Abs. 7 Nr. 1 des Tierschutzgesetzes vorgeschrieben, vorgesehen oder angeordnet sind und die damit der Genehmigungspflicht nach § 8 Abs. 1 unterliegen. Als Erläuterung für diese steigende Tendenz muß nach Auskunft der Länder in Betracht gezogen werden, daß einerseits die Prüfaufgaben im chemikalienrechtlichen Bereich an Umfang zugenommen haben und daß andererseits 1991 die maximal mögliche Genehmigungsdauer für die im Jahr 1987 beantragten Versuchsvorhaben ablief. Da ein Großteil der Tierversuche im Rahmen der Arzneimittelprüfung nach Inkrafttreten der Arzneimittelprüfrichtlinien mittlerweile nur noch der Anzeigepflicht unterliegt, tritt der Zusammenhang dieser Versuche mit gesetzlichen Anforderungen nun-

mehr — wenn auch mit zeitlicher Verzögerung — klarer hervor.

6.3 Anzahl der Versuchstiere, aufgegliedert nach Art und Dauer der Versuche

Wie bereits 1989 wurden auch in den folgenden beiden Jahren die meisten Tiere für Applikationen und Punktionen verwendet, die wenigsten für operative Eingriffe ohne Betäubung; hier liegt der prozentuale Anteil weit unter 1%. Für toxikologische Untersuchungen wurden zwischen 17% und 18% der Tiere eingesetzt, wobei nach wie vor neben Nagern die Fische eine maßgebliche Rolle spielen. Für Versuche, die mit Schmerzzerzeugung verbunden sind — wie sie insbesondere für die Entwicklung von schmerzlindernden Medikamenten durchgeführt werden —, werden Nager und Kaninchen bevorzugt. Ausnahmsweise kamen für diesen Zweck im Jahr 1990 auch Fische und Schweine zum Einsatz.

Die Tatsache, daß der Anteil nicht näher klassifizierbarer Versuchsvorhaben nach wie vor sehr hoch ist, relativiert jedoch die Aussagefähigkeit dieser Tabelle erheblich.

Bei Aufgliederung der Versuchstiere nach dem Kriterium der Belastungsdauer zeigt sich, daß über 60% der Tiere in Versuchen mit bis zu einwöchiger Belastung eingesetzt wurden. Nach den Angaben ist jedoch mehr als die Hälfte dieser Tiere weniger als 24 Stunden versuchsbedingt belastet. Bei weniger als 20% der Versuchstiere wurde bisher eine Belastungsdauer von über 30 Tagen angegeben.

Anzahl der Versuchstiere, aufgliedert nach der Dauer der Versuche 1989

1989 Art der Versuchstiere	Dauer der Versuche			
	< 1 Tag	1- 7 Tage	8-30 Tage	> 30 Tage
Mäuse	511.297	369.499	353.699	113.015
Ratten	443.994	154.903	121.768	86.705
Meerschweinchen	60.392	16.945	18.496	22.473
Andere Nager	3.662	8.082	16.577	9.511
Kaninchen	42.239	6.565	10.327	9.214
Menschenaffen	65	17	50	0
Hunds- + Breitnasenaffen	316	213	448	1.044
Halbaffen	27	4	0	19
Hunde	3.835	775	1.773	2.694
Katzen	2.402	290	195	62
Andere Fleischfresser	131	49	80	35
Pferde, Esel, usw.	72	33	40	37
Schweine	5.935	1.578	974	2.045
Ziegen und Schafe	556	169	233	1.547
Rinder	84	269	278	874
Andere Säugetiere	92	74	50	104
Vögel einschl. Geflügel	8.924	5.267	33.965	44.293
Reptilien	36	104	38	12
Amphibien	2.839	1.125	2.056	2.703
Fische	5.188	183.285	26.762	53.701
Gesamt	1.092.086	749.246	587.809	350.088

alte Bundesländer

Anzahl der Versuchstiere, aufgliedert nach Art der Versuche 1989

1989 Art der Versuchstiere	Art der Versuche									
	Applikationen und Punktionen ohne Erzielen von Krank- heitszuständen	Infektionsversuche	Operative Eingriffe unter Narkose ohne Wiedererwachen	Operative Eingriffe mit Betäubung	Operative Eingriffe ohne Betäubung	Physikalische Einwirkungen	Schmerzzeugung	Toxizitäts- untersuchungen	Verhaltens- beeinträchtigungen	Andere Eingriffe oder Behandlungen
Mäuse	326.914	188.245	21.250	65.015	5.484	52.561	38.034	131.269	72.034	446.704
Ratten	256.156	13.462	85.306	72.506	2.824	7.973	21.598	115.184	21.288	211.073
Meerschweinchen	24.256	20.767	26.766	3.675	426	208	0	13.629	56	28.523
Andere Nager	8.771	9.236	1.023	7.053	0	68	0	4.609	72	7.000
Kaninchen	35.083	472	7.915	3.519	67	210	36	9.831	12	11.200
Menschenaffen	63	0	0	0	0	0	0	67	0	2
Hunds- + Breitnasenaffen	418	107	164	35	0	0	0	1.081	12	204
Halbaffen	25	0	0	8	0	0	0	0	0	17
Hunde	1.874	61	1.775	975	40	104	0	3.408	8	832
Katzen	624	12	1.299	484	13	5	0	53	0	459
Andere Fleischfresser	104	0	5	0	0	0	0	28	0	158
Pferde, Esel, usw.	72	6	0	0	2	0	0	25	14	63
Schweine	2.213	221	2.968	2.014	61	29	0	493	70	2.463
Ziegen und Schafe	849	101	206	472	0	44	0	18	5	810
Rinder	611	46	17	176	3	0	0	26	0	626
Andere Säugetiere	23	36	3	85	0	0	0	34	30	109
Vögel einschl. Geflügel	14.150	29.001	345	285	0	686	0	2.940	142	44.900
Reptilien	36	0	10	43	32	0	0	0	0	69
Amphibien	1.855	0	296	1.426	0	26	0	1.410	39	3.671
Fische	2.568	1.967	33.126	589	36	1.233	0	204.159	1.421	23.837
Gesamt	676.665	263.740	182.474	158.360	8.988	63.147	59.668	488.264	95.203	782.720

alte Bundesländer

Anzahl der Versuchstiere, aufgliedert nach der Dauer der Versuche 1990

1990 Art der Versuchstiere	Dauer der Versuche			
	< 1 Tag	1- 7 Tage	8-30 Tage	> 30 Tage
Mäuse	435.608	310.477	286.881	250.712
Ratten	301.394	129.169	92.100	103.367
Meerschweinchen	51.835	18.027	15.293	21.100
Andere Nager	6.712	7.964	13.004	11.506
Kaninchen	54.650	4.659	10.861	10.505
Menschenaffen	0	0	0	0
Hunds- + Breitnasenaffen	183	230	476	1.398
Halbaffen	30	20	33	160
Hunde	2.651	772	1.439	2.793
Katzen	1.766	254	11.365	199
Andere Fleischfresser	52	11	222	24
Pferde, Esel, usw.	86	68	34	53
Schweine	7.088	1.129	913	1.636
Ziegen	1.414	247	126	1.753
Rinder	142	423	333	1.344
Andere Säugetiere	128	22	59	64
Vögel einschl. Geflügel	5.104	14.119	36.315	34.962
Reptilien	48	60	17	156
Amphibien	2.747	473	814	10.290
Fische	15.657	147.901	13.190	41.053
Gesamt	887.295	636.025	483.475	493.075

alte Bundesländer

Anzahl der Versuchstiere, aufgliedert nach Art der Versuche 1990

1990 Art der Versuchstiere	Art der Versuche									
	Applikationen und Funktionen ohne Erzielen von Krank- heitszuständen	Infektionsversuche	Operative Eingriffe unter Narkose ohne Wiedererwachen	Operative Eingriffe mit Betäubung	Operative Eingriffe ohne Betäubung	Physikalische Einwirkungen	Schmerzzeugung	Toxizitäts- untersuchungen	Verhaltens- beeinträchtigungen	Andere Eingriffe oder Behandlungen
Mäuse	331.103	154.184	15.445	47.165	4.271	49.288	42.737	132.318	74.652	432.515
Ratten	149.732	6.284	77.280	56.147	76	10.959	11.824	101.311	16.381	196.036
Meerschweinchen	28.255	13.028	23.007	1.375	134	583	3.298	19.049	5	17.523
Andere Nager	7.680	6.062	1.066	8.824	0	220	0	1.833	5.801	7.700
Kaninchen	51.250	1.017	5.384	3.443	129	227	182	11.651	165	7.227
Menschenaffen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hunds- + Breitnasenaffen	281	173	47	61	0	0	0	1.105	386	234
Halbaffen	21	9	11	20	0	0	0	43	75	64
Hunde	1.519	74	1.546	726	0	93	0	2.759	127	811
Katzen	4.260	4	1.239	3.879	0	0	0	17	3.750	435
Andere Fleischfresser	217	0	42	5	0	0	0	24	0	21
Pferde, Esel, usw.	128	4	6	18	0	0	0	8	21	56
Schweine	3.614	271	2.893	2.073	0	160	14	175	46	1.520
Ziegen	1.781	57	90	1.023	0	4	0	26	0	559
Rinder	949	232	58	109	2	0	0	26	0	866
Andere Säugetiere	20	0	61	61	0	0	0	10	0	121
Vögel einschl. Geflügel	11.451	23.732	755	139	70	11	0	1.345	16	52.981
Reptilien	57	0	0	62	0	0	0	0	0	162
Amphibien	544	0	529	1.088	0	0	0	1.890	541	9.752
Fische	253	2.550	85	1.727	0	0	160	155.796	916	56.314
Gesamt	593.115	207.681	129.544	127.925	4.682	61.545	58.213	429.386	102.882	784.897

alte Bundesländer

Anzahl der Versuchstiere, aufgliedert nach der Dauer der Versuche 1991

1991 Art der Versuchstiere	Dauer der Versuche			
	< 1 Tag	1- 7 Tage	8-30 Tage	> 30 Tage
Mäuse	466.815	360.702	321.500	132.342
Ratten	324.945	120.845	110.947	95.595
Meerschweinchen	48.121	20.191	18.537	20.822
Anderer Nager	3.881	6.292	11.923	9.035
Kaninchen	61.645	3.303	8.853	8.811
Menschenaffen	0	0	0	5
Hunds- + Breitnasenaffen	106	215	346	864
Halbaffen	3	38	37	44
Hunde	2.793	571	884	2.617
Katzen	1.270	327	96	278
Anderer Fleischfresser	15	56	70	87
Pferde, Esel, usw.	81	5	103	37
Schweine	7.065	1.915	1.792	2.306
Ziegen und Schafe	998	175	225	1.505
Rinder	874	449	453	1.364
Anderer Säugetiere	117	32	66	71
Vögel einschl. Geflügel	34.720	13.592	16.342	22.978
Reptilien	23	29	12	10
Amphibien	3.769	349	456	1.865
Fische	3.459	199.688	22.843	17.939
Gesamt	960.700	728.774	515.485	318.575

alte und neue Bundesländer

Anzahl der Versuchstiere, aufgliedert nach Art der Versuche 1991

1991 Art der Versuchstiere	Art der Versuche									
	Applikationen und Punktionen ohne Erzielen von Krank- heitszuständen	Infektionsversuche	Operative Eingriffe unter Narkose ohne Wiedererwachen	Operative Eingriffe mit Betäubung	Operative Eingriffe ohne Betäubung	Physikalische Einwirkungen	Schmerzerzeugung	Toxizitäts- untersuchungen	Verhaltens- beeinträchtigungen	Anderer Eingriffe oder Behandlungen
Mäuse	304.196	133.256	49.827	52.462	6.743	44.129	43.925	116.402	75.911	454.508
Ratten	142.689	3.690	91.994	51.610	15	9.164	19.699	94.706	21.409	217.356
Meerschweinchen	23.404	12.113	21.505	882	16	1.141	2.151	20.905	0	25.554
Anderer Nager	6.329	8.010	1.248	6.452	0	1	0	1.113	2.973	5.005
Kaninchen	54.638	1.105	5.964	2.504	0	123	167	8.531	173	9.407
Menschenaffen	0	3	0	0	0	0	0	0	0	2
Hunds- + Breitnasenaffen	434	119	67	23	0	0	0	607	3	278
Halbaffen	2	3	0	5	0	0	0	91	0	21
Hunde	854	70	1.587	803	37	132	0	2.397	9	976
Katzen	135	5	847	292	0	0	0	26	28	638
Anderer Fleischfresser	67	92	0	0	0	0	0	6	0	63
Pferde, Esel, usw.	131	0	0	13	0	0	0	8	10	64
Schweine	3.492	824	2.863	1.921	0	62	0	771	25	3.120
Ziegen und Schafe	1.065	123	142	785	21	12	0	48	6	701
Rinder	1.582	302	14	144	62	0	0	40	34	962
Anderer Säugetiere	51	43	12	31	0	0	0	11	40	98
Vögel einschl. Geflügel	6.661	20.680	31.990	435	104	2.481	0	6.823	140	18.318
Reptilien	32	0	13	21	0	0	0	0	0	8
Amphibien	706	0	1.391	2.906	20	0	0	102	0	1.314
Fische	2.964	2.384	247	1.760	0	150	0	199.222	803	36.399
Gesamt	549.432	182.822	209.711	123.049	7.018	57.395	65.942	451.809	101.564	774.792

alte und neue Bundesländer

Bereits vor dem Inkrafttreten der Versuchstiermeldeverordnung hat der BMVg Angaben über Tiere erfaßt, die in Einrichtungen der Bundeswehr in Versuchsvorhaben eingesetzt wurden. Die entsprechenden Daten sind in der folgenden Tabelle enthalten. Die Angaben für die Jahre 1989 bis 1991 basieren auf der Versuchstiermeldeverordnung und sind folglich in den vorstehenden Zusammenstellungen berücksich-

tigt. Der Anstieg der Tierzahlen im Jahr 1991 ist vor allem auf den Einsatz von Fischen im Rahmen ökotoxikologischer Untersuchungen zurückzuführen. Versuchstiere, die in Forschungsvorhaben eingesetzt wurden, die im Auftrag des BMVg in zivilen Einrichtungen durchgeführt wurden, sind in dieser Tabelle nicht enthalten. Diese Tiere sind in den Angaben der nach Landesrecht zuständigen Behörden erfaßt.

Anzahl der Versuchstiere in Einrichtungen der Bundeswehr

Jahr	Gesamt	Hunde	Schafe/ Ziegen	Meer- schwein- chen	Kanin- chen	Ratten Mäuse	Gänse/ Hühner	Fische
1984	6 429	12	69	1 298	344	4 609	97	—
1985	4 826	16	94	1 608	308	2 744	56	—
1986	4 720	—	32	1 193	414	3 149	32	—
1987	2 857	—	40	597	326	1 868	26	—
1988	1 471	—	64	504	342	558	3	—
1989	1 459	—	15	276	96	1 072	—	—
1990	1 130	—	27	213	106	784	—	—
1991	3 325	—	29	375	93	1 048	—	1 780

7 Maßnahmen zur Verringerung von Tierversuchen in den einzelnen Rechtsbereichen

Die einzelnen Rechtsvorschriften, die Tierversuche zur Folge haben, sind in Anhang 2 aufgelistet.

Nach den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes sind Tierversuche auf das unerläßliche Maß zu beschränken; sie dürfen insbesondere nicht durchgeführt werden, wenn der verfolgte Zweck durch andere Methoden oder Verfahren erreicht werden kann. Die Ressorts der Bundesregierung prüfen entsprechend den Zielen des Tierschutzgesetzes und neuen Erkenntnissen fortlaufend alle einschlägigen Rechtsvorschriften auf Möglichkeiten, Tierversuche durch Versuche an schmerzfreier Materie zu ersetzen oder, falls dies nicht möglich ist, die Anzahl der Versuchstiere zu verringern oder deren Belastung zu vermindern, und schlagen gegebenenfalls entsprechende Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen vor; dies ist und bleibt eine Daueraufgabe.

Bei allen Bemühungen um weitere Verbesserungen des Tierschutzes handelt es sich um langfristig und kontinuierlich durchzuführende Maßnahmen, bei denen jeweils sorgfältig darauf geachtet werden muß, daß dem Schutz der Tiere Rechnung getragen wird, nachteilige Auswirkungen auf den Schutz der Gesundheit des Menschen und der Tiere, den Verbraucher- und Umweltschutz aber vermieden werden.

Die folgende Darstellung gibt einen Überblick über die Bemühungen zur Einschränkung von Tierversuchen auf EG-Ebene:

Die Richtlinie des Rates vom 24. November 1986 zur Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschrif-

ten der Mitgliedstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (86/609/EWG) schreibt die Einschränkung von Tierversuchen vor.

Nach Artikel 7 Abs. 2 darf

„ein Versuch nicht vorgenommen werden, wenn zur Erreichung des angestrebten Ergebnisses eine wissenschaftlich zufriedenstellende, vertretbare und praktikable Alternative zur Verfügung steht, bei der kein Tier verwendet werden muß.“

Artikel 22 schreibt vor:

„(1) Um unnötige Doppelausführungen von Versuchen zur Einhaltung einzelstaatlicher oder gemeinschaftlicher Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften zu vermeiden, erkennen die Mitgliedstaaten die Gültigkeit der Ergebnisse von Versuchen, die auf dem Gebiet eines anderen Mitgliedstaates durchgeführt wurden, soweit wie möglich an, es sei denn, daß zusätzliche Versuche zum Schutz der Volksgesundheit und öffentlichen Sicherheit notwendig sind.

(2) Zu diesem Zweck informieren die Mitgliedstaaten — soweit durchführbar und unbeschadet der Bestimmungen bestehender Richtlinien der Gemeinschaft — die Kommission über ihre Rechtsvorschriften und Verwaltungsverfahren betreffend Tierversuche einschließlich der vor dem Inverkehrbringen von Produkten zu erfüllenden Anforderungen. Sie übermitteln ihr ferner Sachauskünfte über auf ihrem Gebiet durchgeführte Versuche sowie über Genehmigungen oder sonstige verwaltungstechnische Einzelheiten im Zusammenhang mit diesen Versuchen.

(3) Die Kommission setzt einen Ständigen Beratenden Ausschuß ein, in dem die Mitgliedstaaten

vertreten sind und der die Kommission bei der Durchführung des Austauschs geeigneter Informationen unter Wahrung der Erfordernisse der Geheimhaltung unterstützt und die Kommission auch in allen anderen Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Richtlinie berät.“

Auf diese Richtlinie wird in fast allen EG-Richtlinien oder Richtlinienvorschlägen zur Änderung bereits bestehender Richtlinien, soweit sie Tierversuche vorschreiben, Bezug genommen.

Für Arzneimittel werden in der Richtlinie 65/65/EWG in der derzeit geltenden Fassung zusätzlich die Situationen beschrieben, für die die Vorlagepflicht pharmakologisch / toxikologischer Versuchsergebnisse generell entfällt (siehe Artikel 4 Abs. 8 (a) i, ii, iii).

Darüber hinaus wurden in den letzten Jahren bei der Überarbeitung von Richtlinien konkrete Festlegungen zur Vermeidung von Mehrfachversuchen aufgenommen.

Deutschland hat analog zum Pflanzenschutz- und zum Chemikaliengesetz eine Zweitmelderregelung für Tierversuche vorgeschlagen, wenn Stoffe oder Verfahren zugelassen oder angemeldet werden müssen (siehe XIV. 7.4 und 7.8).

Folgende Grundsätze dieser Zweitmelderregelung wurden in die meisten seit 1989 erarbeiteten EG-Richtlinien oder Richtlinienvorschläge aufgenommen:

1. der Anmelder eines Stoffes muß sich vor der Durchführung von Tierversuchen erkundigen,
 - ob der Stoff, den er anmelden will, bereits angemeldet ist sowie
 - Namen und Anschrift des Erstanmelders in Erfahrung bringen.
2. Sofern der angemeldete Stoff bereits angemeldet ist, kann der Zweitmelder auf vom Erstanmelder mitgeteilte Ergebnisse der Prüfungen oder Untersuchungen verweisen. Der Erstanmelder muß dazu jedoch seine schriftliche Zustimmung geben.
3. Damit Mehrfachversuche mit Wirbeltieren vermieden werden, sollen Erstanmelder und Zweitmelder alles unternehmen, um zu einer gemeinsamen Nutzung der Informationen zu kommen.
4. Für den Fall, daß sich Erstanmelder und Zweitmelder nicht über die gemeinsame Nutzung der Informationen einigen können, können die Mitgliedstaaten die in ihrem Gebiet niedergelassenen Erstanmelder und Zweitmelder durch nationale Bestimmungen verpflichten, sich die Informationen zur Vermeidung von Mehrfachversuchen an Wirbeltieren unter angemessenem Interessenausgleich zur Verfügung zu stellen.

Die Zweitmelderregelung betrifft die

- *Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juni 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (siehe XIV. 7.8)*

- *Richtlinie 92/32/EWG des Rates vom 30. April 1992 zur siebenten Änderung der Richtlinie 67/548/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung, Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (siehe XIV. 7.4) sowie den*

- *Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe*

Darüber hinaus wird in diesem Verordnungsvorschlag festgelegt, daß unter bestimmten Voraussetzungen auf Tierversuche verzichtet werden kann. Im Artikel 3 und Artikel 4 Abs. 2 wird bestimmt, daß sich die Hersteller und Importeure in angemessener Weise um die Beschaffung der verfügbaren Daten zu den Angaben über die akute und subakute Toxizität, über krebserzeugende, erbgutverändernde und / oder fortpflanzunggefährdende Eigenschaften und sonstige Angaben, die für die Risikobewertung des Stoffes von Bedeutung sein könnten, bemühen. Liegen jedoch keine Informationen vor, so sind die Hersteller und Importeure nicht gehalten, zwecks Vorlage dieser Daten zusätzliche Tierversuche durchzuführen.

In folgenden Richtlinien wurden aus fachlichen Gründen zur Vermeidung unnötiger Tierversuche andere Regelungen aufgenommen:

- *Richtlinie 90/220/EWG des Rates vom 23. April 1990 über die absichtliche Freisetzung gentechnisch veränderter Mikroorganismen in die Umwelt*

Artikel 5 Abs. 4 und Artikel 11 Abs. 3 enthalten Ansätze für eine Zweitmelderregelung, die durch eine Erklärung im Ratsprotokoll unterstützt wird:

„In der Anmeldung sind auch Daten oder Ergebnisse der gleichen gentechnisch veränderten Organismen (GVO) oder GVO-Kombination mitzuteilen, die der Anmelder früher innerhalb oder außerhalb der Gemeinschaft angemeldet und / oder vorgenommen hat bzw. gegenwärtig anmeldet und / oder vornimmt.“

Der Anmelder kann auch auf Daten oder Ergebnisse früherer Anmeldungen durch andere Anmelder Bezug nehmen, sofern diese hierzu ihre schriftliche Zustimmung erteilt haben.“

- *Richtlinie des Rates zur sechsten Änderung der Richtlinie 76/768/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel (siehe XIV. 7.7)*

Der EG-Ministerrat hat sich in seinem Gemeinsamen Standpunkt zur sechsten Richtlinie zur Änderung der Kosmetik-Richtlinie dafür ausgesprochen, daß ab 1998 für die Prüfung von Kosmetika grundsätzlich keine Tierversuche mehr durchgeführt werden. Das Datum für dieses Verbot sollte von der EG-Kommission mit Zustimmung der Mitgliedstaaten nur dann aufgeschoben werden können, wenn es bis dahin noch keine alternativen Verfahren zu Tierversuchen gibt, die einen

ausreichenden Verbraucherschutz gewährleisten. Strengere nationale Vorschriften, wie zum Beispiel das deutsche Verbot von Tierversuchen für die Entwicklung dekorativer Kosmetika nach § 7 Abs. 5 Tierschutzgesetz, bleiben unberührt.

Zu den einzelnen Rechtsbereichen:

7.1 Abwasserabgabengesetz und Wasserhaushaltsgesetz

Sowohl das Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 6. November 1990 (BGBl. I S. 2432) als auch die Allgemeine Rahmen-Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer vom 8. September 1989 (GMBL Nr. 25 vom 22. September 1989, S. 517), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 29. Oktober 1992 (GMBL Nr. 42 vom 25. November 1992, S. 1065) zu § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes, sehen die Durchführung des Fischtests vor. Dieses normierte Testverfahren (DIN 38412, Teil 20 bzw. 31) dient den Überwachungsbehörden zur Kontrolle der Fischgiftigkeit; es findet auch im Rahmen der Eigenüberwachung von Industriebetrieben Anwendung.

Mit diesem Test wird diejenige Verdünnung des Abwassers ermittelt, bei der innerhalb von 48 (bzw. 96) Stunden kein Fisch stirbt. Die Regelungen im Abwasserabgabengesetz und in den Verwaltungsvorschriften sind so aufeinander abgestimmt, daß die Ergebnisse der durchzuführenden Fischtests für den Vollzug beider Regelungen verwendet werden können.

Die Vorschriften zur Durchführung des Fischtestes sind in Tierschutzkreisen heftig umstritten, da der Test nur durchgeführt werde, um die Giftigkeit des Abwassers und damit die Höhe einer Geldabgabe zu bestimmen; dies stelle einen Verstoß gegen die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes dar.

Derzeit wird eine Reihe von Möglichkeiten zum Ersatz und zur Ergänzung des Fischtests sowie zur Verringerung der Anzahl der Fische in Fischtests insgesamt geprüft. Als weitere Biotests kommen insbesondere der Daphnien-Kurzzeittest, der Algenvermehrungstest und der Leuchtbakterientest in Frage. Diese Organismen reagieren auf eine Reihe von Abwässern empfindlicher als Fische.

Überall dort, wo andere Tests bereits bei gleichen oder niedrigeren Schmutzwasserkonzentrationen ansprechen, kann auf Fischtests verzichtet werden; dies allerdings nur unter zwei Voraussetzungen:

- Die Tests müssen zur routinemäßigen Anwendung ausgereift sein,
- es muß eine Einigung aller Entscheidungsträger über die Änderung der entsprechenden Gesetzes- und Verwaltungsvorschriften herbeigeführt worden sein.

Ziel ist es, zunächst zwischen Bund und Ländern die vorhandenen Informationen aufzubereiten und praxisgerechte Vorschläge für den Vollzug zu erarbeiten. Entsprechende Schritte sind eingeleitet. So wurden die genannten Biotests mit Änderungs-Verwal-

tungsvorschrift vom 4. März 1992 in die Allgemeine Rahmenabwasser-Verwaltungsvorschrift aufgenommen und so die Möglichkeit eröffnet, den Fischtest durch diese Tests zu ersetzen. Dabei soll nur der für das Abwasser eines bestimmten Herkunftsbereiches empfindlichste Biotest verwendet werden. Die Ergebnisse bisher vorliegender Abwasseruntersuchungen zeigen, daß die Anzahl der Tierversuche im Rahmen des Vollzuges von Abwasserabgabengesetz und Wasserhaushaltsgesetz um über 90 % vermindert werden kann.

Einen wichtigen Ansatz zum Ersatz des Fischtests durch Versuche an schmerzfreier Materie stellt auch der Anfang der achtziger Jahre von Prof. Dr. W. Ahne entwickelte Zytotoxizitätstest dar, bei dem die Giftigkeit von Abwasser an Fischzellkulturen bestimmt wird.

In der Akademie für Tierschutz wird seit 1988 mit Unterstützung der Erna-Graff-Stiftung an der Standardisierung dieser In-vitro-Testmethode gearbeitet. Weiterhin hat ein Arbeitskreis des DIN-Unterausschusses „Suborganismische Testverfahren“ 1990/91 in Zusammenarbeit mit ZEBET im BGA und der Akademie für Tierschutz geprüft, ob der Fischtest im Rahmen des Abwasserabgabengesetzes teilweise oder vollständig durch den von Prof. Dr. Ahne entwickelten Zytotoxizitätstest ersetzt werden kann. Dabei hat sich herausgestellt, daß der Zytotoxizitätstest mit Fischzellen nach Prof. Dr. Ahne noch einer weitergehenden Standardisierung bedarf und daher noch nicht validiert werden kann. Um möglichst rasch einen Zytotoxizitätstest mit Fischzellen zu entwickeln, der den behördlichen Anforderungen soweit entspricht, daß er teilweise oder vollständig den Fischtest im Rahmen des AbwAG ersetzen kann, sind ergänzende Entwicklungsarbeiten erforderlich sowie eine anschließende Validierung der neuen Testmethode in einem Ringversuch. Diese Untersuchungen werden vom BMFT in Form eines Verbundprojektes gefördert.

Als Forschungseinrichtungen sind nunmehr neben der Akademie für Tierschutz auch die Technische Universität Berlin und die Technische Hochschule Darmstadt sowie in beratender Funktion ZEBET beteiligt. Das Verbundprojekt verfolgt das Ziel, über eine Optimierung der Zelllinie und der Testmethode die Reproduzierbarkeit des Verfahrens zu verbessern.

Bei der Normierung haben sich Schwierigkeiten mit der Charakterisierung der Zelllinie ergeben, die einen Abschluß der Normungsarbeiten nicht vor 1994 erwarten lassen.

7.2 Arzneimittelgesetz

Das Arzneimittelgesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 1990 (BGBl. I S. 717), sieht vor, daß ein Arzneimittel nach dem jeweils gesicherten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse geprüft sein muß. Die Maßstäbe, die an die nach dem Arzneimittelgesetz einzureichenden Unterlagen zur Beurteilung der Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit anzu-

legen sind, sind in den Arzneimittelprüfrichtlinien festgelegt; sie dienen als Entscheidungshilfe für die Zulassungsbehörde.

Die *Arzneimittelprüfrichtlinien* wurden durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der Arzneimittelprüfrichtlinien vom 14. Dezember 1989 (Bundesanzeiger Nr. 243 a vom 29. Dezember 1989) bekanntgemacht und am 1. Januar 1990 in Kraft gesetzt. Zu den Prüfungen eines Arzneimittels gehören nach dem gegenwärtigen Stand der Wissenschaft auch Tierversuche.

Nach § 8 Abs. 7 Nr. 1 Buchstabe b des Tierschutzgesetzes bedürfen Tierversuche, deren Durchführung in einer von der Bundesregierung oder einem Bundesminister mit Zustimmung des Bundesrates im Einklang mit § 7 Abs. 2 und 3 erlassenen allgemeinen Verwaltungsvorschrift ausdrücklich vorgesehen ist, nicht der Genehmigung; die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der Arzneimittelprüfrichtlinien bietet somit einen Rechtsgrund für die Genehmigungsfreiheit. Diese Versuche sind anzeigepflichtig nach § 8 a des Tierschutzgesetzes, und zwar unabhängig davon, ob für die zu prüfenden Arzneimittel schließlich ein Zulassungsantrag gestellt wird.

Die Behörden haben jedoch auch bei der Prüfung von anzeigepflichtigen Tierversuchen einen umfangreichen Kriterienkatalog zu berücksichtigen, um über die Zulässigkeit des geplanten Versuchsvorhabens entscheiden zu können.

Nach Inkrafttreten der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der Arzneimittelprüfrichtlinien zeigte sich, daß es noch eine Reihe offener Fragen gab. Diese betrafen vor allem den Bereich der pharmakodynamischen Untersuchungen, zumal die Arzneimittelprüfrichtlinien hier keine detaillierten Prüfmethode vorschreiben. Im Rahmen von Sachverständigengesprächen, an denen Vertreter des BMJFFG, des BML, des BGA sowie der Leiter von ZEBET teilnahmen, wurde diesen Fragen nachgegangen. Die Ergebnisse dieser Gespräche fanden Eingang in den Entwurf einer „Empfehlung zur Abgrenzung der genehmigungspflichtigen von den anzeigepflichtigen Tierversuchen zur Ermittlung pharmakodynamischer Daten (sogenannte Screening-Versuche)“, den der BML nach eingehender Erörterung mit den Tierschutzreferenten der Länder zur Anwendung empfohlen hat.

Dieser Text sieht materiell folgendes vor:

„Bei der Entwicklung von Arzneimitteln ist eine Differenzierung der pharmakodynamischen Untersuchungen erforderlich. Es gibt pharmakodynamische Untersuchungen, die genehmigungspflichtig sind, und andere, die anzeigepflichtig sind.

Zu unterscheiden sind die Stufen I und II der pharmakodynamischen Prüfungen, wobei die Prüfungen der Stufe II pharmakodynamische Prüfungen im Sinne der Arzneimittelprüfrichtlinien sind.

Stufe I:

Erste pharmakodynamische Untersuchungen zum Wirkungsnachweis von Substanzen (qualitative Untersuchungen).

Diese Untersuchungen haben das Ziel, festzustellen, ob eine definierte pharmakodynamische Wirkung in einem prospektiv definierten Indikationsgebiet — im allgemeinen bei einer zuvor festgelegten einzelnen Konzentration oder Dosierung — nachgewiesen werden kann.

Diese Untersuchungen sind genehmigungspflichtig nach § 8 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes.

Stufe II:

Weiterführende Untersuchungen zur pharmakodynamischen Charakterisierung von Substanzen, aufbauend auf dem Wirkungsnachweis aus Stufe I der pharmakodynamischen Prüfung (quantitative Untersuchungen).

Hierzu zählen insbesondere Untersuchungen am Tier zur Dosis- (bzw. Konzentrations-)Wirkungsbeziehung, Zeitwirkungsbeziehung oder Untersuchungen zum Wirkungsmechanismus sowie pharmakodynamische Untersuchungen zur Abklärung potentieller Nebenwirkungen. Die aus diesen Untersuchungen erhaltenen Informationen sind als Unterlage für einen Arzneimittelzulassungsantrag geeignet und erforderlich.

Die Ergebnisse der Stufe II der pharmakodynamischen Prüfung werden aufgrund der Arzneimittelprüfrichtlinien vom BGA als Zulassungsbehörde verlangt. Damit ist die Durchführung der pharmakodynamischen Prüfungen der Stufe II im Sinne des § 8 Abs. 7 Nr. 1 Buchstabe b des Tierschutzgesetzes ausdrücklich vorgeschrieben und somit anzeigepflichtig nach § 8 a Abs. 1 des Tierschutzgesetzes.

Bei der Anzeige ist das prospektiv definierte Indikationsgebiet zu benennen, und es ist wissenschaftlich begründet darzulegen, daß Untersuchungen der Stufe I abgeschlossen worden sind. Der für die Überwachung zuständigen Behörde sind auf Verlangen Unterlagen, die dies belegen, bereitzustellen. Als Unterlagen gelten:

- a) die wissenschaftlich begründete Darlegung, daß keine Tierversuche in der Stufe I durchgeführt wurden,
- b) der Genehmigungsbescheid für die Tierversuche der Stufe I in Verbindung mit den Aufzeichnungen nach § 9 a Abs. 1 des Tierschutzgesetzes oder
- c) Unterlagen über die Tierversuche der Stufe I, wenn diese außerhalb des Geltungsbereiches des Tierschutzgesetzes durchgeführt wurden.“

Die Erfahrungen der Behörden bei der Anwendung dieser Empfehlungen haben gezeigt, daß die unter Punkt a) vorgesehene Darlegungspflicht einer Konkretisierung bedarf. Daher wurde diese Textpassage im Einvernehmen mit allen Beteiligten durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„a) die wissenschaftlich begründete Darlegung, weshalb auf Tierversuche in der Stufe I verzichtet werden konnte. Dabei ist insbesondere die Aussagefähigkeit der alternativ eingesetzten In-vitro-Verfahren für die erwünschten pharmakodynamischen Wirkungen in dem angegebenen Indikationsgebiet darzulegen.“

Nach dieser Klarstellung ist nunmehr nach ersten Erfahrungsberichten aus Nordrhein-Westfalen die Rechtssicherheit bei Antragstellern und zuständigen Behörden gewährleistet.

Aufgrund der verfügbaren Unterlagen konnte hier auch die Überwachung der entsprechenden Tierversuche verbessert werden.

Nach den Arzneimittelprüfrichtlinien dürfen Tierversuche, die gegen Vorschriften des Tierschutzgesetzes verstoßen würden, nicht gefordert werden. Prüfverfahren, die nach diesen Richtlinien gefordert und bei denen Versuchstiere eingesetzt werden, sind durch Verfahren zu ersetzen, die keinen, einen geringeren oder einen schonenderen Einsatz von Versuchstieren erfordern, soweit dies nach dem jeweils gesicherten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Hinblick auf den Versuchszweck vertretbar und mit Rechtsakten von Organen der EG vereinbar ist. Die Prüfungen, die in den Arzneimittelprüfrichtlinien festgelegt sind, beruhen auf EG-Richtlinien und -Ratsempfehlungen.

— Bei der Prüfung der akuten Toxizität wurde der sogenannte LD₅₀-Test (aus der Beobachtung einer großen Tierzahl wird die Dosis errechnet, nach deren Anwendung der Tod von 50 % der behandelten Tiere zu erwarten ist) größtenteils durch die „approximative LD₅₀-Bestimmung“ (einmalige Gabe eines Stoffes mit dem Ziel, an einer kleinen Tierzahl akute unerwünschte Wirkungen auszulösen und damit den tödlichen Wirkungsbereich abzuschätzen — approximative Letalitätsbestimmung) ersetzt. Hierdurch werden 50 bis 75 % der Versuchstiere eingespart. Dieses neue Verfahren wurde zunächst national propagiert und akzeptiert. Auf Initiative der Bundesregierung wurde inzwischen bei der EG auch die internationale Einführung durchgesetzt. Bei der ersten Internationalen Konferenz über Harmonisierung (ICH) 1991 in Brüssel im Bereich der Zulassungsvoraussetzungen für humanmedizinische pharmazeutische Produkte konnten sich die Delegierten aus Europa, Japan und den Vereinigten Staaten dahingehend einigen, den klassischen LD₅₀-Test durch die approximative Letalitätsbestimmung zu ersetzen. Weiterhin wurde eine prinzipielle Beschränkung der Langzeituntersuchungen von zwölf auf sechs Monate vorgesehen sowie der Entschluß gefaßt, die zur Zeit in den USA, Japan und Europa stark voneinander abweichenden Richtlinien in bezug auf Untersuchungen zur Reproduktionstoxikologie so schnell wie möglich zu harmonisieren.

— Bei hinreichend wissenschaftlicher Begründung aus Ergebnissen der pharmakologisch-klinischen Prüfung können im Einzelfall Einsparungen auf einigen Gebieten der Toxizitätsprüfungen erfol-

gen. So ist in bestimmten Fällen durch Verzicht auf die zweite Tierart bei Kanzerogenitätsstudien oder lokalen Toxizitätsstudien eine erhebliche Verringerung der Tierzahlen möglich. In diesen Fällen kommt es zu einer Verringerung der Tierzahlen um bis zu 50 %.

— Bei den Untersuchungen zur Pharmakokinetik (Verhalten der Substanz im Organismus) werden Tierversuche durch Computersimulationsberechnungen ergänzt, die im Einzelfall zur Einsparung von Tierversuchen führen können.

— Bei der Mutagenitätsprüfung werden bereits 50 bis 80 % der Tests an Bakterien oder Säugetierzellen durchgeführt. Auf die Durchführung mindestens eines In-vivo-Tests kann zur Zeit aber noch nicht verzichtet werden.

Nach § 26 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes besteht die gesetzliche Verpflichtung, die Arzneimittelprüfrichtlinien laufend an den jeweils gesicherten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse anzupassen; insbesondere sind Tierversuche durch andere Prüfverfahren zu ersetzen, wenn dies nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Hinblick auf den Prüfzweck vertretbar ist.

Arzneimittel dürfen nur hergestellt und zur Abgabe an den Verbraucher in den Verkehr gebracht werden, wenn die in ihnen enthaltenen Stoffe und ihre Darreichungsformen den für sie geltenden Qualitätsanforderungen, insbesondere des Arzneibuches, entsprechen; zum Teil sind auch Tierversuche vorgeschrieben.

An der Reduktion und dem Ersatz der zur Qualitätssicherung derzeit vorgeschriebenen Tierversuche wird gearbeitet: Da die Mehrzahl der fieberrzeugenden Bestandteile in Zubereitungen zur Injektion und Infusion zu der Gruppe der bakteriellen Endotoxine gehört, wurde 1989 der „Test auf bakterielle Endotoxine“ als Methode V.2.1.9 in das Deutsche Arzneibuch aufgenommen. Diese als Limulus-Test oder LAL-Test bekannte Prüfung erlaubt die Bestimmung bakterieller Endotoxine im Reagenzglas mit Bestandteilen der Blutzellen des Pfeilschwanzkreb- ses.

Als biologische Qualitätskontrolle kann der LAL-Test den Pyrogentest am Kaninchen in den meisten Fällen ersetzen. Nur in seltenen Fällen, wenn zum Beispiel die zu prüfenden Arzneimittel mit dem LAL-Test keine ausreichenden Ergebnisse liefern oder wenn auf fieberrzeugende Verunreinigung geprüft werden muß, die nicht auf bakterielle Endotoxine zurückzuführen sind, muß weiterhin der Pyrogentest am Kaninchen durchgeführt werden.

Deshalb ist im Deutschen Arzneibuch 10. Ausgabe 1991 (DAB 10) vorgesehen, daß bei Parenteralia die Prüfung auf Bakterien-Endotoxine (V.2.1.9) die Prüfung auf Pyrogene (V.2.1.4) ersetzen kann, wenn dies in einer Monographie des Arzneibuches vorgeschrieben oder von der zuständigen Bundesoberbehörde zugelassen ist.

Das Bundesgesundheitsamt und das Paul-Ehrlich-Institut haben eine gemeinsame Bekanntmachung vom 25./30. November 1992 zur Möglichkeit des Er-

satzes der Prüfung auf Pyrogene durch die Prüfung auf Bakterien-Endotoxine nach DAB 10 (Parenteralia; Prüfung auf Reinheit) im Bundesanzeiger veröffentlicht (BAnz. 1993 S. 67). Damit werden die durch das Arzneibuch noch geforderten Tierversuche weiter reduziert.

Außerdem gibt es neue Ansätze, die „Wertbestimmung“ biologisch hergestellter Hormone durch physikalisch-chemische Analyse zu ersetzen. Insbesondere in den Fällen, in denen die Gewinnung oder Herstellung der Wirkstoffe einen sehr hohen Grad an Reinheit gewährt, können nach bisher vorliegenden Ergebnissen physikalisch-chemische Analysen ausreichend sein.

Die Europäische Arzneibuch-Kommission hat bei Insulin und Humaninsulin bereits die Prüfung auf Wirksamkeit in Tierversuchen durch physikalisch-chemische Prüfungen ersetzt.

In einigen anderen Fällen (Prüfung auf anomale Toxizität, Prüfung auf blutdrucksenkende Substanzen) ist sich die Europäische Arzneibuch-Kommission gleichfalls der Problematik bewußt und bemüht, diese Prüfungen nach und nach entfallen zu lassen. Ein grundsätzlicher Verzicht auf diese Untersuchungen ist jedoch nicht möglich, vielmehr müssen die zuständigen Expertengruppen oder die Kommission in jedem Einzelfall prüfen, ob die Prüfung bei der bestimmten Substanz oder Zubereitung entbehrlich ist.

Die deutsche Delegation hat in der Europäischen Arzneibuch-Kommission gebeten, bei der nächsten Sitzung (März 1993) eine Diskussion zur weiteren Verringerung von Tierversuchen zu führen. Auf nationaler Ebene sind das BGA und das PEI derzeit mit der Erarbeitung konkreter Vorschläge zu diesem Problemkreis befaßt.

Zur Prüfung der Wirksamkeit inaktivierter Vakzine während der Tollwutvakzineherstellung ist es bei der „In-Prozeß-Kontrolle“ möglich, immunologische Testmethoden anstelle von Tierversuchen zu verwenden. Durch den Einsatz dieser Methode wird insbesondere unter den Bedingungen der industriellen Impfstoffproduktion eine sehr große Anzahl von Versuchstieren eingespart.

Im Gelbfieberlabor des Robert-Koch-Instituts des Bundesgesundheitsamtes wurde ein Verfahren zum Ersatz kleiner Nagetiere durch den Einsatz von Zellkulturverfahren für die Prüfung von Gelbfieberimpfstoffen entwickelt. Dadurch konnten ca. 90 % der Tierversuche ersetzt werden.

Weitere Modelle, die zu einer Einsparung von Tieren zu bestimmten Versuchszwecken führen, werden weltweit laufend entwickelt und überprüft.

Durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes vom 16. August 1986 (BGBl. I S. 1296) wurde unter anderem eine Zweitmelderregelung (Möglichkeit der Bezugnahme auf pharmakologisch-toxikologische und klinische Versuchsergebnisse des Erstanmelders) in das Arzneimittelgesetz aufgenommen.

Mit der Verordnung über Standardzulassungen von Arzneimitteln vom 3. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1601), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2620), können Arzneimittel von dem Erfordernis der Einzelzulassung freigestellt werden. Das bedeutet, daß für diese Arzneimittel keine neuen pharmakologisch-toxikologischen Prüfungen, also keine Tierversuche, durchgeführt werden müssen. Diese Verordnung wird fortlaufend durch Monographien weiterer Arzneimittel ergänzt. Sie hat auch zum Ziel, daß die pharmazeutischen Unternehmen für die Nachzulassung (Artikel 3 § 7 Abs. 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445)) keine erneuten Tierversuche durchzuführen brauchen.

1992 wurde von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Registrierung homöopathischer Arzneimittel erlassen (BAnz. 9704), die für diese Präparate keine pharmakologisch-toxikologischen Prüfungen an Tieren vorsieht.

Neben den Zulassungskommissionen sind nach § 25 Abs. 7 des Arzneimittelgesetzes Aufbereitungskommissionen bestellt, deren Aufgabe es ist, das wissenschaftliche Erkenntnismaterial über Wirksamkeit und Unbedenklichkeit von Arzneimitteln mit Stoffen bekannter Wirkung aufzubereiten. Das BGA hat die Ergebnisse der Aufbereitungsarbeit bekanntzumachen und grundsätzlich bei der Entscheidung über die Zulassung entsprechender Arzneimittel zugrundezulegen. Auf diese Dokumentationen können sich alle pharmazeutischen Unternehmen bei der Beantragung der Nachzulassung nach Artikel 3 § 7 AMNG berufen. Dadurch kann die Zahl der Tierversuche spürbar verringert werden.

Darüber hinaus hatte sich die Bundesregierung bei der EG-Kommission für eine Änderung der Richtlinie 75/318/EWG (ABl. EG Nr. L 147 S. 1), die unter anderem die toxikologisch-pharmakologischen Vorschriften und Nachweise über Versuche mit Arzneispezialitäten enthält, eingesetzt. Zwischenzeitlich wurde die Richtlinie 75/318/EWG durch die Richtlinie 91/507/EWG ersetzt.

Mit der Richtlinie 87/19/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Änderung der Richtlinie 75/318/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die analytischen, toxikologisch-pharmakologischen und ärztlichen oder klinischen Vorschriften und Nachweise über Versuche mit Arzneispezialitäten (ABl. EG Nr. L 15 S. 31) und der Empfehlung 87/176/EWG des Rates vom 9. Februar 1987 zu den Versuchen mit Arzneispezialitäten im Hinblick auf deren Inverkehrbringen (ABl. EG Nr. L 73 S. 1) wurden die Änderungsvorschläge der Bundesregierung übernommen. Sie haben zum Ziel, die Zahl der Versuchstiere insbesondere durch Ersatz des LD₅₀-Tests durch die „approximative LD₅₀-Bestimmung“, ähnlich wie im nationalen Bereich durch die Arzneimittelprüfrichtlinie, erheblich zu senken.

Damit sind alle derzeit möglichen Maßnahmen getroffen, um die Anzahl und das Leiden der Versuchstiere auf das unerläßliche Maß zu beschränken.

7.3 Bundes-Seuchengesetz

Bei der Prüfung von Desinfektionsmitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln nach dem Bundes-Seuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979, berichtigt (BGBl. I S. 1980), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) — wie auch von Impfstoffen nach dem Arzneimittelgesetz — kann gegenwärtig noch nicht ganz auf den Einsatz von Tieren verzichtet werden. Möglichkeiten der weiteren Verwendung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden in diesen Bereichen werden geprüft. Dagegen konnten Tierversuche in der Impfstoffherstellung bereits reduziert oder auch ersetzt werden. In diesem Zusammenhang sind die im BGA entwickelten Zellkulturverfahren für die Prüfung von Gelbfieberimpfstoff von Bedeutung.

Für die Prüfung von Tollwutimpfstoffen ohne Adjuvans gibt es bereits geeignete In-vitro-Verfahren; diese sind auch in der entsprechenden WHO-Empfehlung vorgesehen.

Nicht eingeschränkt werden können hingegen Versuche an Insekten zur Ermittlung wirksamer Mittel gegen solche Tiere, die Krankheitserreger übertragen (siehe auch XIV. 7.2).

Der Tierversuch bei der Prüfung der Wirksamkeit von Desinfektionsmitteln gegen Tuberkuloseerreger nach dem Bundes-Seuchengesetz wurde durch Nachweismethoden unter Verwendung von Kulturen nicht pathogener Erreger ersetzt.

Auch in der Tuberkulosedagnostik hat der kulturelle Erregernachweis die diagnostischen Tierversuche bereits weitgehend ersetzt. Die noch bestehenden Indikationsstellungen für die Durchführung des Tierversuches sind in der DIN-Norm 58943 Teil 31 (1989) und in der Verfahrensrichtlinie zur Isolierung und Identifizierung von Tuberkulosebakterien der Deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie (1989) festgelegt.

7.4 Chemikaliengesetz

Mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Chemikaliengesetzes vom 14. März 1990 (BGBl. I S. 493) ist das Chemikaliengesetz grundlegend überarbeitet worden. Die Novelle, die am 1. August 1990 in Kraft getreten ist, sieht eine deutliche Erweiterung der Mitteilungs- und Kennzeichnungspflichten vor und enthält eine Anzahl von Vorschriften zur besseren Erfassung alter Stoffe; wesentliche Neuerungen, die zu Verbesserungen des Tierschutzes beitragen, sind die Bestimmungen zur Anwendung der Guten Laborpraxis (GLP) sowie die neuen Vorschriften zur Zweitanmelderfrage.

Das Gesetz enthält die grundsätzliche Verpflichtung, nichtklinische, experimentelle Prüfungen von

Stoffen oder Zubereitungen unter Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis durchzuführen. Diese Grundsätze bestimmen, wie Laboruntersuchungen geplant, durchgeführt, überwacht und dokumentiert werden sollen, so daß diese im Falle einer Überprüfung mittels der Aufzeichnungen und der Rohdaten lückenlos nachvollzogen werden können. Sie dienen dazu, die Qualität von Prüfungsergebnissen sicherzustellen; dies ist eine wichtige Voraussetzung dafür, daß Prüfungsergebnisse allgemein gegenseitig anerkannt werden. Die Grundsätze der Guten Laborpraxis sind dem Gesetz als Anhang I angefügt.

Die Überwachung obliegt den zuständigen Landesbehörden. Durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Verfahren der Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis vom 29. Oktober 1990 (BAnz. Nr. 204 a vom 31. Oktober 1990) soll ein einheitlicher Vollzug dieser Vorschriften sichergestellt werden.

Nach den bisher geltenden Bestimmungen des Chemikaliengesetzes konnte ein Zweitmelder für einen bereits angemeldeten Stoff im Rahmen des Anmeldeverfahrens nach dem Chemikaliengesetz nur dann auf die Ergebnisse der Untersuchungen des früheren Anmelders Bezug nehmen, wenn dieser schriftlich zugestimmt hatte. Dies konnte dazu führen, daß Tierversuche mit derselben Substanz wiederholt wurden, ohne daß dies wissenschaftlich notwendig war. Im Rahmen der Novellierung des Chemikaliengesetzes wurde in Anlehnung an die im Pflanzenschutzgesetz entwickelte Lösung eine neue Zweitmelderregelung getroffen, die dazu beiträgt, Tierversuche auf das unerläßliche Maß einzuschränken. Die Regelung basiert auf dem Gedanken, daß es für die Verwertung eines der Behörde bereits vorliegenden Prüfnachweises eines Dritten, der Tierversuche erfordert, einer Zustimmung des Dritten nicht bedarf, der Dritte dafür aber die Möglichkeit erhält,

- von demjenigen, zu dessen Gunsten die Verwertung seines Prüfnachweises erfolgt, eine angemessene Ausgleichszahlung zu verlangen und
- durch einen Widerspruch gegen die sofortige Verwertung des Prüfnachweises zu erreichen, daß der andere dadurch, daß er selbst keinen Prüfnachweis erstellen muß, keinen wettbewerblich relevanten Zeitgewinn erlangt.

Ob und welche Prüfnachweise eines Dritten verwertet werden können, entscheidet allein die Behörde (§ 20 a des Chemikaliengesetzes und Begründung des Regierungsentwurfs, Drucksache 11/4550, S. 65).

Die Bundesregierung hat sich mit Erfolg dafür eingesetzt, daß diese modellhafte Regelung der Zweitmelderfrage auch in die Richtlinie 92/32/EWG des Rates vom 30. April 1992 zur siebten Änderung der Richtlinie 67/548/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (ABl. EG Nr. L 154 S. 1) aufgenommen wurde und Tierversuche somit EG-weit eingeschränkt werden.

Die durch das Chemikaliengesetz vorgeschriebenen Prüfungen beruhen auf EG-Recht und entsprechen

den OECD-Beschlüssen. Soweit mit den Prüfungen keine physikalischen Daten ermittelt werden, sind nach dem heutigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse Versuche mit Tieren vielfach noch nicht zu ersetzen.

§ 20 Abs. 4 des Chemikaliengesetzes sieht die Möglichkeit vor, auf die Vorlage von Prüfungen zu verzichten, falls dies nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse nicht erforderlich ist. Gedacht ist hier unter anderem an den Verzicht auf die Überprüfung haut- und augenreizender bzw. ätzender Eigenschaften bei stark sauren oder basischen Stoffen. Welche sonstigen Ausschlußkriterien für toxikologische Prüfungen gelten sollen, wird derzeit von der Unterarbeitsgruppe „Prüfstrategien“ der Arbeitsgruppe „Fortentwicklung toxikologischer Prüfmethoden“ des Bundesgesundheitsamtes erarbeitet, in der auch ZEBET vertreten ist.

Diese Arbeitsgruppe hat die Ergebnisse des BMFT-Validierungsprojektes zur Identifizierung augenreizender Stoffe mit Hilfe von Ersatzmethoden zum Draize-Test begrüßt und unterstützt die Aufnahme dieser Methoden in nationale und internationale behördliche Prüfvorschriften.

Art und Umfang der vorzulegenden Prüfnachweise sind in der Prüfnachweisverordnung vom 17. Juli 1990 (BGBl. I S. 1432) im einzelnen festgelegt und insbesondere aus Gründen des Tierschutzes auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt. Es ist vorgesehen, daß die Prüfung — in Abweichung von den EG-einheitlich festgelegten Verfahren — nach sonstigen international anerkannten Verfahren durchzuführen sind, falls derartige Methoden mit einer geringeren Anzahl von Versuchstieren oder mit einer geringeren Belastung der Tiere zu gleichwertigen Ergebnissen wie die in der Richtlinie genannten Prüfmethode führen. Behördlich können als Alternativmethoden ausschließlich international akzeptierte Verfahren Anwendung finden, denn nur so ist eine internationale Anerkennung der Prüfergebnisse gewährleistet, und es werden unnötige Tierversuche vermieden. Bei gleichwertigen Prüfungsmethoden ist jeweils diejenige anzuwenden, die einen Verzicht auf Tierversuche zuläßt oder, falls dies nicht möglich ist, die geringstmögliche Anzahl von Versuchstieren erfordert oder bei der die geringste Belastung für die Versuchstiere auftritt. In den Fällen, in denen die EG-Regelung mehrere gleichwertige Prüfmethode zur Wahl vorsieht, soll das jeweils schonendere Verfahren durchgeführt werden.

Die Frage der Einstufung mitteilungsspflichtiger Zubereitungen wird für eine Übergangszeit durch die Giftinformationsverordnung vom 17. Juli 1990 (BGBl. I S. 1424) geregelt. Die Verordnung sieht vor, daß die Einstufung nach den bestehenden Regelungen der Gefahrstoffverordnung — soweit diese anwendbar sind — sowie im übrigen nach dem Berechnungsverfahren der Zubereitungsrichtlinie vorzunehmen ist. Neue Tierversuche dürfen zur Einstufung einer Zubereitung nicht mehr durchgeführt werden.

Die Bundesregierung ist bemüht, weitere Möglichkeiten zur Verringerung der Zahl von Tierversuchen

zu erschließen. Die beteiligten Bundesbehörden vergeben Forschungsaufträge, um Methoden zu entwickeln und zu validieren, in denen weniger Tiere verwendet oder Tierversuche durch Versuche an schmerzfreier Materie ersetzt werden. Insbesondere auf den Gebieten der akuten Toxizität, der ätzenden und reizenden Wirkung sowie der Sensibilisierung bestehen Ansätze dazu. In der Arbeitsgruppe „Fortentwicklung toxikologischer Prüfmethode im Rahmen des Chemikaliengesetzes“ beim BGA bildet die Frage der Einsparung von Tierversuchen und der Reduzierung der Tierzahlen ein zentrales Thema. Unterarbeitsgruppen haben inzwischen zur Einschränkung der Anzahl der Versuchstiere bei der Prüfung auf akute Toxizität und hautsensibilisierende Wirkung sowie beim Draize-Test (Prüfung der Schleimhautverträglichkeit am Kaninchenauge) konkrete Vorschläge erarbeitet.

Im November 1991 hat die OECD die im Vereinigten Königreich entwickelte und weltweit validierte „Fixed-Dose-Procedure“ (FDP) als gleichwertige Methode zur LD₅₀-Prüfung anerkannt. Die Akzeptanz der FDP-Methode durch die OECD ist von grundsätzlicher Bedeutung, da erstmals eine toxikologische Prüfmethode auf internationaler Ebene weltweit validiert und anerkannt wurde, die das Leiden von Versuchstieren erheblich vermindert. Durch die FDP-Methode werden die Tierzahlen bei der Prüfung auf akute Toxizität jedoch nicht erheblich verringert. Dieser Gesichtspunkt steht im Vordergrund der mit Unterstützung des BMFT und unter Federführung des BGA in Deutschland entwickelten und validierten „Acute-Toxic-Class-Method“ (ATC).

Die OECD setzt bei der Einführung neuer Methoden vorausgehende Erfahrungen in den wichtigsten Mitgliedsländern USA, Japan und Europa voraus. Da die ATC-Methode bisher nur in Deutschland validiert wurde, konnte sie von der OECD noch nicht als gleichwertig mit der FDP-Methode akzeptiert werden.

Um dieses Ziel zu erreichen, wird das Vorhaben unter denselben Bedingungen wie zuvor in Deutschland unter Federführung des BGA seit 1991 in Japan, den USA, der Schweiz und Österreich validiert.

Zum Ersatz des Draize-Tests zur Prüfung auf schleimhautreizende Wirkung am Kaninchenauge wird seit 1988 in Firmen der deutschen kosmetischen und pharmazeutischen Industrie mit Unterstützung des BMFT ein nationales Validierungsprojekt durchgeführt mit In-vitro-Methoden, die in der deutschen Industrie bereits etabliert sind. Das Projekt wird von ZEBET koordiniert. Es wurde 1991 experimentell abgeschlossen, und die Ergebnisse werden zur Zeit ausgewertet. Der in diesem Validierungsprojekt überprüfte HET-CAM-Test am bebrüteten Hühnerei hat sich dabei als aussagekräftig erwiesen und wird im Einzelfall von den zuständigen Behörden als ausreichend für die Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen mit stark augenreizender Wirkung (R41) akzeptiert.

Da sowohl die EG als auch die OECD nur validierte Alternativmethoden zum Ersatz des Draize-Tests in ihre toxikologischen Prüfrichtlinien aufnehmen,

wird 1992/1993 eine umfassende internationale Validierungsstudie durchgeführt, in der insgesamt neun In-vitro-Methoden weltweit validiert werden und jede Methode in mindestens vier Laboratorien geprüft wird. Es werden in dieser Studie 60 chemische Stoffe mit unterschiedlich stark schleimhautreizenden Wirkungen geprüft. Die Studie wurde von dem für den Tierschutz bei Versuchstieren im Vereinigten Königreich zuständigen Home Office initiiert. Sie wird teilweise von der EG finanziert, die überwiegenden Kosten müssen jedoch von den teilnehmenden Laboratorien getragen werden. Dem internationalen Management Committee dieser Studie gehört auch ZEBET an; auf diese Weise wird gewährleistet, daß die Erfahrungen aus dem vorangegangenen deutschen Draize-Test-Validierungsprojekt in die internationale Studie einfließen können, in die auch deutsche Firmen eingebunden werden.

7.5 Futtermittelgesetz

Für die ernährungsphysiologische Bewertung und die Zulassung von Futtermitteln und Futtermittelzusatzstoffen sowie für die Festlegung von Höchstgehalten an unerwünschten Stoffen sind nach dem heutigen Stand der Erkenntnisse Versuche mit Tieren erforderlich.

Bei den zur ernährungsphysiologischen Bewertung von Futtermitteln erforderlichen Versuchen handelt es sich in der Regel um Versuchsfütterungen, die nicht als Tierversuche angesehen werden, da sie nicht mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind. Zur Untersuchung einzelner Verdauungsvorgänge werden jedoch auch Tierversuche im Sinne des Tierschutzgesetzes (zum Beispiel Messung der Abbauraten oder der Absorption im Pansen oder Darm) benötigt.

Zur Erarbeitung von Unterlagen nach den EG-einheitlichen Leitlinien für die Zulassung von Bioproteinen (Hefen, Bakterien) und Zusatzstoffen müssen Fütterungsversuche und Versuche mit Labortieren durchgeführt werden. Diese Versuche sollen insbesondere toxikologische Fragen beantworten. Die EG-einheitlichen Leitlinien haben dazu beigetragen, daß die Antragsteller umfassend darüber informiert sind, welche Untersuchungen für die Zulassung eines Stoffes erforderlich sind. Dadurch können unnötige Tierversuche vermieden werden. Auf Vorschlag der Bundesregierung wurde bei der Verabschiedung der Richtlinie 83/228/EWG des Rates vom 18. April 1983 über die Festlegung von Leitlinien zur Beurteilung bestimmter Erzeugnisse für die Tierernährung (ABl. EG Nr. L 126 S. 23) eine Erklärung in das Ratsprotokoll aufgenommen, in der auf die Notwendigkeit der Einhaltung tierschutzrechtlicher Bestimmungen hingewiesen und die EG-Kommission aufgefordert wird, die Entwicklung auf dem Gebiet der Ersatz- und Ergänzungsmethoden aufmerksam zu verfolgen und eine Anpassung der Leitlinien zu betreiben, wenn die Möglichkeit der Anwendung von Methoden besteht, durch die Tierversuche ersetzt werden können.

Hinsichtlich der Einschränkung der Toxizitätstests in Tierversuchen gelten die Aussagen, die unter XIV. 7.2 über das Arzneimittelgesetz gemacht worden sind.

In den Erwägungsgründen zur Richtlinie 87/153/EWG des Rates vom 16. Februar 1987 zur Festlegung von Leitlinien zur Beurteilung von Zusatzstoffen in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 64, S. 19) wird ausgeführt, daß Verfahren, in denen Versuchstiere zu Versuchen und anderen wissenschaftlichen Zwecken verwendet werden, soweit wie möglich eingeschränkt werden müssen. Außerdem sind bei der Prüfung der Zusatzstoffe die Grundsätze der Guten Laborpraxis anzuwenden. Diese Leitlinien sind am 26. März 1987 (BAnz. Nr. 64 vom 2. April 1987 S. 3577) bekanntgemacht worden.

Auf Anregung Deutschlands wurde bei der Änderung der Richtlinie 74/63/EWG des Rates über unerwünschte Stoffe und Erzeugnisse in der Tierernährung der Anwendungsbereich dieser Vorschrift auf die Wildtiere ausgedehnt, die Futtermittel erhalten. Damit wird gewährleistet, daß auch die für wildlebende Tiere bestimmten Futtermittel den Anforderungen der Richtlinie entsprechen.

7.6 Gentechnikgesetz

Die rasche Entwicklung der Gentechnologie hat in vielen Bereichen neue Möglichkeiten der gezielten Beeinflussung des Lebens eröffnet. Diese Möglichkeiten und die gleichzeitig damit verbundenen potentiellen Gefahren der Gentechnologie sind in dem Bericht der Enquete-Kommission „Chancen und Risiken der Gentechnologie“ des Deutschen Bundestages dargestellt (Drucksache 10/6775). Zu den Empfehlungen des Deutschen Bundestages, die sich auf diesen Bericht stützen, hat die Bundesregierung einen Bericht vorgelegt, in dem der Stand der Umsetzung dieser Empfehlungen dargestellt wird (Drucksache 11/8520).

Am 1. Juli 1990 ist das Gesetz zur Regelung von Fragen der Gentechnik (Gentechnik-Gesetz) vom 20. Juni 1990 (BGBl. I S. 1080) in Kraft getreten. Zweck des Gesetzes ist es, Leben und Gesundheit von Menschen, Tiere, Pflanzen sowie die sonstige Umwelt in ihrem Wirkungsgefüge und Sachgüter vor möglichen Gefahren gentechnischer Verfahren und Produkte zu schützen, dem Entstehen solcher Gefahren vorzubeugen und den rechtlichen Rahmen für die Erforschung, Entwicklung, Nutzung und Förderung der wissenschaftlichen und technischen Möglichkeiten der Gentechnik zu schaffen.

Das Gesetz und die dazugehörigen Verordnungen sehen neben Sicherheitsstufen und Sicherheitsmaßnahmen Anmelde- und Genehmigungsverfahren vor für

- gentechnische Anlagen,
- gentechnische Arbeiten in Forschung und Produktion sowie für
- Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen und

- Inverkehrbringen von Produkten, die gentechnisch veränderte Organismen sind oder enthalten.

Mit dem Gentechnikgesetz sind auch die beiden EG-Richtlinien

- Richtlinie über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen im geschlossenen System und
- Richtlinie über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt

in nationales Recht umgesetzt worden.

Von besonderer Bedeutung für den Tierschutz ist die in § 17 des Gesetzes festgelegte Regelung der Zweit-anmelder- oder Zweit-antragstellerfrage; sie entspricht der modellhaften Zweit-anmelderregelung in § 13 des Pflanzenschutzgesetzes und in § 20 a des Chemikaliengesetzes. Danach ist es möglich, im Rahmen des Genehmigungs- oder Anmeldeverfahrens auf bereits vorliegende Prüfnachweise eines anderen Antragstellers, die Tierversuche voraussetzen, Bezug zu nehmen und damit die nochmalige Durchführung von Tierversuchen zu vermeiden. Der andere kann die Bezugnahme nur für den Zeitraum verweigern, den der Zweit-antragsteller selbst für die Durchführung der Tierversuche benötigen würde. Innerhalb einer zehnjährigen Schutzfrist ist bei Bezugnahme eine Vergütung zu zahlen. Diese Zweit-antragstellerregelung kann zu einer deutlichen Einsparung von Tierversuchen führen.

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, daß eine vergleichbare Regelung auch in die entsprechenden EG-Richtlinien aufgenommen wird.

Durch Artikel 5 des Gentechnikgesetzes ist § 7 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes, der den Tierversuch definiert, neu gefaßt worden (siehe XIV. 1.3).

7.7 Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetz

Das Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2022), fordert die gesundheitliche Unbedenklichkeit von Lebensmitteln (einschließlich Lebensmittelzusatzstoffen), kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen. Um diese Unbedenklichkeit nachzuweisen, kann auf Tierversuche nicht vollständig verzichtet werden; sie werden jedoch, wo immer es möglich ist, durch andere Methoden ersetzt. So kann die Prüfung von Bakterientoxinen, die zu Lebensmittelintoxikationen führen können, inzwischen mittels molekularbiologischer Techniken an Bakterienkolonien durchgeführt werden. Dadurch ist es möglich, auf entsprechende Tierversuche an Kaninchen zu verzichten.

Bei der Prüfung der Lebensmittelzusatzstoffe orientiert sich die Bundesregierung am Bericht des wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses der EG-Kommission vom 22. Februar 1980 über „Leitlinien zur Sicherheitsbewertung von Zusatzstoffen für Nahrungsmittel“. Dort wird gefordert, daß alle Prüfungen dem jeweiligen Problem angepaßt werden

und daß alle anderwärtig gewonnenen Daten (zum Beispiel aus anderen Anwendungen der Substanz) mit einbezogen werden. Dies wird die Zahl von Tierversuchen weiter verringern.

Zur Entwicklung von Tabakerzeugnissen und dekorativen Kosmetika dürfen aufgrund des § 7 Abs. 5 des novellierten Tierschutzgesetzes keine Tierversuche durchgeführt werden. Das Verbot bezieht sich sowohl auf die Prüfung eines Rohstoffes, der zur ausschließlichen Verwendung für eines der genannten Produkte bestimmt ist, als auch auf die Prüfung von Fertigprodukten, bevor diese in den Verkehr gebracht werden. Ausnahmen durch Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 5 Satz 2 des Tierschutzgesetzes sind bisher nicht erlassen worden, da die beantragten generellen Ausnahmegenehmigungen die ausdrücklich in der Rechtsgrundlage genannten Voraussetzungen nicht erfüllen.

Bei kosmetischen Fertigprodukten steht die Prüfung auf Haut- und Schleimhautverträglichkeit im Vordergrund. Dabei haben die forschenden Firmen der deutschen kosmetischen Industrie produktbezogene Alternativmethoden entwickelt, so daß Tierversuche nicht mehr durchgeführt werden müssen (siehe XIV. 9.4).

Zudem können die möglichen gesundheitlichen Gefahren der kosmetischen Fertigprodukte aufgrund der Bewertung der verwendeten Ausgangsstoffe erkannt werden. Da die meisten Stoffe, die in kosmetischen Mitteln eingesetzt werden, nicht nur für diesen Verwendungszweck entwickelt und hergestellt werden, sind sie zumeist bereits aufgrund anderer Rechtsvorschriften toxikologisch geprüft worden.

Für Stoffe, die ausschließlich in nicht dekorativen kosmetischen Mitteln verwendet werden, reicht es in vielen Fällen aus, wenn die akute Toxizität nur an wenigen Tieren näherungsweise ermittelt wurde. Oft ist die akute Toxizität der in kosmetischen Mitteln verwendeten Stoffe so gering, daß der sogenannte Limit-Test ausreicht, mit dem festgestellt wird, daß die Tiere die Verabreichung einer bestimmten Dosis überleben.

Die EG-Kommission beabsichtigt, mit einer Richtlinie zur sechsten Änderung der Kosmetikrichtlinie vorzuschreiben, daß Hersteller und Importeure kosmetischer Mittel verpflichtet werden, für ihre Erzeugnisse Unterlagen zur Einsichtnahme durch Behörden bereitzuhalten. Diese Unterlagen sollen nähere Angaben enthalten über die Zusammensetzung, Herstellung, Reinheit der Rohstoffe, aber auch zur Bewertung der gesundheitlichen Unbedenklichkeit der Fertigerzeugnisse, wobei insbesondere das allgemeine toxikologische Profil der verwendeten Bestandteile zu berücksichtigen sei.

Diese Regelung wird in Tierschutzkreisen mit Sorge betrachtet. Es wird befürchtet, daß viele Hersteller mit ihren Rohstoffen unnötige Tierversuche durchführen, um ihre Unterlagen zu vervollständigen.

Das Europäische Parlament hat in seiner Stellungnahme zu dieser Richtlinienänderung das Tierschutzproblem aufgegriffen und ein grundsätzliches Verbot der Vermarktung von kosmetischen Mitteln

vorgeschlagen, bei denen die Bestandteile oder Zusammensetzungen von Bestandteilen nach dem 1. Januar 1998 für diesen Verwendungszweck an Tieren geprüft worden sind. Nur bei unzureichenden Fortschritten bei der Entwicklung von Ersatzmethoden soll dieser Termin durch Änderung der Kosmetikrichtlinie verschoben werden. Darüber hinaus soll nach Auffassung des Europäischen Parlaments die EG-Kommission verpflichtet werden, jährliche Berichte über die Fortschritte bei der Entwicklung, Validierung und rechtlichen Anerkennung von Alternativen zu Tierversuchen für Inhaltsstoffe kosmetischer Mittel zu erstellen.

Die EG-Kommission übernahm diese Vorschläge des Europäischen Parlaments und ergänzte ihren Richtlinienvorschlag in diesem Sinne. In den Arbeitsgruppen des Rates äußerte jedoch eine große Mehrheit der Delegationen zunächst Vorbehalte gegen eine solche Regelung. Lediglich Deutschland unterstützte und befürwortete den Vorschlag von Kommission und Europäischem Parlament. Wider Erwarten stimmten jedoch am 3. November 1992 im Verbraucherrat auch die anderen Mitgliedstaaten einem künftigen Verbot von Tierversuchen bei kosmetischen Mitteln zu.

Der Gemeinsame Standpunkt des Rates zur sechsten Richtlinie zur Änderung der Kosmetikrichtlinie sieht somit folgende Regelungen hinsichtlich der Tierversuche vor:

Verbot des Inverkehrbringens von kosmetischen Mitteln, deren Bestandteile oder Bestandteilkombinationen nach dem 1. Januar 1998 im Tierversuch getestet worden sind, um den Anforderungen der Kosmetikrichtlinie zu genügen.

Wenn bei der Entwicklung von Ersatzmethoden für Tierversuche keine ausreichenden Fortschritte erzielt worden sind und insbesondere Ersatzmethoden trotz aller Anstrengungen nicht ausreichend wissenschaftlich dahingehend validiert werden konnten, daß sie bei Einbeziehung der Leitlinien der OECD für Toxizitätsprüfungen einen vergleichbaren Verbraucherschutz gewährleisten, so soll die EG-Kommission bis zum 1. Januar 1997 Vorschläge für Maßnahmen vorlegen, mit denen das Datum des Inkrafttretens des Verbotes für eine ausreichende Zeit verschoben wird. Die Maßnahmen werden sodann nach dem Verfahren des Artikels 10 der Kosmetikrichtlinie (Regelungs-Ausschußverfahren) erlassen. Zuvor hat die EG-Kommission den Wissenschaftlichen Kosmetikausschuß anzuhören.

Die EG-Kommission hat darüber hinaus dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich einen Bericht über die Fortschritte bei der Entwicklung, Validierung und rechtlichen Anerkennung von Methoden zum Ersatz von Tierversuchen vorzulegen. Diese Berichte sollen genaue Angaben über die Anzahl und die Art der Tierversuche mit kosmetischen Mitteln enthalten. Die Mitgliedstaaten sind gehalten, diese Angaben einzuholen, und zwar zusätzlich zu den statistischen Informationen, deren Sammlung die Richtlinie 86/609/EWG des Rates über den Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere vorschreibt. Die

Kommission wird insbesondere über die Entwicklung, Validierung und rechtliche Anerkennung der Versuchsmethoden, für die keine lebenden Tiere verwendet werden, wachen.

Die Ratsvorsitzende hatte im Anschluß an die Sitzung des Verbraucherrates am 3. November 1992 vor der Presse darauf hingewiesen, daß sie zufrieden sei, „daß wir uns schließlich über das zukünftige Verbot von Tierversuchen für Kosmetikzwecke einig konnten. Ziel dieser Richtlinie wird es sein, Druck auf die Kosmetikindustrie auszuüben, damit so schnell wie möglich alternative Methoden gefunden werden.“ Der für Verbraucherfragen verantwortliche EG-Kommissar hob ebenfalls den „Stimulationseffekt“ hervor, den diese Richtlinie auf die Erforschung von wissenschaftlichen Methoden ohne Tierversuche ausüben könnte, fügte jedoch noch hinzu, daß „wahrscheinlich keine Alternativlösungen für alle Bereiche gefunden werden können“. Aber diese Bereiche müßten erst noch herausgefunden werden, und dabei werde „der Ausschuß der Vertreter der EG eine wichtige Rolle spielen.“

Zu diesem Gemeinsamen Standpunkt wird nun erneut das Europäische Parlament Stellung nehmen, bevor die Richtlinie zur sechsten Änderung der Kosmetikrichtlinie vom Rat verabschiedet werden kann.

Bei den Beratungen über diese Richtlinie hat sich die Bundesregierung vom Juristischen Dienst des Rates bestätigen lassen, daß ein Mitgliedstaat für die in seinem eigenen Hoheitsgebiet hergestellten Produkte in bezug auf Tierversuche strengere Maßnahmen beibehalten kann als in der vorliegenden Richtlinie vorgesehen. Voraussetzung ist jedoch, daß solche Rechtsvorschriften nicht dazu benutzt werden, für die Einfuhr von kosmetischen Mitteln in das Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaates Hindernisse zu schaffen.

7.8 Pflanzenschutzgesetz

Das Pflanzenschutzgesetz vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221), sieht vor, daß Pflanzenschutzmittel nur in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (BBA) geprüft und zugelassen sind. Die Anforderungen an die Unterlagen für den Antrag auf Zulassung eines Pflanzenschutzmittels sind im einzelnen in der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 28. Juli 1987 (BGBl. I S. 1754), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juni 1992 (BGBl. I S. 1049), festgelegt; zu diesen Anforderungen gehören auch Unterlagen, die Tierversuche voraussetzen. Nach § 1 Abs. 4 der Pflanzenschutzmittelverordnung dürfen Tierversuche zur Prüfung von Pflanzenschutzmitteln nur durchgeführt werden, soweit nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen im Einzelfall nur im Tierversuch nachgewiesen werden kann. Der Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse geht in die Merkblätter der BBA ein.

Durch die Zweitanmelderregelung in den §§ 13 und 14 des Pflanzenschutzgesetzes wird ermöglicht, daß

unter bestimmten Voraussetzungen auf Unterlagen eines Vorantragstellers ohne dessen Zustimmung zurückgegriffen werden kann. Damit wird die Zahl der Tierversuche auf das unvermeidliche Mindestmaß eingeschränkt.

Die bisherigen Erfahrungen der BBA zeigen, daß viele Zulassungsinhaber nach Ablauf einer Zulassung für ein Pflanzenschutzmittel aufgrund der nach dem Pflanzenschutzgesetz gestiegenen Anforderungen an vorzulegende Unterlagen darauf verzichten, einen Antrag auf eine erneute Zulassung zu stellen. Dadurch entfallen die Tierversuche, deren Ergebnisse für die Zulassung notwendig gewesen wären. Andererseits werden Versuche zur Prüfung der Auswirkungen auf wirbellose Tiere, besonders in bezug auf den Schutz des Naturhaushaltes und der Nützlingsfauna, von der BBA seit 1. Dezember 1989 gefordert.

Mit der Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. EG Nr. L 230 S. 1) wurde das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln EG-weit harmonisiert. Bei den Beratungen hat die Bundesregierung insbesondere erreicht, daß bei den Kriterien für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln der Tierschutz verstärkt sowie eine den Regelungen des Pflanzenschutzgesetzes entsprechende Zweitmelderregelung aufgenommen wurde, um Tierversuche auf das unerläßliche Mindestmaß zu beschränken. So haben gemäß Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe b Nr. III die Mitgliedstaaten dafür Sorge zu tragen, daß ein Pflanzenschutzmittel nur zugelassen wird, wenn „bei den zu bekämpfenden Wirbeltieren keine unnötigen Leiden oder Schmerzen verursacht werden“. Die „Zweitmelderfrage“ ist in Artikel 13 Abs. 2 bis 7 geregelt. Aufgrund des Absatzes 7 kann die bestehende Regelung im Pflanzenschutzgesetz (§§ 13 und 14) beibehalten werden. Bei der Erstellung der Unterlagen für einen Zulassungsantrag sind die Versuche gemäß Richtlinie 86/609/EWG durchzuführen.

Bei den noch ausstehenden Verhandlungen zu den Einheitlichen Grundsätzen für die Bewertung von Pflanzenschutzmitteln (Anhang VI der Richtlinie 91/414/EWG) wird die Bundesregierung ebenfalls auf angemessene Berücksichtigung des Tierschutzanliegens dringen.

7.9 Tierseuchengesetz

Im Rahmen der Tierseuchendiagnostik sind Tierversuche zur Zeit noch nicht völlig entbehrlich. Die Bundesregierung ist bemüht, diese durch andere Methoden zu ersetzen. So wurden inzwischen Tierversuche im Rahmen der Psittakose- und Tollwutdiagnostik weitestgehend durch Zellkulturverfahren ersetzt. Der Arbeitskreis für veterinärmedizinische Infektionsdiagnostik (AVID) hat 1992 zum Nachweis von Tollwutviren mit der Zellkultur eine Arbeitsanleitung herausgegeben. Über diese Arbeitsanleitung wurden alle für das Veterinärwesen zuständigen Landesbehörden informiert.

Für die Untersuchung auf Q-Fieber und Lymphozytäre Choriomeningitis stehen heute immunologische Verfahren zur Verfügung; Tierversuche sind nur

noch in wenigen Einzelfällen erforderlich. Ebenfalls deutlich reduziert wurde der Versuchstiereinsatz in der Listeriendiagnostik.

Bei der Prüfung veterinärmedizinischer Sera und Impfstoffe wurden und werden Methoden zum Ersatz von Tierversuchen entwickelt. Bei den Maul- und Klauenseuche-Impfstoffen wurden Vergleichsuntersuchungen durchgeführt, die gezeigt haben, daß die Wirksamkeitsprüfung am Rind durch In-vitro-Methoden ersetzt werden kann. Bei der Diagnostik von Maul- und Klauenseuche wird bereits auf den Einsatz von Mäusen verzichtet und ausschließlich mit Zellkulturen gearbeitet.

Auch bei den Schweinepest-, bei Rotlauf- sowie Rhinitis-atrophicans-Impfstoffen gibt es Ansätze zum Ersatz der Wirksamkeitsprüfung am Tier durch immunologische Testmethoden, die im Rahmen von Forschungsvorhaben mit Unterstützung von BMFT und ZEBET weiter verfolgt werden.

Zur Wirksamkeitsprüfung von Tetanusimpfstoffen ad us. vet. ist bisher in der Arzneibuchmonographie ein Mäusebelastungsversuch vorgeschrieben. In einem von der EG geförderten internationalen Ringversuch, an dem auch das Paul-Ehrlich-Institut beteiligt war, wurden drei mögliche Ersatzmethoden auf ihre Eignung geprüft. Die Ergebnisse dieser Studie sind erfolgversprechend und lassen eine baldige Ablösung des Tierversuches erwarten. Der Abschlußbericht wird Anfang 1993 vorliegen.

7.10 Wasch- und Reinigungsmittelgesetz

Nach dem Wasch- und Reinigungsmittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 875) dürfen Wasch- und Reinigungsmittel nur so in den Verkehr gebracht werden, daß nach ihrem Gebrauch jede vermeidbare Beeinträchtigung der Beschaffenheit der Gewässer, insbesondere im Hinblick auf den Naturhaushalt und die Trinkwasserversorgung sowie eine Beeinträchtigung des Betriebs von Abwasseranlagen, unterbleibt.

Mit dem Wasch- und Reinigungsmittelgesetz wurden EG-Regelungen, insbesondere die Richtlinie 73/404/EWG des Rates vom 22. November 1973 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Detergentien (ABl. EG Nr. L 347 S. 51) umgesetzt. Danach darf die Verwendung grenzflächenaktiver Substanzen in Wasch- und Reinigungsmitteln die Gesundheit von Mensch und Tier nicht gefährden.

Nach § 7 Abs. 5 Satz 1 des Tierschutzgesetzes sind Tierversuche zur Entwicklung von Waschmitteln grundsätzlich verboten. Das Verbot gilt auch für Rohstoffe, die ausschließlich in Waschmitteln verwendet werden. Es besteht nach den bisher vorliegenden Erfahrungen keine Notwendigkeit, in einer Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 5 Satz 2 des Tierschutzgesetzes Ausnahmen von diesem grundsätzlichen Verbot zuzulassen.

8 Gegenseitige Anerkennung von Tierversuchsergebnissen als Voraussetzung für das Inverkehrbringen von Stoffen und Produkten

8.1 Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)

Die gegenseitige Anerkennung von Versuchsergebnissen auf internationaler Ebene setzt voraus, daß die Prüfungen nach anerkannten Methoden durchgeführt wurden. Dieser Grundsatz gilt für Tierversuche ebenso wie für andere Testverfahren.

Die OECD bemüht sich seit Ende der 70er Jahre erfolgreich um eine internationale Harmonisierung von Prüfmethoden auch im Bereich der chemischen Toxikologie.

Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang:

- der Beschluß des Rates der OECD über die gegenseitige Annahme von Daten für die Bewertung chemischer Stoffe, 1981, und
- die OECD-Grundsätze der Guten Laborpraxis, 1982 (siehe auch XIV. 7.4).

Die OECD-Prüfrichtlinien werden in der Gruppe „Chemikalien“ der OECD erarbeitet. Der Rat der OECD verabschiedete 1987 die im Sinne einer Reduzierung der Tierzahlen oder Verringerung der Belastung des einzelnen Tieres aktualisierten Fassungen der Prüfrichtlinien für die akute orale Toxizität, die akute dermale Toxizität und die akute Augenreizung. Diese Arbeiten werden fortgesetzt, nachdem die Gruppe „Chemikalien“ die Notwendigkeit, die Zahl der Tiere auf ein Minimum zu reduzieren und die Belastung der Tiere zu begrenzen, bereits 1987 unterstrichen hat. 1988 beschloß die Gruppe, alle Prüfrichtlinien — ausgehend von neuen Erkenntnissen — unter besonderer Berücksichtigung von Tierschutzgesichtspunkten regelmäßig zu überprüfen und bei erforderlichen Überarbeitungen die Aufnahme von alternativen Methoden zu unterstützen. Sie wies darauf hin, daß für den Ersatz eines Verfahrens an Tieren in der Regel ein einzelner In-vitro-Test nicht ausreicht, hierzu sei eine Kombination von Testverfahren erforderlich.

Mittlerweile wurde die sogenannte „Fixed-Dose-Procedure“ zur Prüfung auf akute orale Toxizität als ein dem klassischen LD₅₀-Test gleichwertiges Verfahren von der OECD anerkannt. Bei dieser von der British Toxicology Society entwickelten Prüfmethode sind Leiden und Anzahl der Versuchstiere im Vergleich zum LD₅₀-Test reduziert.

Die vom Bundesgesundheitsamt entwickelte „Acute-Toxic-Class-Method“ wurde ebenfalls bei der OECD als Prüfrichtlinienvorschlag eingebracht.

Zur Prüfung auf sensibilisierende Eigenschaften wurde im Vereinigten Königreich 1989 bis 1992 in Unternehmen der chemischen Industrie der isolierte Lymphknoten-Test (isolated lymph node assay — ILNA) entwickelt und validiert. Der ILNA ist sehr viel weniger belastend für die Tiere als die bisher üblichen Tierversuche am Meerschweinchen, wie

zum Beispiel der Bühler-Test und der Maximierungstest nach Magnusson und Kligmann. Die nationale Validierung des ILNA-Tests hatte so überzeugende Ergebnisse, daß die EG ihn als Screening-Test akzeptiert und die OECD prüft, ob dieses Verfahren als gleichwertig zu den bisherigen Tests in ihre Richtlinien aufgenommen werden kann.

Da Alternativverfahren erst nach erfolgreichem Abschluß einer internationalen Validierung in die Prüfrichtlinien aufgenommen werden können, war ein Verzicht auf den In-vivo-Test zur Prüfung der akuten Augenreizung (Draize-Test) bisher nicht möglich. Seit 1987 ist jedoch die Prüfung von Stoffen, die aufgrund ihres pH-Wertes stark reizend sind, im Draize-Test nicht mehr erforderlich.

8.2 Europarat

Im Rahmen des Europarats werden die Monographien für das Europäische Arzneibuch (Pharmakopöe) erarbeitet. Diese werden Bestandteil der jeweiligen Pharmakopöen der Vertragsparteien. In der Bundesrepublik Deutschland sind sie Bestandteil des Deutschen Arzneibuchs.

Um auch international die Bemühungen um den Ersatz von Tierversuchen in den Pharmakopöen zu verstärken, hat die deutsche Delegation in der Sitzung der Europäischen Arzneibuch-Kommission im Juni 1992 mit Nachdruck auf die Dringlichkeit dieses Anliegens hingewiesen und dieses Thema für die Tagesordnung der nächsten Sitzung vorgeschlagen.

Das Europäische Übereinkommen vom 18. März 1986 zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere (siehe III. 2.9) sieht in Artikel 29 die gegenseitige Anerkennung der Versuchsergebnisse vor, die nach den Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften erforderlich sind.

8.3 Europäische Gemeinschaften

Die Rechtsharmonisierung innerhalb der EG über die Zulassung und das Inverkehrbringen von Stoffen und Produkten ist im Bereich der Chemikalien, der Arzneispezialitäten, der Pflanzenschutzmittel, der Futtermittel und Futtermittelzusatzstoffe weitgehend abgeschlossen. Für den Bereich der Lebensmittel, einschließlich der Lebensmittelzusatzstoffe, gilt dies erst für Teilbereiche. Die Beratungen des Vorschlages für eine 7. Änderungsrichtlinie zur Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (ABl. EG Nr. L 196 S. 1) haben 1990 begonnen.

Die EG-Kommission räumt dem Tierschutz bei der Aktualisierung der vorgeschriebenen Versuche der Grundstufe (Anhang V der Richtlinie 67/548/EWG) hohe Priorität ein. Allerdings muß gleichzeitig die internationale Anerkennung der vorzuschreibenden Methoden sichergestellt sein. Auf Einladung der EG-Kommission wurde 1989 im Rahmen eines Sym-

posiums erörtert, inwieweit zwei neu entwickelte Methoden geeignet sind, den klassischen LD₅₀-Test bei der Einstufung von Chemikalien nach Gefährlichkeitsmerkmalen zu ersetzen. Es handelte sich dabei um die von der British Society for Toxicology entwickelte „Fixed-Dose-Procedure“ (FDP) sowie um die vom BGA vorgeschlagene „Acute-Toxic-Class-Method“ (ATC) (siehe auch XIV. 7.4 und XIV. 8.1).

Die zu diesem Symposium zusammengekommenen Wissenschaftler aus den EG-Mitgliedstaaten sowie aus Kanada, Österreich, Norwegen, Schweden und der Schweiz zogen übereinstimmend unter anderem folgende Schlußfolgerungen:

- die britische „Fixed-Dose-Procedure“ ermöglicht eine Einstufung von Chemikalien bei weitestgehender Übereinstimmung mit der Einstufung nach dem klassischen LD₅₀-Test;
- das BGA-Verfahren „Acute-Toxic-Class-Method“ ist nach den bisher vorliegenden Ergebnissen der Validierungsstudie ebenso geeignet, den klassischen LD₅₀-Test zu ersetzen;
- falls diese Verfahren von internationalen Gremien wie der EG und der OECD angenommen würden, so müßte dies während einer bestimmten Übergangszeit als Alternative geschehen;
- es ist erforderlich, sicherzustellen, daß die vorhandenen Daten, die mit dem klassischen LD₅₀-Test gewonnen wurden, weiterhin anerkannt werden;
- es ist dringend notwendig, die Einstufungssysteme für die verschiedenen Zwecke oder Kategorien innerhalb eines Landes oder zwischen verschiedenen Ländern sowie zwischen internationalen Gremien zu harmonisieren.

Die EG-Kommission verpflichtete sich in ihrer abschließenden Stellungnahme,

- die Aufnahme der „Fixed-Dose-Procedure“ als Alternative in Anhang V der Richtlinie 79/831/EWG vorzuschlagen und
- die erforderlichen Änderungen der Anhänge VI und VII dieser Richtlinie vorzunehmen.

Das im Vereinigten Königreich entwickelte und bereits international validierte Verfahren wurde mittlerweile von der OECD als dem LD₅₀-Test gleichwertige Prüfmethode anerkannt, während die behördliche Akzeptanz der ATC-Methode noch vom Ergebnis der internationalen Validierung abhängt (siehe wiederum XIV. 7.4).

Das Europäische Parlament hat in seiner Entschliebung vom 17. Februar 1989 (Abl. EG Nr. C 69 S. 193) zur Einschränkung der Verwendung von Tieren für Versuchszwecke die EG-Kommission aufgefordert, weiterhin Tagungen von Sachverständigen aus EG- und OECD-Mitgliedstaaten zu veranstalten mit dem Ziel der internationalen Validierung von Alternativtestmethoden, der Rationalisierung der Voraussetzungen für die Einstufung neuer Stoffe, der Verkürzung der Dauer von Toxizitätsuntersuchungen und der Verbesserung des Austausches von Informationen und Ideen.

1991 wurde von der OECD die Aussagefähigkeit von Tierversuchen bei der Prüfung von Chemikalien auf phototoxische Eigenschaften untersucht, da für diesen Bereich eine neue OECD-Prüfrichtlinie erarbeitet werden soll. Die nur geringe Korrelation der Tierversuchsdaten mit den beim Menschen beobachteten Reaktionen führte zu einer internationalen Validierungsstudie von In-vitro-Methoden zur Prüfung auf phototoxische Eigenschaften. Dieses Projekt, in dem unter anderem Zellen und Gewebekulturen mit menschlichen Keratinozyten auf ihre Eignung als Testsysteme geprüft werden, wird von der EG-Kommission (DG XI) und dem Verband Europäischer Hersteller von Kosmetika (COLIPA) finanziert. An der von ZEBET koordinierten Studie nehmen Laboratorien und Industrieunternehmen aus mehreren EG-Mitgliedstaaten sowie aus Ländern außerhalb der Gemeinschaft teil.

In Artikel 22 der Richtlinie 86/609/EWG des Rates vom 24. November 1986 zur Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (Abl. EG Nr. L 358 S. 1) hat die EG die Vorschriften des Artikels 29 des Europäischen Übereinkommens vom 18. März 1986 zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere über die gegenseitige Anerkennung der Versuchsergebnisse übernommen.

Mit der Verabschiedung der Richtlinie 87/18/EWG des Rates vom 18. Dezember 1986 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anerkennung der Guten Laborpraxis und zur Kontrolle ihrer Anwendung bei Versuchen mit chemischen Stoffen (Abl. EG 1987 Nr. L 15 S. 29) und der Richtlinie 88/320/EWG über die Inspektion und Überprüfung der Guten Laborpraxis (Abl. EG Nr. L 145 S. 35), geändert durch die Richtlinie 90/18/EWG des Rates vom 18. Dezember 1989 zur Anpassung der Richtlinie 88/320/EWG an den technischen Fortschritt (Abl. EG 1990 Nr. L 11 S. 37), hat die EG die Grundsätze der Guten Laborpraxis der OECD in Gemeinschaftsrecht übernommen. Dadurch wird die gegenseitige Anerkennung der Ergebnisse der nicht-klinischen Prüfung aller Chemikalien (zum Beispiel Kosmetika, Arzneimittel, Pflanzenschutzmittel) sichergestellt.

8.4 Bundesrepublik Deutschland

Die Richtlinien 87/18/EWG und 88/320/EWG sind im Rahmen der Novellierung des Chemikaliengesetzes (siehe auch XIV. 7.4) in innerstaatliches Recht umgesetzt worden. Damit sind auch die Grundsätze der Guten Laborpraxis, die bereits im April 1983 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurden und in der Folgezeit verbreitete Anwendung gefunden haben, rechtsverbindlich geworden; die Grundsätze sind im neugefaßten Chemikaliengesetz als Anhang I angefügt. Sie gelten für die nichtklinischen experimentellen Prüfungen von Stoffen oder Zubereitungen, also auch für Arzneimittel und Pflanzenschutzmittel, deren Ergebnisse eine Bewertung ihrer möglichen

Gefahren für Mensch und Umwelt ermöglichen sollen.

Die behördliche Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis, die eine wesentliche Grundlage für die internationale Anerkennung darstellt, wird in der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Verfahren der behördlichen Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis“ geregelt.

Darüber hinaus hat die Bundesrepublik Deutschland mit ihren wichtigsten Handelspartnern außerhalb der EG — dies sind Japan, Österreich, die Schweiz und die USA — Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung der Daten aus Versuchen, die im Einklang mit den Grundsätzen der Guten Laborpraxis durchgeführt wurden, getroffen (siehe auch XIV. 8.1).

9 Erforschung und Entwicklung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden

9.1 Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)

Zur Verminderung der Tierzahlen bei der Abschätzung der akuten Toxizität werden in nächster Zeit die Prüfrichtlinien der OECD von der Gruppe „Chemikalien“ überarbeitet (siehe auch XIV. 8.1).

9.2 Europarat

Das Europäische Übereinkommen vom 18. März 1986 zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere sieht in Artikel 6 Abs. 2 vor, daß die Vertragsparteien die wissenschaftliche Forschung zur Entwicklung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden fördern. Eigene Forschungsaktivitäten gibt es beim Europarat nicht.

9.3 Europäische Gemeinschaften

In Artikel 23 der Richtlinie 86/609/EWG des Rates vom 24. November 1986 zur Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (ABl. EG Nr. L 358 S. 1) werden die EG-Kommission und die EG-Mitgliedstaaten aufgefordert, Alternativmethoden zum Tierversuch zu entwickeln und zu validieren sowie die Forschung auf diesem Gebiet zu fördern.

Die EG-Kommission hat in ihrem Bericht über die Möglichkeit einer Änderung der in den bestehenden gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften festgelegten Versuche und Leitlinien, gemäß Artikel 23 der Richtlinie 86/609/EWG ihre Aktivitäten auf diesem Gebiet dargestellt. Im Rahmen verschiedener Förderprogramme fördert sie Vorhaben, die direkt oder indirekt der Entwicklung alternativer Verfahren dienen.

In einer Mitteilung vom 29. Oktober 1991 informierte die EG-Kommission den Rat und das Europäische Parlament über die Gründung des Europäischen

Zentrums für die Validierung von Alternativmethoden (ECVAM) in Ispra (Italien), wo bereits seit geraumer Zeit eine gemeinsame Forschungseinrichtung der EG existiert. ECVAM wurde in das Umweltinstitut eingegliedert, das sich bisher ausschließlich mit Grundlagenforschung für die Umweltpolitik der EG befaßt.

Der Aufgabenbereich von ECVAM enthält folgende Schwerpunkte:

- Koordination der Validierung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden,
- Ausarbeitung von Versuchsprotokollen, Substanzauswahl und Ergebnisbewertung im Zusammenhang mit Validierungsstudien,
- Organisation von Ringtests auf internationaler Ebene.

Darüber hinaus soll ECVAM zu einem Informationszentrum für Alternativmethoden mit eigener Datenbank entwickelt werden.

Die Einrichtung wird bei der Gestaltung und Wahrnehmung ihrer Aufgaben von einem Beirat unterstützt, dem neben Vertretern der EG-Mitgliedstaaten und der EG-Kommission Fachleute aus Industrie, Tierschutzorganisationen, Verbraucherverbänden und Wissenschaft angehören.

Nach dem derzeitigen Informationsstand wird ECVAM 1993 über einen Jahresetat von etwa 3,5 Millionen ECU (rd. 7 Millionen DM) und einen Mitarbeiterstab von zwölf Personen verfügen.

Das Europäische Parlament hat in seiner Entschliebung vom 17. Februar 1989 (ABl. EG Nr. C 69 S. 189) zur Einschränkung der Verwendung von Tieren zu Versuchszwecken die EG-Kommission aufgefordert, eine Datenbank einzurichten, in der Statistiken und Daten zu folgenden Punkten gespeichert werden

- Zahl der in der Europäischen Gemeinschaft durchgeführten Tierversuche, Gründe für diese Versuche,
- Einzelheiten über alle einschlägigen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten,
- Einzelheiten über die laufenden, gescheiterten und als erfolgreich eingestuften, jedoch der internationalen bzw. gemeinschaftlichen Validierung bedürftigen Vorhaben auf dem Gebiet der alternativen Testmethoden,
- Einzelheiten über international oder von der Gemeinschaft validierte Alternativtestmethoden,
- Angaben über nach dem Inverkehrbringen durchgeführte epidemiologische Untersuchungen und Untersuchungsergebnisse

und das Personal bereitzustellen, das für den Aufbau und den laufenden Betrieb dieser Datenbank notwendig ist.

Des Weiteren führt die EG-Kommission einen EG-weiten Ringtest zur Ablösung des Draize-Tests (Prüfung der Schleimhautverträglichkeit am Kaninchenauge) durch. Auf die Bestrebungen der EG-Kommission, Tierversuche im Rahmen der Chemikalienprü-

fung einzuschränken, wurde bereits unter XIV. 8.3 hingewiesen.

9.4 Bundesrepublik Deutschland

Die Bundesregierung mißt den Arbeiten zum Ersatz von Tierversuchen in der Forschung und bei der Prüfung und Überwachung von Produkten im Rahmen ihrer Forschungsförderungsmaßnahmen große Bedeutung bei. Mit dem Ziel, die Entwicklung von Ersatzmethoden nachhaltig zu unterstützen und weiter voranzutreiben, wurde im Dezember 1984 die erste Bekanntmachung des BMFT zum Förderschwerpunkt „Ersatzmethoden zum Tierversuch“ veröffentlicht. Seit dieser Zeit wurde mit erheblichen finanziellen Mitteln eine große Anzahl von Forschungsvorhaben mit der Zielsetzung unterstützt, Methoden zum Ersatz von Tierversuchen sowie zur Verminderung der Tierzahlen und der Belastung der Versuchstiere zu erarbeiten.

Um einen Überblick über die in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführten Tierversuche zu erhalten, wurde 1986 vom BMFT beim Battelle-Institut in Frankfurt/Main die Studie „Datenerhebung zum Einsatz von Tieren in Forschung und Entwicklung“ in Auftrag gegeben. An der Umfrage beteiligten sich acht Universitätsinstitute und 30 Firmen. Die 1988 veröffentlichte Studie gibt Auskunft darüber, wie sich die Tierversuche auf die verwendeten Tierarten verteilen, wie viele Tiere bei den einzelnen Untersuchungen herangezogen werden, wie hoch die Belastung der Tiere im Versuch ist und welche wissenschaftlichen Fragestellungen bei den einzelnen Tierversuchsmodellen verfolgt werden.

Auf der Grundlage dieser Datenerhebung veröffentlichte der BMFT im Bundesanzeiger (BAnz. Nr. 96 vom 27. Mai 1989, S. 2583) eine neue Bekanntmachung. Hiernach werden bevorzugt Projekte mit dem Ziel gefördert, durch Alternativmethoden solche Tierversuche zu ersetzen, bei denen besonders viele Tiere verwendet oder diese stark belastet werden.

Bisher hat der BMFT im Schwerpunkt „Ersatzmethoden zum Tierversuch“ 119 Projekte unter Beteiligung von Instituten aus Industrie, Hochschule und anderen Forschungsinstituten gefördert. Die Mehrzahl dieser Projekte waren Verbundvorhaben zwischen Industrie und Hochschule. In den Jahren 1983 bis 1991 wurden vom BMFT ca. 75,4 Millionen DM für Projekte zur Entwicklung von Alternativmethoden zum Tierversuch im Rahmen des Förderschwerpunktes ausgegeben. In der Haushaltsplanung sind für die Jahre 1992 bis 1995 insgesamt weitere rund 39 Millionen DM vorgesehen.

Die vom BMFT im Schwerpunkt „Ersatzmethoden zum Tierversuch“ geförderten Vorhaben nutzen ein breites Spektrum moderner Methoden und Verfahren aus verschiedenen biomedizinischen und mathematisch-naturwissenschaftlichen Disziplinen. Von besonderer Bedeutung ist der Einsatz tierischer und menschlicher Zellkulturen und subzellulärer Bestandteile, biochemischer, molekularbiologischer

und physikochemischer Methoden sowie computergestützter und biometrischer Verfahren.

Die bisher durchgeführten Vorhaben lieferten Beiträge zur Entwicklung, Erprobung und Validierung von Ersatzmethoden unter anderem für folgende Einsatzgebiete¹⁾:

- pharmakologisch / toxikologisches Wirkstoff-Screening;
- Prüfung chemischer Substanzen auf toxische, erbgutverändernde und fruchtschädigende Wirkungen;
- Untersuchung des Metabolismus und der Wirkungsmechanismen von Pharmaka;
- Wirksamkeitsprüfung und Qualitätskontrolle von Impfstoffen, Immunseren und Wirkstoffen;
- Herstellung polyklonaler und monoklonaler Antikörper;
- biologisch-medizinische Lehre und Ausbildung.

Einen hohen Stellenwert nehmen in der Forschungsförderung des BMFT Validierungsvorhaben ein, bei denen die Aussagekraft von Ersatzmethoden im Ringversuch von mehreren Labors im Vergleich geprüft wird. In den letzten Jahren wurden unter Koordination des Bundesgesundheitsamtes Berlin zwei umfangreiche Ringversuche durchgeführt und vom BMFT mit insgesamt 6,25 Millionen DM finanziert:

- In einem noch nicht abgeschlossenen Ringversuch wird unter Beteiligung nationaler und internationaler Labors eine neue Methode zur Bestimmung der akuten Toxizität von Chemikalien geprüft. Bei dem neuen Verfahren werden wesentlich weniger Tiere benötigt als mit dem bisher gebräuchlichen LD₅₀-Test.
- Im inzwischen abgeschlossenen, nationalen Ringversuch zum Ersatz des Draize-Tests am Kaninchenaugen wurden ein Hühneraugen-Test (HET-CAM-Test) und ein Zellkultur-Test auf ihre Eignung zur Bestimmung der reizenden und ätzenden Wirkungen von Chemikalien geprüft. Das Bundesgesundheitsamt ist aufgrund der Ergebnisse des Ringversuchs bereit, die Einstufung stark reizender Stoffe nach einer Prüfung im HET-CAM-Test unter Verzicht auf die belastenden Versuche am Kaninchenaugen vorzunehmen.

Ein Kooperationsvorhaben zur Validierung eines Zellkultur-Tests als Ersatzmethode zu dem im Abwasserabgabengesetz vorgeschriebenen Fischtest wird seit 1992 mit Unterstützung des BMFT durchgeführt.

In den Jahren 1991 und 1992 wurden außerdem unter anderem folgende Forschungsvorhaben begonnen:

¹⁾ Weitere Einzelheiten zu der Förderaktivität des BMFT bei der Entwicklung von Alternativmethoden zum Tierversuch siehe Broschüre „Zellen und Computer — Alternativen zum Tierversuch“, Jülich 1990, Herausgeber: Projektträger Biologie, Energie, Ökologie, Forschungszentrum Jülich GmbH, Postfach 19 13, 5170 Jülich. Eine ergänzende Projektliste ist dort ebenfalls erhältlich (Stand: September 1992).

- ein Verbundvorhaben zum Ersatz von Tierversuchen in der pharmakologischen Schlaganfall-Forschung,
- ein Kooperationsvorhaben zur Prüfung der Einsatzmöglichkeiten und zur Verbesserung der Gewinnung von polyklonalen Antikörpern aus Hühnereiern als Ersatz zur Antikörper-Gewinnung aus dem Blut von Kaninchen,
- ein Verbundvorhaben zur Entwicklung biometrischer Methoden zur Planung, Auswertung und Validierung von Ersatzmethoden zu Tierversuchen in der Toxikologie.

Trotz zahlreicher positiver Rückmeldungen über den Erfolg der geförderten Forschungsvorhaben ist der erzielte Gesamtbeitrag zur Einsparung von Tierversuchen nur schwer zu erfassen und zu quantifizieren. Um verlässlichere Informationen auch bezüglich der Breitenwirkung der bisherigen Fördermaßnahmen zu erhalten, wurde 1992 bei der Stiftung zur Förderung der Erforschung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zur Einschränkung von Tierversuchen die „Studie zur Evaluierung der BMFT-Förderung von Forschungsprojekten zur Entwicklung von Ersatzmethoden zum Tierversuch“ in Auftrag gegeben.

Eine weitere Studie, die über Forschung, Entwicklung und Umsetzung auf dem Gebiet „Alternativmethoden zum Tierversuch“ im internationalen Bereich informieren soll, wird von der Zentralstelle zur Erfassung und Bewertung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch (ZEBET) im Auftrag des BMFT durchgeführt.

Der BMFT erhofft sich von den Ergebnissen der beiden Studien, die 1993 vorliegen werden, wertvolle Informationen zur Planung und Strukturierung der weiteren Forschungsförderung auf diesem Gebiet.

In den neuen Bundesländern besteht inzwischen großes Interesse an der Entwicklung von Ersatzmethoden zum Tierversuch, einem Bereich, der in der ehemaligen DDR praktisch ohne Bedeutung war. In den Jahren 1991 und 1992 wurden insgesamt 18 Projekte zur Entwicklung von Ersatzmethoden in den neuen Bundesländern gefördert. Der überwiegende Teil dieser Vorhaben wird in Kooperation mit Industrieunternehmen und öffentlichen Forschungseinrichtungen in den alten Bundesländern durchgeführt.

Mit dem Ziel, die breite Anwendung von Alternativmethoden vor allem in den neuen Bundesländern zu unterstützen, veröffentlichte der BMFT im Bundesanzeiger (BAz. Nr. 205 vom 5. November 1991, S. 7348) die Bekanntmachung zur Förderung von Forschungsaufhalten zum Erlernen von In-vitro-Techniken als Alternativen zu Tierversuchen. Mit dieser Fördermaßnahme wird Wissenschaftlern und technischem Personal insbesondere aus den neuen Bundesländern Gelegenheit gegeben, In-vitro-Techniken in einem Gastlabor zu erlernen und im eigenen Labor zum Ersatz von Tierversuchen einzusetzen. 1992 wurden die ersten Projekte zu dieser Ausschreibung, die bis Ende 1993 befristet ist, bewilligt.

Der BMG vergibt seit 1981 jährlich einen Forschungspreis zur Förderung methodischer Arbeiten mit dem Ziel der Einschränkung und des Ersatzes von Tierversuchen. Der Preis ist mit 30.000 DM dotiert und wird für wissenschaftliche Arbeiten zur Weiterentwicklung pharmakologisch-toxikologischer Untersuchungsverfahren vergeben, wie zum Beispiel zur Bestimmung der akuten, subchronischen und chronischen Toxizität, der erbgutverändernden, tumorerzeugenden, fruchtbarkeits- und fruchtschädigenden Eigenschaften sowie für solche Arbeiten, die der Verminderung von Tierversuchen dienen.

Forschungspreise mit ähnlichen Zielen wie denjenigen des Forschungspreises des BMG werden in der Bundesrepublik Deutschland von folgenden Institutionen vergeben:

- Erna-Graff-Stiftung für Tierschutz
- Felix-Wankel-Stiftung (Vergabe durch das Dekanat der Tierärztlichen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität in München)
- Verband der Niedersächsischen Tierschutzvereine (Ilsa-Richter-Preis) und
- Freunde und Förderer der Veterinärmedizin an der Freien Universität Berlin e. V. (Wilma-von-Düring-Forschungspreis).

(siehe auch Vetmed-Heft 2/1992)

Ergänzend zu diesen und anderen Aktivitäten hat die Bundesregierung 1986 zusammen mit Verbänden der Industrie und des Tierschutzes die Stiftung zur Förderung der Erforschung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden ins Leben gerufen.

Nachdem die Stiftung anfangs ihr Hauptanliegen in der Projektförderung gesehen hat, wird sie sich nun schwerpunktmäßig um die Verbreitung bereits entwickelter Methoden kümmern. Gleichzeitig plant sie, Studien in Auftrag zu geben, um Tierversuche in Vorschriften wie dem Deutschen Arzneimittel-Buch (DAB) auf ihre Ersetzbarkeit zu überprüfen.

Das Land Baden-Württemberg hat für die Entwicklung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch von 1989 bis 1991 insgesamt 1,7 Millionen DM an Fördermitteln zur Verfügung gestellt. Das Förderprogramm, das unter anderem Arbeiten zur Prüfung auf Toxizität und Karzinogenität sowie Projekte mit methodischen Entwicklungen auf molekularer Ebene berücksichtigt, wird in gleicher Höhe fortgeführt. Auf dem Symposium „Tierschutz durch Alternativen, vom 18. bis 20. März 1992 in Heidelberg haben alle geförderten Projektgruppen ihre Ergebnisse dargestellt.

10 Zentralstelle zur Erfassung und Bewertung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch (ZEBET)

Im Institut für Veterinärmedizin des BGA wurde 1989 die „Zentralstelle zur Erfassung und Bewertung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch (ZEBET)“, errichtet. ZEBET hat die behördliche

Aufgabe, Ersatz- und Ergänzungsmethoden zu Tierversuchen zu erfassen, zu bewerten und gegebenenfalls anzuerkennen. Eine weitere Aufgabe besteht in der fachlichen Mitwirkung bei der Einführung validierter Alternativmethoden in internationale behördliche Regelungen (Prüfrichtlinien). Darüber hinaus wird ZEBET als nationale und internationale Auskunftsstelle für Ersatz- und Ergänzungsmethoden zu Tierversuchen tätig.

Die Aufgaben von ZEBET umfassen die Gebiete Dokumentation und Information, Validierung und Forschung; entsprechend ist ZEBET organisatorisch in die Fachgebiete ZEBET 1, 2 und 3 untergliedert.

Bei ZEBET 1 (DOKUMENTATION und INFORMATION) werden Ersatz- und Ergänzungsmethoden zu Tierversuchen in einer DATENBANK erfaßt und bezüglich ihrer Eignung in der Praxis bewertet. Diese Bewertung bildet die Grundlage für den INFORMATIONSDIENST.

ZEBET 2 (Forschungsförderung und Validierung) verfügt über einen Etat zur Forschungsförderung für die wissenschaftliche Erarbeitung von Ersatzmethoden zu Tierversuchen in Instituten außerhalb des BGA. ZEBET 2 hat außerdem die Aufgabe, Validierungsprojekte in Kooperation mit dem BMFT-Schwerpunkt "Ersatzmethoden zum Tierversuch", zu initiieren und zu betreuen.

ZEBET 3 (FORSCHUNG) verfügt über ein Labor zur Zell- und Gewebekultur, das bisher nur über Drittmittelfinanzierung experimentell an nationalen und internationalen Validierungsprojekten teilnehmen sowie die Entwicklung neuer Alternativmethoden vorantreiben konnte.

Personalausstattung

- a) Für die Aufgaben der ZEBET stehen beim Bundesgesundheitsamt zehn Stellen (Beamte und Angestellte) zur Verfügung, und zwar:

Leiter ZEBET und Sekretariat	2 Stellen
1 Schreibkraft für die gesamte Abteilung	1 Stelle

ZEBET 1 — Dokumentation und Information:	
2 Wissenschaftler, 3 Dokumentationsassistenten	5 Stellen

ZEBET 2 — Forschungsförderung und Validierung:	
1 Wissenschaftler	1 Stelle

ZEBET 3 — Forschung	
1 Wissenschaftler	1 Stelle

- b) Daneben ist weiteres Personal aufgrund von Zeitverträgen im Rahmen von Forschungsaufgaben beschäftigt, für die dem Bundesgesundheitsamt von dritter Seite (BMFT, EG) Mittel zur Verfügung gestellt werden. Die Zahl der für diese ZEBET-Forschung tätigen Personen schwankt in Abhängigkeit der Drittmittelforschung.

ZEBET 1 — Dokumentation und Informationsdienst

Datenbank

ZEBET hat das Anliegen, umfassende Informationen über die Möglichkeiten der Anwendung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zu Tierversuchen Wissenschaftlern zur Verfügung zu stellen und den direkten Informationsaustausch zwischen ihnen zu fördern. Seit 1990 wurde die PC-gestützte Datenbank ZEBET entwickelt und etabliert. Die bisherigen Erfahrungen werden in die Installierung der endgültigen Datenbank einfließen, die über ein lokales Datennetz innerhalb von ZEBET installiert werden soll. Weiterhin hat ZEBET seit 1990 kostenlos über einen "Online,-Anschluß an DIMDI, das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information, einen direkten Zugriff auf die wichtigsten nationalen und internationalen biomedizinischen Literatur- und Faktendatenbanken.

Für den Informationsdienst hat ZEBET daher Zugriff auf die ZEBET-Datenbank, in der ca. 200 Alternativmethoden erfaßt sind, sowie über DIMDI auf die wichtigsten biomedizinischen Datenbanken.

Informationsdienst

ZEBET ist nicht routinemäßig in die Bewertung von Anträgen auf Genehmigung eines Tierversuchsvorhabens nach § 8 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes eingebunden, sondern nimmt nur auf Anfrage von Genehmigungsbehörden in strittigen Fällen im Wege der Amtshilfe gutachterlich Stellung. ZEBET ist dabei bemüht, Anfragen, die in der Regel schriftlich gestellt werden, individuell zu beantworten.

Der Informationsdienst umfaßte in den Jahren 1991/92 folgende Bereiche:

- *gutachterliche Stellungnahmen* als Amtshilfe zu Anträgen auf Genehmigung von Versuchsvorhaben und zu Anzeigen von Versuchsvorhaben;
- *spezielle Anfragen* zu Möglichkeiten der Anwendung von Alternativmethoden;
- *Begutachtung von Forschungsvorhaben* aus den verschiedensten Fachgebieten, wie zum Beispiel Pharmakologie, Toxikologie, Prüfung von Biomaterialien und biomedizinische Grundlagenforschung;
- *Beratung zu allgemeinen Fragen des Tierschutzes, insbesondere Zusendung von Informationsmaterial;*
- *Beratung zur Reduzierung des Leidens und der Tierzahlen bei unerläßlichen Tierversuchen* (engl. *Refinement*), zum Beispiel die Vermittlung von Kontakten zu Wissenschaftlern, die bereit sind, ihre Erfahrungen auf diesem Gebiet weiterzugeben.

Die speziellen Anfragen zu Möglichkeiten der Anwendung von Alternativmethoden kamen überwiegend von Tierschutzbeauftragten, die nach dem geltenden Tierschutzgesetz dazu verpflichtet sind, zu

jedem Antrag auf Genehmigung eines Tierversuches Stellung zu nehmen und intern auf die Entwicklung und Einführung von Verfahren und Mitteln zur Verminderung von Tierversuchen hinzuwirken.

Weitere Informationstätigkeit

Verzeichnis der nationalen und europäischen Forschungspreise sowie der Arbeitsgruppen in Deutschland

Erstmalig konnte 1992 eine ausführliche Zusammenfassung aller nationalen und europäischen Forschungspreise für Methoden zum Ersatz und zur Reduktion von Tierversuchen gemeinsam von der Akademie für Tierschutz des Deutschen Tierschutzbundes und ZEBET im Vetmed. Heft 2/1992 veröffentlicht werden. Diese Publikation entstand aufgrund einer vom BMG finanzierten Studie.

ZEBET erstellte eine *Dokumentation aller durch DIN-Normen empfohlenen oder vorgeschriebenen Tierversuche*. Diese Arbeit wurde 1992 abgeschlossen und zur Publikation vorbereitet. ZEBET plant, diese Dokumentation für die Bereiche der ISO-Normen und der Tierversuche im Rahmen der geltenden Arzneibücher (DAB, Europ. Pharmakopöe und USP) fortzuführen. Die Kenntnis dieser national und international genormten Tierversuche, die teilweise gesetzlich vorgeschrieben sind, ist für die gutachterliche Tätigkeit von ZEBET im Rahmen der Amtshilfe, aber auch für die Beurteilung von Forschungsprojekten sehr wichtig.

Vorstellung von ZEBET in den neuen Bundesländern

Mit der deutschen Vereinigung entstand auch auf dem Gebiet des Tierschutzes in den neuen Bundesländern eine neue rechtliche Situation. Daher bot ZEBET den für den Tierschutz zuständigen Landesbehörden an, in den neuen Bundesländern über die Aufgaben und Ziele der ZEBET sowie über die Vermeidung von Tierversuchen in der Lehre an Universitäten und über Forschungsförderung auf dem Gebiet der Alternativmethoden zu informieren. Diese Informationsveranstaltungen fanden 1991/92 in Berlin, Sachsen, Thüringen, Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg statt und hatten großen Anklang.

ZEBET 2 — Forschungsförderung und Validierung

Forschungsförderung

Seit 1990 konnte ZEBET Forschungsmittel für die wissenschaftliche Entwicklung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zu Tierversuchen an deutsche Wissenschaftler außerhalb des BGA vergeben. Mit einem Etat von 400.000 DM für 1990 und 500.000 DM für 1991 wurden dabei zunächst zwölf Vorhaben mit Sach- und / oder Personalmitteln unterstützt. Die Vorhaben gehörten überwiegend zum Gebiet der In-

vitro-Pharmakologie und -Toxikologie, dabei gehörten etwa gleich viele Vorhaben zu den Bereichen innovative Grundlagenforschung und Test-Entwicklung / -Verbesserung sowie Validierung bereits entwickelter Methoden.

Nachdem 1991 die Mehrzahl der Vorhaben abgeschlossen wurde, konnten nach erneuter Ausschreibung zwölf neue Vorhaben mit dem Jahresetat 1992 von 600.000 DM unterstützt werden. Der Schwerpunkt der neu geförderten Vorhaben liegt wiederum im Bereich der In-vitro-Pharmakologie und -Toxikologie. Die Mehrzahl der Projekte befaßt sich mit innovativer Grundlagenforschung und Methodenentwicklung, und nur zwei Projekte befassen sich mit der Validierung entwickelter Methoden / Systeme. Die Tatsache, daß mehrere der seit 1990 von ZEBET geförderten Forschungsprojekte 1991 und 1992 nicht nur mit dem Tierschutzforschungspreis des BMG ausgezeichnet wurden, sondern auch mit internationalen Forschungspreisen zur Entwicklung von Alternativmethoden zu Tierversuchen, belegt den erfolgreichen Einsatz der ZEBET-Fördermittel.

Verbundprojekte

In den Jahren 1991/92 bildete die Einbindung von Forschungsinstituten der ehemaligen DDR in das BMFT-Programm zur Entwicklung von Alternativmethoden zum Tierversuch einen Schwerpunkt der Tätigkeit. ZEBET konnte mehrere in der Zwischenzeit vom BMFT geförderte Verbundprojekte initiieren, in denen Wissenschaftler aus den neuen Bundesländern mit Industrieunternehmen und Instituten in den alten Bundesländern kooperieren, wie zum Beispiel

- ein Projekt zur Entwicklung monoklonaler Antikörper in vitro als Ersatz für die Gewinnung dieser Antikörper in der Ascitesmaus;
- zur Prüfung der Anwendungsmöglichkeiten polyklonaler Antikörper aus Hühnereiern, die bisher durch Blutentnahme aus Kaninchen gewonnen werden;
- zur Nutzung embryonaler Stammzellkulturen zur Prüfung auf keimzellschädigende Eigenschaften, die bisher nur im Tierversuch geprüft werden können
- sowie ein Biometrieprojekt zur Standardisierung und Verbesserung der Auswertung der Ergebnisse von In-vitro-Methoden sowie für ihre Korrelation mit In-vivo-Daten.

Validierung

ZEBET ist im BMFT-Förderschwerpunkt „Ersatzmethoden zum Tierversuch“ gutachterlich bei der Planung von Validierungsprojekten zu Alternativmethoden in Form von Ringversuchen beteiligt, die die nationale und internationale Akzeptierung (EG und OECD) neuer toxikologischer Tests zum Ziel haben, die vollständig auf Tierversuche verzichten oder, sofern das nicht möglich ist, durch die die Zahl der

Versuchstiere und / oder ihr Leiden vermindert wird. Unter Validierung toxikologischer Prüfmethode versteht man die Prüfung auf ihre Reproduzierbarkeit und auf ihre Relevanz, dabei bedeutet Relevanz eine ausreichende Korrelation der Versuchsergebnisse zu den Versuchsdaten, die man mit dem zu ersetzenden toxikologischen Tierversuch erhält. Für die internationale behördliche Akzeptanz ist die Korrelation der In-vitro-Daten zu den In-vivo-Daten entscheidend.

Nationale Validierungsprojekte

Bei ZEBET 2 wird seit 1988 ein vom BMFT finanzierter nationaler Ringversuch zum Ersatz des *Draize-Tests am Kaninchenauge* koordiniert, bei dem ein Zytotoxizitätstest und bebrütete Hühnereier (HET-CAM-Test) auf ihre Eignung zur Einstufung chemischer Stoffe bezüglich ihrer schleimhautreizenden Eigenschaften geprüft werden. In dieser Studie wurden 200 Stoffe in mehr als zehn Laboratorien der chemischen und kosmetischen Industrie und anderen Forschungsinstituten validiert. Obwohl die abschließende Bewertung erst Ende 1992 vorliegt, darf die Tatsache als Erfolg gewertet werden, daß aufgrund der bisherigen Ergebnisse die zuständigen deutschen Behörden bereits seit 1991 die Einstufung stark schleimhautreizender Stoffe allein aufgrund der Vorlage von HET-CAM-Daten akzeptieren. Da ein Risiko der Augenreizung für die im HET-CAM-Test negativen Stoffe nicht vollständig auszuschließen ist, müssen jedoch mit den weniger stark reizenden Stoffen vorerst noch Augenreiztests am Kaninchen durchgeführt werden.

Bei der Validierung von Alternativmethoden zum *Fischttest im Rahmen des nationalen Abwasserabgabengesetzes* hat ZEBET unter Einschaltung des DIN-Normenausschusses „Wasserwesen“ (im Unterausschuß 12 „Suborganismische Testverfahren“) ein Validierungskonzept erarbeitet, das die Ablösung des Fischttests nach DIN 38412 Teil 31 durch einen Zytotoxizitätstest ermöglichen soll. Seit 1992 wird dieses Validierungsprojekt mit Mitteln des BMFT durchgeführt.

Internationale Validierungsprojekte

Validierungsprojekte sind sehr kostenaufwendig, da sie in der Regel eine Beteiligung mehrerer Laboratorien erfordern. Weiterhin werden aus Gründen der internationalen Akzeptanz der Ergebnisse, zum Beispiel durch die OECD, und unter Berücksichtigung des Kosten-Nutzen-Risikos fast nur noch internationale Validierungsprojekte in Angriff genommen. Unter den genannten Rahmenbedingungen hat ZEBET sich 1991 und 1992 überwiegend an internationalen Validierungsprojekten beteiligt.

Aufgrund der Kompetenz, die ZEBET in Europa eingeräumt wird, ist ZEBET seit 1991 mit der Koordinierung europäischer Validierungsprojekte betraut worden und hat dafür von der zuständigen Generaldirektion der EG-Kommission, der DG XI, finanziel-

le Mittel erhalten. Es handelt sich um folgende internationale Validierungsstudien:

1. „In-vitro-Phototoxizitätstestung“

Die DG XI der EG-Kommission und COLIPA, der europäische Verband der kosmetischen Industrie, führen seit 1991 eine gemeinsame Validierungsstudie zur Entwicklung eines In-vitro-Testsystems zur Prüfung auf phototoxische Eigenschaften durch. Es sind daran Firmen der kosmetischen Industrie in Deutschland, im Vereinigten Königreich, in Frankreich und der Schweiz sowie ZEBET beteiligt.

2. „Die isolierte Rindercornea als Ersatz des Draize-Tests am Kaninchenauge“

Die DG XI der EG-Kommission finanziert seit 1. Januar 1992 ein europäisches Validierungsprojekt, bei dem die Verwendbarkeit der Hornhaut von Rinderaugen — also von Schlachthofmaterial — zur Prüfung auf augenreizende Eigenschaften geprüft wird und damit zum Ersatz des Draize-Tests am Kaninchenauge. Koordiniert wird das Validierungsprojekt von Dr. Gautheron (Merk, Sharp & Dohme, Frankreich), der die Methode entwickelt hat. An dem Projekt, dessen Ergebnisse Ende 1992 vorliegen, sind zwölf europäische Laboratorien beteiligt. Als Vertreter Deutschlands nimmt ZEBET ohne finanzielle Zuschüsse teil.

3. „Europäisches Validierungsprojekt von Alternativmethoden zum Ersatz des Draize-Tests am Kaninchenauge“

Das Home Office des Vereinigten Königreichs und die DG XI der EG-Kommission, die auch die Finanzierung übernimmt, planen seit Juni 1992 ein umfangreiches internationales Validierungsprojekt zum Ersatz des Draize-Tests am Kaninchenauge. Es sollen in kompetenten Laboratorien in Europa und, falls möglich, auch in den USA neun verschiedene In-vitro-Tests in jeweils vier Laboratorien mit 60 ausgewählten Stoffen geprüft werden. Der Leiter ZEBET gehört der „management group“ dieser Validierungsstudie an; er konnte eine angemessene Berücksichtigung deutscher Laboratorien und in Deutschland entwickelter Methoden sowie eine finanzielle Unterstützung für ZEBET für dieses Projekt erreichen.

ZEBET 3 — Forschung

Wie im vorangehenden Abschnitt dargestellt, konnte sich das Labor ZEBET 3 im Berichtszeitraum nur aufgrund der großzügigen Unterstützung durch BMFT und EG experimentell in angemessener Weise an mehreren nationalen und internationalen Validierungsprojekten beteiligen. Aufgrund einschlägiger Publikationen haben diese Arbeiten in besonderer Weise dazu beigetragen, international die Kompetenz deutscher Wissenschaftler auf dem Gebiet der Entwicklung und Validierung von Alternativmethoden zu unterstreichen.

Außerdem wird bei ZEBET 3 mit BMFT-Mitteln an der Entwicklung einer Alternativmethode für die

Prüfung auf embryotoxische Eigenschaften mit Hilfe pluripotenter Stammzellen aus frühen Mäuseembryonen gearbeitet.

Gremienarbeit und internationale Aktivitäten

Seit der Gründung wird ZEBET innerhalb des BGA bei der Vorbereitung neuer Gesetze und Verordnungen beteiligt, bei denen die Tierversuchsproblematik berührt wird (zum Beispiel Änderung der EG-Richtlinie für kosmetische Mittel, Chemikaliengesetz und Arzneimittelprüfrichtlinien). ZEBET hat zu diesen Gesetzesänderungsvorschlägen auch öffentlich Stellung genommen.

ZEBET hat 1991 und 1992 in den DIN-Normenausschüssen „Biologische Werkstoffprüfung“ und international im ISO/TC 194 „Biological evaluation of medical devices“ Tierschutzinteressen vertreten. Dabei konnte national die Berücksichtigung von Alternativmethoden anstelle von Primatenversuchen erreicht werden. Darüber hinaus wurde international unserer Empfehlung auf Verzicht der Aufnahme mehrerer nicht hinreichend validierter Tierversuche zur Prüfung auf Schleimhautverträglichkeit in die ISO-Norm entsprochen.

ZEBET ist außerdem national und international gutachterlich in einer Reihe von *administrativen und wissenschaftlichen Gremien tätig, die sich die Reduktion von Tierversuchen einerseits und die Einführung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden andererseits zum Ziel gesetzt haben*. Auf nationaler Ebene gehört ZEBET dem Gutachtergremium des BMFT-Förderschwerpunktes „Alternativen zum Tierversuch“ und des BMG zur Vergabe des „Deutschen Tierschutzforschungspreises“ sowie der Tierschutzkommission des BMVg an. ZEBET ist auch im Wissenschaftlichen Beirat der „Stiftung zur Förderung der Erforschung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zur Einschränkung von Tierversuchen“ vertreten.

Im Ausland gehört der Leiter von ZEBET dem Stiftungsrat des Schweizer Institutes für Alternativen zu Tierversuchen „SIAT“ an. Weiterhin berät ZEBET den österreichischen Wissenschaftsminister bei Fragen der Forschungsförderung auf dem Gebiet der Entwicklung von Alternativmethoden zu Tierversuchen, und ZEBET gehört dem Gutachtergremium des „Europäischen Tierschutzpreises“ der Tierschutzorganisation FISEA an.

Die internationale Kompetenz von ZEBET wird auch dadurch unterstrichen, daß der Leiter von ZEBET in Herausgebergremien internationaler wissenschaftlicher Zeitschriften berufen wurde, die sich mit der Entwicklung von Alternativmethoden zu Tierversuchen beschäftigen, wie zum Beispiel „Alternatives to Laboratory Animals (ATLA)“ (England), „Alternativmethoden zu Tierexperimenten“ (Schweiz), „Ersatz- und Ergänzungsmethoden zu Tierversuchen“ (Österreich).

ZEBET nimmt als staatliche Einrichtung eine Sonderstellung ein, da ähnliche Institutionen im Ausland, wie zum Beispiel in den USA das CAAT (Cen-

ter for Alternatives to Animal Testing), im Vereinigten Königreich FRAME (Fund for Replacement of Animals in Medical Experiments) und in der Schweiz SIAT (siehe oben), nur über Spenden oder von der Industrie finanziert werden.

Kooperation mit dem Europäischen Zentrum zur Validierung von Alternativmethoden (ECVAM)

ZEBET wird eng mit dem in Ispra (Italien) gegründeten Zentrum zur Validierung von Alternativmethoden der EG (ECVAM) kooperieren, das die nationalen Aktivitäten innerhalb der EG koordinieren wird und das außerdem die Anerkennung der neuen Methoden außerhalb der EG (insbesondere in den USA und Japan) erreichen soll. Bei europäischen Validierungsprojekten wird von ZEBET genauso wie von allen anderen Teilnehmern eine finanzielle Eigenbeteiligung erwartet.

Im April 1991 fand in Berlin ein *EG-Workshop* im Rahmen der Harmonisierung der nationalen Tierversuchsgesetzgebung statt. ZEBET war an der Vorbereitung und Durchführung dieses Workshops beteiligt, und Aufgaben und Ziele der ZEBET wurden ausführlich vorgestellt (siehe XIV 1.2).

Es erscheint unstrittig, daß dem raschen Ausbau von ZEBET besondere Dringlichkeit zukommt. Daß dieses für die Verbesserung des Tierschutzes wichtige Anliegen ungeteilte Unterstützung findet, wird dadurch unterstrichen, daß der Bundesrat in seiner Entschließung vom 26. Juni 1992 (Drucksache 94/92 — Beschluß —) die Bundesregierung gebeten hat, dem Beschluß des Bundesrates vom 9. November 1990 (Drucksache 679/90 — Beschluß —) umgehend zu entsprechen und die Zentralstelle zur Erfassung und Bewertung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zu Tierversuchen (ZEBET) mit der erforderlichen Anzahl von Stellen auszustatten, diese Stellen zu besetzen und die notwendigen Sachmittel für eine erfolgreiche Arbeit bereitzustellen.

11 Datenbanken für Tierversuche

Zu den Möglichkeiten, die Durchführung unnötiger Doppel- und Wiederholungsversuche zu vermeiden, zählt neben der Einführung entsprechender Zweit-anmelderregelungen in den einschlägigen Rechtsvorschriften (siehe XIV.7.2, 7.4, 7.6 und 7.8) die Verbesserung der Nutzung vorhandener Datenbanken. Eine besondere Rolle spielt in diesem Zusammenhang für die Bundesrepublik Deutschland das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) in Köln. Das Institut stellt ein umfangreiches Angebot an Literatur- und Faktendatenbanken mit tierversuchsrelevanten Informationen bereit. 1988 wurde geschätzt, daß zusammen mit dem ebenfalls über DIMDI bereitgestellten Datenbankangebot der Zentrale für Agrardokumentation und -information (ZADI) mindestens 3 bis 4 Millionen Dokumente abfragbar sind, die bibliographische Informationen und Fakten über die Ergebnisse von Tierversuchen sowie Ersatz- und Ergänzungsmetho-

den enthalten. Diese Zahl hat sich durch den seitdem erfolgten Zuwachs weiter erhöht.

Dieses Informationsangebot steht jedermann im In- und Ausland zur Verfügung. Der Anschluß des DIMDI-Rechners an die hierfür geeigneten öffentlichen Netze (zum Beispiel Datex-P, BTX, WIN/DFN) ermöglicht es allen interessierten Personen und Institutionen, das gespeicherte Wissen abzufragen.

Durch verschiedene Maßnahmen wurde es insbesondere auch den Genehmigungsbehörden ermöglicht, die Datenbanken für ihre Entscheidungen einzusetzen.

Die meisten Institutionen, die Tierversuche planen oder durchführen, haben entweder direkt oder über Informationsvermittlungsstellen der Hochschulen, der Industrie oder anderer Institutionen Zugang zu den von DIMDI angebotenen Datenbanken.

Die Nutzung der Datenbanken steigt stetig an, ist aber noch ausbaufähig. Es wäre in diesem Zusammenhang zu prüfen, ob den Genehmigungsbehörden ausreichend Mittel bereitgestellt werden, um die Voraussetzungen — soweit noch nicht vorhanden — zur Nutzung des schon vorhandenen Datenbankangebots zu schaffen.

Seit 1988 wurde das Datenbankangebot von DIMDI erweitert. Dies betrifft insbesondere die Toxikologie, die Teratogenität, die Mutagenität und die Karzinogenese.

Um die Benutzung der Datenbanken zu erleichtern, werden die Zugriffsmöglichkeiten ständig benutzerfreundlicher gestaltet. Dadurch werden die Recherchen ebenfalls erleichtert, beschleunigt und somit kostengünstiger gestaltet.

Derzeit verfügen in den alten Bundesländern alle Hochschulen über einen Zugriff auf DIMDI, sei es

über die Informationsvermittlungsstelle der Universitätsbibliotheken oder über Anschlüsse in den Kliniken und Instituten. Darüber hinaus sind hier nahezu zu alle großen und mittleren Firmen, die Tierversuche durchführen, an DIMDI angeschlossen. Das gleiche gilt für die außeruniversitäre Forschung und viele Bundes-, Landes- und kommunale Institutionen und Behörden, die an biowissenschaftlichen Informationen interessiert sind.

Eine Steigerung der Datenbanknutzung setzt voraus, daß die interessierten Benutzer über das Angebot informiert sind. Zu diesem Zweck führt DIMDI laufend Informationsveranstaltungen auf einschlägigen Kongressen und bei anderen Gelegenheiten durch. So wurden in Zusammenarbeit mit der Deutschen Tierärzteschaft, der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft und den obersten Veterinärbehörden der Länder Veranstaltungen für Veterinärämter und Veterinäruntersuchungsämter im DIMDI durchgeführt. Die Veranstaltungen haben große Resonanz gefunden. Diese Art der Öffentlichkeitsarbeit soll weiter intensiviert werden.

Mit dem Ziel, die büromäßige Abwicklung der Genehmigungsverfahren zu erleichtern, wurde bei der Regierung von Oberbayern ein Pilotprojekt zur EDV-mäßigen Erfassung von Genehmigungsanträgen begonnen. Das speziell erarbeitete EDV-Programm soll auch dafür benutzt werden, die bei den bayerischen Genehmigungsbehörden seit der Novellierung des Tierschutzgesetzes gestellten Anträge nach bestimmten Kriterien zu erfassen und so die Bearbeitung zu erleichtern. Damit eröffnet sich die Möglichkeit eines landesweiten Datenaustausches über relevante Angaben aus den Anträgen. Auf diese Weise kann zumindest in gewissem Umfang festgestellt werden, ob ähnlich gelagerte Anträge bereits anderenorts gestellt wurden.

XV. Eingriffe und Behandlungen an Tieren im Rahmen der Aus-, Fort- oder Weiterbildung

Im Europäischen Übereinkommen vom 18. März 1986 zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere werden auch Regelungen über Eingriffe und Behandlungen an Tieren im Rahmen der Lehre und Ausbildung getroffen.

Da die EG auf dem Gebiet der Ausbildung nicht über Rechtsetzungskompetenzen verfügt, enthält die Richtlinie 86/609/EWG keine Regelungen hierzu. Um jedoch auch in diesem Bereich eine gewisse Harmonisierung innerhalb der EG zu erreichen, haben sich die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten in der Entschließung 86/C 331/01 vom 24. November 1986 (ABl. EG Nr. C 331 S. 1) verpflichtet, die Anforderungen auch für diesen Bereich den sonstigen Bestimmungen der Richtlinie anzupassen. Für die Lehre und Ausbildung sollen

hiernach Eingriffe und Behandlungen an Tieren grundsätzlich nur an Hochschulen und anderen Einrichtungen gleicher Stufe zulässig sein.

Das Tierschutzgesetz unterscheidet definitionsmäßig zwischen Tierversuchen und Eingriffen und Behandlungen an Tieren, die mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind und die im Rahmen der Aus-, Fort- oder Weiterbildung durchgeführt werden. Zweck der Eingriffe und Behandlungen an Tieren im Rahmen der Aus-, Fort- oder Weiterbildung ist die Demonstration eines bekannten Effekts, während beim Tierversuch in der Regel eine offene wissenschaftliche Frage bearbeitet wird.

Diese Eingriffe und Behandlungen dürfen nur vorgenommen werden, soweit ihr Zweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann; sie müssen vor Aufnah-

me in das Lehrprogramm der zuständigen Behörde angezeigt werden (§ 10 des Tierschutzgesetzes).

Die Bestimmungen des § 10 des Tierschutzgesetzes beziehen sich — ebenso wie die Vorschriften zu Tierversuchen — nur auf Maßnahmen an lebenden Tieren. Bei Demonstrationen an isolierten Organen oder Geweben, die vorher getöteten Tieren entnommen wurden, muß für das Töten der Tiere ein vernünftiger Grund im Sinne des § 1 des Tierschutzgesetzes vorliegen. In diesem Fall dürfen die Tiere nur unter Betäubung oder sonst unter Vermeidung von Schmerzen von einer sachkundigen Person getötet werden.

Die Bundesregierung hat im Zusammenhang mit den Beratungen des dem Deutschen Bundestag vorliegenden Entschließungsantrags „Für einen ethisch verantwortbaren Umgang mit Tieren“ (Drucksache 12/781) einen Bericht über tierschutzrelevante Aspekte in bundesrechtlichen Regelungen zur beruflichen Aus- und Fortbildung erarbeitet. Dabei wurden Regelungen zu den folgenden sehr unterschiedlichen Ausbildungsbereichen erfaßt:

- Heil- und Heilhilfsberufe,
- Laborantenberufe aus dem biomedizinischen Bereich,
- Ausbildungsberufe im Agrarbereich,
- gewerbliche Berufe.

Im Rahmen dieses Berichtes wurde unter anderem geprüft, ob in diesen Rahmenvorschriften zur Ausbildung und / oder Prüfung tierexperimentelle Arbeiten ausdrücklich vorgesehen sind.

Die Präparation an Versuchstieren sowie deren tierschutzgerechte Tötung ist als Unterrichts- und Prüfungsgegenstand lediglich in der Ausbildungsordnung und dem Rahmenlehrplan für Biologielaboranten vorgeschrieben, während die Approbationsordnungen für Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte weder den Lehrenden noch den Studenten zur Durchführung von Eingriffen und Behandlungen an Tieren verpflichten.

Die Konkretisierung des Lehrinhalts und der didaktischen Methode — beispielsweise im Fach Physiologie — unterliegt im Hochschulbereich prinzipiell der im Grundgesetz verankerten Freiheit von Forschung und Lehre, so daß eine Interessenkollision mit der ebenfalls verfassungsrechtlich garantierten Gewissensfreiheit entstehen kann. Auf dieses Grundrecht berufen sich die betroffenen Studenten bei ihrer Weigerung, an Praktika teilzunehmen, für deren Durchführung Eingriffe oder Behandlungen an Tieren notwendig sind.

Die Auseinandersetzungen an den Hochschulen über die Unerläßlichkeit von Eingriffen und Behandlungen an lebenden Tieren im Rahmen des Unterrichts führten zu einigen Gerichtsverfahren, in denen der Stellenwert der zur Diskussion stehenden Grundrechte kontrovers beurteilt wurde.

Da Rechtsprechung und juristisches Schrifttum bisher überwiegend zugunsten der Universitäten entschieden hatten, erregte das anderslautende Urteil

des Verwaltungsgerichts Frankfurt, das vom Verwaltungsgerichtshof Kassel am 12. Dezember 1991 (Az. 6 UE 522/91) bestätigt wurde, Aufsehen.

Nach dieser Entscheidung ist ein Student nicht verpflichtet, gegen sein Gewissen im Rahmen seiner akademischen Ausbildung an Tierversuchen oder an Experimenten mit Organpräparaten von für diesen Zweck zuvor getöteten Tieren teilzunehmen. Die Universität hat stattdessen andere geeignete Übungen oder Versuche anzubieten.

Obleich dieses Urteil die generelle Rechtmäßigkeit von Übungen an lebenden Tieren zu Ausbildungszwecken nicht in Zweifel zieht, führte es zur Intensivierung der Diskussion über die Notwendigkeit dieser Lehrmethode.

Der Bundesminister für Gesundheit beabsichtigt, diesen Problembereich mit den obersten Landesgesundheitsbehörden, Wissenschaftsministerien sowie mit Sachverständigen erneut zu erörtern. Experten aus dem Hochschulbereich sollen ebenfalls in die Diskussion einbezogen werden. Dabei wird nochmals gründlich zu prüfen sein, ob und in welchem Umfang Eingriffe an Tieren in den Studiengängen der Heilberufe durchgeführt werden müssen.

Bayern hat sich im März 1992 mit einem entsprechenden Appell an den BMG gewandt. Die Studienreformkommission des veterinärmedizinischen Fakultätentages und die Deutsche Tierärzteschaft haben Vorschläge zur Änderung der tierärztlichen Approbationsordnung mit der Zielvorstellung erarbeitet, dem Tierschutz in der tierärztlichen Ausbildung einen höheren Stellenwert zu geben. Der BMG wird diese Stellungnahmen bei der geplanten Novellierung dieser Approbationsordnung berücksichtigen.

In Baden-Württemberg ist eine Überprüfung der Studien- und Ausbildungsplätze eingeleitet worden mit dem Ziel, Eingriffe und Behandlungen an und die Tötung von Tieren zu Ausbildungszwecken entfallen zu lassen. Hinsichtlich der universitären Ausbildung hat der Landtag im Juli 1991 einen entsprechenden Beschluß gefaßt.

Im Rahmen der Förderung von Alternativmethoden sind an der Universität Heidelberg zwei Projekte zur Reduzierung des Tiereinsatzes bei der Ausbildung gefördert worden:

- Ersatz von neurophysiologischen Tierversuchen durch Computersimulation,
- Entwicklung von modernen zellphysiologischen Praktikumsversuchen für Mediziner und Naturwissenschaftler bei drastischer Einschränkung von Tierversuchen.

1992 wurde von Wissenschaftlern in Deutschland und Österreich unter dem Titel „Wissen schützt Tiere“ ein Katalog über Ergänzungs- und Ersatzmethoden zum Tierversuch in Ausbildung und Lehre publiziert, in dem neue audiovisuelle Systeme und Computersimulationsmöglichkeiten anstelle von Eingriffen oder Behandlungen an Tieren in der Lehre zusammengefaßt sind.

XVI. Ausblick

Angesichts der Vollendung des Europäischen Binnenmarktes wird die erhebliche Bedeutung der Einbindung des nationalen Tierschutzrechts in EG-weite und internationale Tierschutzregelungen offensichtlich. Nur so kann ein wirksamer Schutz der Tiere sichergestellt und kann die Verlagerung von Tierschutzproblemen in andere EG-Mitgliedstaaten, die weniger strenge Vorschriften haben, verhindert werden.

Die Verhandlungen zu entsprechenden Richtlinien oder Verordnungen sind schwierig und langwierig, zumal die beteiligten Staaten dem Tierschutzanliegen in unterschiedlichem Ausmaß Bedeutung beimessen. Dennoch wird sich die Bundesregierung auch weiterhin mit Nachdruck für Bestimmungen einsetzen, die dem Wohl der Tiere dienen, so zum Beispiel für eine Begrenzung der Gesamtdauer von Schlachtiertransporten, auch wenn sie dafür bisher wenig Unterstützung der anderen EG-Staaten erhalten hat. Gleichfalls wird sie bei anderen geplanten EG-Rechtsetzungsvorhaben, zum Beispiel zur Haltung verschiedener Tierarten wie Rinder oder Pelztiere oder zur Betäubung und Schlachtung von Tieren, auf möglichst hohe tierschutzrechtliche Mindestanforderungen drängen.

Auch im Bereich der Tierversuche sind internationale Regelungen, zum Beispiel was den Umfang der vorgeschriebenen Tierversuche und die Anerkennung

von Ersatz- und Ergänzungsmethoden anbetrifft, unabdingbare Voraussetzung für deren Begrenzung und Verminderung. Die Bundesregierung wird sich weiterhin in diesem Sinne engagieren. Neben fortgesetzten Bemühungen, Tierversuche durch anerkannte Alternativmethoden zu ersetzen, wird auch der Haltung der Tiere, die in Versuchen eingesetzt werden, stärkeres Augenmerk gewidmet. Die Bundesregierung wird auch hier bei der Beratung inter- und supranationaler Vorschriften mitwirken und sich für den höchstmöglichen Standard in der Haltung der Tiere einsetzen.

Auf nationaler Ebene wird die Bundesregierung zu gegebener Zeit den Gesetzentwurf des Bundesrates zur Novellierung des Tierschutzgesetzes sorgfältig prüfen und dazu Stellung nehmen; Änderungsvorschläge, die zur Verbesserung des Tierschutzes beitragen, ohne wichtige Belange des Menschen zu vernachlässigen, wird sie unterstützen.

Weitere Konkretisierungen zum Tierschutzgesetz in Form von Rechtsverordnungen, die beispielsweise Fragen der Hunde- und Wildtierhaltung sowie des Transportes und der Schlachtung von Tieren regeln, sollen erarbeitet und verabschiedet werden. Ein wichtiger Aspekt wird auch weiterhin die Information der betroffenen und interessierten Kreise der Bevölkerung sein.

Strafverfolgungsstatistik 1987 bis 1990

Abgeurteilte und Verurteilte wegen Straftat nach dem Tierschutzgesetz,
aufgegliedert nach Altersgruppen und Art der Entscheidung

Jahr	Abgeurteilte*				Verurteilte						Personen mit anderen Entscheidungen						
	insgesamt	Jugendliche (14 bis unter 18)	Heranwachsende (18 bis unter 21)	Erwachsene (21 und älter)	insgesamt	Jugendliche	Heranwachsende			Erwachsene	nach allgemeinem Strafrecht		nach Jugendstrafrecht				
							Zusammen	verurteilt nach			Einstellung des Verfahrens ohne Maßregeln	Freispruch	Entscheidung ausgesetzt nach § 27 JGG	Einstellung des Verfahrens		Freispruch	
								allgemeinem	Jugend-					Strafrecht	insgesamt		davon nach § 47 JGG
1987																	
männlich	568	18	25	527	372	10	13	7	6	349	140	44	0	11	11	1	
weiblich	71	0	7	64	50	0	4	3	1	46	16	3	0	2	0	0	
insgesamt	639	18	32	591	422	10	17	10	7	395	156	47	0	13	11	1	
1988																	
männlich	507	20	19	468	321	10	16	9	7	295	126	47	1	11	11	1	
weiblich	68	0	6	62	39	0	5	3	2	34	22	6	0	1	1	0	
insgesamt	575	20	25	530	360	10	21	12	9	329	148	53	1	12	12	1	
1989																	
männlich	537	35	10	492	334	6	10	5	5	318	139	40	0	23	20	1	
weiblich	94	6	0	88	57	0	2	0	2	55	29	3	0	3	3	1	
insgesamt	631	41	10	580	391	6	12	5	7	373	168	43	0	26	23	2	
1990																	
männlich	526	28	7	491	329	11	12	5	7	306	141	46	0	7	6	3	
weiblich	98	4	7	87	68	0	5	4	1	63	17	10	0	3	3	0	
insgesamt	624	32	14	578	397	11	17	9	8	369	158	56	0	10	9	3	

* Angeklagte, gegen die Strafbefehle erlassen wurden bzw. Strafverfahren nach Einleitung des Hauptverfahrens durch Urteil oder Einstellungsbeschuß rechtskräftig abgeschlossen worden sind.

1989 wurde in einem Fall "von Strafe abgesehen".

Quelle: Statistisches Bundesamt

Strafverfolgung 1987, 1988, 1989, 1990,

Arbeitsunterlage, Wiesbaden, Februar 1989, April 1990, Februar 1991 und April 1992

Anhang 2

Bestimmungen über Tierversuche für das Inverkehrbringen von Stoffen und Produkten**1. Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)**

OECD-Grundsätze der Guten Laborpraxis (GLP)

- in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1983 (BAnz. Nr. 42 a vom 2. März 1983)
- Anhang 1 des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1990 (BGBl. I S. 521), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 5. Juni 1991 (BGBl. I S. 1218)
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Verfahren der behördlichen Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis (ChemVwV-GLP) vom 29. Oktober 1990 (BAnz. Nr. 204 a vom 31. Oktober 1990)

OECD-Richtlinie für die Testung chemischer Stoffe

- in der Fassung der OECD in Paris von 1981, 1987, 1990

2. Europarat

Europäisches Arzneibuch

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 22. Juli 1964 über die Ausarbeitung eines Europäischen Arzneibuches vom 4. Juli 1973 (BGBl. 1973 II S. 701)

3. Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften, die direkt oder indirekt Tierversuche vorschreiben (Die Genehmigungspflicht dieser Tierversuche entfällt nur dann, wenn die Voraussetzungen des § 8 Abs. 7 des Tierschutzgesetzes erfüllt sind)

Richtlinien gegliedert nach Sachbe- Art des Vor-
reichen schreibens:

3.1 Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen direkt

Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (ABl. EG Nr. L 121 S. 1977), zuletzt geändert durch Richtlinie 90/422/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 (ABl. EG Nr. L 224 S. 9)

3.2 Erzeugnisse für die Tierernährung

Richtlinie 82/471/EWG des Rates vom 30. Juni 1982 über bestimmte Erzeugnisse in der Tierernährung (ABl. EG Nr. 213 S. 8) in Verbindung mit

Richtlinie 83/228/EWG des Rates vom 18. April 1983 über Leitlinien zur Beurteilung bestimmter Erzeugnisse für die Tierernährung (ABl. EG Nr. L 126 S. 23) direkt

Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 270 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates vom 29. November 1984 (ABl. EG Nr. L 319 S. 13) in Verbindung mit

Richtlinie 87/153/EWG des Rates vom 16. Februar 1987 zur Festlegung von Leitlinien zur Beurteilung von Zusatzstoffen in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 64 S. 19) direkt

3.3 Tierarzneimittel

Richtlinie 81/851/EWG des Rates vom 28. September 1981 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Tierarzneimittel (ABl. EG Nr. L 317 S. 1) indirekt in den Sicherheitshinweisen

Richtlinie 81/852/EWG des Rates vom 28. September 1981 über die analytischen, toxikologisch-pharmakologischen und tierärztlichen oder klinischen Vorschriften und Nachweise über Tierversuche mit Tierarzneimitteln (ABl. EG Nr. L 317 S. 16), geändert durch

— Richtlinie 87/20/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 (ABl. EG 1987 Nr. L 15 S. 34) direkt

— Richtlinie 92/18/EWG der Kommission vom 20. März 1992 (ABl. EG 1992 Nr. L 97 S. 1) direkt

3.4 Arzneispezialitäten

Richtlinie 65/65/EWG des Rates vom 26. Januar 1965 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Arzneispezialitäten (ABl. EG S. 369) und indirekt

- Änderungsrichtlinie 83/570/ EWG des Rates vom 26. Oktober 1983 (ABl. EG Nr. L 332 S. 1) direkt

zuletzt geändert durch

- Richtlinie 87/21/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 (ABl. EG 1987 Nr. L 15 S. 36) indirekt in den Sicherheitshinweisen

Richtlinie 75/318/EWG des Rates vom 20. Mai 1975 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die analytischen, toxikologisch-pharmakologischen und ärztlichen oder klinischen Vorschriften und Nachweise über Versuche mit Arzneimittelspezialitäten (ABl. EG Nr. L 147 S. 1) geändert durch indirekt

- Richtlinie 83/570/EWG des Rates vom 26. Oktober 1983 (ABl. EG Nr. L 332 S. 1) direkt

- Richtlinie 87/19/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 (ABl. EG 1987 Nr. L 15 S. 31) direkt

- Richtlinie 91/507/EWG der Kommission vom 19. Juli 1991 (ABl. EG Nr. L 270 S. 32) indirekt

Empfehlung 83/571/EWG des Rates vom 26. Oktober 1983 zu den Versuchen mit Arzneispezialitäten im Hinblick auf deren Inverkehrbringen (ABl. EG Nr. L 332 S. 11) direkt

Empfehlung 87/176/EWG des Rates vom 9. Februar 1987 zu den Versuchen mit Arzneimittelspezialitäten im Hinblick auf deren Inverkehrbringen (ABl. EG Nr. L 73 S. 1) direkt

3.5 Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen

Richtlinie 78/631/EWG des Rates vom 26. Juni 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen (Schädlingsbekämpfungsmittel) (ABl. EG Nr. L 206 S. 13) direkt

zuletzt geändert durch

- Richtlinie 84/291/EWG der Kommission vom 18. April 1984 (ABl. EG Nr. L 144 S. 1)

3.6 Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe

Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (ABl. EG Nr. L 196 S. 1) indirekt in den Einstufungs- und Kennzeichnungsvorschriften und

- Änderungsrichtlinie 79/831/ EWG des Rates vom 18. September 1979 (ABl. EG Nr. L 259 S. 10), zuletzt geändert durch Richtlinie 88/302/EWG der Kommission vom 18. November 1987 (ABl. EG 1988 Nr. L 133 S. 1) direkt

3.7 Lebensmittelzusatzstoffe

Empfehlung 80/1089/EWG der Kommission vom 11. November 1980 an die Mitgliedstaaten betreffend Untersuchungen zur Sicherheitsbeurteilung von Lebensmittelzusatzstoffen (ABl. EG Nr. L 320 S. 36) indirekt direkt in den Leitlinien¹⁾

3.8 Kosmetische Mittel

Richtlinie 76/768/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel (ABl. EG Nr. L 262 S. 169), indirekt

zuletzt geändert durch

- Richtlinie 90/121/EWG der Kommission vom 20. Februar 1990 (ABl. EG Nr. L 71 S. 40)

Beschluß 78/45/EWG der Kommission vom 19. Dezember 1977 zur Einsetzung des wissenschaftlichen Ausschusses für Kosmetologie (ABl. EG 1978 Nr. L 13 S. 24) indirekt direkt in den Leitlinien²⁾

4 Bundesrepublik Deutschland

4.1 Bundesrechtliche Vorschriften, die Tierversuche ausdrücklich vorschreiben

- Abwasserabgabengesetz vom 13. September 1976 (BGBl. I S. 2721, 3007), in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1990 (BGBl. I S. 2432)

¹⁾ Bericht des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses über Leitlinien für die Sicherheitsbewertung von Zusatzstoffen für Nahrungsmittel (1980).

²⁾ Berichte des Wissenschaftlichen Ausschusses für Kosmetologie (Dritte Serie) „Notes of Guidance for the Toxicity Testing of Cosmetic Ingredients“ (Leitlinien für Toxizitätsversuche bei kosmetischen Bestandteilen) veröffentlicht in EEC-Environment and Quality of Life (1983) (EWG - Umwelt und Lebensqualität)

- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der Arzneimittelprüfrichtlinien vom 14. Dezember 1989 (BAnz. Nr. 243 a vom 29. Dezember 1989);
 - Arzneibuchverordnung vom 27. September 1986 (BGBl. I S. 1610), zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Arzneibuchverordnung vom 15. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2015), in Verbindung mit dem Deutschen Arzneibuch;
 - Verordnung über gefährliche Stoffe (Gefahrstoffverordnung) vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1470), in der Fassung der Änderungsverordnung vom 25. September 1991 (BGBl. I S. 1931);
 - Verordnung über die Gefährlichkeitsmerkmale von Stoffen und Zubereitungen nach dem Chemikaliengesetz (Gefährlichkeitsmerkmaleverordnung) vom 17. Juli 1990 (BGBl. I S. 1422);
 - Verordnung über gesundheitliche Anforderungen an Fische und Schalentiere (Fisch-Verordnung) vom 8. August 1988 (BGBl. I S. 1570).
 - Verordnung über Pflanzenschutzmittel und Pflanzenschutzgeräte (Pflanzenschutzmittelverordnung) vom 28. Juli 1987 (BGBl. I S. 1754), geändert durch Verordnung vom 11. Juni 1992 (BGBl. I S. 1049);
 - Verordnung über Prüfnachweise und sonstige Anmelde- und Mitteilungsunterlagen nach dem Chemikaliengesetz (Prüfnachweisverordnung) vom 17. Juli 1990 (BGBl. I S. 1432)
- 4.2 *Bundesgesetze, die Tierversuche zwar nicht ausdrücklich vorschreiben, aber Vorschriften oder Ermächtigungen zum Erlass von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften enthalten, die nach dem heutigen Stand der Wissenschaft zu Tierversuchen führen*
- Arzneimittelgesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes vom 11. April 1990 (BGBl. I S. 717);
 - Bundes-Seuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2262; 1980 I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002);
 - Chemikaliengesetz vom 16. September 1980 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1990 (BGBl. I S. 521), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 5. Juni 1991 (BGBl. I S. 1218);
 - Futtermittelgesetz vom 2. Juli 1975 (BGBl. I S. 1745), geändert durch Gesetz vom 12. Januar 1987 (BGBl. I S. 138);
 - Gesetz über die Errichtung eines Bundesamtes für Sera und Impfstoffe vom 7. Juli 1972 (BGBl. I S. 1163), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3249);
 - Gesetz über die Errichtung eines Bundesgesundheitsamtes vom 27. Februar 1952 (BGBl. I S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2324);
 - Gesetz zur Regelung von Fragen der Gentechnik vom 20. Juni 1990 (BGBl. I S. 1080);
 - Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2022);
 - Pflanzenschutzgesetz vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221);
 - Tierseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1991 (BGBl. I S. 482); zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2022)
 - Wasch- und Reinigungsmittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 875);
 - Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529, 1654), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. August 1992 (BGBl. I S. 1564).

Übersicht über die Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Tierschutzes

1. Europarat

1.1 Vertragsgesetze

- Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 13. Dezember 1968 über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport vom 12. Juli 1973 (BGBl. 1973 II S. 721);
- Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 10. März 1976 zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen vom 25. Januar 1978 (BGBl. 1978 II S. 113);
- Gesetz zu dem Zusatzprotokoll vom 10. Mai 1979 zum Europäischen Übereinkommen über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport vom 28. August 1980 (BGBl. 1980 II S. 1153);
- Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 10. Mai 1979 über den Schutz von Schlachtieren vom 9. Dezember 1983 (BGBl. 1983 II S. 770);
- Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 18. März 1986 zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere vom 11. Dezember 1990 (BGBl. 1990 II S. 1486);
- Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 13. November 1987 zum Schutz von Heimtieren vom 1. Februar 1991 (BGBl. 1991 II S. 402).

1.2 Empfehlungen

Beim Europarat wurden auf der Grundlage der unter 1.1 genannten Europäischen Übereinkommen völkerrechtlich verbindliche Empfehlungen für das Halten von Legehennen, Schweinen, Rindern, Pelztieren, Schafen und Ziegen, für den Transport von Pferden, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen und Geflügel sowie für die Betäubung von Schlachtieren erarbeitet.

2. Europäische Gemeinschaften

2.1 Verabschiedete Richtlinien

- Richtlinie 74/577/EWG des Rates vom 18. November 1974 über die Betäubung von Tieren vor dem Schlachten (ABl. EG Nr. L 316 S. 10)
- Richtlinie 86/609/EWG des Rates vom 24. November 1986 zur Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (ABl. EG Nr. L 358 S. 1)
- Richtlinie 86/166/EWG des Rates vom 7. März 1988 betreffend das Urteil des Gerichtshofes in

der Rechtssache 131/86 (Nichtigerklärung der Richtlinie 86/113/EWG des Rates vom 25. März 1986 zur Festsetzung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen in Käfigbatteriehaltung) (ABl. EG Nr. L 74 S. 83)

- Richtlinie 91/628/EWG des Rates vom 19. November 1991 über den Schutz von Tieren beim Transport sowie zur Änderung der Richtlinien 90/425/EWG und 91/496/EWG (ABl. EG Nr. L 340 S. 17)
- Richtlinie 91/629/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (ABl. EG Nr. L 340 S. 28)
- Richtlinie 91/630/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (ABl. EG Nr. L 340 S. 33)

2.2 Vorschriften in Vorbereitung

In Vorbereitung befinden sich insbesondere Vorschriften für die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere, tierschutzrechtliche Transportvorschriften sowie eine Regelung des Schlachtens von Tieren.

3. Bundesrepublik Deutschland

3.1 Vorschriften in Kraft

3.1.1 Vorkonstitutionelle Regelungen

- Gesetz über das Schlachten von Tieren in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7833-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 216 Abschnitt I des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469);
- Verordnung über das Schlachten von Tieren in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7833-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung;
- Verordnung über das Schlachten und Aufbewahren von lebenden Fischen und anderen kaltblütigen Tieren in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7833-1-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 12 der Verordnung zum Schutz von Tieren bei der Beförderung in Behältnissen vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2413);

- 3.1.2 Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1986 (BGBl. I S. 1319); zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2022);

- 3.1.3 Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung des Tieres im bürgerlichen Recht vom 20. August 1990 (BGBl. I S. 1762)

- 3.1.4 Rechtsvorschriften zum Tierschutzgesetz, die vor der Novellierung des Tierschutzgesetzes (1986) in Kraft getreten sind
- Verordnung über das Halten von Hunden im Freien vom 6. Juni 1974 (BGBl. I S. 1265), geändert durch Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. August 1986 (BGBl. I S. 1309)
 - Verordnung zum Schutz von Tieren beim grenzüberschreitenden Transport vom 29. März 1983 (BGBl. I S. 409), geändert durch Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 12. August 1986 (BGBl. I S. 1309)
- 3.1.5 Rechtsvorschriften zum Tierschutzgesetz, die nach der Novellierung des Tierschutzgesetzes (1986) in Kraft getreten sind
- Verordnung über die Tierschutzkommission beim Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Tierschutzkommissions-Verordnung) vom 23. Juni 1987 (BGBl. I S. 1557)
 - Verordnung zum Schutz von Legehennen bei Käfighaltung (Hennenhaltungsverordnung) vom 10. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2622)
 - Verordnung über Aufzeichnungen über Versuchstiere und deren Kennzeichnung vom 20. Mai 1988 (BGBl. I S. 639)
- Verordnung zum Schutz von Schweinen bei Stallhaltung (Schweinehaltungsverordnung) vom 30. Mai 1988 (BGBl. I S. 673)
 - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 28. Juli 1987, abgelöst durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 1. Juli 1988 (BAnz. Nr. 139 a vom 29. Juli 1988)
 - Verordnung über die Meldung von in Tierversuchen verwendeten Wirbeltieren (Versuchstiermeldeverordnung) vom 1. August 1988 (BGBl. I S. 1213)
 - Verordnung zum Schutz von Tieren bei der Beförderung in Behältnissen vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2413)
 - Verordnung zum Schutz von Kälbern bei Stallhaltung (Kälberhaltungsverordnung) vom 1. Dezember 1992 (BGBl. I S. 1977)
- 3.2 *Überleitung von Vorschriften auf die beigetretenen Länder*
- Einigungsvertrag vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885)

Im Auftrag des BML erarbeitete Gutachten und Leitlinien**4.1 Gutachten**

Gutachten über tierschutzgerechte Haltung von Schweinen in neuzeitlichen Haltungssystemen vom 2. März 1971

Gutachten über die tierschutzgerechte Haltung von Kälbern in Aufzucht und Mast vom 30. April 1973

Gutachten über tierschutzgerechte Haltung von Nutzgeflügel in neuzeitlichen Haltungssystemen vom 10. Juli 1974

Gutachten über die Aufzucht frühabgesetzter Ferkel in Käfigen vom 30. Oktober 1974

Gutachten über den tierschutzgerechten Transport von Tieren vom 16. September 1975

Gutachten zur Frage „Tierschutz/Tierversuche, Möglichkeiten ihrer Einschränkung und Ersetzbarkeit“ vom 15. März 1976

Gutachten über tierschutzgerechte Haltung von Säugetieren vom 8. Juni 1977 („Zoogutachten“)

Gutachten über tierschutzgerechte Haltung von Versuchstieren vom 13. Oktober 1977

Gutachten über tierschutzgerechte Haltung sonst freilebender Tiere — Wild — in Gehegen oder ähnlichen Einrichtungen in der geänderten Fassung vom 20. Juni 1978

Gutachten über Grundsätze zur Planung und Durchführung von Versuchen in der angewandten Nutztierethologie vom 16. November 1978

Gutachten tierschutzgerechte Haltung von Damwild in Gehegen zum Zwecke der Fleischproduktion einschließlich der Gewinnung von Nebenprodukten (Nutztierartige Damwildhaltung) vom 2. November 1979

Gutachten über den tierschutzgerechten Transport von Tieren auf dem Luftwege vom 11. Dezember 1979

Gutachten über den tierschutzgerechten Transport von Tieren auf dem Seewege vom 11. Dezember 1979

Gutachten über tierschutzgerechte Hälterung und tierschutzgerechten Transport von Fischen — überarbeitete Fassung vom 19. Juni 1980 —

Gutachten zur tierschutzgerechten Haltung und Tötung von Pelztieren in Farmen vom 26. September 1986

Maßnahmen zur Verminderung überhandnehmender freilebender Säugetiere und Vögel. Bestandsaufnahme, Berechtigung und tierschutzrechtliche Bewertung (1991)

4.2 Leitlinien

Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen vom 15. Oktober 1990.

Leitlinien Tierschutz im Pferdesport vom 1. November 1992

